



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

Vierdtes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Octob. Helsing ihre Gesandten mit gnugsamer Instruction und Vollmacht, ob periculum in mora dergestalt allergnädigst zu versehen, damit ohne verzüglisches Hinterbringen alles adjustiret und zum endlichen Schluß, worzu Wir treulich zu assistiren nicht ermangeln, gebracht werden möge.

Ein solches ic. Nürnberg den 1. Nov. st. n. Anno 1649.

An die Römisch-Kaysersliche Majestät.

Summarischer Inhalt

des

Vierdten Buchs.

- §. I. Von der Handlung über den punctum *Restitutio- nis ex capite Amnestia & Gravaminum*; Erster *Restitutio- Casus*, die Pfarre-Gerechtigkeit zu Rügendorff betreffend; Frage: Ob das *nudum & solum factum Possessionis in puncto Restitutio- nis* zu attendiren sey? N. I. Directorial-Proposition über die Frage: *An detur possessio circa actus libera facultatis?*
- II. *Deliberation* und Schluß über solche Frage; *Academien* haben kein Jus, das *Instrumentum Pacis* zu interpretiren. N. I. *Conclusum* der *Reichs-Deputation*, in materia *Possessionis circa actus mera facultatis*.
- III. *Decision* in causa *Brandenburg: Onolzbach contra Würzburg*. N. I. *Conclusum* *Deputatorum Imperii*.
- IV. Von der *Gräfflich-Löwensteinischen* und *Wertheimischen Restitution*. N. I. cum Adj. 1. 2. 3. & 4. Des *Gräffens Friederich Ludwigs* zu *Wertheim* Schreiben, desselben *Restitution* betreffend. N. II. *Memorial* an den *Präsident Erselein*, solche *Restitution* betreffend. N. III. *Memoriale*, solche *Restitution*-Sache nicht vom *Convent* zu ziehen. N. IV. Schreiben des *Reichs-Convents* an *Chur-Mainz* und *Hessen-Darmstadt*, die *Restitution* der halben *Gräffschafft Wertheim* betreffend.
- V. *Schweden* nehmen sich des *Restitutio- Wercks* besonders an; Stellen deshalb eine schriftliche *Proposition* und *Listam Restituendorum* von sich; *Reichs-Deliberation* darüber; Die *Ober-Pfälzische Restitutio- Sache* wird suspendirt. N. I. *Schwedischer Aufsatz* in puncto *Restitutio- nis*; N. II. *Specificatio Casuum Restitutio- nis*, wie solche den *Evangelicis* zugestellt worden. N. III. *Fürsten-Raths-Conclusum* de dato 23. Jul. 1649., die *Causa Restituendorum* betreffend. N. IV. *Conclusum* de dato 24. Jul.
- VI. *Catalogus Restituendorum*, welcher von *Catholischer* Seite exhibitirt worden. N. I. *Formula* davon.
- §. VII. *Weitere Untersuchung*, die *Pfarre Rügendorff* betreffend.
- VIII. Der *Reichs-Ritterschafft Gravamen* wegen der *actuum mera facultatis*. N. I. *Ritterschafftliches Memorial* in hoc puncto. N. II. *Monita* über den *Interims-Recess*, die *Actus mera facultatis* betreffend. N. III. *Fürsten-Raths-Conclusum* de d. 28. Jul. in eadem materia.
- IX. *Reichs-Stände* wollen nicht zugeben, daß die *Exauclorations- und Evacuations-Sache* mit dem *Restitutio- Wesen* verknüpffet werde. N. I. *Bayerische Lista Restituendorum*; N. II. *Schwedische neue Lista Restituendorum*. N. III. *Reichs-Conclusum* de dato 29. Jul. in puncto *Casuum Restituendorum*.
- X. Der *Reichs-Stände Declaration* über die, in der *Schwedischen letztern Lista Restituendorum*, enthaltene *Causa*. N. I. Solche *Declaration* in *formam*.
- XI. *Schwedische Endliche Erklärung* den punctum *Restitutio- nis ex capite Amnestia & Gravaminum* betreffend. N. I. *Formalia* solcher *Endlichen Erklärung*.
- XII. *Differenzen* zwischen dem *Dom-Capitel zu Trier* und dem dasigen *Churfürsten*. N. I. *Dohm-Capitulisches Memorial*. N. II. & III. *Reichs-Raths-Conclusa*.
- XIII. *Gravamina* der *Stadt Schwäbisch-Zall* contra *Brandenburg-Onolzbach*, wegen der *Pfarre zu Grundelhart*. N. I. *Species Facti* wegen solcher *Sache*.
- XIV. Ob in *Civitatibus Mixtis* *Geistliche Orden*, welche Anno 1624. daselbst nicht gewesen, eingeführt werden können?
- XV. *Bewegung* zu *Augsburg*, wegen des *Worts: Alt-Catholisch*.
- XVI. Von der *Gan-Erben* auf dem *Rothenberg*, *Restitution*. N. I. Der *Gan-Erben Vorstellung*.

lung, ihre Restitution in Ecclesiasticis betreffend. N. II. Derselben Antwort auf die Chur-Bayerischen Gegen-Rationes.

§. XVII. Der Stadt Erfurt Beschreibung gegen die erkannte Kayserliche Commission, in causa Chur-Maynz contra Erfurt. N. I. Kayserliches Commissorium an Hamburg und Würtemberg in solcher Sache. N. II. Des Raths zu Erfurt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen. N. III. Derselben Exceptiones gegen die erkannte Kayserliche Commission. N. IV. Der Sächsischen Gesandten Schreiben an die Kayserliche Commission. N. V. Inhalt des Schwedischen Schreibens an selbige.

XVIII. Von der Stadt Eger Restitution. N. I. Rationes, warum die Stadt und Crayß Eger, vom Friedens-Schluss nicht auszuschließen sey. cum Adj. n. 1. 2. 3. 4. 5. N. II. Beweis, daß Eger eine freye Reichs-Stadt sey. N. III. Der Stadt Eger Pfandschaffe an Böhmen betreffend. cum Adj. n. 1. 2. N. IV. Egerisches Territorium, mit seinen Gränzen, Dörffern, Ritter-Gütern, und Filialen. N. V. Erörterung der Frage: Ob Scade und Crayß Eger juxta Instrumentum Pacis zu restituiren? N. VI. Responiones auf die, wieder die Restitution der Stadt Eger, gemachte Einwürffe. N. VII. Intercessionales Evangelicorum an Ihro Kayserliche Majestät vor Eger. N. VIII. Ursachen, weshalb Stadt und Crayß Eger, nebst dem Markt Redwitz zu restituiren.

§. XIX. Das Exercitium Religionis in Schlesien und den Kayserlichen Erb-Landen betreffend. N. I. Kayserliche Resolution den Schlesischen Abgeordneten in hac materia erteilt.

XX. Der Reichs-Deputirten Gutachten über den Schweden Endliche Erklärung in puncto Restitutionis. Schweden wollen mit der Deputatorum Decis nicht zufrieden seyn. Conferenz zwischen dem Kayserlichen und D. Vahrenbühlern; Die Kayserlichen wollen wegen der Erb-Lande nichts nachgeben; de potestate Deputatorum Imperii; Ob Deputati die Executiones ausschreiben können. N. I. Der Reichs-Deputirten Gutachten in forma. N. II. Conferenz-Protocoll über die Restitutions-Handlung zwischen den Kayserlichen und D. Vahrenbühlern; Subadjunctum A. Rationes, weshalb die Schwedische Generalissimus bey der Städte Gutachten in puncto Restitutionis nicht bleiben könne.

XXI. Conclusum Imperii, die potestatem decidendi der Deputatorum betreffend; de paritate Forum; Stände thun den Schweden hierunter Vorstellung.

XXII. Die Kayserlichen Gesandten wollen den Congress aufheben; Worüber unter den Schweden grosse Bewegung entsteht; Die Chur-Bayerischen geben denen Ständen das, von den Reichs-Deputatis an Chur-Bayern erlassene Schreiben zurück; Welches die Stände ahnten.

1649.
Junius.

Vierdtes Buch.

1649.
Junius.

§. I.

Von der Handlung über die Restitution ex capite Amnestie & Gravaminum.



ie Handlung der wichtigen RESTITUTIONS-Sache in puncto Amnestie & Gravaminum, verdient eine besondere

Erzählung. Nachdem, obangeführter Massen, aus allen 3. Reichs-Collegiis, gewisse Deputati utriusque Religionis, zu Berichtigung dieses wichtigen Punkts, worauf der eigentliche Genus des so theur erworbenen Friedens ankam, ernennet, und die Ordnung der Materien, nach der Schwedischen Liste beliebt worden war: So machte man, mit Aussetzung des Churfürsten-Crayßes, und was in gedachter Liste, wegen der Oesterreichischen Lande notirt gewesen, den Anfang mit dem Fränkischen Crayß; Da dann eine, zwischen Brandenburg-Culmbach und Bamberg streitige Pfarr-Gerechtigkeit zu Rügendorff, die erste Materie war, welche

Erster Casus, die Pfarr-Gerechtigkeit zu Rügendorff betreffend.

ben dieser Handlung vorkam. Der Culmbachische Gesandte, welcher als Ordinari-Deputatus sonst dabey hätte seyn sollen, trakt ab, weil er das Interesse seines Herrn observiren mußte, und wurde Braun-schweig dagegen substituirt. Bey der, am 27ten Jun. st. v. deswegen gehaltenen Conferenz, wurde, nach genugsamer der Sachen Berühr, beliebt, das Decretum dergestalt zu fassen, daß Brandenburg-Culmbach in den Stand, worinnen es sich Ao. 1624. befunden hätte, wieder gesetzt werden sollte. Weil aber vort Bambergischer Seite opponirt worden, daß die Culmbachische Possession de Anno 1624. in Einsetzung des Evangelischen Pfarrers zu Rügendorff, sich nicht in Jure fundiren könne, indem ein Actus mere facultatis, qui nullam tribuat Possessionem, darunter verfare; So hat man

vor

1649. vor Bamberg anfänglich eine Clausulam
 Junius, reservatorium dem Decreto beyfügen
 wollen, was nemlich dasselbe in Ordinario
 Possessorio anders und mehrers ausfüh-
 ren könne, jedoch, daß denen Parochianis,
 im fall Bamberg gleich obtiniren würde,
 das Exercitium Augustanæ Confessionis
 verbleiben, und von Bamberg ein E-
 vangelischer Pfarrer bestellet werden sollte
 und müste. Indem aber des Nachmittags,
 bey der fortgestellten Conferenz, diese
 Clausul denen Evangelicis nachtheil-
 lig schiene, hiernächst Culmbach neue Do-
 cumenta producirte, wodurch dasselbe
 seine Intention, auch allenfalls in Ord-
 nario Possessorio behaupten könnte; So
 entstand die Frage unter denen Deputa-
 tis, und wurde zu derer sämtlichen anwe-
 senden Gesandten Decision ausgestellt:
 „Ob das Nudum Factum Possessionis,
 „etiam illud, quod in Ordinario alias obti-
 „neri non posset, sufficient sey, daß vor
 „eine solche Possession erkannt werde, in
 „welche Krafft des Instrumenti Pacis, die
 „Restitutio geschehen solle? Hierzu gaben
 die, bey solchem ersten Casu vorgekomme-

ne Umstände, eine Veranlassung, weil
 Bamberg es nur pro actu merae facultatis
 hielt, daß der Pfarrer zu Rügenborff,
 Ao. 1624. in dem Culmbachischen ordi-
 nirt, und je zuweilen zu Consistorial-Sät-
 len gezogen worden sey; Worinnen auch
 anfänglich der Würtembergische Gesandte
 bestimmete, in Meynung, daß auf diese
 Art, der Herzog zu Würtemberg, das Jus
 Patronatus fast über ganz Schwaben
 prärendiren könnte, weil die mehresten
 Candidati Ministerii auf der Universität
 Tübingen examiniret würden.

Das Chur-Mayntzische Directorium,
 ließ daher, auf den 30ten Jun. st. v. mor-
 gens um 6. Uhr, zur Dictatur ansagen,
 und legte denen Ständen, die sub N. I. hier
 angefügte Frage vor; *An detur Posses-
 sio circa actus liberae facultatis?* Weil
 aber die meisten der Meynung waren, man
 sollte in dieser hochwichtigen Sache denen
 Ständen gehdriige Zeit ad deliberan-
 dum gönnen; So wurde der Convent
 biß folgende Wochen verschoben.

1649.
 Junius,

Frage: Ob
 nudum &
 factum Posses-
 sionis, in
 pundo Resti-
 tutionis sit
 attendieren
 etc.

N. I.

Directoral-Proposition über die Frage: *An detur Possessio circa actus merae
 Facultatis?*

Proponendum in Consiliis.

Daß, nachdem man den Punctum Amnestiae & Gravaminum eingetreten,
 sich allerhand difficultäten, bevorab in Pfarr-Sachen diese, eräugnet, daß etliche Her-
 ren in gewissen Orten und Dörffern, ob sie zwar in solchen kein Jus Territoriale, cui
 Jurisdictio Episcopalis in locis & terris Augustanæ Confessionis, krafft des Pas-
 sausischen Vertrages, Religion-Friedens, anderer Reichs-Abschieden, plurimorum
 Präjudiciorum in Camera Spirensi, des üblichen Herkommens, bevorab ultimæ
 Pacis & hujus Pragmaticæ Sanctionis, per sequentes textus: *ARTIC. V. §.
 12. v. 1. Cum ejusmodi Statibus Immediatis cum Jure Territorii & Superiori-
 ritatis ex communi per totum Imperium hætenus usitata praxi etiam Jus Re-
 formandi Exercitium Religionis competat; EODEM ART. §. vers. Item
 nulli Statui Immediato Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis, in
 negotio Religionis competis, impediri oportet. §. 14. Item Territorii Jure,
 vel ante vel post Terminum Anni 1624. controverso, donec super Possessorio
 & Petitorio cognoscatur & decidatur, Possessori præfati Anni, idem jus esto,
 quantum equidem ad præfatum annum attinet. Articulo eodem §. versiculo eo-
 dem: Item in iis locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis Status, ex æ-
 quo, jure Superioritatis fruuntur &c. idem status maneat, qui fuit anno die-
 que supradictis. Adeo, ut neque sola Criminalis Jurisdictio, Cent-Gericht, so-
 lumque Jus Gladii & Retentionis, Patronatus, Filialitatis, neque conjunctim
 neque divisim, Jus Reformandi tribuant, sed omnia ad Jus Territoriale re-*

1649.
Julius.

feruntur; & per alios plures, tam Instrumenti quam Protocolloꝝ Pacis textus, qui brevitatis causa omittuntur, & Dominis Legatis sat comperti esse creduntur; præcipue innititur; haben, das Jus Episcopale, ex eo Fundamento, daß jeweilen horum locorum Domini die von ihnen angenommene Pfar-Herren ad sua Consistoria, pro Ordinatione & aliis sacerdotalibus actibus, geschickt, pretendirt; Die Beslagte aber locorum Domini, sich nicht allein mit diesen Juribus, sondern auch communi hac apud Doctores sententia: *Quod circa actus liberæ facultatis non detur possessio nec factum possessionis*, geschützet; Und die weil sie ihre angenommene Pfar-Herren, oder an dieses oder an jenes Consistorium geschickt, und, wie zuvor, auch noch suchen können, darum nicht folge, daß sie eben ad unum & idem Consistorium ihre Leute zu senden hätten, auch gar nachdenk-wunderlich und contra mentem Pacem contrahentium scheine, daß, quod Anno 1624. liberæ facultatis fuit, hoc deinde & post eum, ad necessitatem redigatur, & ille, qui anno 1624. in possessione liberæ facultatis fuit, per ipsum Pacis Instrumentum, per quod conservari in ea deberet, hujusmodi possessione, quæ Pacis compositæ basis est, spoliatur; Und daher die Herren Deputati, sonderlich diejenige, die sich plurium Legum, Canonum & Sententiarum, ex quibus constat, quod ea, quæ in mera facultate consistunt, præscriptione non tollantur; nec hac ratione, vel ratio vel factum possessionis, in illis detur: erinnert, nicht wenig angestanden, und damit weder dem Gewissen in so schwer-wichtigen Sachen, weder einigen Menschen, in einer so hoch-ansehnlichen Versammlung, und auf welche das ganze Reich die Augen hat, Unrecht beschehe, sich mit einer Decision, die etwa diversimode aufgenommen werden möchte, nicht beladen wollen;

1649.
Julius.

Als ist endlich von den Herren Deputirten vor gut und rathsam befunden worden, daß man diese Frage: *An detur possessio circa actus liberæ facultatis?* in die drey Reichs-Räthe kommen, reiflich berathschlagen, und eine rechte Regel, deren nach, die Deputirte in sothanen Fällen sich zu richten, und den punctum Amnestiæ & Graminum zu beschleunigen hätten, formiren lassen solle. Ob nun zwar das Chur-Maynische Reichs-Directorium dergleichen Frage nicht allein vor sich, sondern auch andere, bevorab da hie des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bottschaften und Gesandte, in geringer Anzahl beysammen, und unter denen gar wenig, so nicht interessirt seyn, und also grosse Partheylichkeit und Trennung inter partium studia zu befahren, oder die absentes, vornehmlich diejenige, die es betreffen würde, mit dergleichen nicht zufrieden seyn, sondern magnas nullitates heut oder morgen vorschlagen möchten, zu hoch erachten, und wenn sie ja nicht auf einen Reichs-Tag gemiesen werden wolte, jedoch zum wenigsten ad aliquot Academias, peritissimos Jure Consultos, & Justitiæ patres, zu ziehen sey, gehalten. Alldieweil jedoch der Herren Deputirten Meynung gefallen, daß man in den 3. Collegiis davon reden, und auf eine Gewisheit dringen solle; Als hat man à parte des Chur-Maynischen Directorii nicht umgehen wollen, dem nach zu kommen, und hiemit besagte Frage fortzusetzen.

§. II.

Deliberation
im Fürsten-
Rath, über
die vorherste-
hende Propo-
sition.

Die Inter-
pretation des
Instrumenti
Pacis steht
feiner A cade-
mie zu.

Den 2ten Julii, st. v. wurde über die vorhergehende Frage, deliberiret, und im Fürsten-Rath geschlossen, daß denen A-cademien nicht zukomme, über denen Constitutionibus Imperii, in specie diesem Friedens-Recess, einige Explication oder Interpretation zu geben, ja, es wäre solches verbotzen; sondern die Interpretation, da die vornehmsten, müsse von denen Contrahenten geschehen; Weil nun sol-

ches die gesanten des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände wären, dieselben aber anjeho nicht in solcher frequenz, als vornehmten sey, beysammen wären; so würde diese Frage billig, bis ad proxima Comitia verschoben, inmittelst aber also eingerichtet, ob dasjenige Factum Possessionis Ao. 1624. so sich allein in actibus meræ facultatis fundiret, dem Instrumento Pacis gemäß, und der
dar

1649.
Julius.

daraus gebührenden Restitution fähig sey? Sollte nun bey fernerer Ausarbeitung, ein oder anderer Casus sich finden, da das Factum Possessionis allein, in actibus meræ facultatis bestünde, würde daselbe, als ein illiquidum, bis zu obiger Frage Decision ausgesetzt, und in denen übrigen Punkten, dessen ohngehindert, fortgeführt.

Conclusum
in materia
Possessionis
circa actus
meræ
facultatis.

Man wollte aber dennoch dieses Conclusum noch nicht vor richtig halten; daher, als am roten Jul. die gedachte Quæstion: *de actibus meræ facultatis*, und der daraus erspriesenden Possession, wieder vorkam, und man wohl sah, daß das vorhin beliebte Remedium Remissionis an die Executores, ad summariter cognoscendum, den Stich nicht halten, noch die Intention erreichen würde, auch unbillig schiene, daß dieses Streits halber, welchen die beyderley Stände über denen Juribus

Ordinandi &c. &c. unter sich hätten, die Unterthanen des Exercitii Religionis mangeln sollten; So verglichen sich Deputati, ad interim untereinander, daß denen Unterthanen von ihrer Obrigkeit, oder, wer sonst das Jus Präsentandi habe, ein Evangelischer Seel- & Sorger vorgestellet, und selbiger von denen Pfarr-Kindern, an einen Evangelischen Ort, der ihnen beliebig sey, ad examinandum & ordinandum geschicket würde, jedoch salvo omni jure, so ein und der andere Theil hiebey hätte, bis hiernächst die obige Frage selbst auf dem nächsten Reichs-Tag würde entschieden werden: Worüber sogleich die nachstehende Formula Recessus entworfen wurde, welcher aber nachgehends an noch denen Deputatis, ad revidendum zugeschickt worden: Und haben folgens die Evangelici, wie unten §. VII. vorkommen wird, noch einige Monita darüber exhibiret.

1649.
Julius.

N. I.

Conclusum der Reichs-Deputation, über die Frage: *Utrum circa actus meræ facultatis detur Possessio?*

Demnach in denen, zwischen den anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen Räte, Bottschaften und Gesandten, vorgenommenen Restitutions-Werk ex capite Amnestiæ & Gravaminum, endlich diese Frage entstanden: *Utrum circa actus meræ facultatis detur possessio?* und consequenter, da die in einer frembden Herrschaft aufgestellte Parochi zu einem oder andern Consistorio, ad recipiendam Ordinationem, & facienda alia Sacerdotalia officia, geschickt worden, ob einig Jus Ordinandi oder Episcopale, über Dero anbefohlenen Pfarren, und einfolglich auf die dazu gehörige Unterthanen, in solchem Casu vorgangene wenige oder vielfältige actus, zu erzwingen sey, auch darauf obberührte Quæstio, von dem, zu Eingang berührten Restitutions-Werks Erörterung Herren Deputirten in reifliche Consideration gezogen, und von solcher Importanz und Wichtigkeit befunden worden, daß selbige schwerlich alhier decidirt werden mdge; Als ist endlich derselben Meynung dahin gangen, daß solche bis auf nächst künftigen Reichs-Tag verschoben, und alsdann der sämtlichen des Heil. Römischen Reichs Ständen zu der Decision heimgestellt, aber immittelst die Unterthanen, so an dergleichen Orten, das Exercitium Augustanæ Confessionis, in dem vermöge des allgemeinen Friedens-Schlusses beliebten Termino des 1. Januarii Ao. 1624. gehabt, darinn restituiret und dabey gehandhabet werden, auch ihnen frey stehen sollte, ihre Parochos, ab uno aut altero Consistorio pro libitu ordiniren zu lassen, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Gebehrung, weder den Klägern, noch den Beklagten, noch auch den Unterthanen, an dero andern oberzehnten controvertirten Juribus, noch auch auf des künftigen Reichs-Tages hierinnen vorsehende Interpretation des Instrumenti Pacis, zu einiger Präjudiz oder Nachtheil auszudeuten sey.

§. III.

1649.
Julius.

§. III.

1649
Julius.Decisum in
Causa Bran-
denburg · O-
noltzbach con-
tra Würz-
burg.

Am 28. Jul. fuhr man im Deputati-
ons-Rath fort, die Casus Restitutionis
zu untersuchen, und wurde in Sachen
Brandenburg, Onoltzbach contra
Würzburg, das sub N. I. hier ersichtliche
Conclusum abgefasst, welches man, ein
gemeines Remedium zu seyn verhoffte,
die meisten Casus in puncto Restitucio-
nis ex capite Gravaminum, zu erledi-
gen, wann nemlich nur interimistice auf
den Statum Possessionis gesehen, die

entscheidung der Frage aber, *an Actus li-
bera facultatis Possessionem juxta teno-
rem Instrumenti Pacis constituent?* auf
den nächsten Reichs-Tag verschoben wür-
de. Jedoch wolte der Onoltzbachische
Gesandte dabey nicht acquiesciren, sondern
es nur bios ad referendum annehmen;
Dannhero die Evangelischen vor gut er-
achteten, dem Herrn Marg-Grafen selbst
darunter zuzuschreiben, und demselben die
Rationes moventes dabey zu eröffnen.

N. I.

Conclusum in Conventu Deputatorum ^{28. Julii} ^{7. Aug.} Anno 1649. in causa
Anspach contra Würzburg.

Nach eingenommenen und hinc inde angehörten Rationibus, Allegationi-
bus ex Instrumento Pacis, samt andern erheblichen Motiven, ist an seiten der
Herren Deputirten zu Abhelfung vieler ungleichen Gedanken und vorkommender
Zweytracht, für gut endlich befunden: „Die Chur-Maynische sich vor Ihro Chur-
fürstliche Gnaden als Bischöfen zu Würzburg und Herzogen in Francken, zu erklären,
„und dahin zu ersuchen seyn, daß ex parte Anspach das Exercitium illorum A-
ctuum Parochialium, so weit solche coram Deputatis allhier oder andern Com-
„missariis in continenti erwiesen werden können, also, bis auf einen künftigen
„Reichs-Tag, vorgehen möge; beyde Theile aber des endlichen Entscheids auf er-
„wehnten Reichstag (wohin die Haupt-Frage, als Quæstio: *An Actus libera fa-
cultatis possessionem juxta tenorem Instrumenti Pacis constituent?* ausgestellt wor-
den) erwarten sollen, dabey dann ausdrücklich und per expressum vorbehalten,
daß dieses Interims-Factum, oder Exercitium dictorum actuum, keinem thei-
le nachtheilig, noch ermeldter Quæstioni: *An?* in einigerley weise præjudicirlich seyn,
noch einige Possession constituiren solle; Und soll mehrermeldte Quæstion, wegen
überhäuffter wichtigen Hinderung, bey künftigen Reichs-Tag vorgenommen, und
plenarie ex regulis Instrumenti Pacis & ejusdem genuina interpretatione
decidiret, und sobald nachgehends wirklich und unausgestellt exequiret werden.

§. IV.

Löwenstei-
sche und
Wertheim-
sche Restitu-
tion betref-
fend.

In dem Frieden-Schluß Art. IV.
§. 41. & 42. war wegen Restitution de-
rer Grafen zu Löwenstein und Wert-
heim, Verordnung gemacht. Der E-
vangelische Graff Friederich Ludwig
prätendirte die von dem Stifft Würz-
burg ihm in Anno 1628. und 29. abge-
nommene Carthaus Grunau, und 3.
zu dem Closter Brumbach gehdrigen
Dörffer Reicholzheim, Näsitz und

Dalnersberg, dann von seinem Vet-
ter, Grafen Ferdinand Carlu, die
ihm erblich angefallene halbe Graffschafft
Wertheim: Er requirirte auch diesen
per Notarium, der Restitution halber,
und wendete sich endlich, bey entstandener
Güte, an das Crantz-Aus-schreib-Amt,
welches auch die Sache annahm, und eine
Tagesfart darinnen anzusetzen im Be-
griff war. Immittelst extrahirte der
Ca

1640. Catholische Graff Ferdinand Carl, bey
Julius. dem Kayserlichen Hoff, eine Extraordi-
nari-Commission auf Chur-Maynz
und Hessen-Darmstadt, vor welcher
sich aber jener nicht einlassen wollte, weil
er glaubte, es sey die Erkänntniß solcher
Commission, dem Friedens-Schluß
zu wider: wie dieses alles in mehrern,
aus dem sub N. I. an einen vornehmen
Gesandten auf dem Congress zu Nürn-
berg erlassenen Schreiben, cum Adj. sub
N. 1. 2. 3. 4. erhellet. Es ließ auch der
Evangelische Graf Friederich Ludwig,
durch einen eigenen Abgeordneten sein
Successions-Recht an der halben Graff-
schafft Wertheim, bey dem Schwedischen
Präsident Erskein nach dem Memorial
sub N. II. vorstellta machen. Nach-
dem aber im Monat Junio, der Schluß

per Majora gemacht wurde, daß dieje-
nigen Sachen, darin Ihre Kayserliche
Majestät bereits eine Commission er-
theilt hätten, vor die Reichs-Deputatos
auf dem Congress zu Nürnberg nicht ge-
zogen werden sollten; So geschah von
Gräfl. Wertheimischer Seite, nach N. III.
zwar Vorstellung dagegen, jedoch verblieb
solche Sache bey Chur-Maynz und Hes-
sen-Darmstadt, hingegen, weil man auf
dem Nürnbergischen Convent, des Gra-
fens Friederichs Ludewigs Successions-
Recht an der halben Graffschafft Wertheim,
vor unstreitig hielt; Wurde in dessen Con-
formität, der Kayserlichen Commission,
Inhalts N. IV. zugeschrieben, und die Ex-
ecution auf solche masse zu vollziehen an-
getragen.

1649.
Julius,

I.

Graff Friederich Ludwigs zu Wertheim Schreiben, dessen Restitution
betreffend.

Wohlgebohrner, Hochgeehrter Herr!

Demselben thue hiemit freundlich berichten, welcher massen gleich nach geschlos-
senem und publicirten algemeinen Reichs-Frieden in puncto restitutionis nicht
allein Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz &c. wegen der in Anno 1628. und 29.
von dem Stufft Würzburg, meiner Graffschafft Wertheim de facto, und kraft da-
mahligten publicirten, auch seithero per Instrumentum Pacis cassirten Kayserli-
chen Edicts, occupirten Carthaus Grünau, und dreyen zu dem Kloster Brumbach
eingezogenen Dörffern, als Reicholzheim, Nabisg und Dalnersberg ich unterthänigst
in Schrifften ersüchet, sondern daß auch wegen Restitution meiner halben Graff-
schafft Wertheim, und was davon in Ecclesiasticis & Politicis dependiret, ich
meinen Bettern Graf Ferdinand Carln meine Requisition per Notarium & Te-
stes zu Franckfurth insinuiren lassen.

Wann aber Ihre Churfürstliche Gnaden über unterschiedliche geführte Wech-
sel-Schrifften endlich die Restitution pure abgeschlagen, mein Better auch sich ge-
gen mir hinwieder also captiose und kalsinnig erkläret, und mir meinen durch Ab-
sterben meiner beyder Evangelischen Patruorum, Grafen Ludewigen und Wolfgang
Ernstens, Jure Repraesentationis, ohnstreitig angefallenen vierdten Theil, unter dem
Schein eines in Anno 1637. von seinem Vater Graf Johann Dieterichen, an dem
Kayserlichen Hoff, me plane incio, inaudito & indefenso erpracticirten, seithero
aber annullirten Sequestrations-Decrets, disputirlich machen wollen; Bin ich
bewogen worden, die Herren Ausschreibende Fürsten dieses löblichen Fränckischen
Craysses, als Ordinarios hujus loci & Circuli, in Kraft des Frieden-Schlusses und
der Kayserlichen publicirten Executions-Edicten, um die Restitution und Exe-
cution gebührend zu imploriren, deren Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden sich auch

1649. des Wercks unternehmen, meinen Vetteren zur Schuldigkeit vorhero in der Güte beweglich erinnert, und als derselbe auf seiner Meynung bestanden, hingegen aber ich auf meine Restitucion, und Execution sowohl meines Vetteren, als obgedachter Earthaus Grünau und der dreyen Dörffer gedrungen, sich laut Beylag N. 1. des Herrn Bischoffen zu Bamberg Fürstliche Gnaden, zur Vergleichung eines Tages mit des Herrn Marg-Grafens zu Brandenburg Fürstl. Gnaden, und zeitlicher aduertirung dessen, gegen mir erbothen. In Erwartung dessen wird wieder den klaren Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 16. §. *Quod fietiam Sc.* von meinem Vetteren von den Herren Ausschreibenden Fürsten, bey deren Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden er sich doch allbereit eingelassen, eine Extraordinari Kayserliche Commission auf Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, und Herrn Land Graf Georgen zu Hessen Darmstadt Fürstliche Gnaden, meiner ganz ohnwissend erpraeticiret, und von Ihro Chur- und Fürstliche Gnaden mir dieselbe notificiret, auch bereits zum zweytenmahl und sonderlich auf heutigen Tag eine Tagsagung hiehero nacher Wertheim mir und meinem Vetteren, entweder in der Person, oder durch unsern Bevollmächtigten, vor denen subdelegirten Herren Commissarien zu erscheinen angefohet, worinnen von Ihro Chur- und Fürstliche Gnaden unter andern Prajudicien, wieder die klaren Worte des Instrumenti Pacis Art. 4. §. *Fridericus Ludovicus Sc.* nicht ich pro Restituendo, sondern pro Restituente gehalten werden wil.

Nun habe ich zwar solches hochgedachten Herren Ausschreibenden Fürsten seithero wieder unterschiedlichen zu erkennen geben, Ihrer Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden um dero Intervention, auch Maturacion und würckliche Fortstellung der ihnen obliegenden, und bereits unternommenen Commission ersucht, auch Ihrer Chur- und Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Maynz und Hessen, warum ich solcher Extraordinari-Kayserlichen Commission zu deferiren nicht schuldig und verbunden, laut Beylage N. 2. & 3. ausführlich remonstrirer, und um Einstellung derselben unterthänigst und gehorsamlich gebethen; allein da ich des Erfolgs noch nicht versichert, und meines Vetteren Catholische Assistenten (die gewislich nicht für, sondern nur wieder die hiesige Evangelische Graffschafft und das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis sich meisterlich gebrauchen lassen werden) bereit vorgestern allhier ankomen, und den Præparatorien nach die Herren Subdelegirte noch heut auch allhier erscheinen sollen: So bin ich nicht gedacht, mich bey und vor ihnen in einige Handlung einzulassen, sondern die Commission mit Glimpff zu decliniren: Allein weil ich bereit ein halbes Jahr meine Restitucion vergeblich suche, als habe über dasjenige, was auch deswegen an des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchtich erst den 5. hujus sub N. 4. unterthänigst gelangen lassen, ich keinen Umgang nehmen mögen, meinem hochgeehrten Herrn dieses hiemit freund-dienstlich zu erkennen zu geben, und zu bitten, er wolle mir den freundlichen Willen erweisen, und bey jegigen Tractaten es dahin bringen helfen, damit die Herren Ausschreibende Fürsten zu Fortstellung dero ordinari Commission und Execution, wieder Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Bischoffen zu Würzburg, und meinen Vetteren, beweglich erinnert, mir meinen halben Theil der Graffschafft, auch sonst alles in Ecclesiasticis & Politicis, in dem Stand, wie es An. 1624. gewesen, gestellet, hingegen bey Ihrer Chur- und Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden zu Maynz und Hessen, die Aufheb- und Abstellung solcher Extraordinari-Commission, ob moræ periculum ohnbeschwert befördert werde, wie mein hochgeehrter Herr auch eines und anders mit mehrern, von Herrn Tobia Delhafen auf Schöllenbach, Fürstlich-Sächsischen Rath, und des heil. Reichs-Stadt Nürnberg geheimen Consulenten, zu vernehmen ihme freundlich bescheiden lassen wolle.

Des bin um meinen Hochgeehrten Herrn, ich hinwider freundlich zu beschriben
willig

1649. willig und erbietig, Uns dabey allerseits dem Schutz des Allerhöchsten treulich besch-
 Julius. lend und zugleich verbleibend,

1649.
 Julius,

Meines Hochgeehrten Herrn

Wertheim, den 24. April,
 Anno 1649.

freund- und dienstwilliger,

Friederich Ludwig,
 Fürst zu Löwenstein und Wertheim.

N. I. Adjunctum ad N. I.

Von Gottes Gnaden Melchior Otto, Bischoff zu Bamberg.

Unsere Freundschaft zuvor, Wohlgebohrner lieber Freund. Was an Uns des
 Fränkischen Crayes Ausschreibende Fürsten, ihr abermahls sub dato den 9. dis um
 Fortsetzung und Maturirung der gebetenen Restitutions- Commission gegen Ew.
 Bettern Ferdinand Carl Grafen zu Löwenstein- Wertheim, und den Praelaten zu
 Brumbach, auch Priorn der Carthausen Grünaw, schriftlich gelangen lassen, haben
 Wir durch Euren Laquay, Rückbringern dies, zu recht gelieffert erhalten, und dessen
 Inhalt wohl eingenommen.

Wie Wir nun davon des Herrn Marg- Grafen Christians zu Brandenburg
 Liebde. erheischender Nothdurfft nach, parte gegeben, und im Werck begriffen, mit
 derofelben Uns eines gewissen Tages zu vergleichen; Als werden Wir die Ausschrei-
 be Fürsten, euch dessen zeitlich advertiren, und verbleiben dabey im übrigen Euch
 mit Freundschaft wohl zugethan. Datum in Unser Stadt Bamberg den 27. Mart.
 Anno 1649.

Melchior Otto, Episc.

An Herrn Friederich Ludwigen,
 Grafen zu Löwenstein Wert-
 heim ic.

N. 2. Adjunctum ad N. I.

Gnädigster, und gnädiger Fürsten und Herren.

Aus Ew. Ew. Chur- und Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden beyden Schreiben,
 vom 14. und 21. dico, habe ich unterthänigst verstanden, warum dieselbe den auf den
 19. neuen Calenders, angefügten Tag, auf den 4. Maji, ohne Zweifel alten Calenders
 prolongireu, und die von der Römisch Kayserlichen Majestät an Ew. Ew. Chur- und
 Fürstliche Gnaden Gnaden aufgetragene Commission zwischen mir, und meinem
 Bettern Graf Ferdinand Carl, dergestalt noch fortstellig machen wollen.

Das nun weder von Ihrer Kayserlichen Majestät, noch denen Ausschreibenden
 Fürsten, Ew. Ew. Chur- und Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden seithero nicht das
 geringste zukommen, will ich unterthänigst dafür halten, es werde darum beschehen seyn,
 die weil eines theils vermdge meines Agenten von 7. Martii mir erstatteten, und De-
 roselben den 2. hujus notificirten Berichts, Ihre Kayserlichen Majestät, um willen
 die Herren Ausschreibende Fürsten sich dieses Restitutions- Wercks allbereit anfänge-
 lichen unterzogen, es weiter für unnöthig geachtet, anders theils aber der zu Bayreuth
 seithero

1649. seithero ins Mittel gefallene Fürstliche Reich-Conduct etwan remoriret, auch auf
 Julius. allem Fall solchen Verzug Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, und ich nicht zu
 verantworten haben, gleichwohl an ehester Fortstellung gang und gar nicht zu zweifeln
 seyn würde, angesehen, daß die Præventio liris, juxta GALLVM I. Obs. 11. n. 1.
 Obs. 29. n. 5. & Obs. 74. n. 18. per solam citationem partium induciret, bey
 denen Herren Ausschreibenden Fürsten aber es nicht in terminis nudæ Citationis
 verblieben, sondern von denenselben ad comminationem Executionis & Immissio-
 nis fortgeschritten, mein Vetter sich darüber eingelassen, & sic citationem etiam
 per se invalidam, validam gemacht, eoque ipso præventionem firmiret, auch
 die Ew. Ew. Chur- und Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden aufgetragene extraordinari-
 -Kaiserliche Commission zwar den 7. Decembr. aber nicht in forma, in In-
 strumento Pacis Art. XVI. §. Quod si etiam &c. præscripta, erkennet worden,
 und mir, als wenn ich an dem Kaiserlichen Hoff, tanquam præsentus Restituens,
 keine Commissarien benennet, und also die Denomination derselben, Ihrer Kai-
 serlichen Majestät frey gestanden wäre, auch dannhero die Ew. Ew. Chur- und
 Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden aufgetragene Kaiserliche Commission verschimpf-
 fen wolte, einige Culpa, Mora, Contumacia oder Contemptus nicht beygemessen
 werden kan, die weil von meinem Vettern alles obrepticie und contra literam In-
 strumenti Pacis §. Quod si etiam &c. beschehen, und ich von der an dem Kaiser-
 lichen Hoff gesuchten Commission nicht die geringste Nachricht, oder Wissenschaft
 gehabt, dessen auch weder von Ihrer Kaiserlichen Majestät noch meinem Vettern nicht
 erinnert, mir also die Denominatio anderer Commissarien, so ich sonst nicht un-
 terlassen haben würde, per rerum naturam ohnmöglich gewesen, ja ich vielmehr in
 der beständigen Meynung, wie noch verblieben, daß vigore Instrumenti Pacis von
 denen respectiven Herren Ausschreibenden Fürsten, und Crayß-Obrieten, und die
 sich dieses Wercks einmahl unterfangen, und bey ihnen mein Vetter sich mit seiner
 vermeynten Antwort allbereit eingelassen, Ihre Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. ich die
 capita Restitutionis vor guter Zeit übersendet, und des Herrn Bischoffen von Bam-
 berg Fürstl. Gnaden, laut Dero hiebevot Unterthänigst communicirter, und hiebey
 nachmahlen befindlicher vidimirter Erklärung zur bedeueter Commission sich de
 novo anerbotten, notwendig geschehen solte und müste, und zwar alles um so viel
 mehr, die weil Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden hierinnen gang und gar nicht in-
 teressiret, dieselben wegen der Carthaus Grünau und den dreyen Dörffern Rei-
 cholsheim, Nasig und Dalnersberg, zur Execution, vermög des Instrumenti Pacis
 und ihrer Kaiserlichen Majestät Executions-Edicthen gehalten, eines mit dem andern
 una opera zu verrichten, Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden auch so gar in dem
 Bayerischen und Schwäbischen Crayßen, vigore Instrumenti Pacis und auf bloße
 Imploration der Restituendorum, die Executiones vor die Hand genommen, und
 sonderlich in diesen Crayßen von einiger extraordinari-Kaiserlichen Commission
 einiges Exempel nicht vorhanden seyn würde.

Mir thät es zwar gleich gelten, wann ich in die Helffte meiner Graffschafft wie-
 der restituiret, und in Ecclesiasticis auch intuitu dessen in Politicis, alles in den
 Stand, wie es 1. Januar. Anno 1624. sich befunden, auch Unfern vorhandenen Ver-
 trügen de Anno 1611. (so mein Vetter noch nicht gelobet und geschworen) ohne daß
 gemäß ist, wieder gesetzt würde, durch wem auch solches, wann es nur der Herren
 Ausschreibenden Fürsten, als Kaiserlichen Ordinari-Herren Commissarien Reputa-
 tion unabbrüchig, geschehen möchte; Demnach aber aus Ew. Ew. Chur- und Fürstl.
 Fürstl. Gnaden Gnaden vom 7. dis an mich abgangener gnädigster Antwort ich er-
 kläre, daß die Restitutio ex capite Amnestiæ mit dem puncto Gravaminum
 confundiret, und der von Ew. Ew. Chur- und Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. allegir-
 te Vorbehalt, wegen eines jeden anderweitlichen rechtlichen Ausführung, vermög des
 Instrumenti Pacis gar nicht auf die Restitutio ex capite Gravaminum, sondern
 Amnestiæ zu verstehen, auch über die hiebevot in unterthänigstem Gehorsam ange-
 führte

1649. führte Motiven, das Instrumentum Pacis, *S. Fridericus Ludovicus &c.* lauter
 Julius. und klar, daß nicht mein Vetter wegen der Graffschafft Wertheim, sondern ich wegen
 derselben, und aller meiner Graff- und Herrschafften in Ecclesiasticis & Politicis re-
 stituiret werden solle, dahin nach geschlossenen Frieden, alle Königlich-Schwedische
 Declarationes, in specie auch meinethalben gangen, und ich mich dannenhero vieler
 höchst präjudicirlichen und gefährlichen Consequentien halber (wie Ew. Ew.
 Chur- und Fürstl. Gnaden Gnaden dero hocherleuchteten Verstand nach, selbst
 ohnschwer gnädigst zuvermercken) für keinen Restituenten, als der ich nicht das gering-
 ste so ich meinen Vettern vigore Instrumenti Pacis zu restituiren, in Händen hal-
 ten lassen kan, sondern als Restituendus meiner Restitution gewärtig seyn solle:
 Als bitte Ew. Ew. Chur- und Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden ich hiemit nochmahlen
 unterthänigst, und gehorsamlich, es geruhen dieselbe nicht allein diese meine höchstdrin-
 gende Exculpation in Ungnade nicht zu vermercken und aufzunehmen, sondern viel-
 mehr vorhero auch gebetener massen, offtegedachter Herren Ausschreibenden Fürsten,
 an Dero Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. ich die Nothdurfft allbereit den 8. hujus gelan-
 gen lassen, Notification und Verordnung, so Ew. Ew. Chur- und Fürstl. Fürstl.
 Gnaden bey einem Expressen alsobalden unterthänigst zu berichten, ich erbietig bin,
 gnädigst und gnädig zu erwarten, und den Sachen bis dahin seinen Anstand zu geben.
 So um Ew. Ew. Chur- und Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden ich hinwegwieder 2c. Datum
 Wertheim, den 16. April. An. 1649,

1649.
 Julius.

Friederich Ludwig,
 Graff zu Löwenstein-Wertheim 2c.

An Ihro Churfürstliche Gna-
 den zu Maynz 2c. Und Hrn.
 Land-Graven zu Hessen 2c.

N. 3. Adjunctum ad N. I.

Gnädigste, auch Gnädige Churfürsten und Herren

Ew. Ew. Chur- und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden wird ohne Zweifel
 unterthänigst vorgetragen worden seyn, was an Dieselbe wegen der auf den 4. Maji
 hieher nacher Wertheim ausgeschriebenen Kayserlichen Commission, ich den 16. dieses
 Nothdringendlich in Unterthänigkeit gelangen lassen. Je länger je mehr ich nun den
 Sachen nachdencke, so kan ich dieselbe in meiner Wenigkeit anders nicht befinden,
 dann daß die Kayserliche Commission an Ew. Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden Gna-
 den entweder wider mich tanquam Restituentem, oder vor mich, tanquam resti-
 tuendo angesehen seyn müsse. Wann aber jenes darum nicht seyn kan, alldieweil
 ich nicht das geringste, so meinen Vettern zu restituiren, oder darzu per Instru-
 mentum Pacis verbunden wäre, in Händen, von Ihrer Kayserlichen Majestät ad
 nominandum Commissarios mir niemahls einzige Erinnerung geschehen, und also
 die Forma in Instrumento Pacis præscripta nicht observirt worden, dieses aber
 mit dem, was ich juxta præscriptum Instrumenti Pacis schon längst, und noch
 bey denen Herren Ausschreibenden Fürsten gesucht, sich nicht comportiret, gegen
 Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden ich auch nicht verantworten könnte; Als
 thue Ew. Ew. Chur- und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden ich hiermit nochmahlen
 ganz unterthänigst und gehorsamst ersuchen, weilen auffer solchen und andern Dero-
 selben bereits in Unterthänigkeit erdffneten Considerationen, wegen Ew. Ew. Chur-
 und Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden ich so gar kein Bedencken, daß Deroselben
 vor die Bemühung, auch erweisende Chur- und Fürstliche Gnade, ich vielmehr mich die
 Zeit meines Lebens obligirt befinde, es wollen Ew. Ew. Chur- und Fürstliche Fürst-
 liche Gnaden Gnaden Ihro gnädigst belieben lassen, angesehen mit Deroselben Hoch-
 gedachter Herren Ausschreibenden Fürsten Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden ohne-
 diß, wie bey heutiger Post zu meiner Nachrichtung bin advertiret worden, zu com-
 muni-

1649. municiren Vorhabens seyn, den Sachen mit Fortstellung der Commission einen An- 1649.
 stand zu geben, und die vielfältige Behelligungen gnädigt zu vermercken, und sol-
 ches um ic. Datum Wertheim, den 16. Apr. Anno 1649. Julius.

Friederich Ludwig, Graf zu
 Löwenstein-Wertheim.

An Ihre Churfürstliche Gnaden zu
 Maynz ic. und Herrn Landgraf
 Georg zu Hessen-Darmstadt.

N. 4. Adjunctum ad N.I.

Durchlauchtigster, Gnädigster Fürst und Herr:

Ew. Fürstlichen Durchlaucht ist aus dem Instrumento Pacis gnädigt wissend, was gestalt auch ich an meinem wenigen Ort, in alle meine, tempore hujus belli confiscirte, sequestrirte und andere cedirte Graff- und Herrschaften, in Geist- und Weltlichen restituirt werden solle. Nun habe ich gleich nach publicirten Friedens-Schluss, nicht allein Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz ic. als Bischöffen zu Würzburg, wegen dreyen in Anno 1628. manu militari occupirten, und dem Kloster Brumbach zugeschankten Dörffer, und des Anno 1629. meiner Graffschafft Wertheim entzogenen Elbsterleins oder Carthaus Grünau, dann auch meinen Better, Ferdinand Carl, Grafen von Löwenstein-Wertheim, wegen meines noch unbedeckten halben Antheils der Graffschafft Wertheim, und was der anhängig, um die schuldige Restitution, sowohl ex capite Amnestiæ, als Gravaminum, gebührend requiriret, sondern als beyder Orten dem Instrumento Pacis gemäß, mir keine Satisfaction geben werden wollen, die beyden Herren Ausschreibende Fürsten dieses Edblichen Fränckischen Crayßes, vigore dicti Instrumenti, auch dem Kayserlichen publicirten Executions-Edict gemäß, um die Execution imploriret, darzu Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden sich anfangs auch willig erbothen, und sonderlich meinen Better vorhero in der Güte zu selbst schuldiger Restitution wohlmeynend erinnert haben. Sintemahl aber dieses nicht erfolgt, und Hochgedachte Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden über mein vielfältiges, inständiges, unterthäniges Ansuchen und Anmahnen, die Execution bis zu gegenwärtiger Stunde, auch wider den klaren Inhalt Ihrer Kayserlichen Majestät den 2. Martii an Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden ausgefertigten Arctiorum, ansehen lassen, hingegen ich nicht unbillig beschwere, wann die Abdankung der Bblicher vorhero erfolgt, es ddrffte mit meiner Restitution alsdann noch schwehret hergehen, und dieselbe in das Retardat kommen; Als habe meiner obliegenden äußersten Nothdurfft nach, ich nicht umgehen mögen und sollen, Ew. Fürstlichen Durchlaucht solches mit wenigen unterthänigt zu erkennen zu geben, und Dieselbe gehorsamst zu bitten, Sie geruhen, mir die hohe sonderbare Gnade zu erzeigen, und Hochermelbte beyde Herren Ausschreibende Fürsten beweglich zu erinnern, damit Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden mit meiner Restitution, und darzu gehöriger Execution, sowohl wider meinen Better, als den Prälaten zu Brumbach und den Prior der Carthaus, ohne einigem längern Verzug zum schleunigsten verfahren, und ich (als der ohne diß mit meinem Weib und Kindern in die 11. Jahr meiner Graffschafft entbehren müssen,) dadurch vermahlentst zu dem meynigen gelangen, und mich des lieben Friedens auch würcklich erfreuen möge. Das um Ew. Fürstliche Durchlaucht hinwieder unterthänigt zu verdienen, bin ich so willigt als schuldigt, Derofelben zu gnädigster Willfahung und Hochfürstlichen miltend Gnaden

1649. Gnaden mich unterthänigst empfehlend. Datum Wertheim, den 9. April. An-
Julius. no 1649.

1649.
Julius.

Friedrich Ludwig, Graf zu Lö-
wenstein-Wertheim

An Herrn Pfalz - Graf
Carl Gustav ꝛ.

N. II.

Memorial des Gräfflich-Wertheimischen Abgeordneten an den Präsi-
dent Ersklein, die Wertheimische Restitution betreffend.

Hoch-Edler, Gestrenger, Gnädiger Herr ꝛ.

N. II.
Memoriale
an Ersklein,
die Werthei-
mische Resti-
tution betref-
fend.

Ew. Excellenz ist aus dem Instrumento Pacis bekannt, was gestalt Herr
Friedrich Ludwig, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛ. völlig wieder in die Helffte sei-
ner Grafschaft Wertheim in Geist- und Weltlichen Sachen restituiert werden sollen,
massen dann nach erfolgtem Friedens-Schluss die Herren Ausschreibende Fürsten die-
ses Fränkischen Crayes Ihre Gräffliche Gnaden den 5. Novembr. alsobald um die
Execution ersucht, Dieselbe auch sich des Wercks durch Erinnerung und Bedrohun-
gen gegen Herrn Ferdinand Carln, Grafen zu Löwenstein-Wertheim ꝛ. gleich an-
fangs unterzoogen haben. Nachdem aber bey der Römischen Kayserlichen Majestät
Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden, wie auch meinem Gnädigen Grafen und
Herrn ganz unwissend, Hohermelddter Herr Graf Ferdinand Carl dem Instrumento
Pacis zu entgegen, eine extraordinair-Kayserliche Commission auf Ihre Chur- und
Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden zu Maynz und Hessen-Darmstadt erpracticiret,
Dieselbe auch durch Dero subdelegirte Herren Commissarien solche den 4. Maji st.
n. werckstellig gemacht, und sich dabey befunden, daß Herr Graf Ferdinand Carl mei-
nem Gnädigen Grafen und Herrn nicht die Helffte, sondern allein einen vierdten Theil
an der Grafschaft restituiren, und den andern in Annis 1655. und 36. ererbten vierd-
ten Theil darum zurück halten, und nicht restituiren will, alldieweil Ihre Fürstliche
Gnaden Ihrer Glorwürdigsten Königlich Majestät und der Cron Schweden gedie-
net, und mit Deroselben im Bund gestanden, und dannhero incapax und inhabi-
lis ad Successionem gewesen wären. Als lassen Ew. Excellenz Ihre Gräffliche
Gnaden dienstlich ersuchen, weil durch solche ludificationes das Instrumentum Pa-
cis und darinnen enthaltene Universal-Amnestia endlich gar durchbrocht wird, es
wollen von wegen Ihrer Königlich Majestät in Schweden Ew. Excellenz geruhen,
solche Erinnerung und anderweitige Beförderung einzuwenden, damit noch ante Ex-
autorationem Militiæ & Evacuationem Locorum, (dahin Herr Graf Ferdinand
Carl die schuldige Restitution aufzuziehen, und Herrn Graf Friedrich Ludwig alsdann
alles noch schwehret zu machen trachtet,) nicht allein wider Herrn Graf Ferdinand Carln
wegen schuldiger Restitution der halben Grafschaft Wertheim, in Ecclesiasticis & Po-
liticis, wie solches Anno 1618. und 1624. gewesen, oder seyn sollen, auf das schleu-
nigste, auch sub pcena fractæ Pacis executive verfahren, sondern auch zu gleich-
mäßigem Ende Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, wegen Restitution deren in
Anno 1628. und 1629. de facto occupirten dreyen Drumbachischen Ddiffer, und
Earthaus Grunau beweglich erinnert werden mögen. Ew. Excellenz zu gnädi-
ger Willfahung und beharrenden Gracien mich gehorsamlich befehlend. Nürnberg,
den 26. May. Anno 1649.

Ew. Excellenz

Dienst-gehorsamer

Michael Meyer, Fürstl. Löwenstein-
Wertheimischer Abgeordneter.
Wolff.

1649 Julius.	1 Wolffgang,	2 Friedrich,	3 Ludovicus,	4 Albertus.	1649 Julius.
	 Wolffgang,		 Christoph Ludwig, Ludwig, Wolffgang Ernst.	 Johann Dietrich.	
	 Georg Ludwig, Johann Casimir.		 Friedrich Ludwig.	 Ferdinand Carl	

N. III.

Memorial, die Wertheimische Restitutions-Sache nicht von dem Convent zu ziehen.

N. III.
Memoriale
die Wertheimische Restitutions-Sache nicht von dem Convent zu ziehen.

Ich werde in dieser Stunde vertraulich berichtet, was gestalt bey heutigen Tages von Chur-Fürsten und Ständen per Majora in puncto Amnestiae & Gravaminum gehaltenen Re- und Correlation geschlossen worden, daß die noch unexequierte Sachen allhier durch gewisse Deputirte in Consultation gezogen, und nach Inhalt des Instrumenti Pacis, als Sanctionis pragmaticae stricte und schleunig zur Expedition befördert werden sollen, dabey dann absonderlich die Condition angehängt: „Daß diejenige Sachen, darinne Ihre Kayserliche Majestät bereits eine Commission erkannt, und von den Herren Commissariis oder Dero Subdelegirten acceptirt, in dieser Deputation nicht gezogen, sondern bey Allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigster Disposition und der Herrn Commissarien Handlung, gelassen werden sollen.

Demnach aber hierinne dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Friedrich Ludwig, Grafen zu Löwenstein-Wertheim, meinem Gnädigen Grafen und Herrn, sonderbahr präjudicirt, und allerdings von den allhiefigen Tractaten besorglich auf das langwierige Pecicorium gewiesen, und also noch ferner von dem Ihrigen contra mentem & verba Instrumenti Pacis abgehalten würden, sientemahl bey vorgehabter Kayserlichen Commission nicht allein nichts fruchtbarliches verrichtet, sondern auch unndliche Kosten verursacht, und in die 3. Wochen vergeblich zugebracht worden; Als habe Ew. Excellenz ich ganz gehorsamlich bitten wollen, Ihre begeben zu lassen, an vorständigen Orten ohnbeschwehrt zu erinnern, damit diese Condition nicht auf meinen Gnädigen Grafen und Herrn extendiret, sondern Dero gerechte billige Sache allhier zu schleunigster Expedition gezogen werden möge. Ew. Excellenz zu gnädiger Willfahung und beharrenden Gracien mich gehorsamlich befehlend. Nürnberg, den 13. Junii Anno 1649.

Ew. Excellenz

Gehorsamer

Michael Meyer, Fürstl. Löwenstein-Wertheimischer Abgeordneter

N. IV.

Schreiben von dem Convent an Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt, die Restitution der halben Graffschaft Wertheim betreffend.

N. IV.
Schreiben des
Convents an
Chur-Maynz
und Hessen-
Darmstadt,
die Wertheimische Restitutions-Sache betreffend.

Hochwürdigst. auch Durchlauchtig. Hochgebohrner Chur- und Fürstl. Gnädigst. und Gnädige Herren.

Es ist in dem, durch die zur Zeit allhier anwesende des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Räte, Botschafften und Gesandte, der jüngst gemachten Veranlassung gemäß, vorgenommenen Restitutions-Werck ex capite Amnestiae

1649. stia & Gravaminum auf die zwischen den beyden Herren Grafen, Friedrich Lud-
 wigen, und Ferdinand Carln zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. wegen, von wohlermeldten
 Herren Grafen, Friedrich Ludwigen, an den andern, vigore des Instrumenti Pa-
 cis, präterdirter Abtretung des halben Theils ermeldter Graffschafft Wertheim, ent-
 standene Differenz, (deren Cognition, auf die von der Römisch-Kayserlichen Maje-
 stät unserm allergnädigsten Herrn Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden übertra-
 gene Commission, zwar ihren Fortgang erreicht, aber einiger Ausspruch hierinnen
 bisshero nicht erfolgt ist,) auf die Bahn gebracht, und auf Dero Entscheidung starck
 gedungen worden.

1649.
 Julius.

Wann man nun zur Ringerung vorherührten schwehr- und überlästigen Resti-
 tutions-Wesen auch dadurch verhoffender förderfamer Erlangung des so lange er-
 wünschten, aber durch diß Werk merklich gesteckten lieben Friedens Effect eine ho-
 che Nothdurfft erachtet, ermeldte zwischen obangezogenen Herren Grafen controver-
 tirte Sache der Wichtigkeit nach zu durchgehen, auch auf eingenommene Informa-
 tion und in reiffe Consideration gezogener hinc inde eingewendeter Motiven, in-
 sonderheit aber des klaren dem Instrumento Pacis inserirten Textus befunden hat,
 daß wohlgedachter Herr Graf Friedrich Ludwig nicht nur in einen vierdten, sondern
 den halben Theil erwehnter Graffschafft Wertheim wieder zu immittiren sey; Als
 haben wir nicht umgehen können, Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden unter-
 thänigst und unterthänig solches anzudeuten, und benehst in Unterthänigkeit zu bitten,
 Sie, als von Allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn
 dazu delegirte Commissarii, gnädigst und gnädig geruhen wollen, die Verfügung zu
 thun, damit die Execution fürderlichst vorgenommen, Herr Graf Friedrich Ludwig
 in den halben Theil der Graffschafft Wertheim oberührter maßen wieder eingesetzt,
 und dadurch dieser Streit-Sache endlich abgeholfen, auch die schwehre Last die-
 erwehnten Restitutions-Wercks um so viel erleichtert werde. Gleichwie nun solches
 zu Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs gereicht; also geleben wir auch der
 unterthänigsten und unterthänigen Hoffnung, Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden
 Gnaden werden dem gnädigst und gnädig deferiren, und, wie vorgedacht, die Exe-
 cution förderlichst an die Hand nehmen lassen, die wir Gottes starcker Bewahrung
 zu Dero beharrlichen Chur- und Fürstlichen Gnaden Gnaden ꝛc. ꝛc. Nürnberg, den
 22. Jul. Anno 1649.

unterthänigst- und unterthänige

Des Heiligen Römischen Reichs
 Chur- Fürsten und Stände Ge-
 sandtschafften.

In Ihre Chur- und Fürstliche
 Gnaden Gnaden zu Maynz
 und Hessen-Darmstadt.

§. V.

Die Schweden nehmen sich des Restitutions-Wercks besonnen an.
 Diese Zeit über, und bis gegen die Mitte des Monats Julii, war die Haupt-
 Handlung zwischen denen Kayserlichen und der Cronen Gesandten, sowohl über das Temperament wegen Franckenthal, als über die Bezahlung der Satisfactions-Gelder, ingleichen über die Real-Affec-
 ration so weit gekommen, daß man nunmehr anfangen wollte, einen Punct nach dem andern auszumachen, und zu unterschreiben. Die Schweden aber machten nunmehr die CAUSAM RESTITUTIONIS ex capite Amnestie & Gravaminum dergestalt ihr eigen, daß sie de-
 cla-

hh

cla-

1649.
Julius.Derſelben
darüber aus-
geſtellte
ſchriftliche
Meinung.

clarirten: Sie hätten ausdrücklichen Befehl, in puncto Exauctorationis Militiae und Evacuationis Locorum nichts weiter vorzunehmen, es sey dann denen Gravatis und Restituendis vorhero würcklich geholffen. Zu dem Ende stellten sie die Formulam sub N. I. worinnen sich auf ein Adjunctum sub A. beruffen wird, denen Kayserlichen Gesandten zu, wollten auch daraus mit denen Ständen communiciren, um von selbigen zu vernehmen, ob sie etwas dabey zu erinnern hätten, und ob sie diese Sache also beschaffen befänden, daß solche in der darinnen gesetzten Frist zur Execution könnte befördert werden. Casu quo sollte dieser Punct vor geschlossen gehalten, und von beyden Theilen, auch etlichen der Stände, unterschrieben und beygelegt werden.

Das Reichs-Directorium aber communicirte denen Evangelischen Ständen nur allein die abgefaßte Formul sub N. I. ohne die Beilage sub A. und verlangte darüber deren Bedencken: Denen Catholicis hingegen geschah die Communication von beyden Stücken, und wurde insonderheit über die in dem Adjuncto sub A. designirten Casus ihre Meinung begehret: Ob man in der bestimmten kurzen Zeit nach der Schweden Verlangen damit fertig werden könne. Die Evangelischen hielten zuvörderst davor, man müste vor allen Dingen präcaviren, daß das Exauctorations-Werck mit der Restitutions-Sache nicht dergestalt verknüpffet werden möchte, daß eines durch das andere gehemmet und retardiret werden könnte. Ehe sie aber sich wegen des übrigen Inhalts declarirten, verlangten sie erst die Beilage sub A. zu sehen, über deren Vorenhaltung sie sich hefftig beschwehrt. Darauf ihnen eine Specification, wie allhier sub N. II. zu ersehen ist, von dem Directorio gelieffert wurde, welche die Evangelischen vor das in der Schwedischen Schrift angezogene Adjunctum A. ansehen, und folgendes am

Der Evange-
licorum
Meinung
darüber.

13. Jul. eine gemeinsame Reichs Consultation darüber gehalten wurde. Man konte sich aber anfänglich nicht vereinigen, indem das Fürstliche Collegium davor hielt, es wäre ohne vorgängige Perlustration der Casuum und ihrer Eigenschaften nicht wohl möglich zu urtheilen, welche Casus so leicht wären, daß deren Execution noch vor Ablauff solcher Frist zu hoffen stünde; dahero erst per Deputatos eine Perlustration darüber angestellt werden müste. Das Churfürstliche Collegium hingegen gieng sofort mehrers ad Speciem, und verneymte, es wären die wenigsten solcher Casuum also beschaffen, daß man jeso in continenti damit fertig werden könne. Jedoch wurde endlich per Majora geschlossen, daß die in der angezogenen Liste designirten Casus von denen darzu ernannten Deputirten gar wohl binnen den gesetzten drey Monaten examinirt, und zur Execution befördert werden könnten, wie aus dem Concluso sub N. III. erhellet, jedoch daß auf allen Fall der Punctus Exauctorationis und Evacuationis von denen Generalitäten nicht aufgehalten werden sollte, vi Conclusi sub N. IV.

Chur-Bayern wollte in beyden Collegiis magno conamine deduciren, daß die Causa der Ober-Pfalz in diese Restitution ex capite Gravaminum gar nicht gehöre, sondern aus dem ART. V. §. 12. eximirt wäre, und die Freyheit ex Jure Territorii zu reformiren, Ihm allerdings auch sine Concessione Avtonomia competire, mit Veruffung auf die im Monath Junio Anno 1647. gehaltenen Protocolla, daraus erwiesen werden könne, daß man sich des Exercitii Augustanae Confessionis in der Ober-Pfalz darum begeben habe, damit hingegen die Unter-Pfalz reciproce von denen Catholicis ganz wieder frey werden möchte. Welcher Ursachen halber diese Ober-Pfältische Sache in dem bezielten Concluso sub N. III. ausgefetzt wurde.

1649.
Julius.Zugleichem
die Churfürst-
lichen Gesand-
ten.

1649.
Julius.

N. I.

1649.
Julius.Dicitur. Norimb. d. 4. Oct. 1649.
per Mogunt.

Schwedischer Aufsatz in puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum.

N. I.
Schwedisches
Project, Re-
stitutionem
ex capite A-
mnestiæ &
Gravami-
num betref-
fend.

Erstlich verbleibet es dabey, daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem Instrumento Pacis und nach desselben gesetzter Norma universali Terminorum a quo, Regulis item tam generalibus quam specialibus, unpartheyisch, ohnauffhältlich und ohne Ansehen der Personnen, Religionen oder Jurium Petitorii, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen, vornehmlich nach dem blossen Facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Exercitii die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu sondersamster Wichtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder in Instrumento Pacis specialiter und mit Nahmen ausgedruckt, oder doch unter den Regulis generalibus ohnverreinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist, als nemlich die in beyliegender Designation Lit. A.

NB.

Weil der Punctus Affecurationis, wie solches die Herren Königl. Schwedischen begehret, noch nicht richtig, sondern auf weitem Vergleich der Designation angegestellt, haben sie sich erkläret, daß sie auch auf den terminum Evacuationis Terminum sich nicht können binden lassen, sondern etliches in secundo Terminum wollen exequire haben.

specificirte, noch vor dem andern und dritten Terminum Exauktionis & Evacuationis erdreret, und exequiret; in Entstehung dessen, denen Restituendis, noch vor Ausgang des letzten Terminum Exauktionis & Evacuationis erlaubt seyn solle, auff weitere Opposition der Restituenten, und wann dieselbe durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit und neben denselben durch eigene Mittel, oder mit Hülffe der nächst an Hand habenden Kayserlichen, Königlich-

Schwedischen, oder anderer Waffen, und also manu Militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche, wiewohl militairische, doch rechtmäßige Execution und Restitution dann keinesweges für eine Contravention des jüngst zu Ohnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch dazu die widerseitlichen Restituentes allen daraus stessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrigen aber, weil propter multitudinem atque diversitatem Casuum, difficultatem Probationum & distantiam Locorum alles in so kurzen Termin nicht möchte können expediret werden, von dato dieses Schlusses an innerhalb nächstfolgender 3. Monathen ebenfalls zur Wichtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission ad Petitorium vollzogen werden solle, daß keiner, der ex- oder implicate darunter begriffen, sich alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicthen und darinne in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unaussbleibender und ohne Ansehen der Personnen vornehmender Straffen.

Damit nun dieses alles desto gewisser vollzogen, und um so viel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Gesandten gewisse Deputati, in gleicher Anzahl von beyden Religionen, zu solcher Erdreret- und Richtigmachung des Puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet und Bevollmächtiget werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lange, ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Oberen, heysammen hier bleiben, und actu continuo darinne fleißig und eysrig progrediren wollen und sollen, biß die hier eingegebenen Gravamina durchgangen, das Liquidum denen Crayß-ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum sive Informationis sive Probationis, item absentiam unius vel utrius-

H h 2

que

1649. que partis dieses Orts nicht beschehen kan, denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit
 Julius, Einschließung einkommener Klagden oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der
 Sachen, und zugleich mit nach deren Befindung zur würcklichen Execution, welche
 alsdann ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, mdge überschicket werden.
 Und soll hierunter weder von der Römischen Kayserlichen Majestät noch jemand andern
 denen Crayß-ausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt
 nicht geschehen, viel weniger was bereits nach Inhalt des Friedens Schlusses, Kayserli-
 cher Edicten und dieses Reccessus exequiret und restituiert, oder hiernächst noch weiter
 folcher Gestalt exequiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, gedän-
 dert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden; sondern viel-
 mehr dabey geschickt und was auf ein oder andere Weise seithero darwider vorgegangen,
 wie auch alle ein- und andern Orts darwider eingewandte oder noch einwendende in
 ipso Instrumento Pacis bereits verworfene und pro nullis declarirte Procestatio-
 nes und Reservationes via vel Juris vel Facti, nicht weniger alle wieder den Frie-
 dens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Nahmen haben
 mdgen, hiemit cassiret und abgethan und in vorigen Stand gesetzt seyn; Alles bey ob-
 angezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Straffen,

1649.
Julius

N. II.

Specificatio Casuum Restitutionis, wie solche von dem Reichs-Directorio
 denen Evangelischen Ständen communiciret worden.

Ante primum Exauhorationis Terminum.

N. II.
 Casus Resti-
 tutionis ante
 Terminos
 Exauhorati-
 onis.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, in allen Casibus.
 Brandenburg-Anspach contra Würzburg.
 Idem contra Eichstede.
 Idem contra Graffen zu Schwarzenburg.
 Edwensstein contra Edwensstein-Wertheim.
 Weissenburg contra Land-Commendeurn zu Ellingen.
 Nürnberg contra Post-Amt.

Ante secundum Terminum.

Chur-Pfalz.
 Ober-Pfalz contra Chur-Bayern; und zugleich mit
 Brandenburg-Culmbach.
 Fremdbder Herrschafft Untertanen.
 Exulanten.
 Otto Levin; alles in der Ober-Pfalz.
 Pfalz-Sulzbach) beyde contra Chur-Bayern.
 Nürnberg)
 Anspach)
 Pfalz-Sulzbach)
 Hilpoltstein, Heideck) alles contra Pfalz-Neuburg,
 und Allerberg)
 Nürnberg.)
 Edwensstein contra Würzburg.
 Baaden-Durlach contra Chur-Bayern.
 Idem contra Dominicaner und Franciscaner zu Pforrheimb.
 Pfalz-Graff Leopold Ludewig zu Weiden contra Chur-Trier.

Augsburg

1649. Julius.

Augsburg
Ulm
Lindau
Dünckelspiel
Biberach
Kauffbayern
Nauenspurg

Städte.

Weissenburg im Nortgau contra Eichfeldt.
Die Reichs-Obffer, Hochsheimb und Sennfeldt contra Würzburg.
Nürnberg contra Eichstädt.
Stadt Memmingen.

1649. Julius.

Ante tertium Terminum.

Württemberg contra Mömpelgart.

Eberstein contra Grönsfeldt.

Köflerische Erben contra Reichelsche Erben.

Osnabrückische Capitulation.

Graff von der Lippe contra Jesuitas.

Gräffin zu Sayn contra den Abt zu

Eadem contra Chur-Trier.

Lebtsin zu Capell contra Jesuitas.

Stadt Erfurth.

Evangelische Bürgerschaft zu Hagenau.

Stadt Essen contra Fürstliche Lebtsin daselbst.

Kirchen zu Siegen.

Stadt Hörter contra Abten zu Corbey.

Diese Fälle sollen in Consiliis deliberiret, und ob sie ante tertium Terminum zu erdrtern mdglich, gesehen, und diejenigen mit denen es nicht seyn kan, cum ratione specificiret, und denen Herren Kayserlichen, welche es also begehren, überreichet werden.

N. III.

Conclusum des Fürsten-Raths über vorstehende Specificationem Casuum in puncto Restitutionis.

Nürnberg im Fürsten-Rath, den 3. Julii Ao. 1649.

Occasione deren, von den Herren Kayserlichen dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio zugestellten, und von dem heute ad deliberandum ausgegebenen Liste, hält man per Majora dafür, daß die zu Anfang dieser Tractaten verordnete Herren Deputirte solche unter die Hand nehmen, die darinn nicht enthaltene Casus examiniren, und diejenige, so man der Restituzion unterworfen befindet, dazu befördern, die andern aber, wobey sich der Restituzion halber, keine Nichtigkeit, an seinem Ort ausstellen möchten, und damit diß Werck um so viel mehr befördert werde, als ist man auch der Meynung, daß gemeldte Herren Deputirte demselben allein abzuwarten, und mit anderweitigen Negotien davon nicht zu distrahiren, auch sonst ein solcher Modus zu ergreifen, vermittelst dessen man zum förderlichsten aus den Sachen gelangen könne, solcher Ends gibt man auch den interessirten Theilen anheim, ob sie ad partem zusammen treten, und sich mit einander vergleichen, oder kurze Informations begreifen, und mit selben den Herrn Deputirten an die Hand gehen wollen. Was die Ober-Pfälzische Sache, und die davon dependirende Casus contra Chur-Bayern anbelanget,

§§ 3

hat

N. III.
Fürsten-
Raths Con-
clusum über
vorstehende
Casus.

1649.
Julius.

hat man es dahin gestellet, daß dieselbe dermahlen, und bis die Herrn Chur-Bayerischen mit der begehrten schriftlichen Information einkommen werden, ausgesetzt seyn soll. Diesemach wäre den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis zu erkennen zu geben, daß man, ab seiten der Stände, dafür halte, daß die in der angezogenen Lista begriffene Fälle, in den gesetzten 3. Terminen, von den Deputirten wohl examiniret, erörtert, und zu der Execution selbst besördert werden könnten ꝛ.

1649.
Julius.

N. IV.

Conclusum des Fürsten-Raths, die perlustrationem Casuum in puncto Restitutionis betreffend.

Nürnberg, den 27. Julii Anno 1649.

N. IV.
Dergleichen
Conclusum.

Der Eöbliche Fürsten-Rath hält per Majora dafür, daß die, in der Herrn Kayserlichen Plenipotentiariorum Lista begriffene Casus also beschaffen, daß selbige in den 3. Evacuations- und Exauctorations-Terminis, von denen hiezu Deputirten, secundum suam naturam & essentiam gar wohl erörtert, und was sich befindet, das restituiret und exequiret werden solle, zur Vollziehung daselbst besördert werden könne, welche sowohl an die Herren Kayserlichen, als auch durch dieselbe an die Königlich-Schwedischen, beneben dem zu bringen, daß die Ober-Pfälzische Sache, und die davon dependirende Casus contra Chur-Bayern, bis auf Einlangung der von den Herren Chur-Bayerischen derentwegen begehrten schriftlichen Information, ausgestellt worden: Jedoch wolle man sich an die gesetzte Terminos eben so striete nicht gebunden haben, sondern ungezweifelt dafür halten, es werden allerseits Herrn Generalen mit der Evacuacion und Exauctoracion nichts desto weniger, unterdessen würcklich verfahren, sich auch gänglich dahin versehen, daß sie, die Herrn Generaln, dasjenige, was gemelte Deputirte, oder die übrige Gesandte und Abgeordnete, allhier erkennen und vornehmen werden, es ohne einige weitere Difficultät allerdings dabey bewenden lassen ꝛ.

§. VI.

Catalogus
Restituendo-
rum, welcher
von Catholi-
scher Seite ex-
hibirt wor-
den.

Hingegen ließen auch die Catholici einen weitläufftigen Catalogum Restitutorum, wie Anlage N. I. ausweist, ad Dictaturam kommen, und führten ihre Gravamina, wieder die bey denen seitherigen Executionen geschehene Excessus, an: Wiewohl sie bey denen bis daher gepflogenen Deliberationen keine Meldung davon weiter hätten vorkommen lassen.

N. I.

Gravamina unterschiedlicher Catholischer Städte und anderer, wegen derer in dem Restitutions-Werck beschehener oder Excessuum, oder einseitiger Execution.

Catalogus
Restituendo-
rum, welchen
die Catholi-
schen exhibi-
tet.

Zu Wiberach seynd die *Patres Capucini*, ohnerachtet dieselbige bereits Anno 1616. allda recipiret worden, und das Jus Incolatus und Protectionis erlangt, und Ao. 1624. würcklich in Possession gewesen, von den Württembergischen Subdelegirten Executions-Commissarien einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Rauffbayern seynd die *Patres Societatis Jesu* von ermeldten Württembergischen Subdelegirten ebenmäßsig einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Ravenspurg ist das Capuciner-Kloster gesperrt, und die daselbst anwesende

1649. sende Patres Capuoini bis auf der ausschreibenden Crayß-Fürsten Disposition von
Julius. dannen abgewiesen worden.

1649.
Julius,

Der Herr Praelat zu Eberach bringt Klage vor, daß, obwohl in dem Instrumento Pacis klärlich versehen, daß, so ein Theil an den andern in puncto Restitutionis etwas zu präcendiren habe, solches durch die ausschreibende Crayß-Fürsten vollzogen werden soll, nichts desto weniger die beyde Fränckische von Adel, von Münster und Wassenberg gewaltthätiger weise zugefahren, und in ermeldtes Herrn Praelaten Dorff, Futterfen, sub prætextu darinn vermeyntlich habenden Befugs, der Augspurgischen Confession Exercitium daselbst wieder einzuführen, einen Religiosen von der Copulation zweyer Personen, nicht allein durch Gewalt abgehalten, sondern auch die Sponsam, um dadurch den Actum ganz und gar rückstellig zu machen, sich dadurch einzudringen, und deren Jus per viam facti zu fundiren, mit sich hinweg geführt; wird also ex parte Domini Praelati die Abstellung solcher Gewaltthätigkeit gebethen.

In dem Eberachischen und Gemeinschaft-Städtlein Gronberg sind über einseitig von der Stadt Frankfurt, als Subdelegirten, vorgangene Execution, nicht allein wieder die daselbst gewesene Patres Societatis Jesu groß Mißbrauch und Gewaltthätigkeit geschehen, sondern wird annoch de facto von dem Herrn Grafen von Gronberg, von dessen Gronbergischen Agnaten das Exercitium Catholicae Religionis verwehret; Wie dann jüngsten ein Pater Societatis Jesu, so nacher Königstein gangen, um den Gottes-Dienst daselbst zu verrichten, zu seiner Wiederkunfft nicht mehr in das Städtlein hinein gelassen, sondern abgewiesen worden, und sich also nacher Maynz begeben müssen: Ferners wollen ermeldte Gronberger, Bischer Linie, den außserhalb dem Städtlein herum wohnenden Unterthanen nicht gestatten, an Sonn- und Feyer-tagen in das Gräflich-Gronbergische Schloß zu gehen, und dem Catholischen Gottes-Dienst daselbst beyzuwohnen, haben auch zu solchem Ende der Bürgerschaft unter 10. Nthlr. verboten, an ermeldten Tagen niemand hinein zu lassen: und dann haben sie lezlich einen todten Leichnam, so ritu Catholico mit dem Gesang zur Begräbniß getragen wurde, nicht allein aufgehalten, sondern auch wieder nacher Haus zu tragen den Comitat gezwungen. Gleichwie nun solches nicht allein dem allgemeinen Frieden-Schluß zuwiderläufft, sondern auch dem Herrn Grafen von Gronberg in seinem Condominio und mit habenden Juri Territoriali merklichen Prajudiz verurrsachet; Also seynd solche unbefugte Sachen und Gewaltthätigkeit ebenmäßig abzustellen.

Item, die Commendur Grieffstädt wird gleichfalls einem Hoch-Ibblichen und Ritterlichen Teutschen Orden annoch aufgehalten.

Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz seynd in der Stadt Erfurt von dem Rath daselbst, wie auch der Clerisey, unterschiedliche Posten zu restituiren. Als folget:

1) Die Universität & Jura Academica, samt zugehöriger Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten, neben andern Perrinencien, An- und Zubehörungen, wie solche vor undencklichen Jahren, und noch in Anno 1624. das Erß-Stiftt Maynz possediret, und hernachmahls allererst in Königlich-Schwedischen Kriegszeiten destituiret und entsetzet worden, mit Cassation und Wiederaufhebung aller durch diese Kriegs-Jahre, sowohl in Geist- als Weltlichen Dingen unternommenen wiedrigen Anmassung, Statuten und Sagen.

2) Die dem Erß-Stiftt zustehende und hergebrachte Hohe und Nieder-Gerichte zu richten und zu exequiren, deren ungesperretes Exercitium, völliger Lauff und Administration, wie das Erß-Stiftt, dessen noch im Jahr 1624. und folgende Zeit, bis nach der Königlich-Schwedischen Ankunfft in Possession gewesen, von dem Stadte-Rath

1649.
Julius.

Rath aber sowohl wieder die Verträge, als Cammer-Gerichtliche Urtheile, darinn in vielerley turbirt, verhindert und gesperrt, dahingegen aber vieler vor Gericht gehörigen Sachen Erkenntniß, auch Execution und Vollstreckung an sich gezogen, die Gerichts-Bediente daran, insonderheit aber auf erteilte Gerichtliche Executoriales, in schuldi-ger Execution verhindert, mit Gewalt abgeschreckt, auch die angeregte Geistliche Ar-resta und Gebotß violiret, und de facto wieder aufgehoben worden, mit völliger Re-stitution in den Stand des 1624. Jahres, Cassation und Aufhebung alles eingedrungenen wiedrigen.

1649.
Julius.

3) Die vöbliche Restitution der Malefiz-Obrigkeit auf Maasß und Weise, wie der Erz-Stift selbige im Jahr 1624. kundbährlich besessen, mit Cassation und Aufhebung aller bisherigen wiedrigen Actentaten, angemasseter einseitiger alleiniger Begleitung und Cognition, eigenwilliger Disposition über die Leute, Straffung, Gefängnissen und deren Entlassung, und anders; Wie auch

4) Die Restitution in den Büssen und Straffen von einem und ander verübten Frevel, was und so viel der Magistrat hievon, wie auch an vollen Lauff der Gerich-ten, der Stadt-Rath dem Erz-Stift in verschiedenen Punkten, Personal-und Real-Cognitionen, Inmisionen, Inventionen, Cassationen, Subhastationen, Verboth, Arresten und Pfanden, ab und an sich gezogen, und der Erz-Stift Anno 1624. in Possession gewesen.

5) Die Justification der Wasser und Wasser-Gänge in Ober- und Unter-Er-furth, so weit sich der Stadt Fluhr erstreckt, und was demselben anhängig, wie es der Erz-Stift Ao. 1624. besessen.

6) Die vom Stadt-Rath Anno 1632. demolirte, auf dem Markt gestandene Scharfrichters Behausung, Gang und Gerichts-Stuhl.

7) Was der Stadt-Rath an des Erz-Stifts Archiven, Documenten, Brie-fen, Urkunden, Registern, Manualien, und anders bey den Schwedischen Krieges-Jahren in seine Hände bekommen.

8) Destitution, Cassation, und Wieder-Aufhebung, was auf seiten des Raths dem Erz-Bischöflichen Hoffe zu Erfurth hergebrachten Gerechtigkeiten, dessen Per-tinentien, Zölle, Waldung, Wasser, Mühlen, Wiesen, Länderey, Wein und Hopffen-Bergen, zur Schmäherung, Präjudiz und Nachtheit angerichtet und verordnet seyn möchte.

9) Was berührten Hoff sowohl, als andern geistlichen Stiftern und Clöstern, an Länderey entzogen, und anderwärts verwendet worden.

Was auch einem oder andern Stift oder Closter in specie ferner entzogen worden, folget hernacher.

Dem Closter zu *S. Petri* ist ein Chrsahmer Rath zu Erfurt, vermöge des Mün-sterischen Friedens-Schlusses, zu restituiren schuldig das Haus zum Grünenhagen.

Die nahe am Closter gelegene 4. Acker Weinberg, samt einem halben Theil Acker Hopfen-Berg, welche beyde Stücke vor wenig zu sich gezogen.

Den Grund und Boden, worauf die durch den neuen Bestungs-Bau ruinirte Scheure gestanden, samt dem zu dem Closter gehörigen Umfang, wie dann auch das Gärtlein in Acker-Hoff.

Den Petersborn, als des Closters höchstes Kleinod, welcher mit bleyern Röhren und

1649. und Canalen, von einem Ort außershalb der Stadt und der Stadt-Mauren und dem 1649.
Julius. Wall, in das Closter, dessen Küchen, Refectorium, Garten und andere Orte, gelegen Julius.
worden.

Den zur Peters-Mühl gehörigen Damm in die vori ge Freyheit zu setzen.

Das auf des Closters Eigenthum erbaute Gleichische Haus.

Das jus Patronatus an der Pfarr zu Allich, in dessen Possession vel quasi das Closter von 10. 20. 30. und mehr Jahren, jahweit über Menschen Gedencen, gewesen, und amnoch bis; Hingegen aber den vom Rath, wieder des Closters Willen, bey dem Schweden-Wesen angenommenen, und eingeführten Pfarr-Herrn, Herrn Kayserer, abzuschaffen.

Ein Positiv, desgleichen die Sammtte Mess-Gewandte, Leviten-Ridcke, Chor-Kappen und Perlen, so viel deren noch vorhanden.

Stift Beate Marie Virginis.

4. Morgen Acker, die Sonderung genant, und was ferner Ao. 1631. von dem Rath zur Fortification gezogen, zur Vicarien sub tit. S. S. Fabiani & Sebastiani und ad laudes genant, vom Rath eingezogen. Restitutio electionis novi Rektoris in auditorio, wie von Alters. Item, der zu sich genommenen Kisten und Capital-Brieffen der Universtat, das jus Patronatus über die Pfarr Gischerleben: Viti, den Stift und dessen Cantori, die Pfarr-Gerechtigkeit. Die ex Bibliotheca Mariana, laut des Raths Syndici Urkund entlehnte, und noch nicht restituirte Bücher und Metallen-Lopff.

Stift S. Severi.

Restitutio des Capituls, Korn- und Schul-Hauses, auch Documenten und Urkunden, so viele deren noch in eines Raths Handen, samt den noch vorhandenen Registern über die Einkünfte des Altars St. Lazari.

Dem Stift von dem Rath diese Krieges-Jahre her entzogene Erb-zinsbahre Häuser und liegende Gütther, sowohl in der Stadt als auf dem Lande.

It. Restitutio des Haus Brennenkampff am Petersberg gelegen.

Abbas Schotorum.

Was diesem Closter noch Ao. 1624. an Intradan, Haus und Garten, entzogen und noch nicht restituiert worden. Item, 2 $\frac{1}{2}$. Erfurther Acker, vor dem Schmudstädter Thor gelegen.

Prior Augustinorum.

Restitutio und Wiedereinräumung des Augustiner Closters, samt der noch vorhandenen Bibliotheca, auch vorenthaltenen Renten und Zinsen.

Suffraganeus & Praepositus St. Maria.

Restitutio der Probsten freyen zins-bahren Gütther zu Altmannsdorff und Fieselbach, und andern dazu gehörigen Gütther, Renten und Gefällen, in dem Standt wie es Anno 1624. und vor den Krieges-Jahren gewesen. Item, des Juris praesentandi in beyden Dörffern. Item, das Haus zu Gilden-Porten.

1649.
Julius.Closter *novi operis*.1649.
Julius.

Restitutio und Befreyung des Closters Erb- und Zins- bahre Güther, Renten und Gefällen, wie von Alters hero.

Closter *Cyriaci*.

24. Morgen Landes vor dem Brügge-Thor zur Cyriacs-Burg genannt, samt was dessen Maas geben wird.

Item, die Korn- und Gersten- Erb-Zins sub titulo Mülhhausen minor: samt dem aqua ductu vom Closter bis vor das Andreas-Thor.

Closter *Albarum Dominarum*.

Wird gesucht Restitutio in ihre vorige Immunität und Freyheit aller ihrer Güther, Renten und Gefällen, wie von Alters. Das Exercitium Religionis und Gottes-Dienstes, wie vor Ao. 1624. mit Abschaffung aller abgeführter Neuerrung.

1) Ihre Fürstliche Gnaden, Herzog Ernst zu Sachsen-Weymar, haben sich in etlichen Jahren hero bey diesem Kriegs-Unwesen auf dem Fluß Gehra durch Ihre Churfürstliche Gnaden Grund und Boden und unzweiffentliches Territorium, und auf dem zu der hohen Obrigkeit gehörigen Wasser-Fluß viel 1000. Elasser-Scheidt über das Wehr in die Stadt slossen, und daselbst auswerffen zu lassen angemasset, dabey dann nicht allein an dem Wehr, sondern auch in der Wehr-Scheide solcher Schade geschiehet, daß man daran alle Jahr (wann man anders das Wasser auf die Mühlen und in die Stadt bringen will) zu bauen und zu bessern hat, wie an der Mühlen, indem dadurch das Wasser geschüget, die Damm und Mühlen-Räder nicht völlig gerieben, und das Mahl-Werck merklich gehindert, auch Ihre Churfürstliche Gnaden Fischerey zu Hocheimb, samt daselbst stehender in den Churfürstlichen Hoff zu Erfurt gehörige Mühlen geschwächet, die Reuten eingerissen, und der Strohm erweitert wird, da zumahl Ihre Fürstl. Gnaden das Holz, an einem andern Deroselben zustehenden, von Ihre Fürstliche Gnaden ohnweit gelegenen Ort, Bischofsleben genannt, auswerffen, und von dar anhero zu Land führen lassen, bequemere Gelegenheit haben. Dergleichen aber Ihre Fürstliche Gnaden vor dem Krieg sich niemahls angemasset; Alß wird die Abstellung zu verfügen gebethen, in Krafft des Instrumenti Pacis und darinn bestimmten Termini a quo.

2) Thut sich das Churfürstliche Haus Sachsen diese Krieges-Jahre hero in Sachen, so bey selbiger Cansley abgeurtheilet, und ex una die Bürger zu Erfurt concerniren, bey dem Stadt-Rath daselbst die vermeynte Hüffe befehlen, und Executoriales (wie sie es expresse nennen) auszubringen, der Rath auch zu Schmählerung Ihre Churfürstliche Gnaden kumbahrer Jurisdiction, Ober- und Gerechtigkeit dahin zu gehen anmassen, da doch bekannt, daß auf ausgeführte Sachen in Personalibus Executoriales oder vicit, wie der Ort genemmet wird, zu erteilen: Auch sonst guter dieselbe zu vollziehen, niemand anders, als dem Erb-Stift Magng, und aus dessen Befehl, Dero zu Erfurt habenden, und vermöge des ausdrücklichen Inhalts der Concordaten kumbahrlichen zustehenden, und solche jura nach sich führenden Höhen und Nieder-Gerichten, auf vermöge Cammer-Gerichtlichen Urtheilen bey der 13. Convention-Klage und dem unverrückten Herkommen nach gebühret, wird fúrters hin die Abstellung und Restitutio in pristinum Statum und inhibitio an die Stadt begehrt.

3) Zu Franckerode gebühret dem Closter St. Peter in Erfurt das jus Patronatus, hat es auch von undencklichen Jahren in unverrückten Herkommen, ist aber von dem Fürstl. Haus Sachsen-Weymar vor wenig Jahren durante bello depollidiret, und von Ihre Fürstliche Gnaden ein Substitutus intrudiret und angenommen worden.

4) Die

1649.
Julius.

4) Die Stifter und Elbster in der Stadt Erfurt, in specie aber Beatae Mariae Virginis, St. Severi, St. Petri, zu den Schoren und Albarum Dominarum, werden wieder alles Herkommen in dem Fürstlich-Sachsen-Weymarischen und Altenburgischen Landen habenden Gulden, Zinsen und Gefällen, mit übermäßigen Steuern beschwehret, und zu deren gewaltsamer Durchdringung aller habenden Einkommen arretiret; wird arrestorum relaxatio & reductio der Steuern ad Statum Termini à quo billig begehret.

1949.
Julius.

5) Haben die Herren Graffen von Schwarzenberg-Sonderhausischen Linie dem Conventui Albarum Dominarum in Erfurt, Dero Frey-Gut zu Hagleben wegen darauf wiederrechtlich angemastten Exactionen, Steuer und Dienst-Leistung bey diesen Kriegs-Jahren de facto eingezogen: Wird Restitutio, wie sie es ante motus bellicos besessen und ingehabt, begehret.

Des Herrn Bischoffens zu Basel Fürstliche Gnaden, ist die Eifern zu unterzwingen und Neuendorf zu restituiren. Item, seynd die neuen Zehenden und anders dergleichen noch nicht abgestellet. Und dann vor Hoch gedachte Fürstliche Gnaden, daß die Abführung der Besatzung zu Bruntrout und Plessingen, vor allen aber die zu Obnabruck geschlossene Satisfactio vor die Graffschaft Pürdt werde in acht genommen werden.

Die beyde Herren Gebrüdere Christoph Rudolff und Otto Heinrich Fuggern, und Graffen zu Kirchberg und Weissehorn, Frey-Herr zu Bolareil, seynd vermöge des Frieden-Schlusses, in unterschiedliche Herrschaften zu restituiren, so an noch von der Cron Frankreich und Dero Kriegs-Officieren besessen werden.

(1) In die Herrschaft Wohlweiler, samt den dazu gehdrigen Dorffschaften, darunter auch Heimbprung, und der grosse und kleine Zehende zu Flach-Land begriffen, und diese Herrschaft besiget anigo der Herr General Rossau.

(2) Die Herrschaft Weilerthal, samt den dazu gehdrigen Dorffschaften, darunter noch 3. Dörffer, St. Blasel, Blisbach und Marckshaim begriffen seyn, die Herrschaft hat nach des Obristen Sawigys Todt ein Französischer Cavallier, le Marquis de Montefier, an sich gezogen.

(3) Die Herrschaft Blienburg, samt dazu gehdrigen Dorffschaften, deren Possessor aus Mangel Bericht nicht zu ernennen.

(4) Die Stadt und Herrschaft Manß-Münster, samt zugehdrigen Dorffschaften Pselern, dem Dorff Gebrunn und ander Zugehör, so Herr Jürg von Nagin besiget.

(5) Das Schloß und Guth Burg Altorf, samt zugehdrigen Dorffschaften, so anigo Monf. Colafoun inne hat.

(6) Das Schloß und Gut Hohen-Kdnigsberg, samt dem Schloß Drffenburg, und andern dazu gehdrigen Dorffschaften, dieß Guth genießet der Magistrat zu Collmar.

(7) Der Marck-Flecken Brun, samt allen Zubehdrigen, dessen Possessor zur Zeit unbewußt ist.

Ihro Erb Fürstliche Durchlauchten zu Oesterreich, Herrn Leopold Wilhelm als Bischoffen des Hohen Stiffts Straßburg, hätte krafft des getroffenen Friedens, gleich nach desselben Schluß, ermelotes Bisithum Straßburg, samt allen einkommnen Renten,

1649. ten, Zinsen, Juribus & Pertinentiis, (ausser der besten Plätze, so zu seiner Zeit, gleich 1649. Julius. andern, zu evacuiren sind) restituiret werden sollen. So aber noch zur Zeit von der Cron Frankreich vorenthalten wird.

Item, seynd Hoch-gedachte Fürstliche Durchlauchten Dero Fürstliche Stifter, Mühlbach und Lutters, so von der Cron Frankreich annoch besessen werden, gleichfalls zu restituiren.

Ferner thut der Französische Commendant zu Zabern, mehr Hoch-gedachte Fürstliche Durchlauchten, als Bischöffen zu Straßburg zugehörigen Unterthanen zusammen getragene, und der Schwedischen Satisfaction gehörige Gelder vorenthalten.

Deßgleichen hat der Schwedische Commendant zu Bennfeldt, Obrister Mörser, von vorherührten Satisfaction-Geldern 4000. fl. hinweg genommen, zwar mit Herausgebung eines Scheins, so aber bey dem Schwedischen Zahl-Amt nicht angenommen werden will; wird also um allerseits Restitution und Remedirung gebethen.

Item, schreiben die Französische Commendanten zu Zabern, Stollhoffen und andern Orten, neue Magazin, Zehenden und Provision, aus, welches gleichwie es dem allgemeinen Frieden-Schluß zuwieder, also wird um desselben Abstellung gebethen. Die Stadt Schwäbisch-Minden beklagt sich, was gestalten auf vorhergehende Versuchung und versprochene Restitution des Königlich-Französischen General-Lieutenants, Herr Vicomte de Turenne, sie 10 Metallen Stück da gelehnet haben, so nacher Schorndorff geführt worden, und weil, über vielfältiges bey dem daselbstigen Commendanten, Herr General-Major Rosswurm, beschehenes Ansuchen, zu beführter Restitution selbige nicht hat gelangen können, als begehret ermeldte Stadt ihre vermöge des Frieden-Schlusses wieder dazu zu verhoffen &c.

§. VII.

Weitere Untersuchung in causa Culmbach und Bamberg, die Pfarren Rügendorff betreffend.

Dem genommenen Verlaß gemäß, unterließen die Reichs-Deputati *ad punctum Restitutionis*, nicht mit der Particular-Examination derer, in der Liste denominirten Gravatorum und Restituentorum, fortzufahren, massen am 16. Jul. die so lang gehängte Sache, Brandenburg-Culmbach und Bamberg, wegen der Pfarren Rügendorff, Dobra und Hauffen, wieder vorgenommen, dieselbe volkends gehdret, hernacher auch sich einer Meynung mit einander verglichen wurde, so aber, wegen Abwesenheit des Reichs-Directorii, auch des Chur-Brandenburgisch. Abgesandten, damahl nicht zur Publication kam. Nachdem aber das Reichs-Direktorium befand, daß solche Meynung dem oben §. angeführten, vorhero im Deputations-Rath beliebten Interims-Recess etlicher massen zuwieder sey; änderte selbiges das Concept darnach, über welche Correctur viel disputirens entstand, und wollten Evangelici solche nicht

gelten lassen: Als aber selbige dahin, und auf die Maasse modificiret wurde, wie ab N. I. allhier zu ersehen ist, daß nemlich an der Stelle, wo die Unterthanen *in libertatem mittendi Parochos suos ordinandos, ad quod velint, Consistorium*, gesetzt werden, an statt der Worte: *pro libitu*, die Worte: *pro nunc*, substituirt, auch die Culmbachische Jura, bis zur künftigen Decision auf dem Reichs-Tag, *arta & integra reserviret* werden sollten; Hat Chur-Brandenburg endlich remittiret, und das Concept gelten lassen; die übrigen Evangelici hingegen, nahmen noch einen Anstand, dahero beliebt wurde, solchen Aufschuß an alle 3. Reichs-Collegia zu bringen, welches am 18. Jul. geschehen sollte. Weil aber die Electorales sich interponirten, und die Partheyen in der Güte zu vergleichen suchten, so unterblieb die Deliberation, und kam es auch zu keinem Vergleich, indem Brandenburg-Culmbach beständig behauptete, daß ihm das plenarium

1649.
Julius.

um Exercitium Jurium Ecclesiasticorum in beyden Dörffern Rügendorff und Döbra, gebühre: Was die sub N. II. hieran liegende Instruction, so dem Brandenburgischen Gesandten von seinem Herrn ertheilt worden, zeigt. Was nach-

hero weiter vor ein Abschied in solcher Sache erfolgt; ist ab N. III. zu ersehen: Und wird nicht undienlich seyn, zu desto mehrerer Erläuterung dieses Articuls, den Extract aus dem Sachsen-Altenburgischen Diario, sub N. IV. allhier zu lesen.

1649.
Julius.

N. I.

Der Reichs-Deputirten. ad punctum Restitutionis modificirte Meynung, die Pfarren Rügendorff, Döbra und Hausen betreffend.

Es haben die ad Examen Restituendorum deputirte Abgesandte vernommen, was wegen der Pfarren Rügendorff, Döbra und Hausen, beyde controvertirende Theile, Bamberg und Culmbach, sowohl ratione Exercitii Religionis, als Juris ordinandi, und anderer präterdirten Gerechtigkeiten halber, schrift und mündlich, der Länge nach, angebracht, und durch producirte Documenta zu erweisen sich bemühet haben: Worauf wohl-gedachte Deputirte nicht unterlassen, alles mit gehdrigem Fleiß reiflich zu erwegen, und hierinn förderst das Absehen auf das Instrumentum Pacis, und die darinn befindliche Verordnung des Nudi Facti Possessionis A. 1624. zu stellen; welschemnach man befunden, weils Ao. 1624. in beyden Pfarren, Rügendorff und Döbra, Evangelische Pfarren gewesen, welche Thro Fürstliche Gnaden zu Culmbach zu ordiniren zugesichet worden, daß Thro Fürstliche Gnaden, Herr Bischoff zu Bamberg schuldig seyn, wiederum dergleichen Evangelische Pfarren an gemeldte beyde Orte zu stellen, oder Sie oder ihre Unterthanen daselbst solche Parochos ad unum aut alterum Augustanae Confessionis, pro nunc, zur Ordination zu schicken, welche dann auch bey dem Exercitio Augustanae Confessionis unperturbiret bleiben sollen, und Hoch gedachten Herrn Marggraffens Fürstliche Gnaden zur Ordination zu schicken, auch die Unterthanen daselbst bey dem Exercitio Augustanae Confessionis zu lassen. Weil man jedoch zwischen Bamberg und Culmbach, circa Actus merae facultatis vielfältig gestritten; so ist die Information hierüber an Bambergischer seiten vorgeben, daß die vor diesem vorgangene Remissiones zur Ordination, nach Culmbach, actus merae facultatis gewesen, welches zwischen beyden Theilen noch controvertiret wird; so ist die Erfahrung sowohl über diese Differenz, als auch über andere ex utraque parte allegirte, aber nicht zur Gnüge probirte Actus & Jura, gewissen Commissariis aufzutragen, welche den rechten Grund, wie sich derenthalten ein und ander Theil Anno 1624. in possessione befunden, erkundigen, auch darüber die Gebühr verfügen, unterdessen aber die vorgehende Culmbachische Ordinationes keinem Theil präjudicirlich oder vortrüglich seyn sollen.

So viel die Pfarre Hausen betrifft, weil ex productis & ab utraque Parte allegatis erhellet, daß Anno 1624. ein Catholischer Priester allda gewesen; soll es noch hinförderst dabey verbleiben, und, sitemahl Culmbach neben Bamberg, das jus Praesentandi bey dieser Pfarre, alternative hat; so gebühret Thro Fürstliche Gnaden dem Herrn Marggraffen auf begehende Fälle, Catholische Priester dahin zu praesentiren. Demnach jedoch dieselbe auch die alternation Exercitii Religionis ex capite juris Territorialis bey gedachter Pfarre präterdiret, diese Landes-Fürstliche Hohe Obrigkeit zwischen Thro und Bamberg noch streitig: als ist diese Controversia dermahlen dies Ortes ausgestellt und Thro Fürstliche Gnaden solches und anders, so wohl als des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden zu Bamberg ihre Jura und Nothdurfft vorbehalten, auch die endliche Erdörterung dieser Controversien, gleicher gestalt gewissen Commissariis zu übergeben; Jedoch, unterdessen sollen die zu gedachter Pfarre Hausen gehörige Unterthane, im Reich der Autonomie und Religions-Freyheit, nach Disposition des Instrumenti Pacis, zu gemessen haben.

1649.
Julius.

N. II.

1649.
Julius.

Brandenburg-Culmbachische Instruktion, die Pfarren Rügendorff, Dobra und Hausen betreffend.

N. II.
Brandenburg-Culmbachische Instruktion,

Es ist dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ic. Herzog ic. von Dero nacher Nürnberg Abgeordneten gebührend referirt worden, sowohl was den Principal-Scopum des Nürnbergischen Convents, nemlich die Abdankung der Völker, und Evacuation und Abtretung der besetzten Derter und Plätze, und was von Öfnabrück und Münster an die Generalitäten remittirt und vorbehalten ist, anlangt: Als in puncto Restitutionum, nun in drey Monathen insgemein, dann absonderlich Sr. Fürstlichen Gnaden Restituendorum halber, vorkommen, verhandelt worden, und wobey es dießmahlß beruhe; Insonderheit aber, daß alles dasjenige, was in Sr. Fürstliche Gnaden Restitutions-Sachen durch die Herren Reichs-Deputirte geschlossen, und dem Instrumento Pacis gemäß befunden, einseitig solcher gestalt wieder geändert, daß zu sonderbahren Aufenthalt des höchst nöthigen Friedens-Effekts, auch zu Obscuracion des mit so langen Bedacht und vieler Zuthun, reifflich begriffenen Friedens-Schlusses, sothane gereichende Weitläufftigkeit verurhsachet; Nemlich, indem zu Hinderung des Restitutions-Wercks die Frage moviret worden: Ob die *Actus liberae facultatis* eine solche Possession induciren, welche kraft des Frieden-Schlusses eine Restitution meritiren? Wann aber in dem Instrumento Pacis versehen, und iteratis vicibus wiederhohlet, daß der Öfnabrückischen Transaction, Restitution und künftiger Observanz, einiges *unicum solunque fundamentum* seyn solle, die *Possessio* und der *Status* des 1. Jan. Anno 1624. dabey es dann auch die Kayserlichen Edicten allerdings verbleiben lassen und bestättigen, nicht weniger auch in dem arctiori modo Executionis, daß *Factum Possessionis*, das ist, *Inssistentie, detentionis, tenetur*, und wie es ferner mag beschrieben werden, allerdings confirmirt und daneben Ziel und Maß gegeben worden, im Fall super isto facto Possessionis einige dubia von sonderbahrer Erheblichkeit vorkämen, daß dieselbe summariissime alsobald in loco Executionis (von wem? das ist in Instrumento Pacis Art. 16. deutlich verfasst, nemlich von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten und verordneten Commissariis) erörtert werden sollen.

Indem nun bey dem vorerwehnten Convent zu Nürnberg, der punctus Restitutionis, ratione *Modi, Personarum & Loci*, anders geordnet werden will, das ist, (ob zwar die Intention aus der Sache zu kommen löblich) doch vorangeregtem Instrumento, Kayserlichen Edicten und arctiori modo, wo nicht zuwieder, jedoch von demselben dergestalt abgewichen, daß es an des Reichs-Beruhigung und Genießung des Friedens, vielmehr hinder- als beförderlich, zumahl auch um deswillen nicht zu approbiren, weils die Reichs-Collegia nicht ergänzet, und *Causas Statuum* oder Imperii wenigen Personen zu untergeben hochbedenklich, allermeist aber dem Instrumento Pacis und dem Reichs-Herkommen allerdings entgegen, daß, was per *Majora* beschloffen, in eines, so das Concept zu führen, Willkühr und Mächten ungestossen oder zu variiren stehen solle.

Wie nun solches also insgemein bey diesen Handlungen zu consideriren, als ist die Frage: *De actibus merae voluntatis sive facultatis in quaestione Restitutionis* (in welcher, wie gemeldet, einig und allein auf das *Factum Possessionis* zu sehen) impertinenter moviret, und der Status quaestionis mutiret, dann ein anders ist zu fragen: Ob dasjenige, was in *mero arbitrio, voluntate & facultate cujusque* bestehet, ein *factum Possessionis*, Detentionis &c. verurhsache? Welches kein Rechts-Gelehrter und Verständiger verneinen wird.

1649.
Julius.

Uber das, was hernach gemeldet, ist ad rem nicht unbedientlich, was P. FREDER Lib. 2. de Mandat. Jud. c. 37. schreibt, und meram facultatem definiert, quæ ex solo voluntatis arbitrio dependet. Quod arbitrium, cum circumstantia aliqua plerumque extrinseca impeditur, facultas illa in jus degenerat & præscriptionis periculo, à quo antea liberum erat, subicitur. Idque fieri suevit tribus præcipue modis, si versetur præjudicium *Securitatis, Possessionis, Actionis*. Und §. 4. thut er das Præjudicium Possessionis, meram facultatem in jus commutans, mit mehrern ausführen. Dergleichen DD. Scholastici und Practici novi & antiqui vielfältig zu benennen, die theils allegiret seynd à MATTH. WESEM. Parat. ff. de Usurp. & Usuc. n. 10. & n. 14. & de viâ pult. n. 4. JUSTUS MEIER. Pand. 41. tit. 3. q. f. 252. MART. MAGER, de Advocat. c. 12. n. 200. & seqq. CARD. TUSCHIUS Lit. P. Cond. 537. per tot. ubi n. 2. dicuntur esse facultatis ea, quæ inherent possibilitati, quæ est facti, non autem actioni natæ. PIGNOR. Conf. 139. n. 3. & seqq. ubi, si inhaerent actioni natæ, non sunt facultatis, sed præscribitur prout actioni, cui inhaerent. Ein anders ist die Frage, ob dasjenige, was in arbitrio & facultate bestehet, möge præscribiret werden; auf welche Præscription und Verjährung der Frieden-Schluß nicht gegruendet, sondern auf das factum Possessionis, wie dasselbe den 1. Jan. Ao. 1624. gewesen.

1649.
Julius.

Will man aber diese Subtilität, welche vielmehr auf hohe Schulen, als auf Reichs-Tage und dergleichen Conventus Publicos gehdrig, der Würdigkeit achten, daß dadurch andere den Statum Imperii und utilitatem publicam anreichende, und ohne das in dem Instrumento Pacis häufig auf den nachst-folgenden Reichs-Tag verschobene Sachen, nur aufgehaltten und verhindert, anderweit discutirt werden; lassen Se. Fürstliche Gnaden, nach erlangter würcklicher Restitution, Ihres theils es dahin gestellet seyn. Se. Fürstliche Gnaden haben sich in ihren Restitutionibus, nie auf die actus Ordinationum allein und principaliter beruffen, sondern auch auf andere, dem Juri Episcopali und Ecclesiastico, auch Exercitio Religionis anderweit vielfältig-anhängige Übungen, auf welche dann conjunctim, und nicht einig und allein auf die Ordinationes zu sehen. Zum wenigsten, wann man Se. Fürstlichen Gnaden dasjenige, was andern Chur-Fürsten und Ständen insgemein zum besten verordnet, auch wieder-fahren lassen wolte, müssen sie restituirt werden in die Possession, die sie Anno 1624. gehabt, die Frag aber, ob dergleichen Ordinations-Begehren necessitatis oder facultatis sey, anderweit erdtert werden, daß die Ordinationes Ministrorum Ecclesie necessitatis, und nicht liberi arbitrii oder facultatis seyn, wird kein Christ-Gläubiger in Abrede seyn, ob aber die von Waldensfels vonnöthen gehabt, bey dem Herrn Marggraffen die Ordinationes zu suchen, das ist ex consequente abzunehmen, indem Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden sie ihr Kirchen-Recht bey Verkaufung ihrer weltlichen Güther ausdrücklichen vorbehalten und contestiret. Welches auch des Verkäuffers Sohn Georg von Waldensfels zu Wasser-Knoden, so noch im Leben, öffentlich bezeuget. Wie nicht allein unterschiedliche Zeugen solches deponiren, sondern seine Deposito, da vonnöthen, münd- oder schriftlich noch zu haben, welches Se. Fürstliche Gnaden erstlich auf das den 18. Julii vorkommene einseitige Project der Resolution zu erinnern vor nöthig erachtet.

Anlangend 2) den Auffas, welcher darauf von den Churfürstlichen gemacht, und mit Se. Fürstlichen Gnaden Depucirten, durch die Herren Chur-Brandenburgische und Würtembergische Gesandte communiciret worden, ist der Eingang und das Fundamentum super nudo facto Possessionis wohl gesezet, aber die Subsumptio ist nicht richtig, indem Se. Fürstliche Gnaden nicht allein an allen Geistlichen Rechten, so dem Juri Episcopali anhängig, nichts gestanden, sondern auch das Jus Ordinandi entzogen, und dem Stifft Lamberg übergeben werden will, da doch der Schluß also lauter soll: Se. Fürstliche Gnaden seynd Ao. 1624. in omnimodo Exercitio Religionis zu Rügenborff und Dobra gewesen, wie es dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden, auch der Fürstlich-Brandenburgischen Kirchen-Ordnung gemäß, (massen

Dam-

1649.
Julius.

Bamberg der Possession geständig,) Ergo sollen Se. Fürstliche Gnaden, auch vermöge des Frieden-Schlusses, in Statum Anni 1624. also plenarie restituiret werden, cum in Confessum alia partes nisi Executionis esse non debeant. In diesem 1624. Jahr ist keine Ordinatio vorgangen, man hat auch die Restitution auf die Ordination in Specie nicht gesucht, sondern die Actus Ordinationum, Abhör der Gottes-Haus-Rechnung, Entscheidung der Eh- und anderer Consistorial-Sachen, und dergleichen, allein Declarationis Causa referiret: Solche Jura nun dem geständigen Possessori absprechen, und dem attribuiren, der selbstem gesehet, daß ers zur selben Zeit nicht gehabt, sondern Ao. 1629. allererst die Kauff-Handlung gepflogen, und darnach getrachtet, das ist weit von dem Fundamento des Frieden-Schlusses deviiret. Man restituire Se. Fürstliche Gnaden in Statum Anni 1624; dem Stifft Bamberg, da selbiges etwas moviren würde, soll post Restitutionem Rede und Antwort gegeben werden.

1649.
Julius.

Solche Differentien Commissariis aufzutragen, gehört nicht vor den Convent zu Nürnberg, so wenig die Probation zur Gnüge; arctior Modus executionis jaget de summarissima cognitione, was dieselbe erfordere oder nicht, ist bewußt ex A. Gail. 1. Obl. 6. & 7. Jacob. Menoch. retin. poss. remult. n. 4. & passim Jos. Mascard de probat. Vol. 3. Concl. 1205. & 1210. n. 6. und andern.

Wann es sonst extra Terminos ejusmodi Possessoria Restitutionis & in loco competente wäre, könnten mehr adminicula probationum und weitläufige Deduction geschehen, genommen von dem Insigni der Herren Marggraffen zu Brandenburg, so nicht gemahlet, sondern in Stein gehauen, welches nicht arbitrio sculptoris vel lapidariae zu tribuiren, und verächtlich in Wind zu schlagen, es geschehe dann von denen, welche von der rubrica Juris nichts wissen, ut nemini liceat sine Judicis autoritate signa rebus imponere alienis, ubi communiter Dd. und in Terminis quod jus Patronatus probetur per literas antiquas incisas in lapidibus seu in campanili decidit Bald. Cons. 445. incip. an Patron. in 4. Vol. referente & sequente Roch. de Curte dn. de Jure Parr. §. honorificum n. 83. So dann nun neben solchen Signis auch offenbahr, daß die Pfarr Rügendorff der Mutter und Haupt-Kirchen des Amts Mittelberg, nahmentlich Seebelsdorff incorporirt, so ist ja zu verwundern, daß man alles anderes, so vorgebracht, hindansehen, und mit dem Particular-Stück der Ordinationen, da man das Exercitium Augustanae Confessionis Ao. 1624. gesehet, sich aufhalten, und darüber scrupuliren mag, zu geschweigen, was die Herren Marggraffen zu und um Rügendorff für Weltliche Superiorität und ein merum Imperium haben, so auf eine andere Zeit und Ort gehört.

So ist auch zwischen der Pfarr zu Rügendorff und Dobra dieser Unterschied, daß jenes Ort die von Trollenfels gehabt, welche ihr Weltlich Recht, Ritter-Sitz und Güther verkauft, dergleichen ist bey Dobra nie und niemand gewesen, noch zu nennen, der actum merae facultatis, ratione Ordinationis, als Se. Fürstliche Gnaden, gehabt, daher dann auch non entis keine Qualitates seyn mögen. So viel die Pfarr-Häuser betrifft, würde die alternatio gestanden, und ist ex parte des Stiffts Bamberg unverneinlich, daß Brandenburg nicht nur einen, sondern unterschiedliche Evangelische Priester dahin gesetzt, und deren einer in die 50. Jahr sein Amt verrichtet, und zwar ad instantiam des Geschlechts der Haller, welche nachmahls ihre Jura Sr. Fürstlichen Gnaden cedirt und übergeben, daß nun die Herren Marggraffen auf begebende Fälle Catholische Priester nach Hausen präsentiren sollen, daß ist ihren ante cessionem gehalten Landes-Fürstlichen Rechten, und vermöge des Passauschen Vertrags und Religion-Friedens angestellter geistlichen Übung, dann der geständigen Alcornation, zu wieder: Ob und mit was Willen Ao. 1624. ein Catholischer Priester da gewesen, das bezeugen die Acta, und aus denselben gezogene Information.

Daß die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit, zwischen Brandenburg und Bamberg
streitig,

1649.
Julius.

streitig, ist ein unersündliches und zu diesem Restitutions-Werck ungehöriges Präsuppositum, sintemahl ein klarer Vertrag vorhanden, nach welchem man in Exercitio simultaneo der Gerichte ist; gehen nachdahlliche Irrungen vor, die gehören für diesen Nürnbergischen Convent nicht, zu deren Beylegung Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden auch keiner Commissarien denomination vonnöthen, sondern selbige sind vorlängst zu einer Conferenz gestellet: wie auch dergleichen Deputatio Commissariorum der Erb-Einigung zwischen dem Stifft Bamberg und dem Hauff Brandenburg nicht gemäß, allermeist aber zu bedencken, bis zu Endschaft solcher Commissionen die Böcker still liegen, und die Abdanckung derselben, und was zum effectu Pacis noch ferner höchst-nothwendig, zurückbleiben sollte, daß um solcher nicht hoch importirender Privat-Streitigkeit wegen, die Reliquien des Reichs gar darauf, und alles über und über gehen würde, um des willen dann Sr. Fürstliche Gnaden und Dero Mit-Interessenten, auch andere Ihres Chur- und Fürstlichen Hauses hoch-importirende Sachen Ihr lieber reserviren, und deswegen an Ort und Ende contestiren und sich verwahren, als die Beruhigung des Reichs damit aufhalten wollen, vielweniger wird ichtwas können vorgebracht werden, daß Ihrer Fürstlichen Gnaden Will und Meynung gewesen, solche Particular-Restitution-Sachen in Augusto Conventu zu Nürnberg zu ventiliren, zu begehren, gestalt sie auch keine Ursach gehabt, indem des Herrn Bischoffs zu Bamberg Fürstliche Gnaden sich auf beschene requisition anfänglich vielmehr genehm und willfährig gewiesen, als hierzu Anlaß gegeben. Und so viel auch was über dem Sr. Fürstlichen Gnaden Abgeordneten communicirten anderweilen Aufsaß nothwendig zu erinnern gewesen.

1649.
Julius.

III. Bey dem den 18. Julii geführten Brandenburgischen Voto, ist allein dis zu addiren, daß nicht nur das petitiorium in restitutionibus: sondern auch das plenarium oder ordinarium possessorium ausgeschlossen.

IV. Schließlichen, anlangend die aus der Königlichen Schwedischen Cansley emanirte conjectionen der Brandenburgischen Restititionen, ist dafür zu danken und zu rühmen, daß die Sachen sowohl ponderiret, und erwogen worden.

Daß ex parte Bamberg so hoch angezogen wird, was die von Wallenfels als Evangelische von Adel jure proprio solten Macht gehabt haben, solches hat nunmehr nach erläutertem Religion-Frieden, und dem Instrumento Pacis gemäß, eine mehrere Gewißheit, ob aber das Stifft Bamberg (mit welchem man vor dißmahl allein zu thun) dergleichen denen Evangelischen von Adel, was Geschlechts und wo sie gefessen seyn mögen, hiebevot gestanden haben solte, dessen widriges weisen die in Camera Imperiali und denen Symphorematis befündliche Rechtfertigungen, die praxis und vielfältige reformationes, zumahl diese durantibus belli motibus vorgangen, aus, und reden von dem Jure proprio der Herrn Marggraffen auch die lapides und eingehauene Wappen, welche mir gnugsame declaration geben des Juris Ecclesiastici, welches auch die erweiß- und unverneinliche incorporation der Mutterkirchen zu Seiboltsdorff declariret und die gehabte possession An. 1624. bestärket.

Daß ferner Bamberg pretendiret, die jura territorialia und Episcopalia von denen von Wallenfels erkaufft zu haben, wann hiebevot einer vom Adel bey dem Stifft Bamberg solcher Hobeiten sich gerühmet, und dieselbige ihm zugeeignet haben solte, ist kein Zweifel, er würde damit explodirt worden seyn, und wird in grossen Zweifel gezogen, ob das Stifft Bamberg dergleichen der Reichs Ritterschaft geständig seyn und einräumen werde, so ein mehrers als in dem Instrumento Pacis nicht befündlich, allwo die restrictio mit sonderbarem Bedacht eingerücket, nisi forte in quibusdam locis, ratione honorum & respectu Territorii vel domicilii, aliis statibus reperiantur subjecti &c. Vielmehr haben die vom Adel selbst

Rff

gestans

1649
Julius.

gestanden, und diese distinction gemacht, daß sie in Territoriis Principum ge-
lessen, aber nicht de Territorio oder Territoriales wären.

1649.
Julius.

Belangend das Instrumentum des Notarii, ist dessen Amanuensis noch bey
Leben, und wann es Zweifels waltet und nicht genug ist, daß die Copia antiqua &
Vicennalis ex archivo principis ohngesehr genommen, so kan derselbe ad reco-
gnoscendam manum & dicendam Veritatem, jurato noch angehalten werden.
Zudeme auch sind die noch lebendige Zeugen, so von der Kauff-Handlung und dem
exercitio Wissenschaft haben, inquisitionis Weise, welches in summariissima co-
gnitione genugsam, (per ea quæ tradit Menochius d. ret. post. rem. ult. n. 39.
ubi, an Testes, qui super hac possessione in summariissimo possessorio inter-
rogati sunt, Juramentum de rei Veritate dicenda debeant, & n. 40. an ne-
cessaria sit Testium publicatio & n. 41. de Testium repulsatione in illo Judi-
cio) abgehört: Was de Virtute vel defectu actuum meræ facultatis movirt, und
in Consiliis vorgangen, das ist eine quæstio Juris, wie zu sehen aus denen Rechts-
Gelehrten, welche Matthæus Wesenbeccius allegiret, in paratidis de rescin-
denda venditione circa finem, ubi illam assertionem, quod ea quæ meræ sunt
facultatis nunquam præscribantur, accipiendam scribit de his quæ sunt ab-
solute talia, non relativè: nam servitutes & similia ab aliis debita, quamvis
meræ sint facultatis, tamen per non usum præscribi, per Textum in L. pen.
C. de servitutibus.

So dann nun solche Sachen die meræ facultatis sind, certo modo præscri-
birt und verjähret werden können, keine præscriptio aber sine possessione seyn
kan, per ea quæ habet CARD. TUSCH. *lit. P. Conclus. 523.* und die restitutiones,
ohne einigen Unterschied qualitatis possessionis, dem Friedens-Instrument gemäß,
zu leisten; Als wird Sr. Fürstlichen Gnaden die restitution um den Stand zu thun
seyn, wie sie sich Anno 1624. als dem Terminò à quo befunden, hingegen, wie in
dem öftters angezogenen Instrumento Pacis art. 17. §. contra hanc Transactio-
nem &c. versehen, daß wieder den Frieden-Schluß oder einigen desselben Articul und
Clausul keine Jura Canonica vel civilia gelten, die Herrn Bamberger und alle die-
jenige, welche diß Friedens-Werck anfänglich dergestalt ansehten und bekräncken,
mit solchen subtilitatibus hindan und zur schuldigen accommodation zu weisen
seyn, wann man sonst ex scriptis Dd. die Sache solte ausüben müssen, würde es
daran nicht mangeln, zumahlen aber anzuführen seyn, daß solche Jura Patronatus
Præsentandi auch uno actu acquirirt und præscribirt werden, wie ex floribus
Juris Patronatus f. 605. n. 25. die fundamenta und auctoritates zusehen. An
jungster und recente possessione des Exercitii bey der Pfarre Dobra ist so gar kein
Zweiffel und es allein darum zu thun, daß die jederweilen angedrohte turbatio und
Entziehung oder Nützigung der ruchtbaren Unterthanen, ihre Seelsorg zur Empe-
rent oder sonst anderswo zu holen sub pena fractæ pacis inhibirt und eingestellt,
auch die Pfarre-Gefälle so nach besagtem Dorff Dobra vor Alters gehörrig, unweiger-
lich aus dem Bisthum abgefolget werden, in Krafft des Frieden-Schlusses art. 5. §.
15. ratione reddituum.

Anreichend die Pfarre Haussen, ist bey derselben zu consideriren 1) das Jus
Proprium des Herrn Marggraffen, als welche die Pfarre Haussen, Krafft ihrer Lan-
des Fürstlichen Obrigkeit besetzt, und die Haller bey ihrer Stiftung und Gerechtigkeit
geschüzet, so lange bis das Geschlecht jetztgedachter Haller Sr. Fürstlichen Gnaden ihr
Recht überlassen, cedirt und abgetreten: Also daß es nunmehr billig heißen solle, Duo
Vincula fortius ligare. So dann nun die Haller das Recht gehabt, Evangelische
zu præsentiren, so würde ja die höchste Unbilligkeit seyn, und wieder die Principia
aller Rechte lauffen, krafft deren ein successor alterius Juris sich gleiches Rech-
tens als sein Autor gehabt, zu gebrauchen befugt, wann Sr. Fürstlichen Gna-
den dergleichen nicht gedeyen, sondern wie in dem Churfürstlichen Aufsatze begriffen,
Et.

1649. Se. Fürstliche Gnaden schuldig seyn solten auf begebende Fälle, Catholische Prie-
 stler zu präsentiren.

1649.
 Julius.

Wegen der Unterthanen zu Neuenfurg sind Se. Fürstliche Gnaden von Rechts-
 wegen nicht gebunden, die negativam, daß dieselbe Unterthanen Anno 1624. we-
 der ihre Copulationes, Kinds-Lauffen und Begräbnissen, in Weyer gesucht und an-
 genommen, zu erweisen, vielmehr lieget solches Bamberg, als parti afferenci ob,
 da nun solches nicht zu dociren, sondern es die angezeigte wahre Beschaffenheit hat,
 als verhoffen auch Se. Fürstliche Gnaden, es werden die Bambergische angemaste
 turbationes cassirt, und die Unterthanen in vorige Freyheit ihrer Religion und was
 davon dependiret, zu setzen seyn, und die Herrn Schwedischen Deputati, bey ihren
 gegründeten Schlüssen verbleiben, auch andere Churfürsten und Stände, Rätthe, Bot-
 schafften und Gesandte selbigen Beyfall geben, und das Restitutions-Werck und dar-
 an hangende Reichs-Beruhigung, durch solche Einklencke nicht ferner hindern lassen.
 Wornach sich Unsere Abgeordnete in ihren Berichtigungen ferner zuverhalten, und
 ja daran zu seyn, damit in solchen Sachen der ersehnte Conuentus nicht länger
 protrahiret, und der Friedens-effect verzögert werden möge, so wohl mit gänzlichem
 ruin der restituendorum, als deren, welche mit solchen Sachen nicht interessirt noch
 Nutzen haben, und folglich auch keinen Schaden daher empfinden und leiden sollen.

Signatum Bayreuth den 23. Julii
 Anno 1649.

N. III.

Decretum und Abschied in Sachen Brandenburg-Culmbach contra Bam-
 berg, die Pfarren zu Rügendorff, Dobra und Hausen betreffend.

Es haben die ad examen restituendorum Deputirte Abgesandte vernom-
 men, was wegen der Pfarr Rügendorff, Dobra und Hausen, beyde controverti-
 rende Theile, Bamberg vnd Brandenburg-Culmbach, sowohl ratione exercitii re-
 ligionis, als der Jurium Ecclesiasticorum und anderer prärendirenden Gerech-
 tigkeiten halber, schrift- und mündlich, der Länge nach, angebracht: und durch pro-
 ducirte Documenta zu ersehen sich bemühet haben; Worauf wolgedachte Depu-
 tirte nicht unterlassen, alles mit gebdrigem Fleiß reiflich zu erwegen, und hierinnen
 forderst das Absehen auf das Instrumentum pacis und die darinn befindliche Ver-
 ordnung des nudi facti possessionis An. 1624. zu stellen; welchemnach geschlossen.

N. III.
 Fernerwelter
 Abschied die
 Pfarren zu
 Rügendorff etc.
 betreffend.

Daß erslichen die Pfarr Rügendorff und deren sämptliche Eingepfarrte, in
 den Stand des exercitii Augustanae Confessionis, darinnen sie sich Anno 1624.
 wie auch über 80. Jahr zuvern, continué vnd noch bis ad Annum 1629. befunden,
 wiederum vollkommlichen und sobalden zu restituiren; vnd hinfuro alle künfftige
 Pfarrer zu Bamberg an qualificirten Evangelischen Personen präsentirt: Von
 Brandenburg vnd dessen Consistorio aber, dem Herkommen nach, examiniret, ver-
 pflichtet vnd investiret, von solchen Geistlichen und Pfarrern vor beederseits Fürstli-
 che Herrschafften zugleich bey allen Gottesdiensten und Kirchen-Actibus fleißig ge-
 betet, wie auch die GOrthshaus Rechnungen jährlichen in Beyseyn der Brandenburg-
 dann Bambergischen und Eingepfarrten zu erwehntem Rügendorff abgehört, julti-
 ficiret werden: und sich also vorbesagt Brandenburg-Culmbach, aller vorthin ge-
 habter und mit Alters hergebrachter Geistlicher jurium hinführo beständig gebrauch-
 chen solle.

Vors andere, weilen die Kirche zu Dobra von denen wensland borigen
 Herren Marggraffen zu Brandenburg ic. Christheiligen Andentens erbauet, fun-
 diret,

Ala

Kirche zu Do-
 bra.

1649. direct, die Augspurgische Confession auch vor dem Passauischen Vertrage daselbst 1649. eingeführt und als ein *Filial* nacher Schauenstein gewidmet, von selbiger Zeit an Julius. das Exercitium Evangelischer Religion, continuè, ohne Eintrag, biß auff annum 1628. auch ungeachtet von da an vorenthaltener Gefälle und redituum, noch biß daher, allda gehalten und getrieben worden; Als soll es berührter Kirchen halber gleichergestalt alles wieder in vorigen Standt gesetzt, die nacher Empenreut davon entzogene Eingepfarrere, an Besuchung des Evangelischen Gottes-Dienstes zu Döbra, weiter nicht gehindert noch abgehalten; auch die Pfarr-Gefälle, so nacher besagtem Döbra von alters her gehdrig, ohnweigerlich aus dem Stiff wieder abgefolget: Dagegen auch von Brandenburg, Culmbach, diejenigen Geistlichen Gefälle, so eine Zeithero aufgehalten, als unter andern in specie dem Closter St. Clara zu Bamberg, ebenfalls (in Krafft des Friedenschlusses art. 5. §. 15. racione redituum &c.) hinführo wieder entrichtet werden.

Pfarr Haus-
sta.

So viel Drittens die Pfarr Hausfen betrifft, weils ex productis & ab utraque parte allegatis erhellet, daß Anno 1624. ein Catholischer Priester allda gewesen, soll es noch fúrterß dabey verbleiben; Und sinemahln Culmbach neben Bamberg das Jus Præsentandi bey dieser Pfarre alternativè hat; So gebühret Ihrer Fürstlichen Gnaden dem Herrn Marggraffen, auf begebende Fälle, Catholische Priester dahin zu præsentiren; Demnach jedoch Dieselbe auch die alternation exercitii religionis, ex capite juris Territorialis, bey gedachter Pfarr præterdiret; Als ist diese Controversia demahln dieses Orts ausgestellt und Ihrer Fürstlichen Gnaden solches und anders so wohl, als des Herrn Bischoffen zu Bamberg Fürstlichen Gnaden Ihre Jura und Nothdurfft vorbehalten, jedoch sollen die zu gedachter Pfarr Hausfen gehdrige Unterthanen, gleich wie anderer Stände Unterthanen, im Reich der autonomie und Religions-Freyheit, nach Disposition des Instrumenti, zu genieffen haben.

So bleibt es auch zum Vierdten, wegen der Unterthanen zu Neuenförg, bey demjenigen, wessen sich beyderseits Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Bamberg und Brandenburg, gegen einander bereits schriftlich erkläret, Signatum & Publicatum Nürnberg ic.

N. IV.

Extractus des Sachsen-Altenburgischen Diarii dd. Freytags den 24. Augusti 1649.

Hor. 3. waren wir bey dem Fürstlichen Würtembergischen Abgesandten Herrn Bahrenbübler, umb zu vernehmen, wie es doch eigentlich bewandt, und ob dann vor Unserm Anlangen bey diesem Convent von Seiten der Stände ein solcher Schluß gemacht, daß auf künfftigen Reichs-Tag die Frage zu erörtern, „wie weit die *Actus meræ voluntatis possessionem, ad restitutionem requisitam*, könnten geben? Wir hatten wahrgenommen, daß die Catholischen nunmehr, was die Evangelischen vor Jura, bonis Ecclesiasticis vel exercitio Religionis annexa, noch in Anno 1624. exerciret, wolten pro actibus meræ facultatis halten, und also den gangen Vergleich in puncto Gravaminum auf einmahl über den Hausfen werffen, da doch ein anders in puncto Gravaminum §. IX. versic. quod si quoque verglichen, und daß man auf nudum usum & factum possessionis, wie auch auf solam observantiam zu sehen, und gang nicht auf den titulum ac qualitatem possessionis und qua occasione einer dergleichen Jura exerciret habe. Die Catholischen geben hiesiges Ort vor, daß vor unser Ankunfft allhier, von Seiten der Stände dergleichen Conclusum gemacht worden sey; Wir nehmen auch aus der Königlich-Schwedischen endlichen Erklärung, so Sie ausgestellt, fast so viel ab, daß Sie

1649. Sie dergleichen remission auf künftigen Reichs-Tag approbirten. Dessen wir Julius. Uns um so vielmehr zu verwundern.

1649. Julius.

Er berichtete, dieser Streit wäre in *Causa Brandenburg. Culmbach contra Bamberg* auf die Bahn gebracht worden, und zwar nicht so wohl wegen des *Exercitii A. C.* als wegen des *Juris ordinandi Parochos*. Bamberg erklärte sich dahin, weil Anno 1624. in dem Dorff deshalb der Streit, die Gemeinde das *Exercitium A. C.* hergebracht, sollte sie dabey gelassen werden, nachdem Sie aber etwa ein oder das andermahl Ihre Priester im *Consistorio* zu Culmbach examiniren, und auch daselbst ordiniren lassen, wolle von Seiten Brandenburg solches vor ein *Jus*, und zwar *Jus Episcopale* gehalten und bestanden werden, ob müsten jedesmal die neu vocirten Priester daselbst dem *Consistorio ad Examen & Ordinationem* gesteller werden: Welches das Stiff Bamberg, so weit nicht wolle einräumen, sondern sage, es habe bey der Gemeinde gestanden, und solle auch hinführo bey derselben stehen, als ein *actus meræ facultatis*, wo Sie Ihre Priester wolten ordiniren lassen. Ita occasione hätte der Chur-Brandenburgische Abgesandte Herr Wessendbeck vortracht, es wäre eine zweifelhafte *quæstio*, num *actus meræ voluntatis inducant possessionem*, darauf der Chur-Maynische als auch Würzburgische Abgesandte der von Vörburg als ein Geyer auf die Taube gefallen, dann ihn hernach auch andere Catholische secundiret. Daher dann dafür gehalten worden, daß sich über solche *quæstio* auf künftigen Reichs-Tag zu vergleichen. Anfangs nun hätten die Chur-Bayerischen deshalb einen *Recess* angesetzt, so noch ziemlich gut gewesen, weil aber derselbe denen Chur-Maynischen nicht gefallen, hätten Sie einen andern verfertigt, dabey Er, der Würtembergische und andere Evangelische unterschiedene Erinnerung gethan und beygezeichnet, (welchen letzten Aufsatz mit den *Correcturen* Er Uns allein communicirte, weil Er den Bayerischen nicht hatte.) Es wäre aber solcher *Recess* nicht vollzogen und also auch noch *res integra*.

N. V.

Nos: Man müsse sehen, daß man per *indirectum* solches Streits und der remission zu künftigen Reichs-Tag, abkomme, und die *controversiam* allein von dem *Jure ordinandi* seyn und verbleiben lasse, dann sonst würde man einen Streit erwecken und hinterlassen, darüber die *Posteritas* auch zu klagen. Ille: Er wäre damit gar wol zu frieden, und rede der Königlich-Schwedischen endliche Erklärung auch allein so weit davon, indem Sie eine *Specification* der *Casuum* begehret, wo das *Jus Ordinandi* streitig. 2c.

§. VIII.

Reichs-Ritterstift. Gravamen wegen der *Actuum meræ facultatis*.

Die seithero ventilirte Frage, „ob die *Actus meræ facultatis* eine wirkliche *Possession* involvirren, wenigstens um *in ordine ad Instrumentum Pacis*, die *Restitution* deswegen zu erlangen?“, veranlassete noch mehrere Beschwerden, indeme die Freye Reichs-Ritterschafft, als ein *Gravamen* anjog, daß man die *Actus Ordinandi* &c. und dergleichen, welche ein fremdes *Consistorium* bey derer von Adel Pfarrern bißhero exerciret hätte, *pro tam necessariis* halten wolle, daß auch das ganze

Jus Episcopale daraus herfließete, folgendes à *Jure Episcopali ad Jus Territoriale* argumentirt werden woltte, wodurch der Ritterschafft leichtlich eine *Landsässerey* aufgebürdet werden möchte 2c. dahero selbige das *Memoriale* sub N. I. dem Reichs Directorio übergeben, und ad *deliberationem* in die 3. Reichs-Collegia bringen lassen. Weil aber in solchem *Memorial*, nicht allein etlicher *Gravaminum*, wovon noch nichts ad *dictaturam* kommen war, gedacht, sondern auch das neue *Gravamen* von etlichen Ständen

1649. den vor obscur gehalten werden wollen; so wurde es zu mehrerer Erläuterung ausgesetzt. Weil bey eben selbiger am 28. Jul. gehaltenen Session, der, oben ad §. II. sub N. I. angefügte Interims-Recess, dessen sich die Deputati ad punctum Re-stitutionis, verglichen hatten, die Casus *super actibus merae facultatis* lese fundantibus, abgelesen, und in allen 3.

Julius.
Reichs-De-
beration über
den Inter-
ims Recces,
die Actus me-
rae Faculta-
tis betreffend.

Reichs-Collegiis zur Deliberation ge-
stellet wurde; So kamen zusehender die
von denen Evangelischen darüber verfas-
sete Monita, allhier sub N. II. in Erwe-
gung, und wurde per Majora, in dem
Fürsten-Raths, Concluso sub N. III.
daß solche allerdings zu attendiren wären,
geschlossen.

1649
Julius

N. I.

Dict. Norimbergae, 17. Jul. 1649.
per Mogunt.

Reichs-Ritterschafftliches Memorial, derselben Gravamina, insonderheit
die Actus merae Facultatis, betreffend.

Der Höchst- und Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände, Hochansehnliche
Vortrefliche Herren Abgesandte. Hoch-Ehrlwürdige, Hochwohlgebohrne,
Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Vest und Hochgelehrte, Gnädige
Großgünstige Herren

N. I.
Reichs-Rit-
terschafft-
liches Mem-
orial derselben
Gravamina
betreffend.

Eu. Wohl-Ehrlwürdige Gnaden, Gestrengen und Herrlichkeiten ist ohnerbore-
gen: Was gestalten bey denen in Westphalen vorgewesten nunmehr durch Göt-
tes Gnade beschlossenen und ratificirten Friedens-Tractaten, die löbliche Reichs-
Ritterschafft in Francken, Schwaben, Rheinstrom, und an gehörigen Orten wegen
vieler obhabender Gravaminum und wider Dero in dem Heiligen Reiche herge-
brachten Immedietät, und von vielen Kaysern und Königen wohlhergebrachten,
und in contradictorio mehrmahlen erressenen Freyheiten, neuerlichen Attentaten
sich höchlich beklaget; massen derselben in dem darüber verfassten Instrumento Pa-
cis unterschiedlicher Orten heilsamliche Provision beschehen, darum ich dann nicht
gezweiffelt, es würden bey denen allhiefigen Executions-Tractaten, die in Schrif-
ten abgefasset und bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio überreichte Ritterschafft-
liche Gravamina, gleich andern Ständen, auch ad publicam Dictaturam gebracht,
und schleunigst erwiedert worden seyn; So vernehm ich jedoch, daß solches (ohne-
achtet selbige so wohl als andere Stände zu beobachten gewesen) bißhero verblieben
seyn solte. Nicht weniger so werde ich berichtet, ob solten bey der Hochansehnlichen
Reichs-Deputation circa actus merae facultatis in Pfarr-Sachen sehr nachdenck-
und präjudicirliche quaestiones moviret und eingerichtet werden, wodurch wider
den klaren Inhalt des Instrumenti Pacis der Freyen Reichs-Ritterschafft gar leicht-
lich höchstnachteilige consequentia eingeführet, und sie durch einen dergleichen
Actum an statt habender Immedietät in die beschwerliche Landfässerey gezogen,
und dadurch occasione eines solchen freywilligen actus per nimiam extensionem
subjugiret werden.

Damit dann solche gefährliche präjudicia abgewendet, und inskünftige in ein
und andern Ritterschafft-Mitglieds Nachtheil nicht gezogen, zugleich auch ihre Gra-
vamina nicht ohnerdret gelassen werden: Als habe Eu. Hoch-Ehrlwürdi-
gen Gnaden, Gestrengen und die Herren ich unterthänig und dienslich bitten wollen,
an Dero Hohen Orte die Sachen dahin zu vermitteln, damit angezogene Gravami-
na fürderlichst zur Reichs-Dictatur gebracht, und zur schleunigsten expedition bes-
fordert werden mögen, ingleichen auch die Sachen dergestalten gnädig und großgün-
stig einzurichten, damit die löbliche Reichs-Ritterschafft in ihrem Herkommen Privi-
legien

1649. legien und Immedietat, gleich andern Ständen Kraft des Instrumenti Pacis, ge- 1649.
 Julius. lassen, und durch bloße subsumptiones nicht in die Landsässerey, oder anderer Be-
 nachbarten Stände Botmäßigkeit wider des Reichs Herkommen und des Ritter-
 standes Privilegia, per indirectum gezogen werden möge. Widrigensfalls kan
 ich meiner obliegenden Schuldigkeit nach nicht umgehen, allen widrigen Actibus,
 als die ich auf solchem Fall für null, nichtig und einseitig gehalten haben will, per
 generalia Juris & facti protestando zu contradiciren, und dem Ritter-Weesen
 in Possessorio quam Petitorio alle beneficia Juris und anderer bey diesen wäh-
 renden Tractaten vorständigen Verabhandlungen in gebührender Form und Maas
 reserviren, mit unterthänig- und dienstlicher Bitte, dieses mein Nothdringliches An-
 suchen und widrigensfalls angehängte Protestation mir nicht übel zu vermercken.

Ew. HochEhrwürden Gnaden, Gestrengen und der Herren Hochgültige Interpo-
 sition und Vermittlung gebührend implorirend

Ew. HochEhrwürden Gnaden, Gestrengen
 und der Herren

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-
 Fürsten und Stände Gesandtschafft.

unterthänig- und dienstwilliger
 J. Philips Gruder.

N. II.

Monita, so bey dem Recces super Actibus meræ facultatis, die Ewan-
 gelischen hiebey zu beytragen begehret.

N. II.
 Evangelico-
 rum Monita
 bey dem Inte-
 rims - Recces
 super Acti-
 bus meræ Fa-
 cultatis.

Post Proem. ad verba: *detur possessio addatur: qualis secundum mentem &*
tenorem Instrumenti Pacis pro obtinenda restitutione requiritur;

In eodem §. ad verba: *sacerdotalia officia addatur: ohn einige Obligation*
aus puren lautern freyen Willen.

In §. Als ist endlich *ic. ad verba: dahin gangen, daß, addatur: in de-*
nen Fällen da die in An. 1624. exercirte Jura ihrer Art nach, oder
sonsten erweistlich, pro actibus meræ facultatis eigentlich zu hal-
ten, bis auf ic.

In eod. §. ad verba: vnd dabey: *addatur: inskünftig, es falle das Jus*
Ordinandi auch wie es wolle, gehandhabt ic.

Sequ. linea: ad verba: auch Ihnen *addatur: wosern es pro actu meræ*
voluntatis, qui non inducat factum possessionis ad fundandam restitu-
tionem gehalten wurde, bevor ic.

N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath, die Acta meræ facultatis betreffend.

Mercurii 28. Julii Anno 1649.

Ist bey vorgegangener abermahliger Berathschlagung der quæstion: *Utrum* N. III.
Actus meræ facultatis tribuant possessionem? Und der löblichen Ritterschafft in Fran-
 cken, Schwaben und am Rheinstrom, auf die *manutenentiam* ihrer jurium, in
 conclusum super
 Krafti actibus meræ
 facultatis.

1649
Julius.

Krafft des Frieden-Schlusses, zielenden Memorials, im löblichen Fürsten-Rath, per Majora dafür gehalten werden, daß die gemeldte Quaestio, und deren hauptsächlichste Decision, nach Anleitung des, von denen, zu examinirung des puncti Amnestiae & Gravaminum, niedergesetzten Herren Deputirten verfaßten, pro nunc principaliter berathschlagten Recessus, auf den nächst-künftigen Reichs Tag zwar zu remittiren; darbey gleichwohl die von etlichen diesfalls quoad formalia illius Recessus gethane Erinnerung, in der Fürstlichen Relation zu berühren, und ob sothaner Recessus zum Vergleich zu bringen zu versuchen. So viel aber besagtes der Ritterschafft Memorial belanget, weil solches in aliquibus etwas obscur, von Dero allhier anwesendem Herrn Deputirten mehrere Erläuterung, ob sich dessen Haupt Gravamen circa Collectas vel Ordinationes Parochorum verstehe, zu vernehmen, und zugleich dessen jeßmahliges Memorial in die Reichs-Dictatur kommen zu lassen wäre.

1649
Julius.

§. IX.

Die Stände wollen nicht zugeben, daß der Punctus Exautorationis & Evacuacionis mit der Restitutions-Sache vermenget werde.

Es ist oben §. V. gemeldet worden, welcher gestalt denen Reichs Ständen eine *Lista Restituendorum*, wie nemlich die Restituendi in die Exautorations- und Evacuacionis-Terminos einzutheilen wären, von dem Reichs-Directorio zugestellet worden, welche die Stände vor dieselige Liste gehalten, so von denen Schwedischen Gesandten also wäre eingerichtet, und als das Adjunctum sub A, ihrer Declaration in puncto Restitutionis, beygelegt worden. Es hat sich aber nachgehends befunden, daß solches ein Irrthum gewesen, und solche Liste von denen Kayserlichen Gesandten hergekommen, auch von dem Fürstlich Württembergischen Gesandten D. Varenbubler, der sich bishero als einen Mediatorem zwischen beyden Partheyen hatte gebrauchen lassen, als ein temperament, entworfen worden sey, darüber man der Stände videtur hören wollte. Weil nun die Churfürstlichen, in ihrem Bedencken ad particularia geschritten; so wurden die beschwehrlichen Casus, bey denen Kayserlichen Plenipotentiarius eximirt und von selbigen, der Catalogus N. I. denen Schweden ausgehändig, welche aber so wenig damit zufrieden gewesen, daß Sie alsofort einen andern Catalogum sub N. II. aufgesetzt, und selbigen am 18. Jul. denen Kayserlichen zugesendet, welche ihn noch selbigen Tags, ohnverzüglich dem Reichs-Directorio belieferten und sofort, noch des Abends ad dictaturam besörderten

Den folgenden 19. Jul. wurde darüber Reichs-Rath gehalten, und geschlossen, daß

man sich keineswegs ad terminos Exautorationis & Evacuacionis, mit dem Restitutions-Werck binden lassen solle, zumahl bey der gegenwärtigen Verzeichniß, darinnen unterschiedliche Casus enthalten wären, welche unmdglich bey jeßiger Zeit vöblig expedirt werden könten; Etliche Casus requirirten die General-Guarandiam, zu welcher man eher nicht gelangen könne, bis das Reich beruhiget und von fremden Völkern befreyet sey; Etliche Casus könten auch ihrer Eigenschafft nach, ehender zu keiner Richtigkeit gebracht werden, bis die Evacuatio Locorum geschehen sey. Derowegen man die Schweden nochmahls zu ersuchen hätte, die Stände mit dergleichen Anmuthen zu verschonen; Sie, die Stände, wären annoch erbietig, voriger Anzeigung nach, in dem Restitutions-Werck fortzufahren, und ohne Versäumung einiger Zeit, damit zu continuiren, bis man gänzlich hindurch, und alle Casus, nach Befinden declarirt wären: Nur, daß immittelst die Exautoracion und Evacuacion nicht zurück gestellt, sondern damit ebenmäßig verfahren werde.

Hierüber wurde im Fürsten-Rath das Conclusum sub N. III. formirt, welches mit dem Churfürstlichen Concluso, in substantia übereinkam, ausser, in dem passu, daß die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen wären, die Schweden zu dem obigen zu disponiren: Die Städte wollten zwar anfänglich dissentiren; traten aber endlich mit ein, und geschah noch selbigen Nachmittag, der Vortrag davon, an die Kayserlichen

1649. lichen Gesandten, mit der inständigen Bitte, ja nicht zuzugeben, daß die termini der Exauktion und Restitution mit einander verknüpft werden möchten; welches auch dieselben sanfte versprochen, mit Vermelden, daß solches ihrer Instruktion gemäß sey, und würden sie in der Schweden Verlangen nimmermehr geheelen, wann es

die Stände nicht selbst thun wolten; jedoch verlangten dabey die Kayserlichen Gesandten, man solte die Schwedische Listam durchlauffen, und nur brevibus, eine separationem liquidorum ab illiquidis machen, mit Vermeldung derer rationum illiquiditatis, welches auch die Deputati zu thun versicherten.

1649. Julius.

N. I.

Dieß. Norib. 18. Julii 1649.
per Mogunt.

Der Kayserlichen Gesandten Designatio Restituendorum ad secundum & tertium Terminum.

Eulmbach	} Bamberg	{ So viel das Exercitium	
contra			Würzburg
			N. I.
			Der Kayserl. Designatio Restituendorum.

N. I.
Der Kayserl. Designatio Restituendorum.

Onolzbach contra Schwarzenberg.

Löwenstein contra Löwenstein.

Lindau.

Eulmbach contra Chur-Bayern.

Nürnberg contra Chur-Bayern.

Alii contra eundem, so viel nicht unter die Autonomia der Obern Pfalz gehörig.

Pfalz-Eulzbach contra Neuburg.

Onolzbach contra Neuburg; so viel das Exercitium Religionis der Untertanen betrifft.

Hildpolstein.

Heydeck.

Allersberg] contra Neuburg.

Nürnberg]

Baaden-Durlach zu Pforzheim wegen der Dominicaner und Franciscaner.

Veldenz contra Chur-Erier.

Ulm. NB. nicht contra Insprug.

Augsburg expectetur per biduum.

Dünckelspühl.

Wibrach ausgenommen die Capuciner, so unter die 3. Monath gehörig.

Kauffbeyern, ausser der Jesuiten, ut ante.

Ravensburg, ausserhalb der Capuciner.

Weissenburg contra Eichstedt wegen der Reichs-Pfleg.

Evangelische Bürgerschaft zu Heydelberg.

Württemberg-Mömpelgard.

Obnabrückische Capitulation.

1649. Sayn contra den Abten zu Laag.
Julius. Hörter contra Abten zu Corvey.

1649.
Julius.

Die übrige einkommende Casus sollen innerhalb 3. Monath à dato dieses Schlusses vorgenommen, examiniret, und secundum suam naturam & essentiam erdret, auch die, so klar und in dem Friedens-Schluss gegründet befunden würden, also balden denen Herrn Cräpff-ausschreibenden Fürsten ad exequendum notificirt; was aber dem Friedens-Schluss nicht gemäß erachtet würde, entweder gänzlich ab oder auf einen allgemeinen Reichs-Tag verwiesen werden.

N. II.

Dictat. Norimb. 18. Jul. 1649.
per Mogunt.

Designatio Casuum,

Welche ab Königlicher Schwedischer Seiten pro liquidis gehalten werden, weilen theils in Instrumento Pacis nominatenus exprimiret, theils aber in terminis & regulis generalibus Amnestia & Gravaminum fundiret, theils auch ob praesentiam partium vel vicinitatem locorum leichtlich können erdret werden; dammenthero noch ante terminos exauctorationis zur execution zu besondern sind, wobey man sich denn so wohl auf die hiebervorn extradirte Liste, als die jüngst darauf erfolgte Erläuterung nothwendig beziehet.

Primus Terminus.

Die von Ihrer Kayserlichen Majestät vermöge absonderlich übergebener Specification, und sonst des Frieden-Schlusses immediate Restituendi, bevoras Eger.

N. II.
Schwedische
Designatio
Restituendorum.

Untere Pfalz und Cham, auch ratione Autonomiae.

- | | | | |
|---|---|----------------------------|----------------------------|
| Fremder Herrschaften Unterthanen
dieselbst in specie | { Sulzbachische }
{ Culmbachische }
{ Nürnbergische } | ratione
Auto-
nomiae | } contra
Chur-Bayern. |
| Einige Creditores so Inn- als Ausländische, in specie Sulzbach, wegen hiebevorn der Obern Pfalz geliehenen Gelder. | | | |
| Fränkische Ritterchaft wegen des Rotenberges.
Otto Löwen.
Ebenleibische Erben.
Johann Christoph Fuchs von Malburg. | | | |
| Sulzbach.
Nildolstein, Heydeck, Allersberg, worunter die Nürnbergischen Unterthanen dieselbst auch begriffen. | | | } contra
Pfalz-Neuburg. |
| Brandenburg-Dnolzbach
Freyherr von Wolffstein.
Waldeck contra Chur-Cölln.
Brandenburg-Dnolzbach.
Löwenstein. | | | |
| Hanau.
Die beyden Reichs-Oberer Gochsheim und Sennfeld.
Brandenburg-Culmbach contra Bamberg. | | | } contra
Würzburg. |

Brant

1649. Brandenburg-Dnolsbach.
 Julius. Nürnberg ratione juris collectandi. } contra
 Weissenburg am Nordgau. } Eichstedt.
 Brandenburg-Dnolsbach contra Schwarzenberg.
 Löwenstein contra Löwenstein.
 Nürnberg ratione des Postmeisters.
 Weissenburg contra Land-Commendeur zu Elbingen.
 Rotenburg contra] Dnolsbach
 Teutsch-Orden.
 Georg Ludwig von Freyberg contra Stadt Ehingen und Pfarren zu Dpffingen.
 Ludovicus Camerarius contra den Abten auf dem Wöndchsberg und Hans Erich von
 Münsier.
 Herrschafft Limburg contra Teutsch-Orden wegen des Zehendens zu Erlebach.

1649.
 Julius.

Secundus Terminus.

Die Fränckisch- und Rheinische Ritter-schafft.
 Baaden-Durlach zu Pferzheim wegen der Dominicaner und Franciscaner.
 Weldenz contra Chur-Trier.
 Nassau-Saarbrücken wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und der Pfarre
 Mosbach contra die Commendanten in Wiányng und Franckenthal.
 Die Graffen von Hsenburg.
 Graffen von der Lippe, ratione Falkenhagen contra Jesuitas.
 Siclingen ratione Landstuhl.] contra
 Chur-Trier ratione Hammerstein.] Lothringen.
 Weglar contra Franciscanos.
 Speyer contra Dominicanos & Augustinos.
 Nachen [ob privatum Evangelicæ Religionis sine inquisitione Exercitium
 Eöln [ac Tribuum aliorumque Jurium communionem.
 Landau contra Decanum Sanctæ Mariæ ad Scalas.
 Weissenburg am Rhein contra Præpositum & Capitula SSrum Petri & Ste-
 phani.
 Freidberg contra Augustinos Moguntinos,
 Hörter contra Abt zu Corvey.

Tertius Terminus.

Osnabrückische Capitulation.
 Graff von Oldenburg contra Stadt Bremen.
 Mompelgardt contra Burgundt.
 Nassau-Saarbrücken contra Lothringen.
 Sayn contra den Abt zu Laach.
 Stiff und Stadt Hildesheim contra Chur-Eöln als Bischoffen zu Hildes-
 heim.
 Gräffin und Erben von Brandenstein contra Chur-Sachsen.
 Abtiffin zu Köppel contra Jesuitas.

1649. Die Evangelische Bürgerschaft zu Siegen contra Nassau.
Julius. Essen contra die Abtissin daselbst.

Hervord contra Chur-Brandenburg.

Das Attestatum der Stadt Erfurth.

Daferne auch die in der Liste und derselben Erläuterung noch übrig befindliche oder noch ferner einkommende Casus (so weit diese aus obiger Casuum præjudicii vel ob paritatem rationis zu entscheiden wären) intra tertium terminum wegen übriger Zeit könnten erörtert werden, wäre damit nichts zu verabsäumen. Würde es aber an der Zeit ermangeln: so sollen dieselbe, dem über diesen Restitutions-Punct aufgerichteten Recess gemäß, innerhalb darauf folgender dreyer Monathen durch die allhier verbleibende Herren Deputatos ohnfehlbarlich erlediget, und alsdann die Execution ohnaußgesetzt vorgenommen werden.

NB. Was noch im Schwäbischen Creysß zu restituiren restiret, ist beßhalb hier nicht gesetzt, weiln desselben Creysßes Zugethane von selbst durch absonderliche Zusammentretung und Deliberation dasselbe zur Wichtigkeit zu bringen in Action begriffen, wovon man täglich der Relation gewärtig ist.

N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath, die Restitutions-Sache nicht mit der Exauctorations-Materie zu vermischen

N. III.
Fürsten-
Raths Con-
clusum, die
Restituzion
mit der Eva-
cuation und
Exauctora-
tion nicht zu
verbinden.

Jovis 29. Julii Anno 1649. &c.

Ist im löblichen Fürsten-Rath auf die proponirte Frage, was bey der den vorigen Tag ad Dictaturam gebrachten, an Seiten Hochlöblichen Königlich Schwedischen Legaten extradirten abermahligen Lista Restituendorum zu thun seyn möchte? per Majora vor nöthig gehalten worden, daß istgemeldte Lista vor die Hand genommen und examiniret, diejenigen welche entweder propter præsentiam vel vicinitatem partium & sufficientem informationem fuglich erörtert werden können, zu Erörterung in der Execution gebracht, die übrige aber an die Hochlöblichen Ausschreibenden Fürsten und Executores zu Dero schleunigsten Entscheidung remittirt, also dies Executions-Werk, continuo motu und unausgesetzt, ex parte Imperii & Statuum bestmöglichst befördert, diese der Stände bestmöglichste Intention den Hochlöblichen Königlich Schwedischen, nechst wiederholter beweglichster Repräsentirung des Kayserlichen Reichs erforderten damahligen höchstnöthigen Ruhe-Standes und halbesten Entbindung des unerschwinglichen Quartier-Lasts, durch die Herrn Deputirte vorgetragen, und dieselbe besten Fleißes ersuchet werden möchten, die Exauctorationem militiae & Evacuationem locorum und deren Terminos an die Executionem Amnestiae & Gravaminum nicht binden zu lassen, sondern mit gemeldter Exauctoration und Evacuation ohne Regard und Absehen auf die bedeutete Amnestiam & Gravamina (als Sachen daran Chur-Fürsten und Ständen höchst angelegen, doch propter diversitatem & multitudinem negotiorum nicht so schleunigst, wie es Sie die Stände selbst desideriren, werckstellig gemacht werden können) unverlängt zu progrediren, und dadurch Chur-Fürsten und Ständen den Genuß des desiderirten Ruhe-Standes gedeyen zu lassen.

§. X.

Der Stände
Declaration
über die in der
Schwedischen
Liste enthalte-
nen Casus.

Zufolge der, von denen Ständen erteilten Versicherung, continuirten demnach die Deputati ad punctum Restitutionis, die, in der mirbemerckten Schwedischen Liste, designirten Casus zu durchgehen;

Und wurde das von dem Directorio darüber gehaltene Protocoll sub N. I. am 23. Jul. früh um 7. Uhr, durch Deputirte, nemlich Chur-Mayntz, Chur-Brandenburg, Bamberg und Braun-

1649.
Julius.

Braunschweig, denen Kayserlichen Plenipotentiariis insinuiret und zu fernerer Ueberlieferung an die Schweden, auch übriger der Sachen schleunigen Beförderung recommendiret. Welches nicht minder an den Praesidenten Erskein geschähe, jedoch, weil sich der Schwedische

Generalissimus, einige Tage zu Windheim, bey dem daselbst anwesenden Churfürsten, Pfalz-Graffen Carl Ludwig, aufgehalten, allwo allerhand Lustbarkeiten mit Ringel-Rennen und andern Mitzerspielen angestellet waren, so blieb es bis auf dessen Zurückkunft ausgesetzt.

1649.
Julius.

N. I.

Diß. Norib. d. 25. Julii 1649.
per Moguntinum.

Der Reichs-Stände Declaration auf die letzte Schwedische
Listam Restituendorum.

Auf die von denen Herren Kayserlichen denen der Chur-Fürsten und Ständen hier anwesenden Räten, Botschaften und Gesandten überreichte jüngste Schwedische Listam in puncto Amnestiæ & Gravaminum, und die darinn enthaltene special-casus, haben Sie gut befunden, sich zu resolviren: wie folget,

Eger: Demnach dieses ein Fall, welcher mit denen Erblanden participiret, Chur-Fürsten und Stände aber sich der Erbländischen Sachen nie anders als intercedendo angenommen: So hätte man erachtet, daß auch dieses Orts die Resolution denen Herren Kayserlichen heimzustellen.

Untere Pfalz. Die Landschaft solle restituiret; die feste Plätze aber ad punctum Evacuacionis verwiesen werden.

Obere-Pfalz: Sehe bis auf die Chur-Bayerische Deduction auszustellen. Die übrige Casus contra Chur-Bayern sollen oder verglichen oder in dessen Verbleibung erdrtert und nach der Erledigung exequiret werden.

Unterschiedliche Casus contra Pfalz-Neuburg seyn allerhand Sachen, etliche gehörten ad punctum Amnestiæ, etliche ad punctum Gravaminum, etliche an deren keinen ic. und deswegen zu unterscheiden, und diejenige, über welche schon erkennet, oder gleich exequiret, oder wann es Macht halben nicht möglich, an den Herzogen geschrieben, und Ihme die Ohngelegenheit zu erkennen gegeben ic. Hiezwischen die Parthen zu der noch übrigen Erkänntnis citiret, und die fernere Nothdurfft, so wohl in Executione als Cognitione in acht genommen und wann Ihre Durchlaucht annoch Bedenkens tragen wolten, dieselbe mit der General-Garantie und denen in Articulo Executionis begriffenen Peenen bedrohet, und endlich, wenn es je anders nicht seyn kan, gegen sie würcklich vorgenommen werden:

Waldeck. Die Herren Chur-Cöllnische sagen, daß was richtig, allbereit restituiret; was aber ohnerdrtert, seye man, daß hierinnen gesprochen werden möge, und der Sachen Beschaffenheit nach die Execution beschehe, und deswegen an die Creyß-Ausschreibende Fürsten schreiben werde ic. zufrieden.

Casus contra Würzburg.

Chur-Maynz erklärt sich in denen folgender Gestalt: Die Casus contra Würzburg, und zwar Anspach contra Würzburg, hat sich der Chur-Maynzische Abgesandte von Vörsburg vor Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als Bischoffen zu Würzburg ausdrücklich erkläret: Die Unterthanen quæstionis in das Exercitium Augustanæ Confessionis zu setzen; wollten aber hingegen

1649.
Julius.

verhoffen, es werde Anspach in illis locis das Jus Episcopale ferners nicht präcediren, noch die Tractaten dergestalt mit jedermännliches größtem Schaden, und bey einem solchen schlechten Fundament, länger aufhalten, sondern solches bey dem Jure Territoriali, wie es in dem Religions-Frieden, unterschiedlichen Reichs Abschieden, Cameralischen Urtheilen, und dem Instrumento Pacis unterschiedlich kräftigst fundiret, lassen; also daß an denen Orten, wo Anspach das Jus Territoriale vel plane non, aut tantum pro parte hergebracht, die Unterthanen ad ordinandum ihre Parochos schicken möchten, wohin sie wolten; gestalt Würzburg solche Schickung ad ordinandum, auch so gar an das Anspachische Consistorium, wann aber die, oder andere Patroni es zu Zeiten thun wolten, nicht zu verwehren begehrten, mit der Reservation gleichwohl, daß folgendes daraus ex parte Anspach keine Necessität oder Jus Episcopale möchte erzwungen werden, mit Bitte, man wolte dem Anspachischen disfalls zusprechen, und ihne, daß er dergestalten die Tractaten nicht sperre, vermindgen.

1649.
Julius.

Betreffend die Löwensteinische Präension, seye Würzburg willig, secundum naturam possessionis zu handeln, der Hoffnung, man werde Ihrer Churfürstlichen Gnaden ein mehrers und ichtwas über das Instrumentum Pacis, deme Sie sich allerdings gemäß zu verhalten gemeynit seyn, nicht zumuhten können.

So viel die Differentias zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Hanau concernirte, da seyen dieselbe seines Daserhaltens bereits verglichen, oder da solcher Vergleich noch nicht erfolget: So würde solche Sache dannoch intras Exauctoracionis terminos zu ihrer Richtigkeit gar wohl gelangen.

Anlangend aber die klagende beyde Reichs-Dörffer; hätten Ihre Churfürstliche Gnaden denenelben nie nichts genommen, oder sie um etwas destituiret, seyen auch erbietig, dergleichen fürterhin nicht zu thun, sondern solche Dörffer in dem Stand zu lassen, wie sie gewesen; Hingegen seye es an deme, daß sich dieselbe mit dem Schuß-Geld, und denen sich auf etliche tausend Gulden belauffenden Reichs-Anlagen, hätten gefast zu halten.

Solte nun über Verhoffen sein oberstandenes Erbieten in omnibus Casibus bey einem oder dem andern Interessato nicht statt finden; So könten Ihre Churfürstliche Gnaden wohl leyden, daß man vigore Instrumenti Pacis & ex ejus fundamentis über ein oder den andern Fall ordentlich erkenne, auch, da vordühten, exequire. Ob Sie wohl erbietig, wann eine ordentliche Cognicion darüber vorgangen, es zu solchen Extremitäten nicht kommen zu lassen, sondern also balden zu pariren, mit Bitte, solches sein Erbieten den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen vorzutragen, und denenelben allen Scrupel zu benehmen, ob begehrte man, an Seiten Ihrer Churfürstlichen Gnaden, nur eine viertel Stunde lang den Punctum Executionis, Amnestia & Gravaminum zu hindern oder zu stecken.

Culmbach *contra* Bamberg *ic.* stünde die fernere Vollmacht von denen Interessiren zu erwarten, und dannechst solche Sache zur Richtigkeit zu bringen.

Anspach *contra* Eychstedt *ic.* seye dieselbe Sache similis deo Culmbach- und Anspachischen *ic.* *contra* Bamberg und Würzburg.

Nürnberg *ratione juris collectandi contra* Eychstedt *ic.* beruhe darauf, daß die Stadt Nürnberg ihre actus possessorios heweislich bebrächte.

Weissenburg *contra* Eychstedt *ic.* seye das meiste exequiret; im übrigen die Partes zu hören, und folgendes die Sache zu erörtern.

Eadem fuit resolutio in causa Anspach *contra* Schwarzenberg.

Löwen:

1649. Löwenstein contra Löwenstein ꝛ. Wäre die Sache allschon decidiret.
1649. Erbach contra Löwenstein ꝛ. seye das Werck leichtlich zu erdtern, und Freyberg dem Herrn Grafen von Erbach zur Helffte; die andere Halbscheid aber dem Herrn Grafen zu Löwenstein pro æquali portione gebührend.
- Mürnberg ratione des Postmeisters: Wären derselben Stadt Fundamenta, Jura und dergleichen zu hören, denen Herren Kayserlichen Plenipotentiaris zu referiren, und nach Befindung zu recommendiren.
- Weissenburg contra Land-Commendeurn zu Ellingen: item
- Rotenburg contra Anspach und Teutsch-Orden sollten die Partheyen gehdret und die Sachen erdtert werden.
- Georg Ludwig von Freyberg contra Dehingen ꝛ. Würde bey der Execution im Schwäbischen Creysse seine Nichtigkeit erlangen.
- Ludovicus Camerarius contra den Abten aufn Mönchsberg ꝛ. solte gleich andern Sachen intra tres terminos seine Erledigung erlangen, und zu dem Ende Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg von Dero Herrn Abgesandten die Noths durfft berichtet werden.
- Herrschaft Limburg ꝛ. solte der Teutsche Orden darüber vernommen, und der Sachen Beschleunigung beobachtet werden.
- Anlangend die Baaden: Durlachische zu Pforzheim wegen der Dominicaner und Franciscaner geführte Beschwerden, sinemahlen die Executio disfalls allbereit geschehen, so hat es auch da bey sein Bewenden.
- Weldenz contra Chur-Trier ꝛ. Bleibt es bey der Kayserlichen auf Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt gerichteten Commission; und wären Seine Chur- und Fürstliche Gnaden auch von hier aus, wegen derer Beförderung, in Schrifften zu belangen.
- Nassau-Saarbrücken ꝛ. wegen der Eldster Clarenthal, Rosenthal und der Pfare Mosbach contra die Commendanten in Maynz und Franckenthal; da befindet man das solches nicht bey den Ständen, sondern den Königlich-Schwedischen und endlich der General-Guarantie besiehet.
- Wegen der Grafen von Henburg wäre dem Schwedischen Vorschlag nach, an die Creys-Ausschreibende Fürsten in eventum zu schreiben.
- Der Herren Grafen von der Lippe ꝛ. ratione Falkenhagen contra Jesuitas führende Klagen betreffend ꝛ. wären die Partes gegen einander zu hören, und die merita Cause denen Herren Commissariis zu überschicken.
- Sickingen ratione Landstuhl; wie auch
- Chur-Trier ratione Hammerstein ꝛ. sind Sachen, so nicht hiesher, sondern zu der General-Guarantie gehdrig.
- Ratione Weglar contra Franciscanos: Wäre, der Schwedischen Begehren nach, an die Creys-Ausschreibende Fürsten zu schreiben, und Dieselben zu ersuchen, diese Sache, zum Fall es noch nicht geschehen, schleunigst zu erdtern, und dem Friedens-Schluß und arctiori modo nach, zu exequiren.
- Speyer contra Dominicanos & Augustinos solle, dem eingelangten Bericht nach, allbereit exequiret seyn; da es aber nicht geschehen, hätte man deswegen denen Creys-Ausschreibenden Fürsten zuzuschreiben.

Wegen

1649. Wegen beyder Reichs-Stände Aach und Cölln, ob privatam Augustanæ Con- 1649.
 Julius. fessionis sine inquisitione Exercitium ac Tribuum aliorumque Jurium Julius.
 Communione, seye dem Instrumento Pacis sich gemäß zu verhalten, und
 die Sache dergestalt certis Commissariis, als Chur-Cölln und Brandenburg
 zu recommendiren.

Ratione Hagenau ꝛ. ob dictæ Religionis pristinum exercitium & Magistra-
 tus Communione, item contra Obrist-Lieutenant Christoph Köllbig,
 hätte man, dem Schwedischen Begehren nach, und zwar so viel das erste betrifft,
 denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten hierunter zu schreiben, und zugleich die
 Herren Französische allhier dahin zu vermdgen, daß sie dem Commandanten
 in Hagenau, hierunter dem Instrumento Pacis nicht zuwieder zu handeln, oder
 keinen Einhalt zu thun, anbefehlen und erinnern wolten. Wegen der andern
 Klage aber, sintemahl man nicht weiß, wo das Regiment oder dessen Obrist-
 Lieutenant anzutreffen, wäre denen Præterdenten anderwärts zu helfen,
 und die aus Handen gegebene Obligacion pro nulla zu declariren, auch dem
 Magistrat zu Straßburg zu schreiben seyn, wegen der hypothecirten Güld-Brie-
 fe niemanden nichts, als der Stadt Landau zu bezahlen, und ihr derentwegen
 neue Versicherung zu thun.

Landau contra Decanum Sta Mariæ ad Scalas, seye der Schwedischen Begeh-
 ren nach alles wiederum in den Stand de Anno 1624. ex termino & regu-
 la generali Art. de Gravaminibus zu restituiren, und derentwegen die Noth-
 durfft an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, nach Erkundigung der Sachen, die
 Gebühr ex Instrumento Pacis hierunter zu verfügen, anzubefehlen, die geklag-
 te 200. Rthlr. an gehörige Ort zu remittiren.

Wegen der Stadt Fridberg contra Augustinianos Moguntinos angebrachten
 Klagen wäre an Chur-Mähng, massen die Herren Schwedische begehret, zu
 schreiben, damit nemlich die Anno 1631. abgeführte Kirchen-Ornat, Docu-
 menta und Verschreibungen bemeldter Stadt wiederum restituiret werden
 mögen.

Hörter contra Abten zu Corvey ꝛ. wäre Braunschweig und Fulda zu Commissa-
 rien zu verordnen, und Denen selbst, der Schwedischen Begehren nach, Befehl auf-
 zutragen, so wohl das factum possessionis, als tempus destitutionis sive
 turbationis zu erlernen; und nach der Sachen Befindung mit der gebetenen
 Restitution, dem Instrumento Pacis und dessen regulis & terminis gene-
 ralibus in puncto Amnestiæ gemäß, zu verfahren.

Die Osnabrückische Capitulation hätte man hiesigen Orts auszumachen.

Graf von Oldenburg contra die Stadt Bremen ꝛ. nachdemahlen solche Sache
 nicht vor die Deputatos, so allein den punctum Amnestiæ & Gravaminum
 vorhaben, gehörig: Als wäre dieselbe auf künftigen Reichs-Tag zu remit-
 tiren.

Mompelgard contra Burgund ꝛ. seye bey denen Schwäbischen Sachen zu lassen.
 Nassau-Saarbrücken contra Lothringen ꝛ. gehöre ad generalem Garanti-
 am.

Sayn contra Abten zur Laach ꝛ. Wäre Chur-Mähng und Hessen-Cassel derentwil-
 len Commission aufzutragen.

Stift und Stadt Hildesheim contra Chur-Cölln als Bischöffen zu Hildes-
 heim ꝛ. Wäre Braunschweig und Corvey Commission aufzutragen, die Resti-
 tution, dem Instrumento Pacis gemäß, zu besorgen.

Graf

1649
Julius.

Grafen und Erben von Brandenburg contra Chur-Sachsen ꝛc. Hätte man pro Commissario Sachsen-Altenburg zu benennen, welcher sich der Sachen Beschaffenheit erkundigen, und da den Erben ichtwas occasione belli eingezogen wäre, oder eo incuicu noch vorenthalten würde, dessen Restitution verschaffen sollte.

1649
Julius.

Nebtifin zu Köppel contra Jesuitas &c. Wäre der Actor zu hören, und nach Befindung die Sache denen Commissariis vel ad executionem vel ad ulteriorem cognitionem zu commendiren.

Stadt Essen contra die Nebtifin daselbst ꝛc. Hätte man gewisse Commissarios und zwar Chur-Eßln und Brandenburg zu verordnen, die sowohl das factum possessionis als tempus destitutionis sive turbationis erkundigen, und nach der Sachen Befindung, mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und dessen regulis & terminis generalibus in puncto Amnestiæ, dahin es gehörrig, gemäß verfahren sollen.

Hervord contra Chur-Brandenburg ꝛc. Weilen gleich jeso von ermeldter Stadt Hervorden ein Schreiben unterm 16. Julii eingelaget, in welchem sie die De-occupation und Restitution begehret; Also ist vor gut angesehen worden, daß selbes denen Hochlöblichen Chur-Brandenburgischen wie auch Deputirten zu communiciren.

Anlangend das begehrtte Attestatum wegen der Stadt Erfurth, ob zwar die Königlich Schwedischen Herrn PPII zu Münster, auf des Erfurthischen Bevollmächtigten importunität, darauf auch stark gedrungen, und vor dessen Ertheilung weder zur Subscription noch commutation Ratihabitionum schreiten wollen, dieweil gleichwohl die Chur-Mäynische Gesandte mit mehrern angeführet, daß berührte Stadt Erfurth in Instrumento Pacis genugsam versichert, und derentwegen einiges Attestatum zu ertheilen ganz ohndthig und überflüssig sey; bevorab weil Se. Churfürstlichen Gnaden sie wieder den Inhalt des Frieden-Schlusses in einige Wege zu beschweren nicht gemeynet wären; So ist endlich in denen Reichs-Räthen, nach der Sachen reiffer Überlegung, geschlossen worden, daß die Herrn Königlich Schwedischen Legati vermittelst der extraordinären Reichs-Deputation zu belangen, sich mit dem Chur-Mäynischen billigen Erbieten und deshalb mehrmahlig beschehener Erklärung contentiren zu lassen; massen auch beschehen, und solches wenigens nicht von denen Herrn Kayserlichen secundiret, und von denselben insgesamt des Herrn Graffens Drenstierens Excellenz dahin disponiret worden, daß Sie sich mit einem Extractu des Kayserlichen Protocolli über berührte Chur-Mäynische damahls publice wiederholte Erklärung haben begnügen lassen; wäre derowegen von diesem Verlauff denen Herrn Kayserlichen und durch dieselbe denen Königlich Plenipotenciariis communication zu thun.

Wann nun aus jessiger Erläuterung dieser von denen Herrn Schweden angezogener Casuum genugsam erhellet, daß sie ausser denen, zu welchen die General-Garantie nöthig seyn möchte, intra tres terminos gar wohl erlediget werden können; Gestalt Churfürsten und Stände in deme sich ernstlich und ohnausgesehet zu bemühen erbietig: Als wollen Sie ihrer Seits gleichfalls verhoffen und darum auch gessissen und eyfrig gebeten haben, man werde sich dieser Fälle oder des puncti Amnestiæ & Gravaminum halber, weiter in puncto Exauktionis & Evacuationis nicht auf-noch mit demselben und dessen Erörterung länger zurück halten.

1649.
August.Schwedische
endliche Er-
klärung in
puncto Re-
stituendo-
rum.

S. XI.

1649.
August.

Endlich kam einmahl die Schwedische endliche Erklärung über die von Ihnen ausgestellte, und von denen Reichs-Ständen examinirte Listam Restituendorum, deren bishero verschiedentliche Meldung geschehen ist, am 13. Aug., wie die Anlage sub N. I. zeigt, ad dictaturam publicam, ohngeachtet solche bereits 3. Wochen vorher schon exhibirt worden war.

N. I.

Diß. Norimb. d. 13. Aug. 1649.
per Mogunt.

Endliche Erklärung

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL GUSTAVS, Pfaltz-Graffen bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen ic. Herzogen, Graffen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein ic. der Königlichen Majestät und Dero Reiche Schweden über Dero Armeen und Kriegs-Etat in Teutschland
Generalissimi.

Den Punctum Restitutionis, ex Capite Amnestia &
Gravaminum betreffend.

Erstlich und vor allen Dingen lassens Ihre Fürstliche Durchlauchten bey dem aufgesetzten Haupt-Recess und insonderheit unter andern auch darin verbleiben, daß alle diejenige Casus, welche in dieser Designation specialiter mit begriffen, aber dennoch in dem hiebevordextradirten Catalogo Restituendorum entweder bereits einkommen, oder doch noch ante primum Evacuationis terminum einkommen müchten, innerhalb deren im Recess bestimmten Zeit der dreyen Monatzen, sollen von denen ad punctum Amnestia & Gravaminum deputirten Gesandten relolviret, und zugleich in solcher Zeit auch exequiret werden.

Dadurch aber zum andern denenjenigen, welche in besagter Zeit usque ad primum terminum nicht einkommen, deswegen die Restitutio nicht gar abgeschnitten, sondern ihnen hiemit expresse reserviret und vorbehalten seyn solle, ihre Nothdurfft hernacher bey den Cräyß-Ausschreibenden Fürsten oder gar bey Kayserlicher Majestät, doch alles nach Anlaß des Instrumenti Pacis, gebührend vor- und anzubringen, welche dann damit sollen gehdret, was aber bishero bereits decidiret, und exequiret oder noch weiter per Deputatos innerhalb der dreyen Monatzen decidiret würde, weiter nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen werden.

So viel dann drittens die in der Herren Kayserlichen letzt extradirten Lista enthaltene special Casus, welche noch ante tres evacuationis terminos zu relolviren und zu exequiren, betreffen thut; Betrüben sich des Herrn Pfaltz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, man werde nunmehr diese, jederzeit pro conditione sine qua non, wie noch, gehaltene Sache mit Ernst fortsetzen und die nachfolgende Casus, ohne alle Verzüglichkeit oder Hinderniß, in denen gesetzten Terminis, zu Erdörterung und Execution bringen.

Primus Terminus.

Eger, insgemein wegen der Kayserlichen Erblanden, und absonderlich wegen der andererseitselben Grängen gelegenen Stadt Eger befindet man Königlich-Schwedischer

1649.
August.

fer Seiten folgenden Aufsatz in der Billigkeit und dem Friedens-Schluss fundiret.

1649.
August.

So viel das Königreich Böhmen und die Kayserliche Erblande betrifft, thun hiermit Chur-Fürsten und Stände selbe allerdings an die Herren Kayserliche remittiren, Dieselbe aber in Ihrer Kayserlichen Majestät Nahmen sich dahin erklären: daß alles, worzu Höchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät virtute Instrumenti Pacis & §. Tandem omnes &c. cum sequentibus &c. ut & §. Silesii etiam Principes &c. verbunden, noch ante secundum Evacuationis terminum solle zur execution gebracht werden.

Im übrigen werden mehr Höchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät auf Ihre Königliche Majestät zu Schweden einkommende von des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten per expressum vermöge des Instrumenti Pacis d. §. Silesii &c. vers: *Et cum de majore Religionis &c.* vorbehaltenen Intervention, so wohl auch der Stände des Heil. Römischen Reichs Intercession in puncto Religionis, bevorab wegen Joachimsthal und anderer sich also erklären, daß Ihre Königliche Majestät zu Schweden damit wohl werden können zufrieden seyn, und die Stände des Heiligen Römischen Reichs dafür allerunterthänigsten Danck zu sagen Ursache haben werden, absonderlich aber die Stadt und Craysß Eger betreffend, demnach dieselben gleichwohl mit statlichen rationibus erwiesen, welcher massen sie niemahlen unter Böhmen gehörrig, sondern nur Pfands-weise, jedoch ohne einigen Nachtheil ihrer Libertät, Immunitäten und Privilegien, dazu kommen, hingegen aber auch die Herren Kayserlichen mit ihren Gegen-Neden zu vernehmen wären, damit einem oder dem andern nicht zu viel oder zu wenig möchte gethan werden. So wären vor allen beyde Theile, entweder von denen dreuen Reichs-Collegiis, oder durch gewisse Deputatos aus denenselben von beyder Religion in gleicher Anzahl, über ihren habenden Juribus und Befugnissen zu vernehmen, und nach Befindung der Sachen selbige ad Comitia futura zu remittiren. Inmittest aber solle die Stadt und Craysß Eger so wohl in Ecclesiasticis als Politicis in den unstreitigen Statum An. 1624. ohne Prajudic eines oder des andern Theils gesehet, bey erfolgender endlicher Decision aber ein und die andere Parthey alsdann beständig bey dem verbleiben, und ohne einige Renitenz oder Hinderniß gelassen werden, was dem Instrumento Pacis gemäß wird erkannt seyn; Allermassen gleichmäßiges hiez unter de actibus meræ voluntatis beliebt wird.

Untere Pfalz ꝛc. Weilen solche peculiari aliqua transactione verglichen, und der Universal-Amnestia in denen zurücklassenden so edlen Landen sich nichts zu erfreuen, hingegen ausdrücklich versehen, daß dieselbe vollkommenlich ante omnia zu restituiren.

Demnach wie in commodis, also auch in onerosis nicht unter die universales regulas zu zehlen: Lassens des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten in omnibus & per omnia bey ihrem Aufsatz in der Deduction enthalten, und unter andern auch, was darin von Introduction der Augspurgischen Confession sowohl dafelbst auf dem Land, also nachgehends bey der Stadt Heydelberg in besagter Stadt begriffen, verbleiben.

Obere Pfalz ꝛc. will man hoffen, daß nunmehr von denen Herren Chur-Bayrischen ihre Deduction bevorab super puncto Autonomiae werde einkommen seyn, in Entstehung dessen aber ist selbiger noch in primo termino aus denen Königlich-Schwedischen in Instrumento Pacis fundirten rationibus zu unterscheiden.

Die übrige Casus contra Bayern sollen oder verglichen, oder in dessen Verbleibung erörtert, und nach der Erledigung förderlich in primo termino exquiret werden.

1649.
August.

Unterschiedliche Casus contra Pfalz-Neuburg u. Weilen deren etliche ad pun- 1649.
ctum Amnestiae, etliche ad punctum Gravaminum, etliche zu deren keinem August.
gehörig, seynd dieselbe zu unterscheiden, und diejenige, über welche schon er-
kannt, oder die virtute Instrumenti Pacis secundum probatum possessio-
nis factum, wie es in Anno 1618. und 1624. in Politicis & Ecclesiasticis
gewesen, pro liquidis zu achten, alsobalden zu exequiren; Was aber Barck-
stein in specie betrifft, weilen die Kayserliche subdelegirte Executions-
Commissarii pro restitutione gesprochen, und die Execution allein wegen
der Besatzung auf solchem Hause hat müssen anstehen verbleiben: Als sollen
des Herrn Pfalz-Gravens zu Neuburg Durchlaucht alsobald durch Schreiben
erinnert werden, Dero Commendanten auf Barckstein so wohl auch andern
bisherio sich opponirenden Amtleuten ernstlichen Befehl zu geben, keine wei-
tere Hinderung zu thun, oder zu verstatten; sondern hierunter die Execution
vorgehen zu lassen, als in einer decidirt-und liquidirten Sache, mit commi-
nation der auf dem wiedrigen Fall in dem Instrumento Pacis und hiesigem
Recess versehenen Remedien, welche auch von Kayserlicher Majestät, Chur-
Fürsten und Ständen ohnverbleiblich an die Hand genommen werden sollen;
Gestalt dann Pfalz-Neuburg so wohl den mit Sulzbach aufgerichteten klaren
Recess mit ohnverlängter Subscription zu confirmiren, als die Anspachischen,
Nürnbergischen Unterthanen und Freyherrn von Wolfstein, zumahlen partes
praesentes, und demselben die Wegweisung des Nürnbergischen Cantlers
nichts präjudicirliches seyn solle, in primo termino zu restituiren
schuldig seyn; In Entstehung eines oder andern aber die Stadt Weiden in
Königlicher Schwedischer Hand verbleiben und die Garnison aus des Neubur-
gischen Landes Contribution allein so lange unterhalten werden solle.

Waldeck) Weilen die Herren Chur-Ebñischen sagen, daß, was richtig, allbereits
restituirt, was aber ohnerdrtert, man zufrieden wäre, daß hierinn gesprochen,
der Sachen Beschaffenheit nach die Execution beschehen, und deswegen an
die Crayß-Ausschreibende Fürsten geschrieben werden möge; Als kan es bey
sothanem Erbieten verbleiben, und im ersten Termino die Sache bespedert
werden.

Casus contra Würzburg) Erinnert man allhier in genere, weilen in diesen und
mehr folgenden Casibus die Frage: de actibus meræ voluntatis: an? &
quatenus tale inducant factum possessionis, quale Instrumentum Pa-
cis pro fundanda restitutione requirit &c. mit einfällt, und selbige auf ei-
nem Reichs-Tage solle decidiret werden: So verbleibe es dabey billig. Wie
es aber ad interim damit zu halten, bleibe die Sache dahin resolviret; daß
in Fällen, wo die actus mere voluntarii gewesen, und dessen beide Partheyen
einig, denen Unterthanen frey stehen solle, die Ordination bey einem oder an-
dern Augspurgischer Confession zugethanen Consistorio zu suchen; Wo aber
die quaestio: an fuerint actus voluntarii, an necessarii, streitig, die Ordi-
natio an dem Ort gesucht werden solle, wo mans vor und nach in An. 1624.
gesuchet hat, beedes aber allen Theilen ohne präjudiz; die sich hiernächst allerseits
darnach zu reguliren, was künftige decision, an fuerint actus voluntarii, vel
necessarii, & si fuerint voluntarii, an sufficient ad inducendum tale fa-
ctum possessionis, quale Instrumentum Pacis requirit, wird mitbringen, und
sollen immittelst alsobalden die Unterthanen in das Exercitium Augspurgischer
Confession, wie sie es A. 1624. gehabt, restituirt, auch dabey, es falle die Decision
obiger quaestionum aus, wie sie wolle, beständig erhalten werden. Und unter die-
se quaestiones und deren Decision gehören auch Anspach contra Würz-
burg, wie auch alle andere Casus mehr, welche ex eo principio von einem
oder andern Theil disputiret werden, die allzumahl aus obangesehrem funda-
ment zu resolviren und zu exequiren, derentwegen Ihre Fürstliche Durch-
laucht

1649.
August.

laucht von der Herren Stände Gefandten eine eigentliche Designation aller unter obige quaestiones gehörigen Casuum fordersamst zu ihrer künftigen Nachricht zu haben, desideriren.

1649.
August.

Betreffend die Löwensteinische prätenzion contra Würzburg, weilen partes praesentes; so sollen Sie hierüber verhöret, und nach Befindung die Execution auch in primo termino vorgenommen werden.

So viel die Differentias zwischen Ihre Fürstliche Gnaden zu Würzburg und Hanau concerniret, daferne sie bereits noch nicht verglichen, so wird solche Sache noch intra tres Exauctorationis terminos zu ihrer Richtigkeit zu bringen seyn.

Anbelangend aber die klagende beede Reichs-Obrffer Hochsheim und Seinfeld ꝛc. solle die Sache noch ante secundum terminum nicht allein erörtert, sondern auch nach Befindung ante dictum etiam terminum ex Instrumento Pacis exequiret, und Würzburg mit andern dabey habenden prätenzionibus ad Peritorium verwiesen werden.

Culmbach contra Bamberg ꝛc. Weilen nicht allein Culmbach jederzeit widersprochen, daß dieselben theils von langer Zeit hergebrachte actus ordinandi practibus meræ facultatis zu halten, sondern auch das Contrarium ansehnlich soll erwiesen haben: als möchte der Sachen Billigkeit nicht ohngemäß seyn, biß zu anderwärtiger Ausführung der Sachen und Decision oberührter quaestionen, Culmbach in possessione dicti Juris ordinandi zu lassen.

Anspach contra Eichstedt ꝛc. ist dieselbe Sache similis der Anspachischen und Culmbachischen contra Würzburg und Bamberg.

Nürnberg ꝛc. ratione Juris Collectandi contra Eichstedt ꝛc. Beruhet darauf, daß die Stadt Nürnberg ihre actus possessorios beweislich beybringe, nach deren Befindung die Execution vorzunehmen.

Weissenburg contra Eichstedt ꝛc. Obwohl etwas exequiret, sind doch im übrigen die Parties zu hören, und folgend die Sache zu erörtern und zu exequiren.

Eadem Resolutio in caula Anspach contra Schwarzenberg ꝛc. Quoad punctum Jurium Ordinandi, weilen es aber disfalls nicht um das bloße Jus Ordinandi, sondern um alle Jura Episcopalia sive Presbyterialia in der ganzen Graffschafft Schwarzenberg zu thun seyn will, und benebens ex parte Anspach ohnwidersprechlich wahr asseriret wird, daß Ihre Fürstliche Gnaden wie auch die Untertanen; ratione liberi & publici Exercitii Religionis, A. 1624. in possessione vel quasi gewesen; Als ist dem Instrumento Pacis gemäß und billig, daß Anspach sammt Dero Untertanen zuförderist in den bemeldtes 1624. Jahr gehabten Zustand völlig restituiret werde.

Löwenstein contra Löwenstein ꝛc. Weil die Sache allschon decidiret, ist sie consequenter intra secundum terminum zu exequiren.

Erpach contra Löwenstein ꝛc. Ist Beyberg dem Grafen von Erpach zur Helffte, die andere Halbscheid aber dem Grafen zu Löwenstein ꝛc. pro æquali portione gebührend, consequenter solcher Gestalt denen Erpach-Ausschreibenden Fürsten ad exequendum zu überschreiben.

Nürnberg ratione des Postmeisters ꝛc. ist dieselbe Stadt zu hören, und nach erwiesener Possession anni 1624. in eundem statum zu restituiren.

Weissenburg contra Land-Commendeur zu Ellingen ꝛc. item

Rotenburg contra Anspach und Teutschen Orden ꝛc. sollen die Partheyen gehöret,

1649.
August.ret, die Sachen erdtert, und darauf unfehlbar in primo termino exequi-
ret werden.1649.
August.

Herrschafft Limpurg ꝛ. Solle der Teutsche Orden darüber vernommen, und der Sa-
chen Beschleunigung denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten aufgetragen werden.

Ludovicus Camerarius &c. fiat juxta petitum ein Schreiben an Bamberg ꝛ.

Mömpelgard contra Burgund ꝛ. ist diese förderfamste Restitucion durch die
Herren Kayserliche an des Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelm Durchlauch-
tigkeit in optima forma zu recommendiren.

Stadt Lindau ꝛ. in den 3. ersten Punkten die Ausschaffung der Jesuiten, Abstellung
ihrer angerichteten Kinder-Schul, und Ausweisung der Capuciner betreffend ꝛ.
fiat executio: In den 2. übrigen nemlich der Evangelischen Bürgerchafft ihr
Gewehr wieder zu geben, und dieselbe in libertatem usus armorum zu ses-
sen, auch die Kriegs-Zoll wieder abzuschaffen, ist billig, und wird des Herrn
General-Lieutenant Duca d' Amalfi Liebden und Excellenz dem Com-
mendanten ernstliche Ordre zu geben sich gefallen lassen.

Kauffbeyern ꝛ. Weil Anno 1624. bekanntlich keine Capuciner in der Stadt gewe-
sen, so bleibt es bey der Ausschaffung billig.

Secundus Terminus.

Fränckische und Rheinische Ritterschafft ꝛ. Solle hiebedorigem Vorschlag nach
von allen Fällen und ihren Beschwerden ein Extract gemacht, denen Herren
Crayß-Ausschreibenden Fürsten, wohin sie gehödig, überschiedet, und dieselbe da-
bey ersuchet werden, solche nach Inhalt des Instrumenti Pacis zu erdtern und
zu exequiren.

Anlangend die Baaden-Durlachische zu Pforzheim wegen der Dominicaner und
Franciscaner geführte Beschwerden ꝛ. wann die Execution dessfalls allbe-
reits geschehen; so hat es auch dabey sein Bewenden; alias fiat executio von
denen Ausschreibenden Fürsten.

Weldenz contra Trier ꝛ. bleibt es bey der Kayserlichen auf Chur-Maynz und Hes-
sen-Darmstadt gerichteten Commission, und seyn Dieselbe auch hieraus wegen
der Beförderung in Schrifften zu belangen.

Nassau-Saarbrücken ꝛ. wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Mos-
bach contra die Commendanten in Franckenthal und Maynz ist von denen
Herren Kayserlichen hierunter denen Gouverneurs die Nothdurfft zuzuschrei-
ben, hingegen haben der Stände Gesandte hierunter den Königlich-Franck-
schen zuzusprechen, woran man auch an Königlich-Schwedischer Seiten nichts
wird erwinden lassen.

Wegen der Grafen von Hsenburg ꝛ. ist nach hiebedorigem Vorschlag an die Crayß-
Ausschreibende Fürsten in eventum zu schreiben, und ihnen die Execution, wo-
ferne sie noch nicht beschehen, doch secundum tenorem Instrumenti vorzuneh-
men aufzutragen.

Der Herren Grafen von der Lippe ꝛ. racione Falkenhagen contra Jesuitas
führende Klagden betreffend, kan die Sache Chur-Edln und Chur-Branden-
burg überschickt werden, mit dem Anhang, die Partheyen gegen einander zu hd-
ren, und nach Befindung dem Instrumento Pacis gemäß zu exequiren.

Sickingen racione Landstuhl, wie auch

Chur

1649. Chur-Trier ratione Hammerstein ꝛ. mögen bey der General-Garantie ver- 1649.
 August. bleiben. August.

Ratione Wehlar contra Franciscanos &c. ist an die Cräyß-Ausschreibende Fürsten zu schreiben, und Dieselbe zu ersuchen, diese Sache, zum Fall es noch nicht beschehen, schleunigst zu erörtern, und dem Friedens-Schluß nach, zu exequiren.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos, imgleichen den Cräyß-Ausschreibenden Fürsten zuzuschreiben, die Execution, da sie noch nicht geschehen, secundum Instrumentum Pacis noch zu Werk zu richten.

Wegen beyder Reichs-Städte Aach und Cöln ꝛ. wegen dieser beyden Reichs-Städte verbleibet es simpliciter bey der Königlich-Schwedischen Deduction, und können nacher Cöln Chur-Cöln und Chur-Brandenburg; nacher Cöln aber Chur-Cöln und das Fürstliche Haus Braunschweig pro Commissariis Executionum deputiret werden; wiewohl auch alsobald von hier aus an den Magistrat beyder Städte ein bewegliches Erinnerungs-Schreiben könte abgegeben werden, um die Evangelische Bürgerschaft daselbst in selbigem Stande zu lassen, und bloß um der Religion keinem das Bürger-Recht zu versagen, auszutreiben, in andere Wege zu beschweren oder zu verfolgen, und was sonst mehr in der Königlich-Schwedischen Deduction enthalten.

Ratione Hagenan ob dictæ religionis pristinum exercitium & Magistratus communionem &c. denen Cräyß-Ausschreibenden Fürsten hierunter zuzuschreiben, und zugleich die Herren Französischen allhier dahin zu vermögen, daß sie dem Commendanten in Hagenau, hierunter dem Instrumento Pacis nicht zuwider zu handeln oder keinen Einhalt zu thun, anbefehlen und erinnern wolten.

Landan contra Decanum Sæ Mariæ ad Scalas &c. ist alles wiederum in den Stand, wie Anno 1624. ex termino & regula generali Art. de Gravaminibus zu restituiren, und derentwegen die Nothdurfft an die Cräyß-Ausschreibende Fürsten, nach Erkundigung der Sachen, die Gebühr ex Instrumento Pacis hierunter zu verfügen, anzubefehlen.

Ieem contra Obrist-Lieutenant Christoph Kölsig ꝛ. sintemahl man nicht weiß, wo das Regiment oder dessen Obrist-Lieutenant anzutreffen, ist der Stadt anderweit zu verhelffen, und die aus Händen gegebene Obligation pro nulla zu declariren, auch dem Magistrat zu Straßburg zu schreiben, wegen der hypothecirten Gült-Briefe niemand nichts als der Stadt Landau zu bezahlen, und ihr derentwegen neue Versicherung zu thun.

Weissenburg am Rhein ꝛ. contra Præpositum & Capitula SS. Petri & Stephani: fiat cognitio & Executio secundum Instrumentum Pacis von den Cräyß-Ausschreibenden Fürsten.

Wegen der Stadt Friedberg contra Augustinos Moguntininos angebrachten Klagen an Chur-Maynz zu schreiben, damit die Anno 1631. abgeführte Kirchen-Ornate, Documenta und Verschreibung bemeldter Stadt wiederum restituiret werden mögen.

Hörter contra Abt zu Corvey, Braunschweig und Fulda zu Commissariis zu verordnen, und Denenselben aufzutragen, so wohl das factum possessionis als destitutionis sive turbationis zu erkernen, und nach Befindung der Sachen mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und dessen reguli & terminis generalibus gemäß, in puncto Amnestiæ zu verfahren.

Die

1649.
August.

Die von Amelunxen und Kannen contra Abt zu Corvey wegen 1628. abgenommener Kirchen und veränderten exercitii Religionis zu Amelunxen und Bruchhausen ꝛ. Braunschweig und Fulda ad cognitionem & executionem secundum Instrumentum Pacis zu committiren.

1649.
August.

Im Schwäbischen Crayß Baaden-Durlach contra Oesterreich, Instruktion rationale Gerolbeck ꝛ. von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten beyde Theile zu Fortstellung des in Instrumento Pacis veranlassenden Proceß, und zwar den Säumnigen bey Verlust seiner Präension zu erinnern, und die Beschaffenheit ante tertium terminum zu berichten.

Item contra die Regierung zu Heydelberg ꝛ. die Crayß-Ausschreibende Fürsten können die Regierung zu Heydelberg vernehmen, und secundum possessionem ante motus Bohemiae, juxta Instrumentum Pacis exequiren.

Pappenheim ꝛ. Wegen der Kirche zu Grünenbach, die geklagte Execess durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten, da sie einigen befinden, abzuschaffen.

Pöflerische Erben contra Chur-Bayrischen Cantlers Erben ꝛ. fiat restitutio dem Instrumento Pacis gemäß, und dieses durch Costanz und Ulm, weilten Würtemberg als Eigenthümlicher Herr interessiret.

Stadt Augspurg ꝛ. 1) das Waisen-Haus, die von beyderseits Catholischen Eltern gebohrne Kinder denen Catholischen, die von Evangelischen gebohrne denen Evangelischen, respective Vater, Mutter, nächsten Freunden, oder Magistrat auf ihr Begehren; die von beyderley Religion Eltern gebohrne Sohn des Vaters, die Töchter der Mutter, ihren Befreundten oder selbiger Religion jugethanem Magistrat, alsobald folgen zu lassen. 2) Jura sepulchrorum, fiat Restitutio ohne einigen Disputat oder limitation dem Instrumento Pacis und Augspurgischen Executions-Receß gemäß. 3) Carmeliter-Orden, fiat Executio secundum Instrumentum Pacis, welches ganz klar, und nicht zu disputiren. 4) Schul-Herren Amt ist seithero unter beyden Religions-Verwandten selbst verglichen. 5) Bestellung der Aemter, soll kein Theil dem andern Ordnung geben, auch sich nicht unternehmen zu decidiren, ob einer des andern Religion jugethan seye oder nicht, doch beyde sich befeßigen, die Aemter mit ihrer Religion; keineswegs aber mit im Reich ohnzuläßigen Religion oder Sect jugethanen Personen zu bestellen, die Gerichts-Schreiberey dem Herkommen gemäß nisi mutuo consensu aliter convenerit, mit einer graduirten Person bestellen. 6) Braustädt und Keller der Geistlichen: solche sind, dem Instrumento Pacis und Augspurgischen Executions-Receß gemäß, abzuschaffen, und hingegen die Geistlichen bey hergebrachter Umgeldes Befreyung zu lassen. 7) Pater Mahlbach in dem langen Hause des Hospitals gehaltene Predigt, ihm solches zu untersagen, und bey grosser Straffe zu inhibiren. 8) Brandensteinische Schuld ꝛ. solle gleich andern Schulden aus dem gemeinen Erario bezahlet werden. 9) Militia & militaria officia, alle ad paritatem durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten zu reduciren, und dahin den Executions-Receß zu erläutern. 10) Usus & libertas armorum, die noch vorhandene Waffen sollen restituiret, und usus armorum in voriger Freyheit gestellet werden. 11) Paritäten auf der Geschlechter Stuben: Das Instrumentum Pacis will durchgehende Parität einführen, welches auch auf der Geschlechter Stuben in acht zu nehmen. 12) Denegirung der Geburts-Briefse, so zur Evangelischen Religion treten, dem Instrumento Pacis gemäß zu remediren.

Ulm wegen Holzheim ꝛ. fiat Executio durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten, und das Haus Oesterreich dessen zu erinnern.

Ulm

1649. Ulm wegen der Neuerlichen Zölle &c. Solche Zölle secundum Constitutiones Imperii & Instrumentum Pacis abzuschaffen.

1649. August.

Ravensburg &c. Im ersten Punct solle der geklagte excess verwiesen, und dergleichen künftig bey ernstlicher Straffe inhibiret werden; die Haupt-Frage aber ist in dem Instrumento Pacis decidiret; und weisen Anno 1624. keine Capuciner in der Stadt gewesen, verbleiben sie billig auch künftig daraus; dem andern geklagten Gravamini durch ein Decret von dem ganzen Magistrat von beyden Religionen zu helfen, und dependiren die übrige zwey vom ersten, sind demnach beyderseits in statum Anno 1624. zu exponiren.

Dinkelspühl &c. Die drey ersten Gravamina haben sich in examinirung geklagter massen nicht beschaffen gefunden, bleibt also darenthalben bey dem Executions-Recess, mit der in des Schwäbischen Cräyßes Relation angefügten Erläuterung, der besagten Relation gemäß, sollen auch die übrigen Gravamina erlediget und exequiret werden, ausserhalb des Sechsten, mit welchem es billig zu halten, wie es Anno 1624. herkommen.

Memmingen &c. Ihr erstes Gravamen gehet wieder den neu-eingeführten Kayserlichen Postmeister; allermassen auch von Nürnberg geklaget wird, also auch wie besagter Stadt Nürnberg zu decidiren. Im andern fiat Restitutio ad statum An. 1624. durch die Cräyß-Ausschreibende Fürsten.

Tertius Terminus.

Graf von Oldenburg contra die Stadt Bremen &c. ist allhier an die 3. Reichs-Collegia zu remittiren.

Rassau-Saarbrücken contra Lothringen &c. mag bey der General-Garantie verbleiben.

Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff und contra Chur-Trier wegen der 4. Freyspergischen Kirchspiele ist Chur-Mäynß und Hessen-Cassel darentwegen zu committiren, und secundum Instrumentum Pacis nach der Partheyen Vernehmung die Execution fürzunehmen.

Stift und Stadt Hildesheim contra Chur-Eölln als Bischöffen zu Hildesheim ist Braunschweig und Corvey Commission aufzutragen, die Restitution dem Instrumento Pacis gemäß zu befördern.

Gräffin und Erben von Brandenstein contra Chur-Sachsen &c. hätte man pro Commissario Sachsen-Gotha zu benennen, welcher sich der Sachen Beschaffenheit zu erkundigen, und da denen Erben ichs was occasione belli eingezogen wäre, oder eo intuitu noch vorbehalten würde, dessen restitution zu verschaffen hätte.

Äbtissin zu Köppel und

Die Evangelische Bürgerschaft zu Siegen &c. sollen beyde Sachen allhier ante exauctorationis terminum erörtert, und alsdann nach Befindung denen Cräyß-Ausschreibenden Fürsten, neben noch einem benachbarten Evangelischen Stande, die Execution aufgetragen werden.

Stadt Essen contra die Äbtissin daselbst &c. hätte man gewisse Commissarios, und zwar Chur-Eölln und Chur-Brandenburg zu verordnen, die so wohl das factum possessionis als tempus destinationis sive turbationis erkundigen, und

1649.
August.

und nach der Sachen Befindung, mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und desselben regulis & terminis generalibus in puncto Amnestia, dahin es gehdrig, gemäß zu verfahren. 1649.
August.

Hervorden contra Chur-Brandenburg ꝛ. weilen dem Bericht nach von ermeldter Stadt Hervorden ein Schreiben eingelanget, in welchem sie die Deoccupation und Restitution begehre; als wird für gut angesehen, dasselbe denen Herrn Chur-Brandenburgischen wie auch Deputirten zu communiciren, die alsdann die weitere Nothdurfft zu bedencken, belieben werden.

Anlangend das begehrtte Attestatum wegen der Stadt Erfurt, als man äußerlich vernimmt, ob solte an statt desselben dem Herrn Grafen und Plenipotentiaro Orenstien zu Münster ein Extract des Kayserl. Protocolli, über die Chur-Mäynische damahl publice wiederholte Erklärung (nemlich besagte Stadt wieder den Inhalt des Frieden-Schlusses in einige Wege nicht zu beschweren) communicirt seyn, und derselbe damit sich haben begnügen lassen: So ist man disfalls der vertribsteten communication förderfamst gewärtig, damit alsdann hierüber fernere Erklärung mdge gethan werden.

Im Schwäbischen Cräyß.

Eberstein contra Bronsfeld ꝛ. fiat remissio an die Cräyß-Ausschreibende Fürsten, secundum Instrumentum Pacis zu cognosciren und zu exequiren, in tertio termino oder doch in 3. Monathen.

Freyberg-Justingen contra Obristen Kellern, & contra &c. denen Cräyß-Ausschreibenden Fürsten zu weiterer Erkundigung der Sachen einzuschließen, ad exequendum, nach dem Instrumento Pacis, wo nicht in tertio termino, doch innerhalb der 3. Monathen.

Freyberg contra Dohingen ꝛ. item contra Pfartherrn zu Deyffingen ꝛ. fiat remissio an die Cräyß-Ausschreibende Fürsten ad exequendum secundum Instrumentum Pacis.

Heilbrunn ꝛ. fiat executio in allen 4. Puncten, nach Inhalt des Schwäbischen Cräyßes Relation.

Schwäbisch Hall

Limburg contra Teutsch-Orden

Ritterschafft in Schwaben.

Catholici contra Ulm

Biberach

Kauß-Beyern.

In simili durchgehends des Schwäbischen Cräyßes Relation gemäß.

Degenfeld contra Ellwangen, Rbelingen, Vibrach, Ahlen ꝛ. sollen restituiert oder verglichen seyn; wo nicht, fiat in tertio termino.

§. XII.

Differentien
zwischen dem
Dohm-Capitul
zu Trier
und dem
Churfürsten
dasselbst.

Ben dem am 17ten Aug. gehaltenen Reichs-Rath kam das, sub N.I. befindliche Memorial, des Dohm-Capituls zu Trier mit dem Erb-Bischoff und Churf. vorwaltende differenzien betreffend, zur deliberation, und fiel das Conclulum dahinaus: (1) daß zu mehrerm Nachdruck, solcher Sache wegen, angeordneten Kayserl.

1649.
August.

Kaiserlichen Commission, dem Churfürsten von Maynz, amnoch Churfürsten von Bamberg zu adjungiren, auch solche Adjunction per Rescriptum Caesareum zu confirmiren sey, (2) wären die auf gegenwärtigem Congress anwesende Gesandten, per Deputationem zu ersuchen, daran zu seyn, daß solthane Commission, von seiten Frankreichs, nicht gehindert werden möchte, warum auch bereits von Münster aus, an den König wäre geschrieben worden. (3) daß sowohl nomine Caesaris als totius Imperii, an beyde Theile, den Churfürsten zu Trier und dessen Capitul

inhibition geschehen solle, sub comminatione poenarum fractae Pacis fortan, von allen Thätlichkeiten nicht allein vor sich abzustehen, sondern auch aller fremden Hülffe sich zu begeben und allerdings ruhig zu seyn. Mehrern Inhalts nachstehenden Conclufi N. II. und extractus Protocolli N. III. Wiewohl man ausser deme, zur accommodation in dieser Sache, daher Hoffnung hatte, weil der Churfürst von Trier, nach empfangener Absolution und Communion, die vorhin excommunicirten Capitulares daselbst agnoscirt und stattdich tractirt hatte.

1649.
August.

N. I.

Diß. Norimbergæ 10. Aug. 1649.
per Mogunt.

Des Dohm-Capituls zu Trier Memorial, desselben differentien mit dem dasigen Churfürsten betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Churfürsten und Stände vortreffliche Herren Abgeandte. Hochwürdige, Hoch Wohl Wohl- und Edelgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

N. I.
Die Dohm-
Capituls zu
Trier Memo-
rial desselben
Differentien
mit dem dasigen
Churfürsten
betreffend.

Euer Euer Excellenzien und Unsern Hochgeehrten Herren ist im Nahmen und von wegen eines Hochwürdigen Dohm-Capituls zu Trier, Unserer Herren Principalen, mehrfältig, so schrift- als mündlich, zu erkennen gegeben worden, was gestalten sich verschiedene schwere Mißfäll und Irrungen zwischen Ihrer Churfürstl. Gnaden und ermeldten Dero Dohm-Capitul enthalten, welche zu selbigen Erz-Stiftes ohnzweiffentlich außserst ruin, vorderst aber auch zu gefährlicher neuen Unruhe im Reiche ausschlagen könte, wann denen in Zeiten nicht gesteuert, und selbige nach Inhalt des ohnlängsthin durch Gottes sonderbare Gnade und Schickung getroffenen Friedens bezugelegt werden solten. Allermassen dann Ew. Ew. Excellenzien und Unsere Hochgeehrte Herren hierdurch löblichst bewogen worden, auf des Chur-Rheinischen Cräyffes Directorn Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Unsern gnädigsten Herrn, unter dato Münster den 15. Junii nächsthin, eine Reichs-Commission zu ertheilen; gestalt in Krafft derselben beyde Theile über solthane Mißhelligkeiten zu vernehmen, und dieselbe zu schlichten, und von Grund aus zu vergleichen.

Ob wohlten nun höchst-ermeldte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz dieser Reichs-Commission zu folge nicht unterlassen, Dero Beheimen Raht und Bisthum in Ringau Herrn Friedrich von Greiffenklau von Bollraz, nacher Trier abzuordnen, zwischen Seiner Churfürstlichen Gnaden selbst und einem Hochwürdigen Dohm-Capitul die Güte zu tentiren, so hat dennoch an Seiten Seiner Churfürstlichen Gnaden dieselbe nicht Platz finden mögen, sondern bestehen Sie noch immerzu in denen extremis und dabey, daß Sie ihr aufgeworffenes und nichtiges Capitul behaupten, hingegen das Alte Rechtmäßige verwerffen und keines weges erkennen, noch in solcher qualitat sich mit demselben in einige Handlung einlassen wollen; so gar, daß Sie noch neuerlicher Tagen sich dieser weit aussehenden Reden vernehmen lassen, Sie ihren Tod nicht achten würden, wann Sie nur im Erz-Stift solche Confusion hinterlassen könten,

N n n 2

daß

1649.
August.

daß nach ihrem Leben alles über und drunter gehen möchte. Wann dann bey so bewandten Sachen auf die vergeblich tentirte Güte zumahlen kein Absehen noch Hoffnung zuschlagen, gleichwohl zu des Erz-Stifts Rettung höchstnötig ist, und des Heiligen Römischen Reichs mit-unterlauffendes hohes Interesse erfordert, daß diese vorschwebende Streitigkeiten vor-und bey der täglich verhoffenden Friedens-Vollziehung im Grund aufgehoben werden, darzu aber kein besser zulänglicher Mittel erscheinet, als die zu Münster geschlossene Reichs-Commission ob summum in mora periculum ohnverlängt fortgesetzt, die gegen einander führende Klagen und Beschwerden angehdret, alle solche gegen den Frieden-Schluß auch die vorhergehene Transactiones und Capitulationes gehalten, und was darinn seine Nichtigkeit und Erledigung hat, alsobalden geleistet und in Vollstreckung gesetzt, was sich aber darinn nicht erledert befinden möchte, prævia summaria causæ cognitione auctoritate Cæsaris & Imperii decidiret werde.

1649.
August.

Und aber ein Hochwürdiges Dohm-Capitul Bericht erlanget, daß mehr höchsternannte Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz Sich dieses Hohen Werckes allein ohngerne, jedoch dergestalt unterfangen möchten, wann durch einen gesamten Reichs Schluß die auf Dero Churfürstliche Persohn gestellte Commission auf ein-oder andern Mit-Chur-oder Fürsten extendiret würde; immassen ein Dohm-Capitul alsdann Ihro Römische Kayserliche Majestät Unfern Allergnädigsten Herrn, in tieffster Unterthänigkeit bittlich dahin zu vermdgen verhoffet, daß Sie zu solcher Reichs-Commission auch mit Dero Kayserlichen Allerhöchsten Auctoritat zu concurriren geruhen wollen: Als ist und gelanget an Ew. Ew. Excellenzien und Unfere hochgeehrte Herren im Nahmen und von wegen, wie obstehet, unfere ganz dienst-und hochgesessene Bitte, daß, gleichwie Sie an statt Ihrer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten kein Bedenkens getragen, zu Schlichtung vorbedeuteter Mißhelligkeiten die Reichs-Commission auf viel-höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz allein zu erkennen, Ihnen also großgünstig belieben wolle, dieselbe aus denen angeregten Bewegungen noch ferners auf andere beliebige Chur- und Fürsten zu erweitern und ehestens ausfertigen, vor allen Dingen aber darinnen ausdrücklich versehen zu lassen, daß beyden Theilen sub poena fractæ Pacis, in- & externorum armorum via, inhibiret, auch alsobalden vermittelt einer Reichs-Deputation die Herren Röniglich-Franckische Legati beweglich ersuchet werden, bey der Hochlöblichen Cron Franckreich die kräftigste interposition wohl vermdglich einzuwenden, damit Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier rachgierige Importunitat und Ansuchen, zu Ergreifung der Waffen keines Weges attendiret, sondern Höchstermelter Kayserlichen und Reichs-Constitution ihr richtiger Lauff gelassen werde. Gleichwie nun dieses zur Beförder-und beständiger Erhaltung des lieben wehrten Friedens ziele und angesehen: Also setzen Wir zumahl in einigen Zweifel nicht, Ew. Ew. Excellenzien und Unfere hochgeehrte Herren werden nach Anlaß Ihrer zu der Gemeinen Beruhigung tragender löblichen Begierde hierzu von selbst geneigt seyn, und diesen, dem Uralten Erz-Stift Trier, ihrem nicht geringen Reichs-Mit-Glied erweisenden nütlichen Vorstand auf alle zutragende Begebenheit wohlgefällig zu beschulden, wird sich oft-ermeldtes Dohm-Capitul emsigst angelegen seyn lassen, und wir verbleiben

Ew. Ew. Excellenzien und Unserer
Hochgeehrten Herren

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände Gesandtschafften

Dienst-bereitwillig-und schuldigste
E. Hochw. Dohm-Capituls zu Trier
Deputirte

N. II.

N. II.

1649.
August.1649.
August.Fürsten-Nachts-Conclusum, in causa Trierischen Dohm-Capituls
contra den dasigen Chur-Fürsten.N. II.
Fürsten-Nachts-Conclusum auf
vorstehendes
Memorial.

Auf verlesenes Memorial eines Hoch Ehrwürdigen Trierischen Dohm-Capituls, haben die Fürstlichen Herren Gesandten, in Erinnerung was bereits zu Münster, um der Sachen weit aussehenden Gefahr willen, für Schreiben mit angefonnener Commission auf Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz um der Sachen bessern Nachdruck willen, die Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Eöln und Fürstlichen Gnaden zu Bamberg zu adjungiren und zu ersuchen seyn, Ihr solche commission zu Hinlegung dieser Streitigkeit auch belieben zu lassen, wie sich dann zu weiterer Anstalt und Fortsetzung des bereits wohl angefangenen Wercks, zu vergleichen wissen werden. Damit aber inmittelst alle Ungelegenheit, durch welche das Werck schwerer gemacht, vermieden bleibe, so seyn fürs andere Ihre Churfürstliche Gnaden und auch das Hochwürdige Dohm-Capitul schriftlich zu erinnern, sich jederweilen aller Feindselig und Gewaltthätigkeiten zu enthalten, noch sich einiger fremder Waffen oder Hülffe zu gebrauchen, werden also nomine Imperii beyde Ihre Churfürstliche Gnaden und das Dohm-Capitul zu ersuchen seyn, diese Commission gutwillig zu admittiren, welche dann die Sachen nach Inhalt des Frieden-Schlusses zu decidiren haben sollen. Ihre Kayserliche Majestät werden billig vor allen Dingen hierüber ersuchet, Ihr dieses Interpositions-Werck, wie von Anfang, also auch anigo allergnädigst belieben zu lassen, und von Kayserlicher Majestät Autoritat und Vollmacht wegen, beyden streitenden Theilen zu injungiren, sich derselben zu bequemen und zu inhibiren, daß Sie sich von aller hostilitat und Gewaltthätigkeit, nicht weniger von fremder Hülffe oder Assistentz enthalten sollen. Gestalt mit den Kayserlichen Herren Plenipotenciarien allhier vorgehender communication gepflogen werden soll. Die Herren Französische Legaten sind auch per Deputatos zu belangen, weil die Sache also von des Reichs wegen nach dem Instrumento Pacis auf gültliche Mittel gerichtet, Sie wolten bey Ihrer Königlich Majestät beweglich einkommen, daß Sie sich von keinem Theil zu einiger Einmischung bewegen lassen wolten. Und werden die Deputati sich des Inhalt-Schreibens, an Königlich Majestät zu Frankreich abgangen, zu bedienen haben.

Per & Correlationem haben sich der Churfürstlichen und der Stände Conclusa diesem gleichstimmend befunden.

N. III.

Extract Protocoll bey dem Reichs-Directorio vom Aug. 1649. an statt des
Reichs-Conclusi, in der Trierischen Sache.N. III.
Extract. Protocoll in causa.

Chur-Maynz schließt: Daß, weil Ihre Churfürstliche Gnaden selbst die Sachen so schwer finden und die Adjunction gern sehen und bey Verbleibung eine ohnremedirliche Weitläufftigkeit zu befahren, als seye eine solche Adjunction auf Chur-Eöln und Bamberg zu befördern, und diese Chur- und Fürsten zu Dero Behuf und Herrn Kayserlichen Ihre Majestät hierüber auch zu belangen und die Herrn Königlich Französischen den commercien den Lauff zu lassen per Deputatos zu ersuchen. Endlich die Haupt-Partheyen sich inzwischen in Ruhe zu halten, und nicht weiters gegen einander mit Gewalt oder hostilitat vorzunehmen zu attentiren, zu erinnern. Dieser Schluß wird den Herren Fürstlichen referiret; Sie conferiren den ihrigen und haben weiters, daß auch Ihre Majestät beyde Haupt-Partheyen von allem Gewalt und dergleichen abmahnen und zu der Gebühr mit den Herrn Commissariis erinnern sollen.

Ann 3

Item

1649.
August.

Item, daß die Haupt-Partheyen auch andere Commissarios erinnern solten.

1649.
August.

Item, daß die Haupt-Partheyen auch andere Commissarios nach Belieben ernennen und diesen adjungiren könten.

Die Herrn Chur-Fürstlichen lassen sich zwar das Erste gefallen, das andere aber halten sie nicht allein vor ohnmöthwendig, sondern auch sehr gefähr- und verkleinerlich, welches die Herren endlich auch erkennet, und wird also der sämtliche Schluß den Herrn Städtischen referiret, und von ihnen gut geheissen.

§. XIII.

Gravamina
der Stadt
Schwäbisch-
Hall contra
Anspach.

Wohin sich die Stadt Schwäbisch-Hall gegen Brandenburg-Dolzbach wegen des Mit-Confirmations-Rechts eines Pfarrers zu Grundelhart, beschwehret, gibt die Anlage sub N. I. zu erkennen.

N. I.

Dictat. Norimbergæ 23. Aug. 1649.
per Moguntinium.

Gravamina des Heiligen Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall, entgegen und wider Herrn Marggraffens zu Anspach Fürstliche Gnaden, das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarrers im Dorff Grundelhart betreffend.

Species facti.

Anno 1556. hat Conrad von Welberg der Letzte dieses Namens und Stamms Adrian Mehlen ersten Evangelischen Pfarr-Herrn in das Dorff Grundelhart, (dessen Helffte an Eigenthum von Wilhelm von Wehlberg zu Lehen dem Fürstlichen Hause Brandenburg aufgetragen; die andere Helffte aber ist Eigenthum verblieben, und nach Absterben erwehnten Conrads von Wehlberg und dessen Eigens Erben der Stadt Hall mit allen Geist- und Weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten Anno 1595. käufflich überlassen worden) ohne Beyseyn einig anderer Herrschafft, oder des Fürstlichen Hauses Brandenburg Anspachischen Linie angenommen und eingesetzt, derselben auch wegen seines hohen ohnvermögligen Alters Anno 1588. mit einem Leib-Geding und hingegen die Pfarr mit Johann Albrecht Hugbar versehen, und der Pfarr-Gemeinde durch die Wehlbergische Pfarr-Herrn und Widte vorzusellen befehlen und investiren, beyde zwar auf die Brandenburgische Kirchen-Ordnung weisen, und in das Capitul nacher Creißheim gehen lassen; welcher letztere Pfarr-Herr dann sein Amt bis Anno 1630. verwaltet, und Zeit solches seines Dienstes keine andere Aenderung der benachbarten Herrschafften mit Ihme sürgangen, als daß nach seeligem Hintritt obbemeldten Letzten von Wehlberg Anno 1592. das Patronat und Collatur-Recht der Fürstlichen Probstey, als ein erdffnet Lehn heimgefallen, und er, Pfarr-Herr aus Befehl der Wehlbergischen Lehn-Erben die Pfarr-Lehen von neuen wieder suchen müssen, damit auch befehnet worden.

Als nun bemeldter Pfarrherr Hugbar Anno 1630. Todes verfahren, hat das Fürstliche Haus Anspach zwar, ohne Beyseyn der Stadt Halle Deputirten, einen andern Geistlichen einsetzen lassen wollen; Es ist aber solches widersprochen, und denen Hällischen Unterthanen, den vermeyntlich obrudirten (gestalten dann auch die Fürstliche Probstey Elwangen als Patronus denselben weder nominiret noch präsentiret)

1649.
Sept.

ret) vor ihren Seelsorger nicht zu erkennen, anbefohlen, zwar solche Irrungen gültlich bezulegen gegenseitig etlichemahl vertröstet; aber aus fürgewandter obgehabter Kriegs-Beschwerde niemalen vollzogen worden. Hingegen wie man neulicher Zeit an Ihre Fürstliche Gnaden zu Anspach geschrieben, weilen nach Anleitung des Friedens-Instrumenti in Ecclesiasticis ein jeder Stand bey der Possession in Anno 1624. manuteniret werden solle, und dann obgedachter Hugbar solcher Zeit so wohl Hällisch als Brandenburgischer Pfarrherr zu Gründelhart gewesen, und erst Anno 1630. gestorben, anfänglich aber allein von denen von Behlberg, deren Jus zum halben Theil an Halle Kauff weis kommen, investiret worden, daß die Confirmatio eines zu der annoch ledig stehenden Pfarr vom Fürstlichen Stifft Etwangen nominirenden und präsentirenden subjecki in beyder Herrschafft Nahmen geschehen möge, die Antwort und Fürstliche resolution dahin ergangen, daß sie uns in solchem puncto nicht willfahren konten; in Betracht dieselbe Anno 1624. in dem Exercitio Jurium Episcopaliū allein gewesen, welches aber obiger wahrer Verlauf wiederstreiten thut, und weiter nichts beggebracht werden mag, als daß ein Pfarrherr zu Gründelhart das Capitul zu Craylsheim besuchet, und dessen Kirchen Ordnung observiret, welches die von Behlberg zu präjudis ihrer Gerechtsame nimmermehr, sondern allein die Conformität in Ecclesiasticis, weilen sie kein absonderlich Capitul und Inspektion bestellen können, desto besser zu erhalten geraeynet; inmassen sie auch weder Freisch-nach andere hohe Obrigkeitliche Jura dem Fürstlichen Hause Brandenburg geständig gewesen, und darum, als dieser Stadt pro signo Condominii an der Uhr-Taffel zu Gründelhart angeschlagene Wapen von damaligem Fürstlich Anspachischen Ober-Amtmann zu Craylsheim, Obristen Goldstein verderbet worden, disseits in Camera behueffige Procefs auf die Constitution der Pfandung ausgebracht, die die partitionem und Wiederanssetzung ihrer Wapen Anno 1622. erhalten, auch solche Procefs in puncto Causaliū gegenseitig beruhen.

1649.
Sept.

Weil dann die Pfarr zu Gründelhart nach Belieben und Connivenz eines Ehrsamten Rathes der Stadt Schwäbischen Halle bisweilen das Craylsheimische Capitul zwar besuchet, zugleich die Brandenburgische Kirchen Agenda zum Theil observiret; So hat sich doch ein Ehrsamter Rath hierdurch ihres wohlhergebrachten Rechts nicht begeben; sondern ist in ohnzweiffenlicher possession vel quasi des Mit Confirmation-Rechts ununterbrochen noch in Anno 1624. den 1. Januarii gestanden. Als wird gebeten, die Sache Krafft des klaren Instrumenti Pacis dahin zu decidiren, damit des Herrn Marggraffen Fürstliche Gnaden einen Ehrsamten Rath ferners ohnbeeinträchtigt lassen und nicht turbiren sollen &c.

Stadt-Meister und Rath der
Stadt Halle in Schwaben.

§. XIV.

Frage: Ob in Civitatibus mixtae Religionis, Christliche Orden, welche Ao. 1624. nicht selbst gewesen, eingeführt werden können?

Bey Durchgehung derer Restitutions-Puncten, in denen mehresten Städten mixtae Religionis, entstande eine Frage, welche von vieler Wichtigkeit war, nemlich: *An Magistratus Catholicus, qui juxta cum Evangelico, in plenissimum suae Religionis exercitium restitutus est, Novos Ordines, pro meliori cultu Religionis suae, introducere possit?* Die Catholicici behaupteten die *Affirmativam*, aus diesem Grund, weil ein jeder Catho-

lischer Magistrat, in Anno Decretorio 1624. dergleichen *facultatem* introducendi *novos Ordines* ohne Zweifel gehabt habe; da nun alles auf den *Scutum* Anni 1624. hinwieder gesetzt werden solle; so müsse nothwendig, auch inskünftige, und zu allen Zeiten, *ejusmodi facultas*, quae tunc temporis competit Magistratui Catholico, demselben frey bleiben: Die *Evangelici* hingegen bestunden auf der *Negativa*, und hielten davor,

1649.
Sept.

davor, daß die Restitution zwar in die Jura Anni 1624. geschehen sey, und daß die Catholici, durch das Instrumentum Pacis, zwar gleichermassen, als die Evangelici, in das obllige Recht, ihre Religion bestermassen zu exerciren, restituirt worden wären; Es sey aber der terminus Anni 1624. um des willen hinzugesetzt, damit das exercitium ejusmodi jurium nach dem Zustand desselben Jahrs gemäßiget und restringirt würde, so, daß man nicht ad infinita hinaus fallen könnte noch dürffte, sondern es sey also zu verstehen: ut qualibet Pars liberrimum quidem Religionis suae jus habeat, sed exercitium ejus secundum morem Anni 1624. moderandum ac temperandum sit; welches aus unterschiedenen textibus in Instrumento Pacis, als Art. V. §. 7. §. 11. §. 14. *vers. In iis locis &c.* abzunehmen stehe, welche textus

diese Sache zur Genüge decidirten: die Praxis wäre ohne dis schon, von denen Catholicis selbst, eingeführt worden, da sie bey der Stadt Augspurg keinen Pfarren Augustanae Confessionis, mehr, als wie der status Anni 1624. gewesen sey, zugelassen hätten; item, zu Dinstspühl, da sie keine Evangelisch-Lutherische Schul, noch auch die Evangelische Kirche, nur in etwas zu erweitern, hätten zugeben wollen: weilen beydes mit dem statu Anni 1624. nicht übereinkäme. Nächst deme, sey gemeinen Rechtsens, quod in communi Causa, melior sit ratio & conditio prohibentis.

1649.
Sept.

Vornemlich schienen, bey Erörterung dieser Frage, die Catholici, ihre Absicht, auf die Carmeliten zu Augspurg, in gleichen auf die Capuciner zu Rauffbeyern, gerichtet zu haben.

§. XV.

Bewegung
der Evangelischen
Prediger
zu Augspurg,
über das
Wort: *Alt-Catholisch.*

Hey der in der Stadt Augspurg vorgenommenen Execution, wurde von denen Predigern Augustanae Confessionis, daselbst, ein gar ärgerlicher Streit, wider ihren Evangelischen Magistrat angehoben, welcher viel Unheil hätte nach sich ziehen können. Dann, es weigerten sich selbige mit grosser vehemenz, den, bey der Execution vorgeschienenen Revers zu vollziehen, unter dem Vorwand, daß die Papisten (wie sie solche titulirten,) *Alt-Catholische* genennet würden, welches Wort sie in ihrem Gewissen nicht approbiren könnten. Ob nun wohl der Magistrat, Ihnen eine solche Declaration ertheilte, daß sie damit wohl hätten zufrieden seyn können; so wolten Sie sich doch

keineswegs dazu verstehen, sondern beharreten, alles gütlichen Ermahnens ohngeachtet, auf ihrem Eigensinn, und behinderten dadurch nicht wenig den Fortgang der Execution. Es wurde ihnen aber, als die Sache auf den Congress gebracht worden, solcher Unfug in der Bedeutung sub N. I. nachdrücklich vor Augen gestellt, welches der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumshirn, verfasst, dabey auch zugleich das Schreiben sub N. II. an den Herzog von Würtemberg als Erähß-Ausschreibenden Fürsten gelassen worden, und dienet annoch der Extractus Diarii Altenburgici sub N. III. zur mehrern Erklärung dieses Puncts.

N. I.

Bedeutung an die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit zu Augspurg, wegen des Wortes: *Alt-Catholisch.*

N. I.
Der Evangelischen
Gesandten
Schreiben an
das Ministerium
zu Augspurg,
das Wort: *Alt-Catholisch*
betreffend.

Unsere freundwillige Dienste zuvor, Ehrwürdige und Hochgelehrte, insonders liebe Herren und gute Freunde.

Wir haben sehr ungerne vernommen, daß zwischen dem Evangelischen Stadt-Pfeger und Magistrat und denen Herren ziemlich beschwerliche Irrungen entstehen wollen, indeme die Herren ihre Bestallungen, wie sie von denen Kayserlichen Herrn Subdelegirten verglichen, wegen des darin gebrauchten Wortes: *Alt-Catholisch*, nicht

1649. nicht unterschrieben, sondern dafür halten wollen, als würde durch solches Prædicat
Sept. den Päbstern zu viel attribuiret, und dem geringen Mann Aergerniß gegeben.

1649.
Sept.

Nun haben Wir zwar der Herren ihren Christlichen Eyfer und Sorgfalt vor die Ihnen anvertrauete Gemeinde an sich selbst zu loben, allein es ist auch auffer Zweifel, daß unter ihren Zuhörern wohl keiner seyn wird, der zu seinem Verstand kommen, und nicht wissen sollte, welcher Gestalt die Wörter, Altgläubig, Catholisch, oder Alt-Catholisch, wenn sie sonderlich gegen die Evangelische Lehre gesetzt, und von Evangelischen geführt werden, nach der im ganzen Römischen Reich nun so viel lange Jahr gebräuchlichen Art zu reden, anders nichts bedeuten, als das Wort Päbstisch oder Papisisch, dahero dann Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren und Principalen Christliche Vorfahren nicht allein den Religion-Frieden, darinn die Päbstische Religion, die altgläubige Religion, sondern auch höchst und Hochgedachte Unsere Herren Principalen selbst denjenigen Frieden-Schluß, darinnen sonderlich in Articulo de Gravaminibus Ecclesiasticis, die Päbstischen vielfältig Catholische genennet werden, zu subscribiren kein Bedencken getragen, und doch gleichwohl nebenst Ihren Räten und fürnehmten Theologis, so Sie bey Abhandlung solcher Geistlichen Gravaminum, und des Religions-Friedens fleißig zu Raht gezogen, so wenig als die Herren Ihr Gewissen zu beschweren, Vorjages oder Willens gewesen, zu dem der Herren selbst eigene Antecessores vor dessen eben so wohl Revers unterschrieben, darinn dergleichen Wort: Alt-Catholisch zu befinden, und man gleichwol nicht erfahren, daß darum einig Evangelischer Bürger sich scandalisiret, und dieses Prædicati halben zum Päbsthumb getreten.

Aus welchen und vielen andern Ursachen dann Wir gar nicht sehen können, mit was Zug und Billigkeit die Herren, die allbereit verglichene Bestallungs-Notul zu vollziehen, sich so hoch widersetzen könnten, weil sonderlich zu allem Ueberfluß, und damit es nicht das Ansehen gewinnen mögte, als wenn Sie das Wort: Alt-Catholisch anders als andere Evangelische verstünden, Sie sich in einer schriftlichen Declaration gnugsam versichern können, und daneben leichtlich zu erachten haben, wenn es bey Ihrer bisherigen opposition noch ferner verbleiben sollte, daß solches nicht allein Ihrer ordentlichen von Gott gesetzten Obrigkeit zu sonderbahrem despect, und dann auch der Evangelischen Bürgerschaft, und andern, zu nicht geringem Aergerniß auch Anlaß allerley Ungehorsames und Widerspenstigkeit, denen Herren aber selbst zu schwerer Verantwortung gereichen möchte. Immassen Uns bekannt, daß Ihr Vornehmen von rechtgläubigen, eyferigen, erfahrenen Theologis und andern Evangelischen Christen nicht approbiret, sondern Ihre motiven ganz unerheblich, und das ganze Werk vor einen unnöthigen Wort Streit gehalten wird, dadurch der Christlichen Kirchen niemahls einiger Nuß geschaffet, sondern allezeit grosser Schade und Nachtheil verursacht worden.

Gelanget derohalben an die Herren Unser gutmeinendes Erinnern und freundliches Gesinnen, Sie wollen sich nicht allein dem abgefasseten Notul der Bestallung, welcher in keinem Weg zu ändern siehet, und Ihrer Obrigkeit bequemen, die subscription ferner nicht verweigern, oder zu andern Weitläuffigkeiten Ursach geben, sondern auch sonst Einem E. Wohlweisen Raht Augspurgischer Confession, auf alle Fälle bedürffens, mit einmüthiger Zusammensetzung und gebührendem Obrigkeitlichen Respect solcher Gestalt an die Hand gehen, wie solches zu Behuff und Conservation deren vor dem Evangelischen Raht und Gemeinde, durch Göttlichen Verstand erlangten Rechten, eine hohe und unentbehrliche Nothwendigkeit seyn will welches wie es an sich selbst billig und Christlichen bescheidenen Priestern wohl ansteher: Also seynd Wir es bey Unsern Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen denen diese gleich in limine renaescentis Reipubl. Ecclesiasticæ & Politicæ vorgefallene Wiederwärtigkeit gewißlich sehr zu Gemüthe gehet, höchlich zu rühmen erbittig.

1649.
Sept.fig. Verbleiben Ihnen auch zu angenehmen Diensten bereit und willig. Datum
Nürnberg den 23. Sept. Anno 1649.1649.
Sept.Der Herrn freund- und
dienstwilligeDer Evangelischen Chur-Fürsten und
Stände zu denen Friedens-Execu-
tions-Tractaten verordnete Räte,
Botschafften und Gesandten ꝛc.

N. II.

Schreiben an Herzog von Würtemberg die Augspurgische Executions-
Sache betreffend.N. II.
Der Evange-
lischen Stän-
de Schreiben
an den Her-
zog von Wür-
temberg.

Ew. Fürstlichen Gnaden ist sonder Zweifel vorkommen, welcher Gestalt die Pre-
 digter Augspurgischer Confession zu Augspurg sich die Bestallungs Notul, so von denen
 Kaiserlichen Subdelegirten bey jüngst vollstrecter Augspurgischer Execution, ver-
 glichen worden, meistens wegen des darinn befindlichen Wortes Alt-Catholisch
 zu subscribiren, und zwar Unsers Ermessens ohn einige Ursach, beschweren. Die-
 weil nun von solcher Meynung gedachte Herrn Prediger bisz daron nicht zu bringen, ha-
 ben Wir an dieselbe, wie beygefügte Copia mit mehreren bezeigt, geschrieben, der
 Hoffnung, es werde solche Erinnerung etwas fruchten. Sollte es aber, über unsere Zu-
 versicht, nicht verfangen, so halten Wir jedoch gewis darfür, daß Ew. Fürstlichen
 Gnaden hochwichtige Interposition diesem ziemlich weit aussehenden und ärgerlichen
 Werck leichtlich remediren könnte, immassen an Ew. Fürstliche Gnaden Unser un-
 terthäniges gehorsames Bitten gelanget, Sie wollen über alle Bemühung, die Sie
 bisshero, die Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Augspurg in sichern Ruhe-
 Stand zu bringen, zu Dero unsferblichem Ruhm angewendet, auch noch dieses dazu
 thun, und auf des Herrn Stadtpfegers und Geheimbte der Augspurgischen Confes-
 sion zu Augspurg, im Fall bedürffens, unterthäniges Ansuchen, jemand der Jhri-
 gen dahin ordnen, oder occasione noch ferners vielleicht bevorstehender Execution
 demjenigen, den Sie dahin ohne das verordnen werden, gnädig anbefehlen, daß der-
 selbe obgedachten Herrn Predigern beweglich zuredet, und im Rahmen Ew. Fürstli-
 chen Gnaden zur Subscription disponire, auch wenn über alle gebrauchte zu Ge-
 mühtführung gemeldte Herren Prediger nicht gewonnen werden könnten, dem Herrn
 Stadtpfeger und Magistrat mit gutem Raht an die Hand gehe, wie die Sache so
 dann ferner anzugreifen, damit diese unziemliche, nun eine geraume Zeit obgeschweb-
 te Irung zu endlicher Nichtigkeit gebracht und der Magistrat bey seiner Authori-
 tat und Respekt (so allezeit sehr gering, und daher auch bey der Gemeinde zu
 consequenz leichtlich ausreichen könnte) erhalten werden möchte. Ew. Fürstliche
 Gnaden vollbringen hieran ein gar löbliches Werck, es werden auch Unsere Gnä-
 digste und Gnädige Herrn Principalen, als denen, diese gleich anfangs der Aug-
 spurgischen Restitution eingefallene Wiederwärtigkeit, sehr zu Gemühte gehet, um
 Ew. Fürstl. Gnaden mit Freundschaft und allem Guten hinwiederum zu beschulden,
 jederzeit sich willig erfinden lassen. Ew. Fürstlichen Gnaden verbleiben auch Wir
 zu

1649. zu unterthänigen Diensten bereit und willig. Datum Nürnberg den 23. Septemb. 1649.
 Sept. Anno 1649. Sept.

Erw. Fürstlichen Gnaden

Untertänige
 Dienstgefißene

Der Evangelischen Fürsten und Stände
 zu denen Friedens-Executions-Tracta-
 ten verordnete Räthe, Bottschaften
 und Gesandte.

N. III.

Extractus Diarii Altenburgici.

Anbey berichten Selbige, daß die Stadt Hamburg den D. Schuppium nicht ha-
 be wollen denen Evangelischen nachder Augspurg zum Superintendenten abfolgen
 lassen; die Kirchen wären aber nunmehr alle wiederum mit Predigern bestellet, wel-
 che einen unnöthigen Streit jeso erwecket, und den Revers, welcher in dem Execu-
 tions-Recess verglichen sey, nicht von sich stellen wolten, und zwar aus zweyen Ur-
 sachen, erstlich weil Sie darin allein an den Evangelischen Stadtpfeger, und nicht
 an den Evangelischen Rath gewiesen würden. 2. Daß die Päbstliche Religion
 darum die alte Catholische Religion genennet würde. So viel nun das erste betrifft,
 hätte der Evangelische Magistrat sich erklärt, Sie wolten ihnen ein Attestatum
 geben, daß es ganz nicht die Meynung, daß der Evangelische Stadtpfeger so ab-
 solute solle zu befehlen und zu administriren haben, sondern daß nichts destoweni-
 ger der Geheimde Rath in dergleichen Sachen werde mit zugezogen. Was aber das
 andere anlangt, so wäre das Wort Alt-Catholisch in dergleichen Reccessen von den
 Priestern dajelbst vor diesem auch gebraucht worden: Sie, die Prediger könten sich
 auch wohl durch eine Protestation verwarren, daß es nur secundum dici zu verste-
 hen, und Sie die Päbstliche Religion keines weges dadurch wolten approbiret haben.
 Aber die Pfarrer bestünden auf ihrer Meynung bis dato. Daher dann der Evans-
 gelische Magistrat an den Stadt Rath zu Nürnberg geschrieben, und Sie ersuchet, Sie
 möchten das Ministerium dajelbst durch das Nürnbergische Ministerium von der-
 gleichen Bornehmen abmahnen lassen. Die Abgeordneten hätten mit dem D. Dsherrn,
 Obersten Psarern zu Nürnberg diese Lage geredet, welcher dafür gehalten, daß die
 Geistlichen zu Augspurg keine gnugsame Ursach wegen des Worts: Alt-Catholisch,
 hätten, solche Weiterung zu machen, und sich erklärt, daß er und seine Collegen
 allhier kein Bedencken trügen, deshalber an das Augspurgische Ministerium zu schreiben.

Sie berichteten danebst, daß die Geistlichen zu Augspurg sich mit einander verei-
 niget hätten, darinn nicht zu weichen, predigten auch öffentlich darwieder, wie inson-
 derheit am 8. Sontage nach Trinitatis, aus dem Evangelio; Sehet euch für vor
 den falschen Propheten ꝛc. gesehen, hätten auch allbereit von dem gemeinen Mann
 allen Beyfall. Es hätte ihnen auch Erßkein gesagt, daß Ihre Königliche Majestät
 gemessenen Befehl ertheilet, es müste zu Augspurg alles exequiret seyn, und dessen ein
 Attestatum vorhanden, was das Instrumentum Pacis erfordere, und könte die gäng-
 liche Abdank- und Abführung der Böcker ehender nicht geschehen.

Der dem
 Sect: Alt-
 Catholisch.

1649.
Sept.

Der Gan-Erben zu Rothenberg Restitution betreffend.

Die Gan-Erben auf dem Rothenberg waren von Chur-Bayern des Exercitii Religionis Evangelicæ, zur Zeit des Kriegs, entsetzt worden. Selbige hatten dahero bey Ihro Kayserl. Majestät, gleich nach dem Frieden, ehe noch der Congress zu Nürnberg seinen Anfang genommen, eine Commissionem ad Restituendum an Chur-Mäynz und Brandenburg-Culmbach extrahirt: Alleine Chur-Bayern vermeynte, um deswillen zu solcher Restitution nicht verbunden zu seyn, weil dasselbe wegen der Religions-Sachen in der Ober-

§. XVI.

Pfalz, durch besondere Tractaten, von der Regula des Frieden-Schlusses befreyet sey, der Rothenberg aber in der Ober-Pfalz liege; ob schon im übrigen das factum Possessionis in Ao. 1624. auf seiten der Gan-Erben, seine Richtigkeit hätte. Um nun die Sache zu befördern, stellten Selbige ihre Nothdurfft, dem Schwedischen Generalissimo, Inhalts N. I. vor, und zeigten daneben durch N. II. wie Sie coram Subdelegatione Casarea, die Chur-Bayerischen Argumenta beantwortet hätten.

1649.
Sept.

N. I.

Der Rothenbergischen Gan-Erben Vorstellung, ihre Restitution in Ecclesiasticis betreffend.

Durchleuchtigst, Hochgebohrner Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr ic.

N. I.
Der Rothenbergischen Gan-Erben Memorial an den Schwedischen Generalissimum ihre Restitution betreffend.

Als der heilsame, von Kayserl. und Königl. Majestät auch gesamten Herren Ständen des Reichs approbirte, und unterschriebene Friedens-Schluss publiciret worden, haben bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliano, Pfalz-Graffen bey Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern Herzogen, des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchsesen und Chur-Fürsten Wir Uns, nach Anleitung besägten Frieden-Schlusses, um restitution in Ecclesiasticis & Politicis, und daß Wir wiederum in den Stand, in welchem wir im Jahr 1624. den 1. Januar. gewesen, gesetzt werden möchten, unterthänigst angemeldet; Und obwohln Ihro Churfürstl. Durchlauchten in Politicis uns taliter qualiter zu restituiren sich gnädigst erkläret, so ist doch in effectu nichts erfolget, sondern Dero Hochlöbliche Regierung zu Amberg wieder Uns, einen Weg als den andern, bis diese Stunde, gravando verfahren, und in Ecclesiasticis haben Ihro Churfürstl. Durchlauchten sich expresse, daß Sie nicht restituiren wolten, resolviret, dannerhero und dieweilen zu selbiger Zeit niemand von denen Herren Ständen zur Erörterung derer Gravaminum allhier in Nürnberg deputiret gewesen, seynd wir veranlasset worden, bey der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, um Commissarios allerunterthänigst anzusuchen, welche dann so balden die Commissionem ad restituendum & exequendum des Herren Chur-Fürsten zu Mäynz Chur-Fürstl. Gnaden, an statt des Herren Bischöffen zu Bamberg Fürstl. Gnaden, als welche ratione Dicecelesos bey der Herrschaft Rothenberg mit interessiret wären, und ihres Theils die Commissionem nicht auf sich nehmen könten, und daneben Ihrer Churfürstl. Gnaden des Herrn Marggraff Christians zu Brandenburg, als Crays; Obristen Fürstl. Gnaden, allergnädigst aufgetragen, die hinweg und zwar Ihre Churfürstl. Gnaden darzu zween Herren Doctores, Sebastian Wilhelm Mehl, Churfürstl. Mäynzischen und Fürstlichen Würzburgischen, und Johann Adam Krebsen, auch Ihre Churfürstl. Gnaden Hoffrath, und Stadt-Schultheissen zu Mäynz; und des Herren Marggraffen Fürstl. Gnaden Ihren Hoffrath, Herren Nicolaum Crines Doctorem, darzu subdelegiret, welche darauff zu Nürnberg allbereit vor 12. ganz

1649.
Sept.

ger Wochen in dieser Restitution-Sache zwischen denen Herren Chur-Bayerischen Abgesandten, und unsern Deputatis eine und die andere Conferenz angestellt. Ob nun wohl wir gleich sobald Anfangs wieder die Herren Churfürstl. Wäynische Subdelegatos zu excipiren genugsame Ursachen gehabt, alldieweil auf ihrer, als der Catholischen Seiten zween, auf der Evangelischen aber nur einer wäre, der solcher Gestalt leichtlich überstimmet werden könnte, so haben Wir doch diese exceptionem beyseits gesezt, iustitiae causae vertrauet, und darneben der Hoffnung gelebet, es würde dasjenige, was in dem Frieden-Schluss begriffen, und so theuer versprochen worden, was nachmahls das darauf erfolgte Kayserliche Edictum, und der arctior modus exequendi confirmiret, auch der ferners erfolgte Interims Reces-sus wiederholet, sanckte beobachtet, und ohne Ansehung der Person vollzogen werden.

1649.
Sept.

Daran Wir dann auch um so viel weniger zweiffeln können, alldieweil Wir pro restitutione solche rationes angeführet, daß wann man anders die Regulas Pacificationis generales & speciales beobachten wollen, wie man zu thun schuldig gewesen, Wir citra ulla ambages gleich sobald restituiret werden sollen. Dann 1) haben wir bescheinet, was gestalt unsere Vorfahren die Herrschafft Ro-tenberg allbereit im Jahr 1533. und also noch vor dem Passauischen Vertrag, mit gutem Wissen des damaligen Herrn Bischoffen zu Bamberg, als des D. ts Diocesani reformiret, die Augspurgische Confession darinnen per publicum exercitium angerichtet, auch solche in continua possessione vel quasi, ruhlich ohne einige conradiction eines Herren Bischoffs zu Bamberg, oder eines Pfalz-Graffen, und Chur-Fürsten, bis auf das Jahr 1629. gehabt, also daß das factum possessionis de Anno 1624. primo Januarii, solcher Gestalt lauter seye, so auch die Chur-Bayerische Herren Abgesandte nicht in Abrede seyn können.

Und obwohln fürs 2) die Herren Chur-Bayerische dargegen angereget, daß Ih-ro Churfürstl. Durchlauchten allein specialiter von dem Frieden Schluss befreuet, und in Ecclesiasticis in der Oberr Pfalz, darinnen die Herrschafft Rotenberg gelegen, niemand zu restituiren schuldig wären, so haben Wir doch solches mit deme bestän-dig elidiret, daß wie von diesen special-Tractaten, welche deswegen zwischen Ih-rer Durchlauchten und denen Herren Ständen des Reichs vorgegangen seyn sollen, noch kein allgemeiner Reichs-Schluss vorhanden, also, es seye auch deswegen gesche-hen, was es wolle, so wollten Wir doch nicht verhoffen, daß uns durch die jetzige Pa-cification dasjenige werde benommen, und entzogen worden seyn, was vorhero durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden de Anno 1555. confirmiret worden ist, alldieweil dieser Vertrag und Frieden durch erst ermeldte Pacification confirmiret, und extendiret, nicht aber restringiret, oder demselben etwas dero-giret worden wäre.

3) Haben Wir auch weiters erwiesen, wann gleich Ihrer Churfürstl. Durchsl. die libera dispositio in der Oberr Pfalz gelassen seyn solte, daß sich doch solches nur auf Dero Erb Untertanen und Landsassen, nicht aber auf uns verstehe, dann Unser Haus und Herrschafft Rotenberg habe zu Pfalz niemahlen gehdret, sondern sey Wey-land einem freyen Fränckischen von Adel, Heinrich von Wildenstein zugestanden, im Burggraffthum Nürnberg gelegen, und dem Heil. Römischen Reich ohne Mittel un-terworfen gewesen, von dem es im Jahr 1360. CAROL. IV. Römischer Kayser er-kauffet, hernachmahls auf die Cron Böhmen verwendet, ferners der Pfalz titulo feudi überlassen, und weiters von dar unsere Vorfahren, und wir damit subinfeu-diret worden. Also daß dieses Haus und Herrschafft origine von Pfalz nicht, son-dern auß dem Reich von einem Unmittelbahren von Adel herkommen, und der Land-sässerey in berührter Pfalz nicht zugethan gewesen, und der Cron Böhmen Domi-nio directo noch dieß Stunde onhängig seye. Wie nun das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz der Cron Böhmen Landsassen nicht seyn, als hätten Ihre Churfürstliche

1649.
Sept.

Durchl. auch uns, Ihre Subvasallos, zu Landsassen per sub infeudationem nicht machen, noch Uns duriozem feudi qualitate, als Sie à primo Domino erlanget, aufbürden können, bedoraus weilen, wie gedacht, dem Chur- und Fürstl. Haus Pfalz auf unserer Herrschafft, so wenig als Uns, das Dominium directum zustehet.

1649.
Sept.

Nebst deme und fürs 4) haben Wir auch dieses, wiewohl mit feyerlicher protestation, daß wir Uns ante restitutionem in das petitorium nicht eingelassen haben wolten, remonstrirret, als Weyland von Pfalz-Graff Otto Unsere Vorfahren, dieses Haus und Herrschafft Rotenberg im Jahr 1478. an sich gehandelt, daß Ihnen damit merum & mixtum Imperium cum omnimoda Jurisdictione, mit allen Regalien verkauffet, und darbey diese klare Worte geführt worden: Mit allen Rechten, Freyheiten, Ehren, Nutzen, Gewohnheiten, Zu- und Eingehörungen, Hohen und Niedern, Besuchten und Unbesuchten, iminassen Ihre Fürstliche Gnaden dasselbige innen haben, und von der Cron und einem König zu Böhmen zu Lehen tragen. Darbey sich wohlernander Pfalz-Graff Otto mehrers nicht, als die Deffnung des Hauses mit gewisser Maas, das Geleit auf der Strassen, den Schut über das Closter Weissenmohe, die Lehen, welche von der Hand geliehen werden, und den Wild-Bahn an der Rdd, welchen aber nachmahls unsere Vorfahren auch an sich erhandelt, vorbehalten haben, also daß diese casus excepti regulam in casibus non exceptis um so vielmehr bestärcken, und weilen solcher Gestalt Pfalz alle übrige jura ausser denen reservatis auf die Gan-Erben transferirret, so werde um so vielweniger die Landsässerey auf uns statt haben können.

Ueber das und fürs 5) haben Wir sonderlich zu notiren gebeten, daß Pfalz-Graff Otto denen Gan-Erben auch das Kirch-Lehen verkauffet, in krafft dessen diejenigen von Adel, welche solches haben, nach Ausweis des Religion-Friedens de A. 1555. jederzeit im ganzen Heil. Römischen Reich berechtiget gewesen, sich des juris Patronatus, praesentandi, installandi, der Possess-Gebung, visitandi, examinandi, ordinandi, auch der Geistlichen jurisdiction zu bedienen, Ehe-Sachen zu entscheiden, und deswegen die Religion in ihren Dörffern und Flecken anzurichten, gestalten dann in Ansehung dessen Unsere Vorfahren und ferner Wir continua serie noch vor dem Passauischen Vertrag anzurechnen, solches exerciret, Kirchen und Schulen mit tauglichen Personen besetzt, selbige praesentiret, installiret, visitiret, Kirchen und Gotteshaus-Pfeger, so auch noch bis auf den heutigen Tag geschiehet, geordnet, ihre Rechnungen abgehret, Ehe-Gericht gehalten, und andere dergleichen Actus Jurisdictionales verübet, welche bey Landsassen niemahlen erhöret worden.

Weiters und fürs 6) haben Wir auch dieses bescheimiget, daß Unsere Vorfahren und Wir jederzeit Rath und Gericht selbstn besetzt, Unser eigen Maas, Elen und Gewicht, so mit denen in der Pfalz nicht gleich seyn, haben, Unsern alle Gesetz und Ordnungen, Gebot und Verbot selbstn gegeben, seynd niemahlen zu Land- oder andern Tügen erschienen, vielweniger Ihrer Churfürstl. Durchlauchten oder der Pfalz mit Contribution oder Steuern unterworfen gewesen, sondern haben zu Freyer des Heil. Römischen Reichs unmittelbarer Ritterschafft in Francken contribuiret, Unsere Unterthanen selbstn besteuert, seynd von allem Ungeld befreyet verblieben, haben Ihrer Churfürstl. Durchlauchten oder einigen andern Pfalz-Graffen niemahlen Erb- oder Landes-Huldigung abgelegt, seynd dabey von allen Land-Gerichten der Pfalz eximiret, auch in dem ersten Kauf-Brieff, und allen andern hernach gefolgten Confirmationibus, Lehen-Brieffen und Reversen die Pfalz-Graffen anderst nicht als Lehen-Herren und die Gan-Erben Lehen-Leute genennet worden.

Noch mehrers und fürs 7) so haben Wir mit lauter Originalibus beygebracht, wie daß allbereit im Jahr 1492. und 93. von denen Römischen Kaysern und Königen Friede-

1649.
Sept.

Friderico und Maximiliano Unsere Vorfahren nebenst andern Ständen des Reichs immediate zum Krieg und Beyhülffe wieder den König in Frankreich, und den Türcken aufgeboten und beschriben, und noch ferner von erstbesagtem Maximiliano zu Seiner Kayserlichen Erdnung zuvörderst nacher Worms, und von dar nacher Rom zu reisen im Jahr 1494. beruffen, ingleichen zu allen Reichs-Versammlungen, vornemlichen von Anno 1516. bis 1612. auf Kayser Marthiam inclusive, nebst Ihrer Majestät und andern Ständen des Reichs, von dessen Nothdurfft zu deliberiren, vociret, und Rothenberg jedesmahls von den Römischen Kaysern Unsere und des Heil. Römischen Reichs Burg, item, Unser und des Heiligen Römischen Reichs Schloß etc. inticuliret worden. Wann nun die Gan-Erben jemahlen Landfassen gewesen, würden von denen Römischen Kaysern Sie immediate weder zum Krieg, noch Erdnungs-vielweniger zu Reichs-Tagen neben andern Ständen beschriben worden seyn.

1649.
Sept.

Nebest deme und fürs 8) haben Wir auch dieses originaliter beglaubiget, daß an dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht mehrmahlen für und wieder die Gan-Erben Mandata, und Citationes super constitutione Imperii de pignorationibus erkannt worden, welches nimmermehr, besage Reichs-kündiger Cammer-Gerichts-Ordnung nach, geschehen wäre, wann man die Gan-Erben für Landfassen, und nicht für immediatos gehalten hätte, darben sonderlich dieses zu notiren gebeten worden, daß einmahls in einer dergleichen Mandat-Sache contra Nürnberg im Jahr 1601. Pfalz-Graff Friedrich sich pro interesse eingelassen, und an Hochgedachtem Kayserlichen Cammer-Gericht sich ausdrücklich, daß die Gan-Erben seine Lehen-Leute und Schirms-Verwandte wären, erkläret, und der Landfässerey mit keinem Wort erwehnet.

Welchem allen und fürs 9) auch dieses beygerucket worden, obwohlen das Chur- und Fürstliche Hauß Pfalz die Landfässerey von Anno 1560. bis 1598. durch allerhand Actus einführen wollen, daß sich doch die Gan Erben darwieder stark gesetzt, stetigs in contradictione territoriali verblieben, das Schreiben, darinnen der Landfässerey gedacht worden, dem Pfalz-Graffen wieder zurück geschicket, ihre Burgs Graffen, wann sie conniviret, ab officio removiret, die Sache auf denen Universitäten berathschlagen lassen, und in erwöhnter contradictione territoriali so lange beständig verharret, bis endlich Pfalz-Graff Friedrich auf einem gehaltenen Landtag zu Neuenmarck in berühmtem 1598. Jahr die Gan-Erben des Prædicats Landfaß, mit klaren, hellen und underschraubten Worten, wie die Buch staben verlauten, erlassen. Darauß die Gan-Erben, und ferner Wir, in ruhige possessionem libertatis wiederum kommen, und darinnen bis auf das 1628. Jahr inclusive verharret seyn. Und als die jegige Churfürstl. Durchlauchten in das Land gerucket, und Uns, wieder den Passauischen Vertrag und Religion auch Lands-Frieden, beunruhiget, haben an dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer Gericht im Jahr 1631. Dieselben Wir super constitutione fractæ pacis & privatione Dominii directi, beklaget, auch den 19. Augusti desselbigen 1631. Jahrs citationem darauf erhalten, welche aber nachmahls wegen Ihrer Königlichlichen Majestät in Schweden Anzugs, uninsinuiret verbleiben müssen, auch bishero der Processus nicht werckstellig gemacht werden, allieweil wir, als von einander weit Entfessene, von Ihrer Churfürstl. Durchlauchten verstofften gewesen, und einige rechte Verfassung nicht anstellen können.

Wie nun diese bisshero geführte rationes von solchem Nachdruck gewesen, daß wir mit der Restitution nicht aufgehalten werden sollen, bevoraus wirn Ihrer Churfürstlichen Durchl. Herrn Abgesandte darwider nichts anders, als was Sie etwan bey den Haaren herbey gezogen, oder zwischen Anno 60. und 98. da man in stetiger contradiction gewesen, entweder clam oder precario, oder per actus turbativos & violentos, oder sonsten neuerlich bey denen motibus bellicis vorgegangen, aufbringen können: Also haben hingegen, dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Edi-
cto,

1649.
Sept.

cto, arctiori modo procedendi, und dem Interims-Recessui gang zuwider, die Chur-Maynische Herren Subdelegati (dem Fürstlichen Brandenburgischen können wir keine Schuld geben, als der sich selbst mehrmahlen darwieder beschweret) Uns in die 12. ganzer Wochen in schweren Inkosten, darauf allbereits über 3000. Rthlr. verwendet worden, aufgehalten, von einer Zeit zur andern uns vertröset, immittelst von denen Herren Chur-Bayerischen allerhand Informations eingezogen, und uns dardurch stetigs zu Einbringung unserer Rationum, die doch ad petitorium gehödig gewesen, bemühet, diejenige Schreiben, welche von Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern hiehero an beyde Herren Commissarios zugleich kommen, dem Fürstlichen Brandenburgischen Subdelegato, wie es sich gehühret, niemahlen communiciret, sondern allein erbrochen, was darinn gestanden, und ob nicht Ihre Churfürstliche Durchl. ad restitutionem geneigt wären, wie es den Verlaut haben will, verschwiegen, und ob schon der eine Chur-Maynische Subdelegatus Herr Mehl sich ausdrücklich vernehmen lassen, auch ein Schreiben zu exhibiren sich erboten, daß sein Chur-Fürst, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz vermeinend, welchem wir alles, was vorgegangen unterthänigst überschicket, sich gnädigst resolviret hätte, daß Sie mit der restitution verfahren solten, und hätten wir uns weiter nichts zu befahren, die Sache wäre lauter, und solte ehester Tages ein Bescheid gemacht, und was zu restituiren, gleich sobald exequiret werden; So hat doch diese resolutio soweit fehl geschlagen, daß auf unser vielfältiges Anhalten den 15. Octob. stylo vet. endlich dieses heraus kommen, daß die Sache schwer wäre, Sie die Chur-Maynische, ob gleich der Fürstliche Brandenburgische pro restitutione votiret hätte, dieselbe nicht entscheiden könten, sondern die Acta inrotuliren, und Ihrem Herren Committenten, nemlich Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, überschicken wolten, welche sodann selbige Ihrer Kayserlichen Majestät zur Decision zusenden müchten. Und damit diese Erklärung einen Schein bekäme, haben die Herren Subdelegati, die zu denen Reichs Gravaminibus Herren Deputatos darüber zuvor zu hören sich vernehmen lassen, hernachmahls aber niemand, als auf Seiten der Evangelischen den Braunschweigischen Herren Abgesandten, der für Uns pro restitutione seine Meynung abgelegt, und wegen der Catholischen, Herren D. Sengeln der ein Bischofflicher Bambergischer Bedienter, und bey der Sache ein Mit-Interessent ist, und dahero pro Domino weder rathen noch gefragt werden sollen, vernommen, mehrere haben Sie nicht gehdret, ausser daß Sie perfunctorie Ihrer Kayserlichen Majestät Hochansehnlichen Herren Abgesandten Herrn Bollmar, wie man berichtet, deswegen auch berathschlaget haben, der doch die Acta nicht gelesen, was vorgegangen nicht gehdret, keine Documenta gesehen, wieweniger darzu deputiret ist, also, daß Ehrengedachter Herr Bollmar zu solcher langweiligen Remission gerathen haben solle, uns schwer zu glauben fallen will; Einmahln ist solches dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicto, arctiori modo exequendi, und dem jüngsten interims recessui schnurstracks zuwider, als darinnen, sonderlich in dem Receptu, lauter versehen, daß die Gravata aus dem Instrumento Pacis, nach desselben gesetzter *norma universalis terminorum à quo, regulis item tam generalibus quam specialibus*, ohnpartheyisch, unaufhaltlich, und ohne Ansehung der Person, Religion, und *jurium petitorii*, doch mit Vorbehalt desselben, ohne einige *Exception*, wie die Rahmen haben mögen, fürnehmlich nach dem bloßen *facto possessionis, usus, observantia & exercitii restituiret* werden sollen &c. Welches dann bis Ortes auch beobachtet werden können, alldieweil das *factum possessionis* beyderseits bekanntlich gewesen, wie noch, und das übrige alles, was wegen des territorii, welches Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht wir niemahlen gestanden, sondern jederzeit controvertiret, ingleichen wegen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Landfassung, auf die Bahn gebracht worden, erst künftigh in petitorio erörtert werden sollen, und also die remissio ad Augustissimum Ihrer Kayserlichen Majestät unvonndthen gewesen, wann man nicht unsere gerechteste Sonnenklare Sache ex proposito aufziehen, was dem Passauischen Vertrag gemäß, dem Religions-Frieden de Anno 1555. recht, und dem zu Osnabrück neulich

1649.
Sept.

1649. Sept. gemachten Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicto, arctiori modo exequendi, und dem interims recessui gleichförmig erfunden wird, disputiren, und also unsere ganze Sache über einen Hauffen zu Boden werffen wollen.

1649. Sept.

Wann dann, Gnädigster Fürst und Herr, Wir auf solche Verzögerung, dahin es mit unserer Herrschafft gespielt werden will, nicht warten, noch länger nachsehen können, so haben Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, als die sich der Freyen, unmittelbaren Ritterschafft in Francken jederzeit zu Dero unsterblichem Ruhm eifrigst angenommen, Wir diesen ganzen Veriauf unterthänigst zu dem Ende, darmit Sie daraus, wie man mit dem Friedens-Execution-Werck umzugehen begehre, gnädigst ersuchen mögen, vortragen, und darauf unterthänigst bitten wollen, Sie geruhen gnädigst, sich diese unsere Sache auf das Beste recommendirt seyn zu lassen, und weiln wieder Kayserliche Commission wir nicht immittiret, das Instrumentum Pacis, Kayserl. Edictum, arctior modus exequendi, und der interims Recessus nicht werckstellig gemacht, sondern die executio verzögert werden will, uns manu militari in den Stand, in welchem wir im Jahr 1624. gewesen, setzen zu lassen, als welches dem interims Recessui gemäß ist, darinnen lauter verfahren, wann die Restituendos zur Schuldigkeit nicht zu bringen, daß alsdann die Restituendi entweder durch Ihre eigene Mittel, oder Hülffe der nächst an Handen habenden Kayserlichen, Königlichen Schwedischen, oder andern Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen berechtiget, welche, wiewohl militärische, doch rechtmäßige Executio keineswegs für eine Contravention des jüngst zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden solle.

Wie nun hiedurch Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit Uns zu demjenigen verhoffen, was dem Instrumento Pacis gemäß ist; Also, werden um Ew. Hochfürstliche Durchl. Wir solches mit Unsern Adeltlichen Ritterlichen Diensten unterthänigst verschulden können, wollen wir daran nichts ermangeln lassen. Zu Ew. Hochfürstlichen Durchl. gnädigsten willfährigen Resolution Uns unterthänigst empfehlende.

Ew. Hochfürstlichen Durchl.

Unterthänigste

Burggraf, Baumeister, Erbkorn und
gesamte Gan-Erben des Hauses und
Herrschafts Rotenberg.

N. II.

Præsent. Nürnberg d. 17. Sept.
1649.

Der Rotenbergischen Gan-Erben Antwort auf die Chur-Bayerischen Rationes, Die Restitution in Ecclesiasticis betreffend.

Der Römischen Kayserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn vortreffliche Herren Subdelegati.

Wohledele, Bestrenge, Hochgelahrte insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren, demnach in der Restitutions-Sache, Unser der Burggraven, Baumeister, Erbkorn und gesamter Gan-Erben des Hauses und Herrschafts Rotenberg für gut angesehen worden, weiln Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern Ihre Rationes, um de-

P p p

rer

N. II.
Der Gan-Erben zu Rotenberg Infor-
mation und
Antwort an
die Kayserl.
Subdelega-
ten, ihre Resti-
tution in Ec-
clesiasticis be-
treffend.

1949.
Sept.

rer wollen Sie bedeute restitutionem gnädigst difficultiren, schriftlich, zwar nur pro informatione übergeben, daß auch wir unsere motiven, deroherhalber wir selbige zu behaupten gedencken, schriftlich ablegen solten: Als haben wir um zu Beschleunigung des Wercks solchem hiemit nachleben, darbey aber nochmahls, wie hiebevorn mündlich auch geschehen, solenniter protestiren und bezeugen, daß dis Orts mit Ihrer Churfürstlichen Durchl. wir uns in einige Schriftwechselung oder Ausföhrung des Petitorii, nicht eingelassen haben, sondern der restitution in Ecclesiasticis & Politicis, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, arctiori modo procedendi, der in hac causa ausgewürckten Kayserlichen Special Commission und dem jüngst von denen Herren Ständen des Reichs unterschriebenen interimis-Recessui gemäß, gewärtig seyn wollen.

1649.
Sept.

Hierauf ad causam zu gehen, so ist das factum possessionis so weit unfreutig, daß nemlichen wir in Ecclesiasticis, das Exercitium Augspurgischer Confession im Jahr 1624. den 1. Januarii in ruhiger posses und Besiß gehabt, wieder deren Restitution Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern sich ex art. 4. §. & primo quidem darum, daß wir respectu des Hauses und Herrschafft Rotenberg Landsassen, die allein Ihre Churfürstliche Durchl. zu restituiren nicht schuldig wären, bissher geschüzet haben, daher dieses einige zu berühren, und daß man auf Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchl. unrecht daran seye, zu remonstriren seyn wird.

- I. Und ist fürs Erste zu bedencken, daß besagtes Haus und Herrschafft Rotenberg vor etlichen hundert Jahren einem freyen Fränkischen von Adel Heinrich von Wildenstein zugehörig, im Burggrasthum Nürnberg gelegen, und dem Heil. Römischen Reich ohne Mittel unterworfen gewesen, von deme es im Jahr 1360. Carolus IV Römischer Kayser erkauftet, hernachmahls es an die Cron Böhmen verwendet, ferners der Pfalz titulo feudi überlassen, und weiters von dar Unsere Vorfahren und Wir damit subinfeudiret worden, also daß dieses Haus und Herrschafft origine von Pfalz nicht, sondern aus dem Reich, von einem Unmittelbahren von Adel, herkommen, und der Landsässerey in berührter Pfalz nicht zugethan gewesen.
- II. Fürs Andere, so giebet solches die natura feudi & subfeudi selbst zu erkennen, dann wie Ihre Churfürstliche Durchl. ob Sie gleich von der Cron Böhmen dieses Haus und Herrschafft zu Lehen tragen, dennoch darum der Cron Landsäß nicht seyn, auch solches nimmermehr gestehen werden, also haben Ihre Churfürstliche Durchl. auch uns ihre Subvallos zu Landsassen per subinfeudationem nicht machen, noch uns duriozem feudi qualitatem, als Sie a primo Domino erlanget, aufbürden können, subfeudum etenim iisdem pactis, legibus & conditionibus datur quibus is accepit qui concedit subfeudum.
- III. Daß aber auch fürs Dritte unsere Vorfahren dieses Haus und Herrschafft in keiner andern qualitat empfangen, erhellet aus dem Kauff-Brieff, welcher allbereit ohnlängsten den Actis sub lit. C. beygebracht worden, daß nemlich Pfalz-Graf Otto, den Gan-Erben in dieser Herrschafft merum & mixtum Imperium, omnimodam Jurisdictionem und mit allen Regalien wie sie in dem Brieff erzehlet werden, vermittelst dieser klaren Wort mit allen Rechten, Freyheiten, Ehren, Nutzen, Gewohnheiten, Zu- und Eingehörungen, Nohen und Niedern, Besuchten und Unbesuchten, inmassen Ihre Churfürstliche Gnaden dasselbige innen haben, und von der Cron und einem König zu Böhmen zu Lehen getragen, verkauffet habe, darbey Pfalz-Graf Otto mehrers nicht als Fünfferley, nemlich: 1. Die Deffnung des Hauses. 2. Das Geleit auf der Strassen. 3. Den Schutz über das Closter Weissenhohe. 4. Die Lehen, welche mit der Hand verlichen werden. Und 5. den Wildbahn an der Röhrt, welchen aber nachmahls unsere Vorfahren auch an sich erhandelt, vorbehalten haben, also daß diese casus

1649.
Sept.

ius excepti regulam in casibus non exceptis um so vielmehr bestärcken, und weilen solcher Gestalt Pfallg alle übrige Jura außer denen Reservatis auf die Gan-Erben transferiret, so wird um so viel weniger die Landfässerey auf uns statt haben können.

1649.
Sept.

IV. Darbey in Specie fürs Vierte dieses zu betrachten, daß bemeldter Pfallg Graf, Otto mit Rahmen, in der Herrschaft auch das Kirch-Lehen denen Gan Erben verkauffet, und weilen ohne das auch ad regalia das Jus reformandi gehdrig ist, und also wir das Kirch-Lehn cum aliis regalibus mit einander haben, so können Ihre Churfürstl. Durchl. sich dessen nicht unterziehen, was andern, nemlichen Uns, ex natura contractus titulo oneroso, zustehet, und also hat Uns in Unserer Herrschaft, und nicht Ihrer Churfürstl. Durchl. zu reformiren gebührt, wie noch, dann wie bekannt, so seynd diejenige von Adel, welche das Kirch-Lehn haben, juxta Wesnerum, Besoldum, Bidenbachen berechtiget, sich des Juris Patronatus, presentandi, installandi, der Possessgebung, visitandi, Examinandi, Ordinandi, auch der Geistlichen Jurisdiction zubedienen, Ehesachen zu entscheiden, und deswegen die Religion in Ihren Dörffern und Flecken anzurichten, alles vermög der lautern disposition des Religion-Friedens de Anno 1555. welches von denen Landsassen nimmermehr gesaget, so wenig Ihnen dergleichen regalia, merum & mixtum Imperium, omnimoda Jurisdiction, das Kirch-Lehn, attribuiret werden können.

V. Und eben aus diesem Fundamento haben Unsere liebe Vor-Eltern, mit Wissen und Gedulden des damaligen Herrn Bischoffen zu Bamberg, als sonst in dieser Orten Dicecesani, die Religion Augspurgischer Confession im Jahr 1533. noch vor dem Passauischen Vertrag, eingeführet, welche von denen Successoribus bis auf das Jahr 1629. ruhig exerciret worden, massen Sie dann Kirchen und Schulen mit tauglichen Versohnen besetzt, selbige presentiret, installiret, visitiret, Kirchen- und Gottes-Haus-Pfegere, so auch noch bis auf den heutigen Tag geschiehet, geordnet, Ihre Rechnung abgehret, Ehe-Gericht gehalten, und andere dergleichen Actus Jurisdictionales verübet, welche bey Landsassen nicht erhdret werden.

VI. Rebest deme, so haben Sie jederzeit Ihr Rath und Gericht selbst besetzt, Sie haben Ihr eigen Maas, Eln und Gewicht, so mit dem in der Pfallg nicht gleich ist. Sie geben den Ihrigen in allen Gesez und Ordnungen, seynd niemahlen zu Land- oder andern Tügen erschienen, vielweniger Ihrer Churfürstlichen Durchl. oder der Pfallg mit Contribution oder Steuern unterworfen gewesen, sondern haben zur Freyen, Fränckischen, unmittelbahren Ritterschafft contribuiret, Ihre Unterthanen selbst besteuert, seynd hiebedor von denen Römischen Kaysern zu Reichs-Tügen, Reichs-Hülffen selbst beschrieben worden, so haben Sie auch, welches die größte Nota und das beste Kennzeichen libertatis ist, bey feinen Pfallg Grafen oder Churfürsten jemahln die Erb- oder Lands-Huldigung abgeleget, darbey Sie auch von allen Land-Gerichten eximiret seyn, so alles der Landfässerey zuwider ist.

VII. Über das beruffen Wir Uns auf den Kauff-Brieff, dessen von unterschiedlichen Pfallg Grafen und Churfürsten darüber ertheilte Confirmationes, Lehen-Brieff und Revers, darim dieselben sich anderst nicht als Lehen Herren, und die Gan-Erben Lehen-Leut benennen, diese auch mehrers nicht, als wann Sie delehnet werden, ein Vasallagium ablegen, Qualitas autem vasallatica ex non subdito subditum non facit & feudi concessio nunquam per se subditum reddit, nec Vasallus Domini feudi subditus est, nec feudum potest subjectionem dare, & longe distat juramentum subjectionis & feudale.

VIII. Nicht weniger so ist in angeregtem Kauff-Brieff ausdrücklich versehen, daß Pfallg Graf Otto, seine Erben und Nachkommen, die Gan-Erben recht gut gewäh-

1649.
Sept.

gewähren, sie wider alle Ansprüche, Geistlicher oder Weltlicher Leut, vertreten versprechen, als solcher Lehen und Güter Lands-Recht ist, und da Sie darüber Kost und Schaden nehmen, Sie selbige ausrichten, und ablegen, da Sie aber solches nicht thäten, die Gan-Erben sammentlich oder sonder der Pfalz Land, Leute und Güter handzuhaben, anzugreifen, als lang und viel Macht haben sollen, biß Sie ihres erlittenen Schadens erget, auch Ihre Klag daraus Schaden fleußt, benüget, abgetragen, und ersätiget worden, dergleichen Handhabung und Angriff nimmermehr einigem Landsassen oder Unterthanen, wieder seinen Herren zugelassen, und darüber zu contrahiren erlaubt ist.

1649.
Sept.

IX. Ferner als Weyland von Pfalz die Gan-Erben mit der Landsässerey beschweret, und durch allerhand Weg darzu gezogen werden wollen, und sich dessen beklaget Gan-Erben hefftig beklaget, hat Pfalz Graf Friedrich im Jahr 1598. zu Neuenmarkt, sich dahir erklärt, daß Sie solches Wort Landsassen fallen lassen, und die Verordnung thun wollen, daß selbiges hinführo gegen die Gan-Erben nicht mehr gebrauchet werde, wie ex documento J. so wir denen vorigen hiermit beybringen wollen, erscheint, welche remissio cum effectu zu verstehen, dann wann die Gan-Erben des Worts Landsass zwar befreyet, aber doch einen Weg als den andern in effectu Landsassen gewesen und verblieben seyn sollen, würde Sie diese Fürstliche Erklärung wenig geholffen haben.

X. Weiters so ist auch dieses nicht zu vergessen, als ohnlängsten, da der Friedens-Schluß schon publicirt gewesen, die Hochlöbliche Regierung zu Amberg, unter welchen der Herr Cansler sich auch befunden, auf die Landsassen in der Obern Pfalz eine Steuer angeleget, und deswegen auch ein Decretum an Uns auf 100. Reichsthaler geschicket, daß, nachdem wir uns darwieder beschweret, und daß wir keine Landsassen wären, angezogen, wohlgedachte Regierung sich mit deme, daß solches Decretum ohne Ihren Geheiß ex incuria eines Canslers wäre ausgefertiget worden, welches Sie Ihme verweisen wolten, entschuldiget, und die Anlag nicht wie bey Andern beharret, welches gewißlich nicht verblieben wäre, wann man sich in der Landsässerey begründet gewußt hätte.

XI. Endlichen so haben sich auch unter denen Gan-Erben viel Grafen, Ritter und Herren-Standes Personen, auch freye unmittelbare Fränkische von Adel, wie noch, befunden, welche hierdurch vermuthlich nimmermehr ihre libertät beyseite gesezet, und die schndde servitutum und Landsässerey erkauffet haben werden; Zudem ist bekantten Rechts quod Status Imperii (darunter auch libera Imperii nobilitas begriffen) licet in alterius Status territorio bona possideat, tamen ejus Landsassus esse aut dici non possit, sola etenim honorum possessio subditum non efficit, und wie dorten die Imperatores Diocletianus & Maximianus rescribiren; ob solam domus vel possessionis causam publici juris auctoritas muneribus subjugari vos non sinet.

Wie nun aus diesen Rationibus handgreiflich zu verführen, daß auf Uns die definitio eines Landsassen, qui nihil aliud est, quam homo Jurisdictionalis, cui in Omnibus mandari & præcipi potest, nicht gezogen werden mag; Also haben zwar Ihre Ehr. Fürstliche Durchlauchten durch Dero Hochlöbl. Regierung Canslern von Amberg etliche motiven wieder uns münd- und schriftlich einbringen lassen, allein weisen wir die schriftliche nicht gesehen, noch zu sehen begehren, und wir gänglich darfür halten, es werden eben diejenigen seyn, welche mündlich proponiret worden; So wollen denenselben wir, so viel wir darvon fassen können, in etwas confutando begegnen, und denen übrigen unabgelehnten hiemit per generalia contradiciret haben; Und zwar sobalden im Anfang hat der Herr Cansler vortragen, wie daß, bey denen zu Münster und Spinabrück abgehandelten Friedens-Tractaten

1649.
Sept.

Etaten, Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauchten absonderlich die libera dispositio in causa religionis wäre in der ganzen Oberrhein Pfalz gelassen worden, und daher weilen das Haus und Herrschafft Rotenberg in solchem Territorio liege, so wären Ihre Durchlauchten die restitutionem vorgehen zu lassen nicht schuldig, allein das ist eine Conclusio ex falsis præmissis, dann zuvörderst auf majorem propositionem zu kommen, so ist Stadt- und Reichs-kündig, daß diese prætendirte libera dispositio religionis in der Oberrhein Pfalz von allen Ständen des Reichs, noch zur Zeit nicht approbiret, sondern derer decisio erst auf künftigen Reichs-Tag verschoben worden, daher selbige, als propositio litigiosa & quæ adhuc est in quæstione, absque elencho petitionis principii ad decisionem unserer begehrten Restitucion nicht angezogen werden kan, und solchergestalt, so lange Ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten dieses auf künftigen Reichs-Tag nicht ausgeführt, so lange seynd wir ex generali clausula Pacificationis ob nudum factum possessionis probatum zu restituiren, wir mögen gleich mediati oder immediati, Freye, Landsassen oder Untertanen seyn, als unter welchen die Pacificatio keinen Unterschied machet; zudem können wir nicht glauben, daß es derer Herren Stände aller oder etlicher Meinung jemahlen gewesen, uns und unsere Herrschafft in die Pfalz, davon Sie längst eximiret, nobis invitis de novo wiederum einzumengen, und de alieno corio pragmaticas sanctiones zu machen, oder Freye von Adel zu subjugiren; Belangend propositionem minorem ist zwar nicht ohne, daß unsere Herrschafft ratione situs in der Oberrhein Pfalz gelegen, es ist aber ein grosser Unterschied esse de & in territorio, wir seynd wohl in aber nicht de territorio, und ist ein anders in eines Fürsten Land und Obrigkeit, ein anders unter eines Fürsten Obrigkeit sitzen, dann auch in eines Fürsten Land einer exempt und besreuet seyn kan, wie am Kayserlichen Cammer-Gericht, in Sachen Hirnheim contra Chur-Pfalz, und Teutschenmeisters contra Dettlingen einmahlen erkannt worden.

1649.
Sept.

Fürs Andere wird vorgegeben quod superioritas nunquam vendita vel translata censetur, allein wie solches de Universalis Jurisdictione zu verstehen ist, also weiß man hingegen sich dieses ex jure belernen zu lassen, quod ejusmodi Universalitas intuitu specialis Jurisdictionis, quæ potest emi, vendi, cedi, wie dis Orts geschehen, in suspensio hæret, & adstringatur, ingleichen ist dieses aus den Rechten zu beståtigen, wann einem Vasallen ein Leben mit aller Oberrhein- und Nieder-Gerichtlichen Obrigkeit verliehen wird, daß sodann der Vasallus selbiges also besitze, daß deren sich kein Oberer Fürst und Herr im geringsten zu gebrauchen, sondern sich dessen private begeben habe, wie ad nauseam ex Jafone, Baldo, Curtiis Seniore & Juniore, Felino, Grammatico, Cravetta & aliis zu bescheinigen wäre.

Drittens ist der Herr Cansler in denen Gedanken gestanden, wir hätten die distinctionem in & de territorio erst neuerlich erdacht, da wir zuvorher uns mündlich und schriftlich zur Landsässerey bekennet hätten, allein wie die berührte distinctio für sich bekanntlich alt, und nicht neue ist, also wissen wir uns des übrigen in facto geschehen zu seyn, nicht, aber dieses wohl zu erinnern, daß vom Jahr 1560. bis 1598. uns und unsern Vorfahren der Landsässerey halber stark zugesetzt worden, der Sie jedesmahl contradiciret, einige possessionem vel quasi nicht verstatet, bis endlich in berührtem 1598. Jahr Pfalz-Graff Friedrich davon oben bey der gten Ration darüber sich erkläret, und solche Landsässerey fahren lassen.

Welche Fürstliche Resolutio aber fürs Vierte bey dem Herrn Cansler darum ohne sondern Nachdruck seyn will, alldieweil sie aus Gnaden geschehen seyn solle, wer weiß aber nicht, daß alle Resolutiones & Contractus Principum de Stylo Curie aus Gnaden geschehen, ob sie gleich oftmahls de Jure & ex necessitate vollzogen werden.

1649.
Sept.

Ueber das und fürs Fünffte beruffet sich auch der Herr Cansler auf den Kauff-Brieff, auf die Revers und Lehen-Brieffe, welche ante & post tempora Friderici ausgefertiget worden, ingleichen auf des Friderici resolution selbst, darin das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz die Gan-Erben für ihren Landes-Fürsten erkannt, daselbst solches prædicatum Landes-Fürst geführt werde, und darauf Sie das Juramentum, welches kein Vasallagium sondern homagium wäre, abgelegt hätten; Hierauf aber mit wenigen zu antworten, so wollen wir erstlich die Worte des Kauff-Brieffs reden lassen, welche, wie der Herr Cansler ohnlängsten geredet, inciviliter allegiret worden seyn sollen, die lauten also: Wir und unsere Regierende Erben sollen und wollen auch sürohin die bemeldten Gan-Erben und ihre Nachkommen schützen und schirmen, gleich andern Unseren Lehen-Männern, dargegen sollen sie Uns wiederum thun und verpflichtet seyn als getreue Lehen-Manne, und mit solchem Schloß, Stadt und Zugehörung Uns für ihren Landes-Fürsten halten und erkennen zc. Welche Worte nimmermehr die Landsässerey introduciren, dann wie Lehen-Herr und Lehen-Mann gegen einander in prædicamento relationis seyn, und das Relatum ist das Schloß und Herrschaft Rotenberg, also wann der Lehen-Mann den Lehen-Herren deswegen für den Landes-Fürsten halten solle, so hat es keinen andern Verstand, als pro Domino Feudi, dann sonst ließe es wieder den klaren Buchstaben des ganzen Kauff-Brieffs, darinn Pfalz-Graff Otto, alle Jurisdictionalia verkauffet, und private dem Lehen-Herren verlichen, zudem wann die Pfalz mehr als Dominus Feudi seyn, und doch keine sonderbahre Jurisdiction in subditos exerciren, hergegen die Gan-Erben subditi seyn, und doch mehrer Recht als der Herr haben sollen, so würde solches eine wunderliche metamorphosin abgeben, und wieder die regulam logicam hinaus laufen, quod statutur in uno correlato, statutur etiam in altero, und wäre dergestalt der Subditus besserer condition als der Dominus, quod absurdissimum. Wie nun aus diesem wenigen erscheinet, daß wir bey allegirung des Kauff-Brieffs keine incivilitatem begangen, sondern wieder uns eine absurditas Politica behauptet werden will, also noch weniger wird selbige incivilitas aus Pfalz-Graff Friedrichs resolution bezubringen seyn, als daselbst diese Worte geführt werden: Erklären seine Chur-Fürstliche Gnaden sich genädigt dahin, daß Sie dasselbe (nemlich Wort Landsassen) aus Gnaden fallen lassen, und die Verordnung thun wollen, daß solches hinführo gegen die Gan-Erben nicht mehr gebrauchet werde. Doch mit dem Anhang, daß hingegen (quod bene notandum hingegen) gedachte Gan-Erben Chur-Fürstl. Pfalz, wie im Kauff-Brief ausgedrückt (quod iterum notandum) für ihren Landes-Fürsten halten und erkennen sollen. Daraus abermahls keine Landsässerey zu erzwingen, dann sollen die Gan-Erben keine Landsassen seyn, und hingegen für solche Gnaden Pfalz für einen Landes-Fürsten erkennen, so muß ja das Wort Landes-Fürst einen andern, und diesen Verstand haben, daß es nur pro Domino feudi aufzunehmen, dann sonst wäre es eine Contradictio in adjecto, ein Landes-Fürst ohne Landsaß, oder frey seyn, und alle Jurisdictionalia haben, und doch einen Landes-Fürsten in illa qualitate, wie er angegeben werden will, erkennen und gehorsamen, da es doch sonst heist, quod nemo quis simul possit esse ingenuus, vel libertinus & servus. So wenig nun auch aus des Pfalz-Graff Friedrichs resolution die Landsässerey uns aufzuheben seyn wird, also noch weniger wird solches aus den Lehen-Brieffen und Reversen, welche denen Gan-Erben ante & post tempora Friderici respectiv gegeben, und von ihnen hingegen ausgehändiget worden, zu bescheinigen seyn, davon, nemlich von Alten und Neuen, und von diesen eben diejenige Copiam welche der allhier anwesende Herr Cansler dem Carl Gottfried von Siech ohnlängsten überschicket, wir hieben Copias sub K. L. M. N. den Actis beybringen, darinnen kein Wort der Landsässerey gedacht wird; wann dann in dem Kauf-Brief und des Pfalz-Graff Friedrichs resolution das Wort Landes-Fürst keinen andern Verstand als Domini Feudi haben kan, und sonst in den alten und neuen Lehen-Brieffen und Reversen desselben gar nicht erwehnet wird, so folget vor sich selbst, wann

1649.
Sept.

1649.
Sept.

wann ein Gan-Erbe die Belehnung überkommt, und darauf das Juramentum ab-
leget, daß solches nicht homagium, sondern ein blosses Vasallagium seye; welches
mit denen Confirmationibus des Kauff-Briefs, die zu selbigem geschrieben seyn, als
Pfalz-Graffen Philipps, Ludwigs, Otto Heinrich und Friedrich, auch anderer besitzet
wird, darinnen diese Herren Pfalz-Graffen sich nur als Lehen-Herren, und hin-
gegen die Gan-Erben ihre Lehen-Männer inticuliren, und des Wortes Landes-
Fürst gar nicht gedencken.

1649.
Sept.

Sechstens hat dem Herrn Cansler zu sagen gefallen, es hätten an dem Kayserl
Cammer-Bericht die Gan-Erben sich selbst für mediatos in dem angegeben, daß
sie sich auf die Regierung beruffen, und dardurch die remissiones causarum meh-
mahls erlangt; Dazu wir noch dieses für den Herrn Cansler allegiren wollen, daß
Pfalz-Graff Friedrich in obiger resolution sich auch dieses bedinget, daß sie nicht
zugeben könnten, daß der Gan-Erben Advocati am Kayserlichen Cammer-Bericht
geschrieben, daß sie als Gan-Erben dem Reich ohne Mittel unterworfen wären; Als
lein dieses alles macht auch noch keine Landsässerey, dann solchergestalt müste ein
Stand des andern, respectu seiner Austrags Richter, Landsass; als zum Exempel hie-
sige Stadt der Stadt Weissenburg und Winnheim subject und unterthänig, ja wie
etliche Politici schreiben, daß der Römische Kayser vor Pfalz zu conveniren, Ih-
ro Majestät auf solche Weise der Pfalz Landsass und Unterthan seyn, wel-
ches niemand sagen wird, nam licet quis coram aliquo forum fortiatur ejus
tamen subditus non est. Und eine solche Beschaffenheit hat es auch mit de-
nen Gan-Erben, welche vor Pfalz in prima instantia stehen, ex conventione
speciali, und als Vasalli in causis ihrer Lehenbaren Herrschaft und in Sa-
chen die ursprünglich von derselben herrühren, wie die Worte im Kauff Brief
verlauten, id est in feudo.

Noch mehrers und fürs Siebende so hat der Herr Cansler auch darauf sich be-
zogen, daß von Urtheil, welche von denen Gan-Erben gesprochen, an die Hoch-
löbliche Regierung nach Amberg appelliret und provociret werde, nun wird zwar
solches regulariter pro nota Superioritatis unterweilen gehalten, allein hat selbis
ges auch seinen Absas, und geschiehet mehrmahlen, daß ad alium quam Dominum
territorii appelliret werde, als Beyland von Böhmen, ausser solchem Reich, an
das Erz-Stift Magdeburg geschehen, wie so es vordrthen, ex Rutger Ruland,
Ziegler & aliis gleich so balden bescheiniget werden könnte; den ganz unvergrißlichen
und ganz ungestandenen Fall aber gesehet, es könnte aus solcher circumstantia eine
subjectio geschlossen werden, so wäre doch selbige nicht totalis & talis qualis est
in Landsassis, und weiß man wohl bekannten Rechten nach, quod quis in aliquo
possit esse subjectus, in reliquis liber maneat, dergleichen viel Städte des Reichs
nahmhafft gemacht werden könnten, wann sie nicht vorhero bekant wären.

Nächst diesem und fürs Achte so hat der Herr Cansler dieses hergebracht, daß
von der Hochlöblichen Regierung Amberg aus, allerhand Kirchen Gebete gemacht,
denen Gan-Erben überschicket, auch Kirchen-Visitationes verordnet worden
seyn sollen. Nun seynd sie solches geschehen zu seyn nicht in Abrede, es ist aber
auch dieses wahr, daß sie selbige nicht angenommen, die Kirchen-Visitationes nicht
zugelassen, sondern darwieder protestirt, bis endlich Pfalz Graff Friedrich sich der
Visitation in obiger Erklärung I. im Jahr 1598. begeben hat. Endlichen was sich
die Gan-Erben im Jahr 1642. da Ihro Chur-Fürst. Durchlauchten die Herrschaft
taliter qualiter ihnen wiederum eingeräumet, sich verobligiret, oder was sie bekant
und von sich geschrieben haben sollen, davon wären viel Worte und zwar von solcher
Zeit zu machen, da schwarz weiß heißen müssen, allein weilen dergleichen Sa-
chen, die intra hos motus bellicos vorgegangen, per pacificationem aufgeser-
bet, cassiret und annulliret worden, so wird solches damit abgefertiget.

Wollen

1649.
Sept.

Wollen also wir uns dienstlich versehen haben, man werde uns bey so gestalten Sachen für keine Landfassen erkennen, noch dasjenige was Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten einbringen lassen, und etwan einen andern Verstand hat, oder aus denen Scripturen, welche wieder uns zur Landfässerey Besland angesponnen, aber jedesmahls von uns widersprochen worden, gezogen werden, attendiren, sondern weilen solches alles zu weiterer Ausführung an seinen gebührenden Ort ad petitorium gehörig ist, selbiges dahin verweisen, immittelst aber, und dieweilen das factum possessionis bekantlich, uns restituiren, immassen in jüngstem von denen Herren Ständen des Reichs aufgerichteten Interims-Recessu ausdrücklich versehen, daß die gravati aus dem Instrumento Pacis, nach desselben gesetzter norma universali terminorum a quo, regulis item tam generalibus quam specialibus ohnpartheyisch, unaufhaltlich, und ohne Ansehung der Person, Religion und jurium petitorii, doch mit Vorbehalt desselben, ohne einige exception, wie die Mahmen haben mögen, fürnemlich nach dem blossen facto possessionis, ulus, observantia & exercitii, restituiret werden sollen. Welcher disposition zu genießen wir uns getrüsten: Wollen Ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten so dann in petitorio die Landfässerey behaupten, wird man sich dis Orts zu verantworten wissen.

1649.
Sept.

Gelanget hierauf an die Hochgeehrte Herren Subdelegatos unfer unterdienstliches Bitten, demnach von diesem puncto Restitutionis in Ecclesiasticis, unsere übrige gravamina alle fast dependiren, oder doch allbereit in denen jüngst-producirten Documentis begriffen seyn, welche so dann nach dessen Erörterung leichtlich decidiret werden können; Also und dieweilen mit Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten wir im petitorio wie Eingangß gemeldet, ratione der Landfässerey, uns nicht einzulassen begehren, sondern dieses jetzt-erzehlte nur pro meliori informatione, um dadurch zu bescheinigen, daß es Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauchten noch an viel zu Behauptung der Universal-Superiorität, über uns ermangele, und daß wir keine Landfassen, auch also unter dem Art. 4. §. & primo quidem es werde gleich derselbe einstmahlen declariret, wie es immer seyn mag, nicht begriffen seyn, angeführet haben wollen; Die geruhen großgünstig der Kayserlichen Commission, dem Instrumento Pacis, Kayserl. Edicten, und arctiori modo procedendi gemäß in possessorio uns zu entscheiden, und in Ecclesiasticis zu restituiren, massen wir dann in eventum hierüber submittiret, und an statt Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten den Herrn Canslern zu gleicher submission anzuhalten, oder in concumaciam zu verfahren, gebühlich sollicitiret haben wollen.

Zu derer Herren Subdelegatorum beharrlichen Gunsten, nächst offerirung unserer willigen Dienste uns auf das beste empfehlende.

Mit Vorbehalt aller fernern
Nothdurfft.

§. XVII.

Der Stadt
Erfurt Ver-
schwörung
gegen die
Kayserliche
Commission
in Causa
Chur-Mähns
contr. Erfurt
in puncto Re-
stitutionis.

Ad instantiam des Chur-Fürstens zu Mähns contra die Stadt Erfurt, hatten Ihre Kayserl. Majestät eine Commission auf Bamberg und Würtemberg in puncto Restitutionis, erkannt, Innhaltß Commissorii sub N. I. Der Rath zu Erfurt aber erachtete sich dadurch in verschiedene Wege gravirt zu seyn, sonderlich daß ihm das Jus Connominandi, gegen den Friedens-Schluß, dadurch benommen, auch die paritas Religionis, da der Kayserl. Cammer-Gerichts-Fiscalis, als

1649. als Sub-Delegatus mit dazu gezogen
Sept. wäre, nicht observirt worden sey, wor-
über sich derselbe bey Herzog Ernst zu
Sachsen laut N. II. beschwerte, und um
Assistentz, wegen des darunter mit ver-
sirenden interesse des Chur- und Fürstl.
Hauses Sachsen, bat, nicht minder die, ge-
gen solche Executions-Commission ha-
bende Exceptiones, in dem Aufsat sub
N. III. bey dem Reichs-Convent zu er-
kennen gab. Es proponirte aber, bey der
am 28. Octobr. gehaltenen Session, der
Chur-Mäynische Gesandte Meel;
„Es hätten Se. Chur-Fürstliche Gnaden
„ihm oft befohlen, denen Herren Depu-
„tirten zu erkennen zu geben, was Ge-
„stalt Se. Chur-Fürstl. Gnaden in unter-
„schiedenen Stücken bey der Stadt Erf-
„furt Restitutionem, vermöge des Frie-
„den-Schlusses zu suchen, Sie auch solches
„allbereit im Monath April, an den Rath
„dasselbst gebracht, aber darauf keine Ant-
„wort, vielweniger restitutionem erhal-
„ten, dahero Sie veranlasset worden, Ex-
„ecutores zu requiriren. Ob nun
„war die hierzu vorgeschlagene, und von
„Kaiserlicher Majestät confirmirte Exe-
„cutions-Commissarii, nemlich Bam-
„berg und Würtemberg Fürstl. Fürstl.
„Gnaden Ihre Sub-Delegirte
„dahin abgeordnet; so hätte doch der
„Rath, oder vielmehr nur etliche desselben,
„sich solcher Executions-Commission
„nicht submitiren und untergeben wol-
„len, sondern unerhebliche Exceptiones
„eingewendet, so nur zur Weilläufigkeit
„angesehen, und durch die Herren Subde-
„legirte in Angreiffung der Sache leicht-
„lich zu erledigen. Nun wolten Se.
„Chur-Fürstliche Gnaden nicht hoffen,
„daß man Ihr dasjenige, so Ihr hierin das
„Instrumentum Pacis gebe, nicht werde,
„wie doch andern Chur-Fürsten und
„Ständen, auch Privat-Personen gesche-
„he, gedeyen lassen, und bitte daher, man
„wolle im Nahmen dieser Reichs-Depu-
„tation vorbemelbten Rath von solcher
„Wiederseßlichkeit abmahnen, denselben
„auch zu der Gebühr und parition an-
„weisen, und zwar solches durch Schrei-
„ben. So bitte Se. Chur-Fürstl. Gna-
„den auch, man wolle den Königlichem
„Schwedischen Herrn Generalissimum
„per Deputatos ersuchen, es möchte Se.
„Chur-Fürstliche Durchlauchten an den

„Commendanten daselbst Ordre ergehen
„lassen, damit sich derselbe der Sache nicht
„annehme ic.

Die Sachsen-Altenburgischen erin-
nerten hierauf wegen des Interesse des
Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen,
daß von Ihrem Gnädigen Fürsten und
Herrn Sie gestern eben dieser Sache hal-
ber unterschiedene Schreiben und Schrif-
ten erhalten, so sie nochmahlen durchle-
sen, daraus auch mit dem Chur-Sächs-
schen und Sachsen-Weymarschen com-
municiren müßten, hätten daher Anstand
bis morgen. Unterdeß vernehmen sie so
viel, ob solten die Herrn Subdelegirten
gar präcipitanter und mit der Captur
alsbald wieder etliche des Raths verfab-
ren wollen. So beschwere sich auch der
Rath, daß Ihnen bey Zeiten nicht zu wis-
sen gethan worden, was Gestalt Se. Chur-
Fürstliche Gnaden zu Mäynß Kayserl.
Commissarios vorgeschlagen und erhal-
ten, und daß also Ihnen wieder das In-
strumentum Pacis abgeschnitten worden,
ebenmäßig Ihre Kayserlichen Majestät ge-
wisse Stände als Commissarien zur ad-
junction zu benennen ic. Der Chur-
Mäynische führte dagegen weilläufig
an, daß dasjenige, was der Rath zu Erf-
furt einwende, gang irrelevant, sich auch
wegen der Commissarien nicht zu beschwe-
ren, sintemahl Ihre Chur-Fürstliche Durch-
lauchten den andern modum Executionis
ex Instrumento pacis ergriffen, und
nicht Kayserliche Commissarios erbeten,
sondern weil Chur-Sachsen sich interessit
mache, auch im Fränckischen Cräyß von
Brandenburg unterschiedene Streitigkeiten
mit Chur-Mäynß wegen des Stiffes Würz-
burg veranlasset worden, Bamberg aus
dem Fränckischen Cräyß, und Würtemberg
aus dem Schwäbischen, als Ausschreibende
Fürsten zu requiriren; welche zwar kei-
ner sonderbahren Kayserlichen Confirma-
tion nöthig gehabt, es hätten aber Se.
Chur-Fürstliche Gnaden ex abundanti
und damit mehrere Auctorität dabey sey,
Ihre Kayserliche Majestät um confir-
mation angelanget, die denn auch erfol-
get.

Weil aber die Erffurter sich noch ferner,
über das Commissorial-Verfahren be-
schwehreten; so verfügten sich Mittwochs
299 den

1649.
Sept.

Der Alen-
burgischen
Geandten
Erinnerung
dagegen.

1649.
Sept.

den 2ten Octob. die Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten zu dem Präsident *Erskein*, und trugen vor, daß die Bambergischen und Würtembergischen zu Erfurt angelangte Kayserliche Subdelegirte, präpostere verfahren solten, und mit arrestirung der Rath-Personen die Commission anfangen wollen. Diemeil nun aber vor allen Dingen die Streitigkeit zwischen dem Rath und Bürgerschaft bezulegen, daran man Chur-Mähngischen Theils nicht wolte, und vermeynte etwa in diesem trüben Wasser zu fischen, und der Bürgerschaft Wiederpenstigkeit wieder den Rath sich zu bedienen, so werde sehr diensam seyn, wann Se. Fürstliche Durchlauchten der Herr Generalissimus sowohl an Chur-Mähng als auch an Ihre Fürst. Fürst.

Gnaden Gnaden zu Bamberg und Würtemberg schriebe. 1649.
Sept.

Des *Erskeins* Erklärung hierauf war, daß Se. Fürstliche Durchlauchten sich allbereit zu dergleichen Schreiben entschlossen, auch gewillet, jemand nacher Erfurt abzuordnen, der dem Rath assistire, und wündere Sr. Fürstlichen Durchlauchten, daß das Haus Sachsen darzu so stille sitze, werde Ihre dahero lieb seyn, wann man bey Deroselben Erinnerung thäte, und das Haus Sachsen zu Erfurt intervenirte. Nun geben die Anlagen sub N. IV. & V. was sowohl von dem Sächsischen Gesandten, als von den Schweden, dieserhalb vor Schreiben abgelaßen worden.

N. I.

Kayserliches Commissorium, an Bamberg und Würtemberg, in causa Chur-Mähng contra Erfurt,

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

N. I.
Kayserliches
Commissorium
um die Resti-
tution zu Erf-
furt betref-
send.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner, liebe Bettern, Fürsten und Andächtiger; Euer Andacht und Liebden ist vorhin guter massen bekannt, was Gestalt in dem Instrumento Pacis unter andern versehen und verordnet, daß so bald dasselbe von denen Vollmächtigen Gesandten unterschrieben und publicirt seyn wird, alsdann nicht allein alle Hostilitäten cessiren und aufhören, sondern auch dasjenige, so darin abgeredet und verglichen worden, allerseits ohnverlängert vollzogen, und zu dem Ende so wohl der Abtretende, als deme etwas abzutreten und zu practiren ist, uns ein oder mehr Commissarios in gleicher Anzahl beyder Religionen zu benennen und vorzuschlagen, frey und bevorstehen soll, denen dann die Execution alsdann ohne einige Ausflucht und exception zu verrichten demandiret und anbefohlen werde. Wann uns nun solchemnach der Hochwürdigste Johann Philipp Erzbischoff zu Mähng, des Heil. Reichs zu Germanien Erzbischoff etc. Unser lieber Neve und Chur Fürst etc. zu erkennen gegeben, was Gestalt Raths-Meister und Rath-Mann ihrer ohnmittelbaren Stadt Erfurt bey vorgewesenen Kriegs-Troublen und ingehabter fremder Garnisonen, sich in verschiedene Ihrer Liebden Nothmähigkeit daselbst anhangende Rechte und Gerechtigkeiten, auch Erb- und Eigenthümliche Güter und anders de facto eigenthätig eingeschlagen, Ihre Liebden und die Ihrige fast in allen vorbegebenet, und so wohl durch innhabende fremde, als eigene Gewalt sich bey ein und andern, unerachtet Dero nächsten Vorfahrer am Eidsiedt und ihrer selbst eigener vielfältiger getreuer Abmahnung, bis dato zu behaupten und durchzudringen widerstanden haben, und solches noch auf diese Stunde wieder obgedachten so theuer und mühsamlich getroffenen Frieden-Schluß zu manutenciren ganz fürseglig unterfangen thun. Und obschon Ihre Liebden sie zum 2ten mahl zu Leistung ihrer Schuldigkeit und behöriger Restitucion sowohl in Geist als Weltlichen Sachen, nach Besage des Buchstäblichen Inhalts des Instrumenti Pacis gebührend erinnert, daß doch von denen

1649. denenselben die gebührende schuldige Parition bis daro nicht allein nicht erfolgt, sondern
 auch Ihre Liebden bis an Ihr letztes an ermeldte Stadt abgegangenes Requisitionen-
 Schreiben so gar keiner Antwort gewürdiget, vielweniger ermeldtem Instrumento Pa-
 cis gemäß von Denenselben einige Commissarii benahmet oder vorgeschlagen wor-
 den. Derowegen uns Dieselbe um Berordnung unserer Kayserlichen Commission,
 dazu dieselbe Euer Euer Andacht und Liebden benannt und erkieset, angeruffen und
 erbeten.

1649.
 Sept.

Und wir dann dieses Ihrer Liebden Begehren dem Friedens-Schluss allerdings
 gemäß befinden, Uns auch in Krafft desselben und aus Kayserlichem Amt obliegt und
 gebühret, dahin zu sehen, damit alles, was ermeldter Friedens-Schluss vermag,
 ohnverlangt vollzogen und exequiret werde. Hierum so begehren Wir an Euer
 Euer Andacht und Liebden gnädigst, Dieselben wollen Sich dieser Unserer Kayserlichen
 Commission ohnbeschwehrt gutwillig unterziehen, und beladen, solche alsobalden bey-
 den Theilen der Gebühr notificiren, dieselbe über das Factum possessionis sum-
 mariissime vernehmen, und alsdann darauf mehrgedachtem Friedens-Schluss, Un-
 sere ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, und dem verglichenen arctio-
 ri modo exequendi gemäß, procediren und verfahren.

An deme beschiehet, was der Friedens-Schluss erfordert, und Uns benebens an-
 genehmes gnädigstes Gefallens, und Wir sind E. E. Andacht und Liebden mit Kay-
 serlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien,
 den 27. Junii 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 24. und
 des Böhmisches im 23.

Ferdinand
 V. Ferdinand Graff
 Kurg.

Ad mand. S. C. Mts
 proprium

Wilhelm Schröder D.

N. II.

Des Rahts zu Erfurt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, wegen der
 in Causa Thur-Maynz erkantten Kayserlichen Commission.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst; Euer Fürstlichen Gnaden sind
 Unsere unterthänige und stets gestiffene Dienste zuvor, Gnädi-
 ger Fürst und Herr.

Euer Fürstlichen Gnaden verhalten wir in Unterthänigkeit nicht; ob wohl De-
 roselben ohne das gnädig bekannt, welchemassen schon nach dem Prager Frieden, alle
 sonstens von der Königlich Majestät zu Schweden Hochlöblicher Gedächtnis, hiesi-
 ger Stadt vor diesem donirte des Erz-Stifts Maynz, auch der Eleisen und Kloster
 allhier zuständige Gerichte, Güter und Einkommen wir insgesamt restituiret ha-
 ben; Daß doch am 6. dieses Fürstliche Bamberg- und Würtembergische Gesandten,
 als Herr Peter Jacob, Bambergischer Hoff Marschall und Ober-Schultheiß, Herr
 Philipp Werner Emmerich, Kayserlicher Cammer-Gerichts-Fiscal, und Herr Jo-
 hann Albrecht von Wdlwarth Würtembergischer Ober-Raht allhier eingelanget, und
 folgendts den 10. hujus eine von Römisch Kayserlicher Majestät Unserm allernädig-
 sten

299 2

1649.
Sept.

sten Kayser und Herrn, ad instantiam Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, eßlicher von Deroselben ex capite des Friedens-Schlusses angegebenen restituendum halber, auf Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden allergnädigst gerichtete Commission, wie auch Dero obhabende Subdelegatoria erdffnet, wobey wir aber folgende wieder den Friedens-Schluss und den Nürnbergischen Interims-Recess ausdrücklich lauffende Mängel und Nullitäten befunden. 1) Daß nachdem Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden diese präterdirte Restitutions-Sache einmahl notorie zu Nürnberg anhängig gemacht, und also Krafft des Nürnbergischen Interims-Recesses billig erwarten sollen, biß solche ihre altdar angegebene Gravamina auch daselbst durchgegangen, und hoc vel illo modo an die Crantz-Ausschreibende Fürsten remittiret wurden, sie dennoch deme zu entgehen lite ibi pendente, uns durch das Executions-Mittel der Kayserlichen Commission informiter inquietiren wollen. 2) Daß Sie ermeldte Commission ohne einige vorhergangene Denunciation (dadurch wir, wen sie zu solcher zu optiren gemeynet wären, verständiget hätten werden, und also als angegebene Restituentes besage Paragraphi *Quodsi autem restituendorum &c.* bey Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät auch mit unsrer Con-nominatione Commissariorum hätten einkommen können) ausgewürcket. 3) Daß ob zwar krafft ermeldten Paragraphi, Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, auch in dem Fall, wenn wir uns gleich an besagter Con-nomination verabsäumet hätten, zu kommen wäre, einen der Herren Commissariorum, welche Ihre Churfürstliche Gnaden allerunterhänigst denominiret, zu delegiren, und einen andern pro suo imperiali arbitrio zu adjungiren, Sie doch, maffen der Inhalt Kayserlicher Commission gar klar besaget, mehr Hoch-gedachter Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden als beyderseits von Ihrer Churfürstlichen Gnaden Vorgeschlagene und Erkiehene dazu befehlet. 4) Daß, da pro ipsa forma talis Commissionis, (davon auch die Subdelegatio, salvo jure & salva Instrummenti Pacis Intentione, nicht abschreiten kan) eine gleiche Anzahl beyderseits Religions-Verwandten erfordert wird, doch Hoch-gedachte Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg zween Catholische, und unter denenselben zwar einen, so Ihre mit keinem Dienst und Pflicht verwandt, und eine zumahl grosse und starcke Reflexion jedemahl auf das Erg-Stift Maynz geführet haben mag, nemlich ermeldten Kayserlichen Herrn Cammer-Gerichts Fiscal, hingegen aber Ihre Fürstliche Gnaden zu Würtemberg nur einen Evangelischen, den von Wßlwarth subdelegiret.

1649.
Sept.

Ob nun zwar wir, daß oberwehnter Ursachen und sonderlich derer an der Commission und Subdelegation haftenden Mängel und nullitäten halber für denen Herren Subdelegatis uns in causa meritis nicht einlassen könten, aus Antrieb unsrer schwehren Pflichten, so bescheidenlich als gründlichst remonstrirer und angeführet, uns auch darneben erboten super hoc emergente, Decision von dem Hochlöblichen Nürnbergischen Convent, als wahrhaftigem Richter der Sache zu leiden, und von denen Herren Subdelegirten selbstens eines Vorschlag, wie die Sache dahin füglich zu bringen, gewärtig zu seyn, massen solches die ergangene Acta (welche in so geschwinder Eyl nicht haben abgeschrieben und beygeleget werden können, Euer Fürstlichen Gnaden aber künstlig zur mehrern gnädigen Nachrichtung wir unterhänigst einschicken wollen) klärlichst mit sich bringen; So haben doch viel-ermeldte Herren Deputirte solches alles durchaus nicht ansehen noch bey sich gelten lassen wollen, sondern uns öffentlich mit dem modo exequendi arctiore bedrohet, sind auch glaubwürdigem Verlaut nach vorhabens, diejenige Rahts-Persohnen, welche von Ihnen dafür gehalten werden, daß Sie causam Senatus & Civitatis am meisten urgiren, mit Arresten zu belegen, und ihnen schwere Geld-Straffen zu dictiren, ja hiesige ohne das großen Theils höchst schwürige und von denen Maynzischen Ministris mit gefährlichsten Impressionen eingenommene Bürgerschaft besonders erfordern zu lassen, dieselbe in passu praesenti defensionis von Uns zu trennen und sich deren zu Durchtreibung ihres Intents allerdingz zu bedienen; Wie denn auch wohl ermeldte Herren Subdelegirte deswegen bey dem Königlichen Schwedischen Herrn

General-

1649.
Sept.

General-Major allhier sich gestern angemeldet, denselben um Assistenz angeruffen, und gegen Ihn sich gleichgestalt vernehmen lassen, die Bürgerschaft zusammen zu bringen, und von demselben die Persohnen, so an ihrer vorhabenden Execution hinderlich wären, zu erkundigen, und so dann wider dieselbe, dem Instrumento Pacis und arctiori exequendi modo nach, zu verfahren.

1649.
Sept.

Solches alles aber fällt Uns dahero desto betrübter und schmerzlicher, bieweil wir aus demjenigen, was Zeit Anwesenheit der Herren Subdelegatorum in dieser Sache allbereit vorgegangen, gleichsam mit Händen zu greiffen haben, wie übel hiesige Stadt daran seyn würde, wann Wir uns deren wider viel-ermeldte Commission und Subdelegationes führenden in dem Friedens-Schluss und Interims-Receß verhoffentlich zum besten begründeten Exceptionen begäben; So dann auch viel-ermeldte Herren Subdelegati so ferne durchdringen, und diejenige unfers Mittels, so Amtshalber die meiste Vertretung thun müssen, mit Arresten bestricken solten: Es folgte daher nichts anders, als daß die arme Stadt plane indefensa verbleiben und hingegen pars potentior irreparabili ejus damno dasjenige via facti einhollete, welches er via juris und wenn der Ordnung, so disfalls der Friedens-Schluss und Interims-Receß heissamlich abgefasset, nachgegangen wird, ob Gott will, nimmermehr zu erreichen vermag. Nun haben Wir zwar bey dieser auf Uns stossenden Bedrängniß dem Königlich Schwedischen General-Major und Commendanten allhier dieses zu verstehen gegeben, derselbe sich zwar auch darauf erkläret: alldieweil von Seines Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. deswegen noch nicht die geringste Ordre zu exequiren Ihme zukommen wäre; daß Er alle Thällichkeiten möglichst verhüten, und zuorderst von denen Herrn Subdelegirten aller Maynßischen Restituendorum ein Memorial abfordern und Uns darüber vernehmen wollte.

Dieweil aber hiernebenst zu Euer Fürstlichen Gnaden Wir das unterthänige feste Vertrauen gestellet, da Dieselbe auch Ihres Fürstlichen Hohen Orths bey ermeldtem Herrn General-Major uns verbitten und denselben hierinn firmiren würde, daß wir ermeldte Exceptiones, dem Friedens-Schluss und Interims-Receß gemäß, billig führten; es werde solches ein sonderbahres fruchten, und Er daher Ursach nehmen, Uns dabey bis zu obigem Nürnbergischen Deciso desto eyfferiger zu erhalten; bedorab in einer solchen Sache, da Wir Unfers Wissens keine Restituenda, so der gleichen Execution vomndhten, innen haben; auch auf allem Fall des willigen Erbietens sind, dafern sich dessen ichtwas, so dem Friedens-Schlusse nach zu restituiren ist, finden solte, solches von selbst ohne einige solche Execution zurück zu stellen: Als gelanget an Euer Fürstliche Gnaden unsere unterthänige best-gelassene Bitte, Dieselbe geruhen gnädig, entweder auf diese oder doch eine andere Weise, welche Euer Fürstliche Gnaden hocherleuchtet hierzu am süglichsten ermesen werden, Sich Unser so ferne mit gnädiger Assistenz anzunehmen, damit weder wir ohnerkanntes Rechtens von unfern so wohl begründeten Exceptionibus verdrungen, noch diejenige unfers Mittels, so zur Defension ohnentbehrlich sind, durch gewaltsame Abhaltung daran gehindert, noch zu einiger geschwinder Execution geschritten werde. Zu welchem Ende dann auch Euer Fürstlichen Gnaden freundlichen lieben Herrn Bruders des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein Unfers Gnädigen Fürsten und Herrn Fürstliche Gnaden wir gleichmäßig in Unterthänigkeit imploriret und angelanget haben. Und verbleiben solche Hohe Fürstliche Assistenz in Unterthänigkeit höchlich zu rühmen, auch Euer Fürstlichen Gnaden demüthige treue Dienste zu erweisen bereitwilligst und bestermassen gelassen. Geben unter unserer Stadt Secret, am 18. Sept. 1649.

Der Stadt zu Erfurt,

An des Herrn Herzog Ernstens
Fürstl. Gnaden.

Dqg 3

N. I.

1649.
Sept.

N. III.

1649
Sept.

Des Raths zu Erfurt Exceptiones gegen die erkannte Kayserliche Commission.

N. III.
Erfurtische
Exceptiones
gegen die
Kayserliche
Commission.

Kurze Anzeige der Ursachen, warum der Rath zu Erfurt der von Römisch Kayserlicher Majestät, auf unterthänigstes Ansuchen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns, des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Heren Herzogen zu Württemberg Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, in puncto Executionis super restitutione ex capite Pacis conclusa, allergnädigst ertheilten Commission, und darauf ferner vom Herrn Bischoffen zu Bamberg auf Herrn Peter Jacob dessen Hoff-Marschalln und Ober-Schultheissen, und Herrn Philipp Werner Emmerich, Kayserlichen Cammer-Gerichts-Fiscal; vom Herrn Herzogen zu Württemberg aber auf Herrn Johann Albrecht von Wöllwarth dessen Ober-Rath gethanen Subdelegation nicht submitiren können.

1) Weilen Ihre Churfürstliche Gnaden ermeldte Commission ohne einige vorhergegangene Denunciacion (dadurch der Rath, wie Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero dann, als intentionirendem Restituendo hierunter laut des Friedens-Schlusses §. Quod si autem restituendorum &c. die Option gebühret hätte, solche zu kiesen gemeynet wären, verständiget werden sollen) ausgewürcket; und der Rath also ob justam ignoranciam, besage erwehnten paragraphi, bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät auch mit seiner connominatione Commissariorum (die ihnen als angegebenen Restituentibus kraft ermeldten paragraphi gebühret) nicht hat aufkommen können.

2) Weil, ob zwar kraft erst angeregten paragraphi Allerhöchstgedachter Ihre Kayserlichen Majestät auch in dem Fall, wenn der Rath sich gleich an besagter Connomination verabsänmet hätte, zukommen wäre, einen derer Herrn Commissariorum, welche Ihre Chur-Fürstliche Gnaden unterthänigst denominiret, zu delegiren, und einen andern pro suo imperiali arbitrio zu adjungiren: Sie doch, massen der Inhalt Kayserlicher Commission gar klar beleyet, mehr Hochgedachte N. J. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, als Bendersieits von Ihre Chur-Fürstl. Gnaden Vorgeschlagene und Erlesete, disfalls befehlet hat.

3) Weil, da pro ipsa forma talis Commissionis (davon auch die Subdelegatio, salvo jure & salva Instrumenti Pacis intentione, nicht abschreiten kan) eine gleiche Anzahl beyderseits Religions-Verwandten erfordert wird, doch Hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden zu Bamberg 2. Catholische, und unter denenselben zwar einen, so Ihre mit keinem Dienst und Pflichten verwandt, nemlich wohlermeldten Kayserlichen Herrn Cammer-Gerichts-Fiscalen; hingegen aber Ihre Fürstl. Gnaden zu Württemberg nur einen Evangelischen den von Wöllwarth subdelegiret.

4) Weilen Höchst-erwehnte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden diese Restitutions-Sache bey dem Hochlöblichen Nürnbergischen Convent selbst anhängig gemacht: dahero der Rath, welcher ebenfalls daselbst mit seiner Antwort per Memoriale einkommen ist, in denen Gedanken begriffen, Dieselben werden auch alldorten, allwo sie sich also wahrhaftig verfangen, vermöge des Nürnbergischen Recessus ihre Erbetung erlangen; und der Rath dannenhero, daß vor denen Hochansehnlichen Kayserlichen Herrn Subdelegirten er sich nicht einlassen, noch in einer Sache an zwey Orten stehen könne, entschuldigt gehalten werden. Signat. Nürnberg den 26. Sept. 1649.

Der Stadt Erfurt
Abgeordnete.

N. IV.

1649.
Sept.

N. IV.

1649.
Sept.

Der Sächsischen Gesandten Schreiben an Bamberg und Würtemberg,
die Erfurtische Commission betreffend.

Wir sind berichtet, welcher Gestalt die Römische Kayserliche Majestät Unser Allergnädigster Kayser und Herr, Euer Fürstl. Gnaden nebst = = Allergnädigste Commission aufgetragen, die Restituenda zu Erfurt zur Execution zu bringen, massen Dero Herrn Subdelegirte bereits angelanget und solche expedition angetreten.

N. IV. Nun ist Euer Fürstlichen Gnaden gnädig wissend, wie hoch das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen bey dieser Sache. und daß zu Erfurt, als einer mitten in Dero territorio gelegenen Stadt, die alte Regiments-Form erhalten werde, darbey die Stadt zu handhaben höchst- und Hochgedacht als Erb-Schutz-Herrn verbunden, wird auch vom Rathß anders nichts gesucht, als daß die von etlichen Aufwiegern gesuchte Novität verhindert, und der ante hos motus gebräuchliche status regiminis conserviret werde. Daher Wir verhoffet, es würde, bis das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, sonderlich aber der Rath vigore Instrumenti Pacis der Römischen Kayserlichen Majestät auch Commissarios benennt und alsdenn von Deroelben daraus erkieset und eligiret worden, so lange ingehalten, oder auch, wann das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, wie auch der Rath in die allbereit contra formam Instrumenti Pacis conventam angeordnete Commission, als die zwey so vornehmsten Reichs-Fürsten aufgetragen, verwilligten, gleichwohl nach Anleitung des Instrumenti Pacis, Executionis edicti, und arctioris modi exequendi auf das bloße factum possessionis, und in was Form das Regiment zu Erfurt vor diesen motibus gestanden, nachgefraget und darauff die Execution eingerichtet worden seyn; So vernehmen wir jedoch daß gar ein anderer dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen wie auch dem Rath höchst-præjudicirlicher modus procedendi auf diese ganz ohngewöhnliche Weise will vorgenommen werden, daß man sich nur bemühet, die Bürgererschaft, so hierinnen als part zu consideriren, in Geheim viritim fragen lässet, ob sie mit des Raths Begehren, gleich als wann des Chur und Fürstlichen Hauses Sachsen Reichs-kündiges interesse vor nichts zu achten, zufrieden seyn: Da doch die Executiones nicht auf den Willen der einen Parthey, sondern auf das factum possessionis, wie es ante hos motus gewest, in Instrumento Pacis, Executionis Edictis und arctiori exequendi modo gegründet, und auch derhalben bloß darnach, keinesweges aber die andere Parthey gefragt werden solle, ob sie zufrieden, daß es wieder in den Stand komme. Dann leichtlich zu erachten, wann man den Part zum Richter macht, was vor Urtheil zu gewarten, und was es vor einen Ausgang nehmen wolle, wenn man nach Belieben solcher grossen Gemeinden die alten Gebräuche und Regiments-Form ändern wolle.

Aus welchem allem Euer Fürstliche Gnaden gnädig zu ersehen, daß wann auf solche Maas verfahren werden solte, das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen nebst dem Rath zum höchsten prægraviret, und von dem in Instrumento Pacis, Executionis Edicto und arctiori exequendi modo vorgeschriebenem modo executionis gänzlich abgeschritten werden will. Bitten derhalben unterthänig, Euer Fürstliche Gnaden wollen Dero Herrn Subdelegirten befehlen, daß, es geschehe nun eine Zuordnung, oder es acquiescire das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen bey dieser Commission, sie ordine convento procediren und bloß auf das factum possessionis sehen, den Rath bey der Regiments-Form, wie sie ante hos motus gebräuchlich, schützen, und keine Neuerung dagegen zulassen, sondern die Bürger zu gebührendem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit ernstlichen anmahnen, die Aufwiegler aber zur Straffe bringen lassen und vor allen Dingen abwarten, bis das Chur- und Fürstliche

1649. che Haus Sachsen wie auch der Rath sich der Commissions-Extension halben erkläret. Gleichwie nun das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen versichert, daß Euer Fürstliche Gnaden, um die sie auch verhoffends ein Niedriges nicht verdienet, zu Dero Präjuditz nicht gerne etwas nachsehen werden; Also getrösten Wir uns schleuniger Verordnung desto gewisser, und ic. ic.

1649
Sept.

N. V.

Schwedische Resolution gegen die Erfurtische Commission.

Memorial.

Was im Nahmen des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. der Herr Präsident Erskein an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Herrn Herzogen zu Württemberg Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, so dann an Herrn General-Major Peykul zu schreiben, in die Fürstliche Cansley befohlen.

An Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz.

N. V. Weil Seine Fürstliche Durchl. von dem Herrn Gouverneur in Erfurt verstanden hätten, daß daselbst einige Kayserliche Commissarien, so von Seiner Churfürstlichen Gnaden ausgesendet, und von Bamberg und Württemberg subdelegiret wären, ankommen, um in puncto restitutionis alldort Richtigkeit zu machen; Dieses aber eine Sache wäre, wovon der Rath nothwendig mit der Bürgerschaft communiciren müste, weisen es gemeiner Stadt Bestes concernirete: Und solches bey denen neulich zwischen gedachtem Rath und der Bürgerschaft entstandenen und noch währenden motibus nicht geschehen könte, daß für allen Dingen dahin zu sehen wäre, wie jetzt gedachte Unruhe zwischen Rath und Bürgerschaft bezulegen, daß die Bürgerschaft nebst denen Vormündern von Viertheilen und Handwerkern zu schuldigem Gehorsam gegen den Rath, als ihrer ordentlichen Obrigkeit angewiesen, alle bißhero verübte Eingriffe und Neuerungen so wohl in freyer Administration des Regiments, als anderen Deroselben anhangenden Wahl- Berechtigkeiten abgestellt, und sie zur Unterlassung aller ferneren turbationen angehalten: So dann nachgehends in obgedachter Commission vermöge des Instrumenti Pacis, und des allhier jüngst beliebten Interims-Recessus, verfahren werden möchte.

Mutatis mutandis auch an Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden zu Bamberg und Württemberg.

An Herrn General-Major Peykul dieses obige, was an Maynz, Bamberg und Württemberg geschrieben, kürzlich zu wiederholen, und dabey anzuzeigen, daß Er den Rath immittelst wider die Bürgerschaft, als andere Attentata, schützen möchte. Actum, den 29. Sept. 1649.

§. XVIII.

Die Restitution der Stadt Eger betreffend.

Die Restitution der Stadt Eger in statum Anni 1624. war einer derer wichtigsten puncten, um welches willen, die Unterschrift des Haupt-Recessus, wie folgendes vorkommen wird, verschiedene Zeit aufgehalten wurde. Kürzlich verhält sich damit also, die Stadt Eger behauptete, Sie habe je und alle Wege zu dem Deutschen Reiche gehört, und sey nur von Kayser Ludovico Bavaro im Jahr 1315. an den König in Böhmen Johannem Luxemburgicum vor 20000. Marc Silber, sub conditione

1649.
Octob.

tionerelutionis perpetuæ, & salvis Privilegiis ac Immunitatibus Civitatis, pfandweise und zwar nur die gewöhnliche Dienste und Unterthänigkeit, die sie dem Reich schuldig sey, verfest worden; Und da dieselbe in possessione des Evangelischen Religions-Exercitii, Anno 1624. gewesen sey: müste Ihr auch die dinstfällige Verordnung des Friedens-Schlusses, quoad restitutionem zu gute kommen. Es suchte daher selbige durch verschiedene Schriften, solches ihr Fundamentum intentionis, und daß Sie keineswegs zum Königreich Böhmen gehöre, zu erweisen, wie die Anlagen sub N. I. Cum adjunctis N. 1. 2. 3. 4. & 5. dann sub N. II. III. cum adj. n. 1. & 2. zu erkennen geben: Ingleichen wurde das Egerische Territorium, mit seinen Grängen, Dörffern, Rittergütern und Filialen, in der Tabelle sub N. V. vorstellig gemacht. Wie weit aber diese Tabelle richtig sey, und ob die benachbarten Stände solche agnosciiren, oder nicht; bleibt dahin gestellt. Es entstand also zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten ein hefftiger Disputat über die Frage: Ob Stadt und Cräyß Eger juxta Instrumentum Pacis zu restituiren sey? Die Kayser-

lichen behaupteten die Negativam: die Schweden aber die Affirmativam: Und sind beyderseitige Argumenta aus der Anlage sub N. V. & N. VI. zu vernehmen. So gab auch die Stadt einige so betitulte Responsiones auf verschiedene, wieder die Restitution der Stadt Eger, in statum Anni 1624. vorkommende Einwürffe, nach N. VII. in öffentlichen Druck. Wannhero der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Gesandtschaften, auf dem Executions-Convent zu Nürnberg, das allerunterthänigste Intercession-Schreiben sub N. VIII. an Ihro Kayserliche Majestät abgehen lieffen, die Stadt und Cräyß Eger, in Politicis & Ecclesiasticis, wieder in den Stand, darinnen sie vor dem Böhmischem Kriege, und respective Anno 1624. sich befunden, zu restituiren. Welches am Kayserlichen Hoff desto ehmder zu bewürcken, nachgehend die Stadt eine Schrift, betitult: Ursachen, warum die Stadt und Cräyß Eger, mit ihrem angehörigen Diack Redwig, aller Evangelischen Bürgerschaft, Unterthanen und Exulanten, dem Friedens-Schluss gemäß zu restituiren sey, wie die Anlage allhier sub N. IX. zeigt, im Druck publicirte.

1649.
Octob.

N. I.

Unvergreifliche Rationes, warum die Stadt Eger, mit ihrem zugehörigen Cräyß und Gütern, von dem Frieden-Schluss nicht auszuschließen seye, noch darvon ausgeschlossen werden könne.

Erstlich ist diese Stadt, wie männiglich bekannt, auf des Heiligen Römischen Reichs Grund und Boden situiret, und gelegen, von derselben drey Viertel Meisls Wegs gegen Königsberg und Falkenau, und gegen Königswardt $1\frac{1}{2}$ Meile, des Königreichs Böhmen Grängen sich erst anfangen, daher so balden im Eingang das Generale brocardicon für diese Stadt militiret, quod quæcunque intra territorii Septa contineantur, ea in fide & patrocinijs Domini illius esse præsumantur, und consequenter, weiln diese Stadt, auf des Heil. Römischen Reichs Grund und Boden auferbauet, daß er daher zu solchem Reiche gehöbrig seye.

Fürs Andere, so ist zu bescheinigen, daß diese Stadt in matricula Imperii Anno 1450. oder wie etliche wollen nach Anno 1514. als eine andere Reichs-Stadt begriffen gewesen, und zu den Reichs-Anlagen contribuirt habe.

Drittens, so hat diese Stadt ihre Regalia, hohe und niedere Obrigkeit und Bothmäßigkeit, hohen und niedern Wildbahn, sie besetzt selbstn ihren Rath und Gericht, entsetzet die Unttügliche, und hat Macht auf allerhand Victualien und Waaren, Accisen und Aufschläge zu machen, und zu verordnen, darüber noch im Jahr 1628.

R r

in

N. I.
Rationes,
curam die
Stadt Eger etc.
von dem Frie-
dens-Schluss
nicht zu ex-
cludiren.

1649 in Judicio Contradictorio, von Ihrer Kayserlichen Majestät Ferdinando II. M- 1649
 Octob. lerglormwürdigsten Angedenkens, Sie ein Decretum Confirmatorium erlangt hat; Octob.
 welches alles keiner andern, als einer Stadt des Reichs competiret, und juste
 het.

Nebst deme und fürs Vierte so hat Sie Ihre Leges Municipales und statuta, so entweder, und meistens Theils denen gemeinen beschriebenen Rechten oder dem Juri Saxonico gleichförmig seyn, und da etwas, so in Ihren statutis nicht begriffen, sich ereignet, wird selbiges secundum Leges Civiles, gleich bey andern Städten im Reich, decidiret und verabschiedet, ja wann von Ihrem Bescheid, ad Tribunal superius Appellationis nacher Prag appelliret wird, so muß alldorten nicht nach der Böhmeischen Lands-Ordnung, sondern secundum Jura Civilia gesprochen werden.

Und obwohln Fünffstens die Cron Böhmen, sich dieser Stadt von etlich 100. Jahren angemasset, so ist doch solches weiters nicht, auch in keiner andern qualität, als Jure pignoris vel hypothecæ geschehen;

Dann als Sechstens Kayser Ludovicus Bavarus im Jahr 1315. dem damaligen König in Böhmen Johanni Lucemburgico diese Stadt nomine Imperii um 20000. Mark Silbers versetzt, ist solche oppignoratio Imperii mit gewissen pactis, bevoraus conditione relucionis perpetuæ, & salvis privilegiis, & immunitatibus Civitatis beschehen, und also per solum Titulum hypothecæ, sine pignoris, die qualitas rei hypothecata, an und für sich selbst, nicht mutiret worden, wie ex principiis Juris offenbahr ist, nam qui pignus possidet, suo jure & ut pignus (non aliter) possidet, sagt der JCrus Paulus, und daher hat sich der Creditor hypothecarius in re sibi hypothecata keines Dominii, consequenter auch des Juris reformandi nicht anmassen können.

Massen dann fürs Siebende, diese Stadt, auch nach der Verpfändung, noch für eine Reichs-Stadt erkant worden, und etlichen Reichs- auch andern Tügen, noch fast bey 200. Jahren hernacher begewohnet hat, wie ex Goldasto de Regno Bohemiar, auf Begehren, bescheiniget werden könnte.

Dahero Achters, diese Stadt bis auf gegenwärtige Stunde ante & post reformatam Religionem, mit den Böhmeischen Land-Rechten, Lands-Ordnungen, Processen, Majestät-Brieffen, niemahln etwas zu thun gehabt, wie noch nicht, ist auch niemahln weder zu Land-Wahl- noch Ordnungs-Tügen beschrieben, auch zu den Collectis regum ordinariis, & extraordinariis, gleich andern, nicht gezogen, noch darmit beleget worden.

Und daferne fürs Neundte, von dieser Stadt deswegen etwas aufzunehmen, werden zu solchem Ende etliche Commissarii dahin abgeordnet, und nur eine freywillige Hülf, (gleich wie von Kayserlicher Majestät bey der Freyen Fränckischen Ritterschafft geschiehet) begehret, gegen derer Erhebung, sonderbahre reverales, daß solches ihren habenden Privilegiis nicht präjudicirlich seyn solle, ausgehändig get werden müssen.

So hat diese Stadt fürs Zehende, wie sonsten andere Böhmeische Land-Cassen, von der Böhmeischen Cammer bis heutigen Tag niemahln dependiret.

N. I. Über das und fürs Eilffte ist von Ihrer Kayserlichen Majestät Ferdinando II. noch im Jahr 1627. den 23. Augusti diese Stadt in der Beylag N. I. nur für ein Pfandschafft der Cron Böhmen, und gar nicht für eine, demselben Land zugehörige Stadt, selbst erkant worden.

Wie denn Zwölffstens die Huldigung derselben, wie hiebvor jederzeit, so lang diese
 diese

1649. diese Stadt ein Pfandschilling gewesen, also auch Anno 1623. sub expressa hac
 Octob. clausula, vermag deren Verschreibung, so man dem Heil. Römischen Reich
 schuldig, zc. und in qualitate, als eine Verpfandung der Cron Böhmen, geschehen
 ist. 1649. Octob.

N. 2. 3. Ferners so ist auch fürs Dreyzehende zu beobachten, daß dieser Stadt Confir-
 mationes Privilegiorum jedesmahls so wohl in des Heiligen Römischen Reichs,
 als in der Böhemischen Hoff-Canzley ausgefertigt worden, gestallten darvon nur
 diemahln beygehende Copien sub N. 2. 3. zu sehen seyn.

Nicht weniger fürs Bierzehende erscheinet aus erst angeregten Beplagen, daß
 von den Römischen Kaysern, dieser Stadt Burgermeister und Rath zu allerzeit das
 prædicatum, Unsere und des Reichs Liebe gerrene, gegeben worden, welches
 sich auff eine Böhmishe Stadt nicht accommodiren läst, auch gegen dieselbe nicht ge-
 brauchet wird.

Und damit noch mehrers erhellen möge, daß sich diese Stadt zur Cron Böhmen,
 als vero Membrum niemahln gehalten, so ist zum Funffzehenden weltkundig, daß
 im Jahr 1619. die Böhmen, ihren damahln neuerwehltten König Fridericum V.
 nicht im Egerischen Gebiet, oder Territorio, sondern auf den Böhmischen Grän-
 zen, gegen Königsberg, und Falskenau, beyhm Dorff Culsam über der Brücken, da
 solches Egerische Territorium sich endiget, und das Böhmishe angehet, anneh-
 men dörffen.

Nun dann hieraus handgreifflich zuverspüren, daß dieser Stadt per oppigno-
 rationem an die Cron Böhmen Ihren Juribus & Privilegiis nichts entzogen worden,
 sondern Sie ratione derselben, gleich wie vorher, also auch hernacher eine Reichs Stadt
 verblieben. So folget fürs Sechzehende, daß Sie auch als eine Reichs-Stadt nach dem
 Frieden-Schluß, und demselben gemäß, zu tractiren, und demnach in den Stand
 der Religion, darinnen Sie Anno 1624. gewesen, wiederum juxta art. 5. S. libe-
 raræ Imperii civitates &c. II. zu setzen sey, ungeachtet ihrer in solchem Schluß ex
 pressis verbis nicht gedacht worden, ex ratione pacificationis, art. 4. in pr. in
 verb. ita tamen, ut qui expresse non nominati, vel expuncti sunt, pro-
 pterea proomissis, vel exclusis non habeantur.

N. 4. 5. Welches fürs Siebenzehende mit dem um so viel mehr bestärket wird, alldie-
 weiln diese Stadt, mit dem Böhmischen Anwesen niemahln etwas zuthun gehabt,
 auch erst lang hernacher im Nahmen Kayserlicher Majestät von Chur-Fürstlicher
 Durchlaucht zu Sachsen, als Ihrer Kayserlichen Majestät damahlig gedollmächti-
 gem Commissario, dero selbst, besag der Beplagen sub N. 4. 5. Sie bey Ihren Privi-
 legien, Rechten, und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercitio der
 wahren Evangelischen Religion &c. so lang zuzuhören und hand zu haben, bis Aller-
 gnädigste Kayserliche Confirmation erfolgte, gnädigste Versprechung geschehen, auch
 solche von Ihrer Kayserlichen Majestät in Jahr 1625. solenniter confirmiret wor-
 den ist, welche Kayser- und Churfürstliche Worte, und respectivè Confirma-
 tiones durch den Frieden-Schluß nicht aufgehabet, sondern vielmehr, per art. 3. in
 princ. de pacificat. bestätiget worden seyn.

Und endlich so haben die jetzige Römische Kayserliche Majestät auf dem jüngsten
 Reichs-Tag zu Regensburg de Anno 1640. in Krafft Ihrer Capitulation selbst
 allergnädigst befunden, daß die Stadt Eger wiederum zu dem Reich gebracht werden
 solle, daher Sie selbige unter, andere Membra Imperio restituenda motu pro-
 prio setzen lassen.

N r r a

Daß

1649.
Octob.

Das also die Stadt Eger, von dem Frieden-Schlusse nicht auszuschließen, sondern vielmehr als eine Reichs-Stadt billig zu restituiren seyn wird.

1649.
Octob.

Subadjunctum N. 1. ad N. I.

Extract Kayserlichen Schreibens, daß Eger nur der Cron Böhmen Pfandschafft sey, sub dato Wien den 23. Augusti Anno 1627.

Ferdinand ic.

Wir haben aus Euern vom 16. Julii jüngsthin eingeschickten Schreiben und beygefügt gewesenen Intercessionalen mit mehren, und zwar nicht mit weniger Bewunderung verstanden, was gestalt ihr die Possession des löblichen Ritter Teutschen Ordens Hauses, und Commenthur dafelbsten zu Eger, so angeregter Orden dem Würdigen, Wolgebohrnen, Unserm lieben getreuen Christoph Simon Frey-Herrn von Thun ic. cedirt, und abgetreten, durch etliche Schein-motiv- und Ursachen ganz ungebührlicher Weise, insonderheit aber dahero, daß ihr zu den Böhmischn Landtügen und Lands-Ordnungen nicht gehdrig, zu behaupten vermeinet.

Nun ist uns zwar nicht unbewust, daß die Stadt und Crayß Eger Unser und Unser Cron Böhmen Pfandschafft, und sich so wenig, als der Elbdgner der Böhmischn Process, und Sprache gebraucht; Ingleichen auch nicht vor das allgemeine Land Recht, sondern zu Unser Königlich Böhmischn Hof Cansley, und zwar nicht zur Böhmischn, sondern Teutschen expedition gehdrig: Und daß bisanhero die contributiones nicht bey den Böhmischn Landträgen sondern durch absontliche Commissarien gesucht, und begehrt, daß ihr aber dahero gleich eine Exemption von denjenigen Sachen, welche Unserer Königlich Superiorität immediate anhängig, darzu dann insonderheit gehdrig, daß ohne Unsern und des jederzeit regierenden Königs, und Ober-Boigtr, auch Schuz- und Schirm-Herrns der Kirchen in ermeldtem Unserm Erb-Königreich, consens und Einwilligung keine geistliche Güter verwendet werden können, deren ihr euch keines weges entbrechen könnet ic. Geben in Unser Stadt Wien den 23. Augusti Anno 1627.

Ferdinand.

An Rath zu Eger.

Subadjunctum N. 2. ad N. I.

Der Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. Confirmatio Privilegiorum der Stadt Eger aus dero Reichs-Hofraths- Cansley ertheilet, sub dato Wien den 17. Julii Anno 1625.

Wir Ferdinand der Aender von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, König, Erb Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, zu Steyer, zu Carnten, zu Crayn, zu Lüzelburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Lauffnis, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol zu Pfird, zu Kyburgck, und zu Gbörg, Landgraff in Elßaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Vortenau, und zu Salins ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere, und des Reichs liebe getreue, Burgermeister, Rath und Bürger

1649. ger gemeinlich der Stadt Eger, unterthänlich haben fürbringen lassen, wiewohl ge- 1649.
 Octob. meldte Stadt Eger, weyland Unsern Vorfahren, und dem Heil. Reich ohne Mittel zugehörig gewesen, und aber vor vielen Jahren an unser Königreich Böhmen Pfandweis kommen; so wären sie doch mit ihren zugehörigen Lehen, Begnadung, Begabung, Freyheiten, Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Altherkommen und Gewohnheiten, welche sie bey bemeldten Unsern Vorfahren am Reich, und demselbigen Reich erworben, und gehabt, bemeldter Cron zu Böhmen zugestellt, von allen derselben Cron Königen nicht geringert, sondern gebessert, und dabey gnädiglich gelassen zu deme hätten sie auch die vorgemeldte Unsere Vorfahren, Römische Kayser, und Könige dieselbige ihre Freyheiten, und Privilegia zu jeden Zeiten bestätigen, Confirmiren und erneuern lassen, wie sie dann Uns sonderlich einen Brief von Unserm lieben Herrn und Urur-Anhern, Kayser Maximilian dem Ersten, welcher ihnen hernachmahls von auch weyland Unserm lieben Herrn Vettern, Batern, Kayser Carl dem Fünfften, und Kayser Maximiliano dem andern, und jüngstlich wiederum von auch weyland Unserm geliebten Herrn Vettern, Batern, und nächstem Vorfahren Kayser Rudolph dem andern und Kayser Matthiassen allen Hochlöblicher mildseeligster Gedächtniß, auch gnädiglich bestätiget worden, und uns darauf demüthig angeruffen und gebeten, welcher Brief von Wort zu Worten hernach folget, also lautend: „Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu „Hungarn, Dalmatien, Croatien. c. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lottering, zu Brabant, zu Steyer, zu Carnden, zu Crain, zu Limburg, zu Lügenburg und zu Geldern. c. Graf zu Flandern, zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Arthois, und zu Burgund, Pfalz Graf zu Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Hannut, und zu Zupffen, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, und zu Burgau, Landgraf in Elßas, Herr zu Frisland auf der Windischen Marek, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln. c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns Urser und des Reichs liebe Getreue Burgermeister, Rath und Bürger gemeinlich der Stadt Eger, durch ihre Ehrbare vollmächtige Bottschaft haben fürbringen lassen, wiewoln Sie unter Uns, und das Heil. Reich gehören, und deshalb mit ordentlichen Gerichten, und andern Freyheiten und Privilegien versehen, denen Sie nachzufolgen allenege geßissen gewesen, und noch wären, würden doch darüber Sie, ihre Bürger, die ihnen zu Versprechen stehen, zu Zeiten auf etlicher Persohnen muthwillig Angeben, unerfordert eines gebühlichen Rechtes vor Westphälische Gericht, dahin Sie nach gemeinen Rechten nicht gehören, fürgenommen, geladen, und daselbst wieder Sie, und die Ihrigen zu richten unterstanden, und dadurch zu unbilligen Schaden gebracht, und Uns darauf demüthigst angeruffen, und gebeten, daß Wir Sie in solchen zu versehen, auch ihnen und derselben Stadt Eger alle und jedliche ihre Gnade, Freyheit, Recht, Brief, Privilegia, die Sie von weyland Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern, und Königen, auch der Cron zu Böhmen redlich erworben, mit samt ihren alten Herkommen, und löblichen Gewohnheiten in allen ihren Inhabungen und Begreiffungen zu erneuern, zu Confirmiren, und zu bestätigen gnädiglich geruheten.

Des haben wir angesehen solch ihr demüthig Bitten, auch die angenehme gestreue und nützliche Dienste, so sie Uns, und dem Heiligen Reich oft williglich gethan haben, und hinführo in künftiger Zeit wohl thun mögen, und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, denselben Burgermeistern, Rath und Bürgern gemeinlich der Stadt Eger und ihren Nachkommen daselbst, diese besondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben, also ob Sie gemeinlich, oder besondere Personen ihre Bürger, die ihren, oder die ihnen zu Versprechen stehen, einer oder mehr an einig Westphälisch Gericht, wie die genannt, oder wo die gelegen seyn, für das hingeheischen geladen, oder daselbst ichts wieder Sie, ihr Leib, Haab und Güter, antleit in Procellen, und der Folgungen gehandelt, gerichtet, geurttheilet, oder procediret würde, in was Schein das beschehe, daß Sie gemeinlich

1649.
Octob.

„lich noch sonderlich auf dieselben Verheißung und Ladung zu erscheinen noch zu ant-
 „worten, noch auch denselben Urtheiln, Achten, anleitn Processen, noch Erfolgungen,
 „so darauf ergehen und beschehen möchten, gehorsam zu erzeigen, nicht schuldig, noch
 „dieselben Processen kein Krafft noch Macht haben, sondern ganz krafftlos zunicht
 „und untauglich, und die gemeldten von Eger derhalben ungehindert bey ihrem ordent-
 „lichen Gerichts Zwang, Freyheiten, Privilegien, und alten Herkommen geruhiglich
 „und ohne Irrung bleiben, und der Gebräuchen genießten sollen, welche Verheißung,
 „Ladung, Urtheiln, Acht, Anleit, Proceß und Erfolgung, die an denselben Westphäli-
 „schen Gerichten, als jetzt berühret ist, hierwieder gehen und geschehen möchten, Wir auch
 „jezo als dann, und dann als jezo gänzlich aufheben, abthun, und vernichten, von ob-
 „bestimter Römischer Königlichcr Macht, Vollkommenheit, und rechten Wissen in
 „Krafft dieses Briefs, und dazu alle und jegliche vorgemelt Ihr Gnad, Freyheiten,
 „Rechten, Brief, Privilegia, alt Herkommen, und übliche Gewohnheit, die Sie von
 „obbestimmten unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, auch
 „der Cron zu Böhmen redlich erworben, und redlich hergebracht haben, in allen ih-
 „ren Inhaltungen, und Begreiffungen, gnädiglich erneuert, Confirmiret, und bestäti-
 „get, ihun ihnen solche Gnad und Freyheit erneuern, Confirmiren und bestätigen, ih-
 „nen solches alles von obbestimter Römischer Königlichcr Macht, wissenschaftlich in Krafft
 „dieses Briefs, und meynen, segn, und wollen, daß dieselben Burgermeister, Rath und
 „Bürger der Stadt Eger ihre Nachkommen, und die Ihren vorgemelt, bey den obbe-
 „meldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen und Privilegiis bleiben, und
 „sich derer noch ihren Inhaltungen gebrauchen, und genießten sollen, und mögen, von
 „Fürsten, Geistlich und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Ritttern, Knech-
 „ten, Hauptleuten, Amtleuten, Bisdomben, Vogten, Pflegern, Berweßern, Freygra-
 „fen, Freyschöpffen, Schöpffen, Landrichtern, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern,
 „Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Un-
 „terthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und
 „vestiglich, und wollen, daß Sie die vorgemeldten Burgermeister, Rath und Bürger
 „der Stadt Eger, ihre Nachkommen, die ihren und die ihnen zu Versprechen stehen, an
 „den obgemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien,
 „auch dieser unser Königlichcr Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch
 „irren, sondern Sie, als obsteher, geruhiglich, und ohne Irrung darbey bleiben, de-
 „rer gebrauchen und genießten lassen, und hier wieder nicht thun, noch jemand andern
 „zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey, Unser und des Reichs
 „Ungnad und Straff und die Pden, in ihren Briefen und Privilegien begriffen, und
 „dazu einer andern Pden, nemlich 20. Marck Edighs Goldes, zu vermeiden, die ein
 „jedweder so er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs
 „Cammer, und den andern halben Theil den ehegemeldten von Eger, und ihren Nach-
 „kommen, unabßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, mit Urkund dieses Briefs ge-
 „siegelt mit Unserm Königlichcr anhangenden Inseigel. Geben in Unser und des
 „Reichs Stadt Worms am 4. Tag Monats May, nach Christi Geburt Bierzehn-
 „hundert, und im fünffund newzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Zehnden,
 „und des Ungarischen im Sechsten Jahre.

1649.
Octob.

„Maximilian &c. Bertholdus Archi-Episcopus Moguntinus Archi-Can-
 „cellarius. S. R. . ad I. Mandatum Domini Regis in Consilio, Sixtus Oel-
 „hafen &c.

Des haben Wir angesehen, der obbenandten von Eger demüthig Bitten, auch
 die angenehm, getreuen, und nüslichen Dienst, so sie unsern Vorfahren Römischen
 Kaysern und Königen, auch Uns und dem Heiligen Reich, dergleichen unserer Cron
 Böhmen, oft williglich gethan haben, und hinführo zu thun sich gehorsamlich erbie-
 ten, und wohl thun mögen, und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem
 Rath

1649.
Octob.

Rath und rechtem Wissen, denselben Burgermeistern, Rath und Bürgern der Stadt Eger, und ihren Nachkommen, daselbst obgeschrieben, weyland unserer Ururanherrn Kayser Maximilian des Ersten Brief und Freyheit für die Westphälischen Gericht, samt allen darinnen angezogenen, und bestätigten Lehen, Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegiis, und löblichen Gewohnheiten, wie Sie die von unsern obberührten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern, und Königen, auch der Croit zu Böhmen redlich erworben, und löblich hergebracht haben, in allen ihren Inhaltenungen und Begreifungen, gnädiglich erneuert, Confirmiret, und besattet; Erneuern, Confirmiren, und bestätigen ihnen solches alles von obbestimmter Unserer Kayserlichen Macht, wissenschaftlich in Krafft dieses Briefs, und meynen, setzen, und wollen, daß dieselben Burgermeister, Rath und Bürger obbenandter Stadt Eger, ihre Nachkommen, und Ihren vorgemeldet, bey den obgemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, und dieser Unserer Erneuerung und Confirmation bleiben, und sich der nach ihren Inhaltenungen gebrauchten und genießn sollen und mögen, von allemänniglich unverhindert, und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten Fürsten, Freyen, Herrn, Ruten, Knechten, Hauptleuthen, Land Voigten, Bisdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie, die vorgeandten Burgermeister, Rath und Bürger der Stadt Eger, ihre Nachkommen, die Ihren und die ihnen zu Versprechen stehen, an den obgemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, auch dieser unser Kayserlichen Erneuerung, Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren, sondern als obstehet, Sie geruhiglich und ohne Irrung darbey bleiben, und der gebrauchten und genießn lassen, und hier wieder nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs Ungnad und Straff, und die Pden in dem obgemeldten ihren Freyheiten, und besonderlich auch oben eingeleibten unserer lieben Herrn und Ururanherrn Kayser Maximilian des Ersten Brief begriffen, zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien den Siebenzehenden Tag Monats Julii, nach Christi unsern lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im Sechzehnden hundert fünf und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sechsten, des Hungarischen im Achten und des Böhmischn im Neunten Jahr.

1649.
Octob.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt. Peter Heinrich von
Stralendorff.Ad Mandatum Sac. Cæs. Ma-
jestatis proprium.

Johann Söldner. mppr.

Subadjunctum N. 3. ad N. I.

Der Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. als Regierenden Königs in Böhmen Confirmatio Privilegiorum der Stadt Eger aus Dero Böhmischn Hof-Canzelen ertheilet, sub dato Praag den 10. May Anno 1623.

Wir Ferdinand der Aender, von Gottes Gnaden erwehlt Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungern, Böhmen, Dal-

1649.
Octob.

Dalmatien, Croatien, Schlawonien ꝛ. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf in Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien und Marggraf zu Lausitz ꝛ. Bekennen und thun kund allermänniglich, daß uns die Ehrenveste und Ehrbare, Unsere und des Reichs liebe Getreue Herren Bürgermeistere, Rathmanne, und ganze Gemeine der Stadt Eger, durch ihre, zu der bereit vollzogenen Huldigung anhero abgefertigte, vollmächtige Gesandten, nemlich Andreas Cramer Burgermeister, Matthes Dietel des Raths, Georg Meinel des Gerichts, und Adam Lemp, aus der geschwornen Gemeine daselbst unterthäniglich und gehorsamst ersuchen und bitten lassen, daß wir ihnen alle und jedliche ihre Freyheit, Genad, Lehen, Recht, Gericht, Zoll, Brief, Privilegia, Handvesten, gute Gewohnheiten, und löbliche Herkommen, die Sie von weyland Römischen Kaysern und Unsern Vorfahren Königen zu Böhmen ꝛ. seeligster Gedächtniß, erworben und redlich hergebracht haben, zu verneuern, zu befestigen und zu Confirmiren, gnädiglich geruheten, als haben wir angesehen solch ihre Unterthänigste ziemliche, auch die angenehmen, getreuen und nützlichen Dienste, so Sie Hochgedachten Unsern Vorfahren Römischen Kaysern und Königen zu Böhmen ꝛ. auch Uns selbst die Zeit Unserer Kayserlichen und Königlischen Regierung, sowohl der Cron Böhmen, oft williglich gethan haben, und hinführo weiters zu thun sich gehorsamlich erbieten, auch wohl thun können, sollen und mögen, und darum mit wohlbedachtem Rath, guten vorgehabten zeitigen Rathe, Unserer Edlen Rätthe des König-Reichs Böhmen, und rechtz Wissen, gedachten Burgermeister, Rath und gancker Gemein der Stadt Eger, und ihren Nachkommen, alle und jedliche obbesagte Freyheiten, Genad, Lehen, Recht, Gerichte, Zölle, Briefe, Privilegia, Handvesten, gute Gewohnheiten, und löbliche Herkommen, die sie von obbestimmten Unsern Vorfahren, Kayser und Königen, auch der Cron zu Böhmen redlich erworben, und löblich hergebracht haben, insonderheit weyland Kayser Maximiliani des Ersten Begnadigungsbrief, untern dato Worms den 4. May. nach Christi unsers Heylands und Seeligmachers Geburt im ein tausend, vier hundert fünf und neunzigsten, dann Kayser und Königs Ferdinandi Bestätigung untern dato Praag den Freytag nach der unschuldigen Kindlein Tag, Anno ein tausend, fünf hundert vier und dreyzigsten, sowohl auch Kayser Rudolphi untern dato Prag, den 19. Martii im ein tausend fünf hundert sieben und siebenzigsten Jahre, als auch Unserer nächsten Vorfahren, auch Kayser und Königs Marthia aller Unserer geliebten Herrn Vettern und Vatern Christffestloster löblicher Gedächtniß, aus der Böhmischn Cansley, sub dato Prag den 7. Novembris Anno ein tausend sechs hundert und zwölfften, General-Confirmation gleichfalls gnädigst verneuert, Confirmiret, und bestätiget, verneuern, Confirmiren, und bestätigen ihnen solches alles auch aus Römischen Kayserlichen und Regierenden Böhmischn Königlischen Macht und Vollkommenheit hiermit und in Krafft dieses Briefs wissentlich, allermassen und gesialt, als ob alles und jedes, wie obbesagt, in diesem Unsern Brief von Wort zu Worten inseriret, und begriffen wäre. Wirnen, setzen, und wollen daß dieselben Burgermeister, Rath, Bürger, und Gemein der Stadt Eger, ihre Nachkommen, und die Ihrigen, bey den obbesagten ihren wolhergebrachten Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, und dieser unserer Verneuerung und Confirmation, ruhiglichen bleiben, und sich der nach deren Inhaltungen gebrauchen, und genießen sollen, und mögen, von allermänniglich unversehert. Und gebieten darauf allen und jeden Unser Cron-Böhmen und derselben incorporirten Landen, Unterthanen, was Würdens, Standes, Amts oder Wesen sie seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehr erwehnte Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Eger, ihre Nachkommen, die Ihnen und die ihnen zu Versprechen stehen, an den obbesagten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, auch dieser unserer Erneuerungs- General-Confirmation, nicht hindern, noch irren, sondern sie obstehender massen geruhiglich und ohne Irrung darbey bleiben, dero gebrauchen und genießen lassen, und hier wieder nicht thun, noch jemand andern solches zu thun gestatten, in keinen Weiß noch Weg, als lieb einem jedlichen sey, unser schwe-

1649.
Octob.

1649. re Straf, und die in obbesagten Freyheiten begriffene, und nahnhafft gemachte Vb- 1649.
 Octob. nen zu vermeiden, mit Urfund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayser- und Kd-
 niglichen anhangenden Insiegel. Geben auf Unserm Kdniglichen Schloß Prag, den 10.
 Monats-Tag May, im sechzehnhundert drey und zwanzigsten, Unserer Reiche, des Kd-
 nigs im Bierdten, des Hungersichen im Fünfften, und des Böhmsichen im Sech-
 sten Jahr.

Ferdinand.

Scenco Adalbert Popel de Lobcowitz.

S. R. Bohemiae Cancellarius.

(L. S.)

Otto de Nostiz.
 Vice Cancellarius

Ad Mandatum Sac. Caes. Ma-
 jestatis proprium.

P. Fabricius.

Subadjunctum N. 4. ad N. 1.

Der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen gnädigstes Schreiben
 an die Stände des Egrischen Crayses abgangen sub dato Bu-
 disin den 24. Novembris Anno 1620.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve und Berg, ꝛ.

Liebe besondere ꝛ. Wir zweiffeln nicht, es sey nunmehr Euch und männiglich
 bewußt, was für eine Commission die Kdnigliche Kayserliche auch zu Hungern und
 Böhmen Kdnigliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, Uns auf das Marggraf-
 thum Ober- und Unter-Lausniz aufgetragen, jedoch, damit ihr dessen um so viel
 mehr berichtet, thun Wir euch beyliegenden Abdruck solcher Commission sub N. 1.
 übersenden, wie Wir nun soviel daraus befinden, daß diese Ihrer Kayserlichen und
 Kdniglichen Majestät Intention eigentlich dahin gemeinet, daß man einmahl aus
 diesen beschwerlichen Sachen und wieder zu Fried und Ruh kommen, die Stände
 bey ihren Privilegiis, und Freyheiten, sonderlich aber dem Exercitio der wahren
 reinen Evangelischen Religion Augspurgischer Confession, erhalten werden möch-
 ten und könten, also haben Wir die Expedition solcher Commission, zu deme Wir
 es zu thun schuldig gewesen, willig über Uns genommen, und in der Person in dis
 Marggrafthum begeben, mehr berührte Kayserliche und Kdnigliche Commission
 den Ständen Inhalts der Beylag sub N. 2. insinuiren lassen, die sich derselben un-
 terhängigst submittiret, ihren Irrthum erkennt, Pardon gesucht, und in Kayserli-
 cher und Kdniglicher Majestät Gehorsam, und Unsern Schutz begeben, welche dann
 zu Gnaden angenommen, ihnen Pardon ertheilet, und gebührlichen geschüzt wor-
 den, dahero erfolget, daß in Ober-Lausniz eine ziemliche Anzahl von Land-Stän-
 den und Räten sich accommodiret, und dessen allen, so ihnen die Kayserliche und
 Kdnigliche Commissarii versprochen, nunmehr würcklich genieffen.

Hierauf mögen Wir euch gnädigst nicht bergen, daß dergleichen Commission
 Uns, neben des Hochgebohrnen Fürsten, Unserer freundlichen lieben Bettern, Herrn
 Maxi-

1649.
Octob.

Maximilian Herzogen in Bayern, Lieb. auch auf das Königreich Böhmen, allergnädigst aufgetragen, Wir auch solche vorlängst verrichtet, wann Wir nicht durch hiesige Expedition wären aufgehalten worden. Nunmehr aber thun Wir euch solche Commission durch beyliegenden Abdruck mit N. 3. gezeichnet, insinuiren, und Krafft derselben an statt Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät hiermit begehren, ihr wollet euch solcher gebührlichen submittiren, daß hierunter eure selbst eigene Wohlfahrt, die Erhaltung eurer Privilegien in Religion- und profan-Sachen gesucht wird, beherzigen, und wessen wir Uns disfalls zu euch zu verkehren, bey Zeugen Categorice erklären. Wir versichern euch hingegen bey Unsern Churfürstlichen wahren Worten, daß, wann zu Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Gehorsam ihr euch unterthänig erklären, Unsern Schutz suchen, und Pardon bitten, und daß bey Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät ihr standhaftig verharren wollet, obligiren werdet, daß Wir Kraffttragender Commission euch in Gnaden auf an- und in Schutz nehmen, und bey euern Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercitio der wahren Evangelischen Religion ungeänderter Augspurgischer Confession so lang schützen, und handhaben wollen, biß Kayserliche und Königliche Confirmation erfolget, und ihr dessen allen gnugsam versichert werdet; Erwarten hierüber ic. Datum auf der Königlichen Burg Budisin den 24. Novembr. Anno 1620.

1649.
Octob.

Johann Georg Chur-Fürst.

An die Stände des Egrischen.
Crayses ic.

Subadjunctum N. 5. ad N. I.

Der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen gnädigstes Schreiben an Burgermeistere und Rath der Stadt Eger abgangen sub dato Dresden den 13. Februarii Anno 1621.

Von Gottes Gnaden Johann Georg zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic. Herzog ic.

Liebe besondere ic. Uns hat der Wolgebohrne, unser General-Wachtmeister und lieber Getreuer, Herr Wolf Jlenburg von Wirswitz zu Wirswitz ic. unterthänig referiret, welcher massen ihr nicht allein 1. Cornet unsrer Reuter in die Stadt Eger, sondern auch Unsern Hauptmann Hans Georg Späthen in die Vorstadt eingenommen.

Wie Wir nun solche eure Bezeigung gnädigst vermercken, also solt ihr dessen versichert seyn, daß es eurer gemeinen Stadt allein zum Besten, und derer Beschützung, vermdge Unserer gnädigen Anerbietens, gemeinet, wie es denn auch euren Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn sollte: sondern Wir sind vielmehr nochmals erbietig, euch bey solchen allen, sowohl bey der wahren Evangelischen Religion schützen und handhaben zu helfen.

Und weil wir gedachtem Unsern General-Wachtmeister befohlen, mit euch ferner aus deme, so notwendig, zu reden, und allenthalben gute Anstellung zu machen; Als gesinnen Wir an Euch gnädigst, ihr wollet ihm vollkommenen Glauben zustellen, und Euch disfalls gutwillig bezeugen, insond erheit aber mit Darlehung etlicher Stück, und darzu bedeffender Munition ihm an die Hand gehen, dann durch solche Expedition verhoffentlich dem ganzen Elbogener Crays, und der Stadt

1649. desto mehrer Sicherung erfolgen, und dem Streifen abgewehret werden solle. 1649.
 Octob. Solches meinen wir euch zum Besten, und thut Uns hieran ic. Dresden den 13. Febr. Octob.
 br. Anno 1621.

Johann Georg Chur-Fürst.

An Rath der Stadt
 Eger ic.

N. II.

Beweis,

Daß Eger eine unwiedersprechliche Freye Reichs-Stadt, und nur ein zu dem Königreich Böhmen, jedoch mit ausgemessener Bedingung, Pfandweiss gehörig: und versehter, auch jederzeit, und bis an das Ende der Welt, ablöflicher Pflag oder Ort sey.

Beweis-Gründe, daß Eger eine Freye Reichs-Stadt sey. ic.
 Dieses kan mit nachfolgenden Gründen Sonnenklar erwiesen werden:
 1) Liegt Stadt und Crätz Eger, wie absque ulla contradictione männiglich bekannt, auf des Heil. Römischen Reichs Grund und Boden, und gehet die Böhmisches Gränze, drey Viertel Meil wegs gegen Königsberg und Falkenau an einen, am andern Ort und gegen Königswarth aber $\frac{1}{2}$ Meil von der Stadt an.

2) Haben dahero die Böhmisches Stände Ihren Anno 1619. neu erwählten König FRIDERICVM V. Electorem Palatinum nicht im Egerischen Gebieth oder Territorio, sondern auf ermeldter Gränze gegen Königsberg und Falkenau, nemlich bey dem Dorff Eulsam über der Brücken, da daß Egerische Territorium sich endet, und das Böhmisches angehet, annehmen dörffen.

3) Ist zwar die Verpfändung Anno 1315. vom Kayser LVDOVICO BAVARO dem damaligen König in Böhmen JOHANNI LVCMBVRGICO um 20000. Marc Silber, aber mit gewissen pactis und conditionibus, voraus der Abjüng halber, cum conditione relictionis sc. expressissime & indefinite reservata, und ohne Beschadung ihrer vom Reich habenden Privilegien und Immunitäten, geschehen.

4) Hat auch die Stadt nach dero Verpfändung etlichen Reichs- und andern Läten, neben andern Ständen und Städten des Reichs benachwohnet. Goldast. de Regn. Bohem. Jurib. & Privil. lib. 3. c. 16. n. 46. Cocblaus in Histor. Hussitar. lib. 7. Anno 1433. fol. 257. in pr.

5) Ist Sie in der Reichs-Matricul bis Anno 1480. (oder wie etliche wollen, bis Anno 1514.) und also fast 200. Jahr nach beschehener Verpfändung gelegen, und zu finden, Goldast. de Regn. Boh. Jur. & Privil. lib. I. c. ult. n. 8.

6) Sind viel Tags-Satzungen von Römischen Kaysern, Chur- und Fürsten des Reichs dahin ausgeschrieben worden; Nach andern auch von Chur-Pfalz, und Chur-Sachsen der zwischen Kayser Mattha und denen Böhmisches Ständen vorgewesene Compositions-Tag Anno 1619. da bereits die Quartier vor beede Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. voraus vor Chur-Sachsen, durch Dero Hoff-Quartiermeistern schon ausgesehen, allignirt, und alle Nothdurfft bestellt gewesen.

7) Hat diese Stadt mit den Böhmisches Land-Rechten, Land-Ordnungen, Proceffen, Majestät-Brief, Land-Tags-Schlüssen, Land-Wahl- und Erönnungs-Läten,

1649. Tügen, Erb- und andern Vereinigungen, Defensions-Wesen, ordinair und extra-
 Octob. ordinair-Collecken nichts zu schaffen, sondern bleibt bey ihrem ibralten Stadt-Ge-
 brauch und Jure Consuetudinario sive municipali, welches mehrentheils dem ju-
 ri communi Casareo, in etlichen Fällen auch dem Saxonico, gleichförmig.

1649.
Octob.

8) Hat Ihr auch die Böhmishe Cammer weder zu gebiethen noch zu verbiethen,

9) Sondern allein die Böhmishe Hoff-Cansley, Teutscher Expedition in pri-
 ma, und das Tribunal Appellationum in secunda instantia, jedoch muß der
 Appellation-Rath nach den allgemeinen Kayserlichen Rechten, und nicht nach der
 Böhmischen Lands-Ordnung sprechen; Es muß auch der Appellant, so balden
 und noch vor Ertheilung der Apostolorum reverentialium, 20. Thlr. deponiren,
 und wann es in secunda Instantia bey des Rathes Bescheid verbleibt, derselben ver-
 lustigt seyn.

10) Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. erkennen diese Stadt und den
 Crayß Eger selbst nur vor eine Pfandschafft der Cron Böhmen, vermög dero Al-
 lergnädigsten Rescripti vom 23. Augusti 1627. dessen Copia, so weit man solcher zu
 diesem Beweis von nöthen hat, sub Num. I. beyliegend zubefinden.

11) Wie dann die Huldigung deroelben, wie hievor jederzeit, so lang Stadt
 und Crayß ein Pfandschilling gewesen, also auch Anno 1623. sub expressa hac
 clausula vermög deren Verschreibung, die man dem Heiligen Römischen
 Reich zu thun schuldig.

12) Die Confirmationes Privilegiorum werden jederzeit in der Reichs-Cans-
 ley ausgefertigt, weilm die meisten Privilegia auch dannenher rühren: Kayser MAT-
 THIAS und FERDINANDUS II. habens auch aus der Böhmischen Hoff-Cansley, und
 also in duplo ertheilet, wie beedes mit copeylichen Documenten, deren Originalia
 bey dem Archiv der Stadt Eger vorhanden, zu verificiren, und zu diesemmahl
 nur der legt verstorbenen Kayserlichen Majestät FERDINANDI II. mehrers Bewei-
 ses willen sub num. 2. & 3. produciret werden.

13) So wird auch, in allen ausgefertigten Confirmationibus dieser Stadt Pri-
 vilegien, von denen Römischen Kaysern deren Burg-emeistern und Rath dieses Prä-
 dicat gegeben: Unsere und des Reichs liebe getreue &c. wie auch aus jest alle-
 girten Documentis erhellet und zu ersehen.

14) Dann müssen in Contributions-Sachen absonderliche Commissarii nach
 Caer geschickt, und eine freywillige Hülf gegen Einhändigung Römigl. cher Rever-
 salien, daß es denen Privilegiis unpräjudicirlich seyn solle, erhandelt werden, wie
 dieses unter andern auch mit oberwehntem Rescript Kayser FERDINANDI II. sub
 dato den 23. Aug. 1623. mit N. I. signirt, zu bescheinigen.

15) So hat ingleichen mehr ernandte Stadt omnimodam Jurisdictionem,
 wie auch die Geleits-Berechtigkeit, dann den hohen und niedern Wildbahn.

16) Pflaget Sie ebenfals vor sich selbst Gericht zu besetzen, und zu entfetzen, wie
 dann durch 4. Chur-Herren alle Jahr Rath, Gericht, und Gemein verneuert und red-
 integrirt wird, welches ingleichen in dem Ihr unterthänigen Markt Neiwitz durch
 Ihre von Rathes wegen dahin Deputirte zu geschehen pflaget.

17) Auch kan diese Stadt vermög eines Special Privilegii ihres Besiebens ei-
 nen Aufschlag auf truckene und nasse Wahren machen, massen solcher erst Anno
 1628. und kurz vor daselbst eingeführter Pöpstischer Reformation, wegen etwas bey
 de-

1649. denen continuirlichen Kriegs-Troublen erschöpfften aerarii, aufgesetzt, und noch da-
 1649. to eingenommen wird; Ist auch von der Römischen Kayserlichen Majestät als es
 Octob. selbiges Jahr zum Disputat kommen, nicht improbit, sondern per Decretum
 confirmirt worden: Deswegen, und obiges alles desfomehr zu behaupten und zu
 bezeugen,

1649.
 Octob.

18) Ist diese Stadt Eger bey jüngstgehaltenem Reichs-Tag zu Regensburg mo-
 tu proprio denen membris Imperii exemptis & restituentis annumerirt
 worden.

Aus welchen und andern mehr hochrelevirlichen Ursachen bewogen, dann zweis-
 felsfrey die Königlich Schwedische Herr Plenipotentiarii, als Sie die Herren
 Kayserlichen, auf ihre zu Dñabrück gethane Proposition den 16. Octob. 1645.
 nach schriftlich übergebenen ihren Replicis, in damals auch mündlich gepfogener Con-
 ferenz, beantwortet, unter andern eine Universal-Amnistiam, indeme die auf
 dem Regensburgischen Reichs-Tag Anno 1641. verwilligte, nur eine conditionata
 wäre, in Ecclesiasticis & Politicis auf Annum 1618. sich erstreckend, worbey ins-
 sonderheit die plenaria restitutio auch der Städte Augspurg, Eger, Donawerth
 mit mehreren Specialibus eingeführet worden, bester massen gefordert haben; vid.
 actor. & tractatum zwischen denen zu den Friedens-Handlungen verordneten
 Herrn Plenipotentiaris verübt part. 2. tract. 7. class. 1. pag. 52. & 53.

Und ob zwar in der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien Duplic, so darz
 auf denen Königlich Schwedischen sub dato Dñabrück den 1. May. Anno. 1646.
 überreicht worden, nur berührter actor. & tractat. part. 2. tract. 9. class. 1. §. die
 Stadt Eger, und x. pag. 70. expresse gedacht wird: Die Stadt Eger, und der
 Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Lande wären billig jure superioritatis
 von der Amnistia ausgenommen, und müsten Ihrer Obrigkeit folgen, gehöreten
 auch hiehero nicht, noch zu diesem Krieg, weniger thäten selbige Landschaften ein
 solches, daß man ihrer bey diesen Tractaten gedencken solte, vielmehr aber das Con-
 trarium, begehren: Ja es wäre zu wissen nothwendig, daß da dieselben auch jemahln
 Privilegia oder Majestät-Brief gehabt, daß deren Confirmation von damals Rds-
 nigen, hernach Römischen Kayser FERDINANDO &c. nach Kayser MATTHIÆ &c.
 Ableben nicht angenommen, sondern wieder zurück geschickt, und hingegen wieder
 höchst gemeldten König Ferdinand vielmehr in ihrer Universal-Rebellion verhar-
 ret, und consequenter dardurch dieselbe omnium gentium jure verwürcker hät-
 ten. So müssen doch dieses Orts, die Stadt und Crayß Eger betreffend, nach-
 folgende Umstände beobachtet, und in vernünftige Consideration gezogen werden:
 1.) Daß selbige Stadt und Crayß nicht immediate, sondern mediate, als ein vom
 Römischen Reich cum pacto reuisionis versetzter Pfandschilling zu dem König-
 Reich Böhmen, ut ex antea actis clarescit, gehörig, daher Sie auch unter andern
 mit der Böhmischn Stände Wahl- und Ordnungstagen so gar nichts participiren
 oder zu thun haben, daß Sie zu Ablegung ihres Homagii oder Huldigungs Pflicht
 ehe nicht, Sie werden dann jederzeit von dem ohne Ihr Zuthun oder Vorwissen ge-
 wählten, gekrönten, und auf dem Königlichem Thron würcklich sitzenden König hie-
 zu beschriben, erscheinen, da dann der Regierenden Königlich Majestät in Böh-
 men die Pflicht anderer Gestalt nicht, als eine Verpändung der Cron Böh-
 men geleistet wird, dahero billig bey diesem Paragrapho zu notiren, daß da solches
 Plages mit diesen Worten: Die Stadt Eger, und der Kayserlichen Majestät
 Erb-Königreich und Lande betreffend x. in oballegirtem Tractatu
 gedacht wird, die Copula und nicht con- sondern disjunctive (si ita loqui licebit)
 gesetzt, und mit einem Commate oder virgula ad majorem rei evidentiam un-
 terschieden werde.

2) Daß, ob zwar die zu der Cron Böhmen und andern der Kayserlichen Ma-
 jestät Erb-Landen gehörige Stände ein solches, daß man Ihrer bey denen General-
 Frie-

1649. Friedens-Tractaten gedencken solte, nicht, vielmehr aber das Contrarium (welches dahin, quilibet liquidem Fortunæ suæ Faber, gestellet wird) begehren thäten, man doch viel ein anders von der Stadt und Crayßes Eger Inwohnern, und daß selbige Ihre Reichs-Freyheiten, Privilegia, und Immunitäten, auch andere davon dependirende, oder sonstien redlich erworbene Begnadungen, ja so sehr, wo nicht mehr, als ihr eigen Leben lieben, da man auch ostiatim oder von Haus zu Haus die Vota colligiren solte, gewißlich erfahren würde, massen hierinnen auch rationis diversitas in propatulo ist, und vor männiglich Augen liegt.

3) Daß dieser Stadt Privilegia, indeme der Anno 1618. entsandenen motuum Bohemicorum Sie sich nichts, wie auch dem Kind auf der Gassen bekant, theilhaftig gemacht, vielmehr von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als der Römischen Kaiserlichen Majestät domahligen hochansehnlichen verordneten gewesenem vollmächtigten Commissario auf Dero gnädigstes Begehren, und durch zwey mit Num. 4. und 5. signirte verschiedene Rescripta gethanes Versprechen, Stadt und Crayß, bey Ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem Freyen Exercitio der wahren Evangelischen Religion so lange zu schützen und handzuhaben, biß allergnädigste Kaiserliche Confirmacion erfolgte, und Sie dessen gnugsam versichert wären, eine Guarnison zu Ross und Fuß in die Stadt eingenommen, und eine geraume lange Zeit de proprio unterhalten, von weyland Kayser Ferdinando II. höchstseeligster Gedächtniß aufgnädigste ertheilte Intercessionales höchstgedachter Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Anno 1623. zwar aus der Böhmischen, aus der Reichs-Hof-Raths Cansley aber Anno 1625. solennissime confirmirt worden, wie aus vorangezogenen Beylagen sub Num. 2. und 3. klar zu ersehen, und mehrmahls rationis disparitas zwischen der Stadt Eger und der Kaiserlichen Majestät Erb-Rödnigreich und Landen, auch, daß die angeführte Fundamenta hieher, quoad civitatem Egram, gar nicht quadriren, an sich selbstenn gnugsam herfür thut.

Dannhero auch in der Evangelischen Reichs-Stände denen Catholischen in puncto Gravaminum übergebenen fernern Gegenerklärungs-Puncten part. 2. ob allegirter actor. Tract. 22. Num. 24. circa fin. pag. 201. & seq. ausdrücklich zu finden, daß die Herrn Evangelische præcise begehren, daß besonders der Stadt Eger, als welche ohne diß eine verpfändte Reichs-Stadt ist, das Exercitium Evangelicæ Religionis, nebenst deren abgenommenen Kirchen, Schulen, Hospitalien, und darzu gehörigen Einkommen wieder eingeräumet werden solte: welchen allerdings bestimmen, die Chur-Sächsische Herrn Abgesandte in folgenden 23. Tract. Part. 2. obberührter Actor. und Tract. da Sie Num. 7. Pag. 212. diesen Vorschlag den 13. Jun. 1646. zu Ofnabrück gethan, daß Ihre Kaiserliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden solte, daß in Böhheim, Mähren und Oesterreich das Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis verstatet werden möchte wie vorhin: haben aber dabey noch dieses wohlbedächtlich angehangen: Weiln Eger eine Reichs-Stadt, habe es damit eine andere Beschaffenheit ic. Man hätte auch diß Orts noch wohl eine sehr durchdringende Ration, und zwar eben diese, welche wegen der Stadt Breslau sub eod. Num. 24. in fin. angeführt wird, beysügen können, nemlich daß Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, wegen Dero ex autoritate Ihrer Kaiserlichen Majestät von sich gegebenen Chur-Fürstlichen Wortes, ut patet ex supra citatis duobus Rescriptis sub Num. 4. & 5. & ex Intercessionibus statibus Civitatis & Districtus Egrani ad Sacram Cæsaream Majestatem 4to Martii A. 1623. Dresdæ datis, Stadt und Crayß Eger unter andern auch bey dem Exercitio Religionis, Augspurgischer Confession zu handhaben, wie Ihre Churfürstl. Durchl. in modo dictis Intercessionibus circa fin. den terminum selbst gebrauchen, obligiret wären; Allein man hat solche zu diesemmahls, unwissend, aus was Ursachen oder Bedencken, da es doch männiglich kund und offenbahr, stillschweigend vorbehey gangen ic. Eben dieses, und sonderlich daß die Stadt Eger und Donawerth in den alten freyen Stand zu geistlichen und weltlichen Dingen

1649. gen restituirt werden möge, urgiren die Herren Evangelische Stände in Ihrer endli- 1649.
 Octob. chen Gegen-Erklärung den 24. Augusti 1646. den Mediatoribus übergeben part. Octob.
 2. tract. 27. num. 11. in fin. p. 241. Weiln auch über obiges alles in dem ersten Pro-
 ject oder Instrumento Pacis, von den Schwedischen Königl. Herrn Plenipoten-
 tiariis denen Herren Kayserlichen 1647. zu Osnabrück übergeben, Actor. und Tract.
 Part. 3. Tract. 3. §. wegen Abhelfung der andern weltlichen *Gravaminum &c.*
 pag. 100. und 101. dieses ausdrücklich auch inseriret worden, daß die Reichs-Matricul
 aufs ehefte wiederum erneuert, und deroesben die Städte Erfurt und Eger aufs neue
 einverleibet, als welche hinführo zu den Reichs-Versammlungen beruffen, und das
 Stimm-Recht haben sollen. Als hat nirgend kein Zweifel walten wollen, daß nicht
 Stadt und Crayß Eger plenarie tam in Ecclesiasticis quam in Politicis wiederunt
 restituiret werden sollte.

Diezeiten aber wieder aller Menschen Hoffnung, Sinn und Gedanken, der
 böblichen Stadt und Crayßes Eger in dem jüngstmahls im Druck divalgireten Instru-
 mento Pacis disertis verbis nicht die geringste Meldung geschehen, und man, wie
 dieses eigentlich zugehen möge, man examinire und considerire das Werk, wie man
 immer wolle, mit vernünftigen Rationen nicht penetriren noch ergreifen kan, als
 bleibt dieses hohe und respectu seræ posteritatis vieler Millionen Seelen
 Seeligkeit concernirendes Negotium dem Allwissenden Gott zuzorderst, dann des-
 nen gesamten Hohen Potentaten der gangen wehrten Christenheit, voraus aber allen
 Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, so der Augsburgischen
 Confession zugethan, in standhafter grosser Geduld anheims gegeben, die zweifels-
 frey aus hochereuchterem von oben herab Ihnen eingegebenen Verstand ein solches
 expediens annoch unmaßgeblich zu erinnern wissen werden, dardurch des Grossen
 Gottes Ehre befördert, seine Heilige allein seligmachende Lehre weiter ausgebrei-
 tet, und dieß Orts postliminio quasi reduciret, wie viel geängstigte Gewissen getrü-
 stet, erquicket und errettet, die noch übrige kleine Anzahl der aus dieser Stadt und
 Crayß Anno 1629. Emigrirten meistens in dessen in das ewige Vaterland sich ver-
 wanderten Exulum ad lares patrios cum plenaria restitutione honorum wie-
 derum zurück gebracht, und endlich das solcher gestalt dismembrirte und zertrim-
 merte Römische Reich, mit Zuziehung auch die es Glieds in etwas wiederum redin-
 tegriret werden möchte. *Salus siquidem publica, suprema lex esto.*

N. III.

Memoriale, der Stadt Eger Pfandschafft an Böhmen betreffend.

N. III. Demnach hiebedor etliche Documenta, die Verpfändung der Stadt Eger betref-
 fend, in offenen Druck gegeben, und aber seithero noch 2. andere hernachfolgende zur
 Hand gebracht worden; Als werden selbige hiermit zu männiglichs Nachrichtung
 communiciret. Und zwar erhellet aus dem ersten sub lit. A. daß weyland CA-
 ROLO IV. Römischen Kayser, als Königen in Böhmen im Jahr 1350. an dem Don-
 nerstag vor dem Heiligen Pfingstag die Stadt Eger gehuldiget, nemlich nicht anderst,
 als zu einem rechten Pfand 2c. darbey sie sich ausdrücklich bedinget, nicht länger
 unterthänig zu seyn, als biß an die Zeit, daß uns das Reich von Ihme um
 solches Geld, als wir verseyet seyn, wieder lediget und löset, und also, daß
 uns, unsere Erben und Nachkommen, die obgenannten unsere Herrn Könige
 zu Böhmen, derselben Pfandschafft mit gutem Willen, unbezwungen, loß
 und ledig sagen. Quod notandum, daß die Stadt Eger, wann Sie reluir
 werden will, solcher gestalt unter der Pfandschafft nicht angehalten werden, noch dar-
 wieder einige præscripta possessio juris domini stat haben kan.

Lit. A.
 Lit. B. Das andere Documentum sub Lit. B. ist ein Attestatum derer gesamten
 Chur-Fürsten des Reichs, sub dato Speyer des 1353. Jahrs, den nächsten Mittwo-
 chen

1649
Octob.

chen vor des Heil. Nicolaus Tag, welches bescheiniget, daß die Stadt Eger der Cron Böhmen anderst nicht, als titulo pignoris zugethan seye.

1649
Octob.

Darbey ist in Acht zunehmen, daß die Stadt und Cräyß Eger samt den Besten Floß und Pargstein mit allen Zugehörungen dem Königreich und Cron Böhmen um 40000. Mark Löthiges Silbers, Sechs halben Gulden Florenzer Gewicht (welcher Gulden sich auf eines Teutschen Gulden Werth bey weitem nicht erstrecken soll) für die Mark zu reiten, zu einer Pfandschaft ist versetzt worden, dardon aber ist Floß und Pargstein, samt deren Zugehörungen, wie auf diese Stund zu sehen, kommen, also daß die Stadt und Cräyß Eger um die 20000. Mark Silbers stehend verblieben, das hierüber lautende documentum hat man noch zur Zeit zu Handen nicht bringen mögen, ist aber kein Zweifel, daß solches in den Egerischen Archivis zu finden ist.

NB. An. 1624. ist die Stadt und Cräyß Eger der Evangelischen Religion, und ungeänderten Augspurgischen Confession (außer einem Bürgermeister Adam Schnützel genannt, und auf das meiste 10. Bürger) zugethan, und der ganze Rath, das Gericht, das Teutsche Haus, und alle Aemter mit Evangelischen Bürgern besetzt gewesen; So haben auch die Evangelischen damahlen, wie auch vorher und nachher, bis Anno 1627. die Kirche St. Nicolaus genannt, (außer welcher sonst keine vorhanden) einig und allein innehabt, hingegen haben die Barfüßer- und Franciscaner-Mönche, wie auch die Nonnen, die Clarissen genannt, in ihren drey aufgebauten Clöstern ihren Gottes-Dienst damahlen verrichtet, wie noch, also daß die Catholischen mit der Kirche St. Nicolaus nichts zu thun gehabt, sich auch derselben nie angemasset, bis An. 1627 den Evangelischen solche gesperrt, und die Jesuiten, denn vorher keiner darinnen gewesen, sich eingedrungen, und darin angefangen zu predigen, und noch bis auf diese Stunde daselbst predigen.

Subadjunctum Lit. A. ad N. III.

Der Stadt und Bürgerschaft zu Eger Huldigung Kayser Carln dem IV. gethan.

Wir Burgermeister, der Rath, die Schöpffen, die Handwerck-Meister, und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Eger verjähren und thun kund öffentlich mit diesem Brieff, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir und die Stadt zu Eger, mit dem Lande und alle Zugebrunge von dem Heil. Römischen Reich den Durchlauchtigen und den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn seliger Gedächtniß Herrn Otocar, Herrn Wenßlar, und Herrn Johans etwan Königen zu Böhmen, ihren Erben und Nachkommen, Königen, um etliche Summa Geldes zu rechtem Pfand recht und redlich versetzt seyn, daß uns allen ohn Zweifel kund und wol-wissentlich ist, und davon, wann wir in diesen Zeiten an den Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und unsern Gnädigen Herrn, Herrn Carln Römischen Königen, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs und König zu Böhmen, nach seines Vatern Tod, König Johans Seligen unsers lieben Herrn, mit Recht kommen seyn, darum haben wir dem obgenannten unsern Herrn König Carln, als einem König zu Böhmen, seinen Erben und Nachkommen, Königen zu Böhmen mit wolbedachtem Muth, mit gangem Rath, mit rechtem Wissen und mit gutem Willen, für uns, unsere Erben und Nachkommen zu einem rechten Pfande gehuldet, gelobt und geschworen, hulden, geloben und schweren mit guten Treuen ohne Gesehd, getreu, gehorsam und unterthänig zu seyn, als unserm rechten Herrn allwege und alle Stund, ohne Wieder-Rede, und ohn alle Hinderniß, bis an die Zeit, daß uns das Reich von Ihm um solches Geld, als wir versetzt seyn, wieder lediget und löset, und also, daß uns, unser Erben und Nachkommen, die obgenannten unsere Herrn Könige zu Böhmen derselben Pfand-

1649. Pfandschafft mit gutem Willen unbezwungen loß und ledig sagen. Mit Urkund dieß 1649.
 Octob. Brieffs versiegelt mit unserm Stadt-Insiegel, der geben ist zu Eger, da man zählet von Octob.
 Christi Geburt 1350. Jahr des nächsten Donnerstag vor dem Heil. Pfingst-Tag.

Subadjunctum Lit. B. ad N. III.

Aller Chur-Fürsten Urkund, daß Eger der Cron Böhmen
 Pfandschafft seye.

Wir Gerlach von Gottes Gnaden, Erzbischoff zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs Erzb. Cansler in Teutschen Landen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff allen denen, die ihn sehen und hören lesen, alleine die Brieffe des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls Römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs und Königs zu Böhmen, Unsers lieben gnädigen Herren, die er über seine Pfandschafft der Stadt und des Lands zu Eger und der Vesten Floss und Pargstein, und was darzu gehöret, gehabt hat, und die auch seliger Gedächtniß die Hochgebohrnen Fürsten etwan Könige zu Böhmen seine Eltern, durch mercklicher Sachen willen, von dem Heiligen Reich behalten und erworben haben, von unversehen ungeschickt leyder verbrannt und verlohren sind, daß er damit sein Recht nicht beweisen mag, als billig wäre, doch sintemahl daß Uns dieselbe Pfandschafft wol kundig ist, und Wir solcher Gelegenheit wol und gänglich unterwiesen seyn, daß die obgenannte Stadt zu Eger mit dem Lande, und die Vesten Floss und Pargstein mit allen Zugehörungen, dem Rönigreich und der Cronen zu Böhmen um vierzigtausend Marck löttiges Silbers, Sechs halben Gulden Florenzer Gewicht für jede Marck zu reiten, zu rechtem Pfande, recht und redlich, von wegen des Heiligen Reichs versetzt sind, und seine Eltern und Vorfahren Rönige in Böhmen in Gewehr und rechten Besetzung derselben Pfandschafft gewest sind, und er noch ist, auf diesen heutigen Tag, des haben wir angesehen, die besondere Gnade und den Nutzen, Fleiß und auch die stetigliche Arbeit, damit der obgenannte Römische Rönig Unser Herr, des Heiligen Reichs Ruh und Ehre getreulich unterstanden hat, und haben auch geprüfet die mercklichen getreuen Dienste, die seine Eltern etwan Hochgebohrne Rönige zu Böhmen dem obgenannten Reiche ehrlichen und nüglichen gethan haben, wann auch das Rönigreich zu Böhmen ein edles und würdiges Glied ist der Römischen Cronen, so meinen und wollen Wir solchem Schaden des obgenannten Rönigreichs zu Böhmen vernünftiglichkeit wiedersehen durch die besondere Treue, damit Wir als ein Chur-Fürst, dem Heiligen Reich verbunden seyn, auf die Rede, daß der obgenannte Unser Herr dasselbe sein Rönigreich zu Böhmen durch solchen Zweifel nicht beschädiget oder gehindert werde, so bekennen Wir mit wohlbedachtem Muth, und mit rechtem Wissen, daß die obgenannte Stadt zu Eger mit dem Lande und die Vesten Floss und Pargstein mit Märkten, Dörfern, mit Eblen und Unedlen, Armen und Reichen, Crassen und allen Zugehörungen, die in den Gemärkten derselben Lande und Vesten gelegen und geseßen sind, des obgenannten Unsers Herrn, als eines Rönigs zu Böhmen, seiner Erben und Nachkommen, Rönige zu Böhmen und der Cronen desselben Rönigreichs rechte Pfandschafft lange gewesen seyn und noch seyn für vierzigtausend Marck löttiges Silbers, solches Gewichts, als davor begriffen ist, und dieselbe Pfandschafft bestätigen Wir mit rechtem Wissen, in aller der masse, als davor begriffen ist, und geben darzu Unsern Günst, Willen und Wort, als ein Erzbischoff zu Maynz des Heiligen Reichs, mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Insiegel, der geben ist zu Speyer nach Christi Geburt 1353. Jahr an der nächsten Mittwoch vor des Heiligen St. Niclas Tag.

Gleichmäßigen Inhalts haben auch Erzbischoff Wilhelm zu Cöln, Erzbischoff Baldowin zu Trier, Pfalz-Grav Ruyrecht, Herzog Rudolf zu Sachsen, und Ludovicus Romanus Chur-Fürst zu Brandenburg solche Pfandschafft bezeuget.

T t t

Eger.

1649.
Octob.

N. IV.

1649.
Octob.Egerisches Territorium mit seinen Grängen, Dörffern, Rittergütern
und Filialen.

Dörffer,

so zwischen Böhmen und Pfaßz liegen.

Reichelsdorff	Auh,
Dirschnis	Nebenig
Trag,	Kornaw
Kblas	Dürnbach
Sorgen	Aw
Trettendorff Kirchspiel	Sedenbach
Herles	Ketschwis
Enßbruck	Honerstorff
Mulesen	Kesselhoff
Stabigerhoff	OberSchön
Heudt	UnterSchön
Schoffenreuth	Megelbach
Frauenreuth ein Kirchspiel	Scheba
Berg	Treins Kirchspiel
Ronnengrün	Gäsnig
Neudorff	Diebitenreuth
Mühlgrün	Läppigfeldt.
Jeba	Grün
Haselmühl	Scheduber
Bruck	Scheibenreuth
Hardt	Gäbnig
Doberaw	Wis
Wagenreuth	Gehaag
Heßereuth	Bograt
Kneba	Wildenhoff
Kirba	Unterthurn
Wdlig	OberCunradgrün
Oberlofa	UnterCunradgrün
Sanda das erste Böhmishe Dorff, Gräng	UnterLofa.
i. Weil.	

Gegen Mittag liegt Pfaßz,

Die Dörffer sind diese

Kollerhoff	OberLinda
Ober Bulmersreuth	Daubert
Unter Bulmersreuth	Goslar
Heilig Creutz	Ottengrün Rittergut
Schlodenhoff	Alten Albernreuth
Königsberg Rittergut	Neuen Albernreuth Kirchspiel.

Gegen Niedergang liegen

CreuzerStein	Unter Conreuth
Dienreuth	Mülbach Kirchspiel
Liebeneck	Kodsam
S. Anna	Fischern
Ober Conreuth	Stein Reifich

Zetten.

1649.
Octob.

aufgetragen worden, bey der Stadt Weissenburg am Nordgaw zu inquiriren, ob selbige in Dero vom Reich Pfandweiss inhabenden Reichs-Pfleg nicht etwa reformiret, und die Catholische Religion abgethan habe, und im Fall dieses geschehen, alsdann unverzüglich die Catholische Religion, und den Gregorianischen Calendar wieder einzuführen.

1649.
Octob.

4) Könten Sie darum die Stadt und Crayß Eger nicht prateriren; Alls dieweil man zu höchstem Präjudiz derselben daraus, contra mentem & intentionem Dominorum Suecorum, zukünftiger Zeit einen Consensum zu erzwingen trachten würde, ob hätte man dardurch gestanden, daß dieselbe pleno Jure zu den Erblanden gehörte; Allermassen man Kayserlicher Seiten bereits sich unterstünde zu thun, wegen der zu Dñabrück und Münster beschehenen Omission: darauf aber suo loco geantwortet.

Negant Domini Casareani.

Rationes
contra Eger.

- 1) Weil Sie zu Böhmen gehörig,
- 2) Zu Dñabrück und Münster nicht admittiret worden.
- 3) Stadt und Crayß wäre, zur Zeit der Oppignoration, Catholisch gewesen, müßte also noch dabey verbleiben.

Respondetur à Dominis Suecis.

Ad 1. Die Herrn Kayserl. seyn selbst geständig, daß es nur per contractum pignoris an die Könige zu Böhmen gegeben; Daß Jus reuisionis auch dem Reich noch saluam wäre: Pignus autem nullum; Dominium vel superioritatem tribuere, confessi Juris est: Plura huc facientia uideantur in denen hierbengehenden Responsonibus auf andere zu gleichem Scopo, von denen Herrn Kayserlichen und Herrn Grafen von Fürstenberg, vorgebrachte Argumenta.

Ad 2. Die zu Dñabrück und Münster beschene Omissio der Stadt und Crayß Eger præjudiciret derselben Restitution, in Politicis & Ecclesiasticis eben so wenig, als denen causis, Pfalz Sulzbach contra Pfalz Neuburg; Anspach contra Schwarzenberg; Welchen, und allen andern dergleichen omissis per Instrumentum Pacis, art. 4. §. 1. in fine: ibi, Pro omissis vel exclusis non habeantur, gnungsam uigiliret, und Krafft dessen, bey den allhiefigen Executions Tractatibus, nicht allein admittiret, sondern auch zum Theil zur würcklichen restitution gelanget; Wie dann denen Herrn Ständen ohne das am besten bekannt, warum theils Angegebene, nicht nominetenus, & per expressum inseriret, sondern sub regulis, & terminis generalibus & illimitatis gelassen worden.

Ad 3. Diese Ratio militiret vielmehr für die Stadt und Crayß Eger: dann Sie ist tempore oppignorationis Catholisch gewesen, wie wahr, und hat bey die zweyhundert Jahr her, nach aber, als überall im Heiligen Römischen Reich die Reformationen vorgangen, gleich andern Ständen des Reichs ohne einige contradiction, opposition, oder turbation der Könige in Böhmen, auch die Reformation vorgenommen, dabey auch bis Anno 1627. beständig verblieben, so hat Sie allein durch diesen Actum & possessionem vel quasi erwiesen, und ist respectue von andern darsür erkannt worden, daß Sie ein immediat-Stand des Reichs sey: Cum jus reformandi nemini competat, nisi statibus Imperii; Daß aber hernach alererst dicto Anno 1627. die Catholische Religion ist introduciret worden, ist (gleich andern Orten) de facto geschehen, und die einige Ursache, warum man anjeko die restitutionem inständig zu begehren, gemüßiget ist.

1649.
Octob.

N. VI.

1649.
Octob.Rationes Dominorum Caesareanorum & Responsiones Dominorum
Suecorum, die Stadt und Crayß Eger betreffend.N. VI.
Responso-
nes ad Ratio-
nes contra
Eger.

1) Herr Salvius habe einmahlen nur 4. Kirchen im Königreich Böhmen, eine zu Prag, eine zu Budweis, eine zu Leutaris, und eine zu Eger begehret, und dardurch zu verstehen gegeben, daß Eger zum Königreich Böhmen gehörig seye, Resp. daß ist Herrn Salvii Meynung nimmermehr gewesen: wann Er nur 4. Kirchen in Böhmen begehret, hat er darum nicht gestanden, daß eben die Orter, wo er solche haben wollen, zum Königreich gehören, und giebt hierinnen bey dem Goldasto lib. 3. c. ib. §. 45. Adrianus Romanus, Professor Herbipolensis, den klaren Ausschlag, indeme Er sagt; Dicitur hæc Civitas (Egra) non alia de causa Juris Bohemici, quam ob impignorationem; Zu deme hat Herr Salvius weder den Willen noch das Vermögen gehabt, der Stadt und Crayß an Ihrer habenden Reichs-Freyheit ichtwas zuvergeben.

2) Man habe einstmahls das Cammer-Gericht wollen dahin transferiren Resp. Ergo ist Eger eine Reichs-Stadt, dann Camera Imperialis extra Imperium non potest esse, es wäre wieder die Reichs-Abschied, und Cammer-Gerichts-Ordnung.

3) Der Chur-Fürst zu Sachsen, als Er das König-Reich Böhmen zum Gehorsam bringen wollen, habe ein Mandatum an Eger ergehen lassen, und dardurch erkannt, daß Eger desselben Königreichs Böhmen pars seye. Resp. Er hat darum nicht, sondern deswegen gethan, weil Er eines theils ex incerta conjectura dafür gehalten, es würde die Stadt als ein Pignus der Cron anhangen; Nachdem aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch würckliche Submission und Einnahm einer Garnison, der Stadt beständiger Treu versichert worden, haben Sie derselben vielmehr die Gegenversicherung gethan, bey allen ihren Privilegien, Freyheiten u. s. w. der wahren Evangelischen Religion handhaben zu helfen, besage Schreibens, so bey den gedruckten rationibus pro Egra sub lit. F befindlich, wie denn auch darz auf die unten bey dem roten Argumento allegirte confirmatio Ferdinandi II. unweigerlich erfolget.

4) Eger habe in 200. Jahren kein Votum, noch sessionem in Comitibus gehabt, Resp. Imo, dann Sie haben noch nach der Verpfändung etlichen Reichs- und andern Tügen, neben andern Ständen und Städten des Reichs hengewohnt, Goldast. de Regn. Bohem. Jurib. & privil. l. 3. c. 16. n. 46. ibi; Johannes de Polemar Archi-Diaconus Barcinonensis Hispanus in oratione ad Bohemos (quam recitat Cochläus in historia Hussitarum lib. 7. Anno 1433.) refert, ad conventum Pragensem pro concordandis Hussitis inter Principes ac status Imperii accessisse Civitates Nurembergensem & Egrensem & tanquam liberas Imperii Respublicas una cum ceteris Statibus confedisse & consultasse, Ist also ohne Grund, daß Eger post oppignorationem niemahlen einen actum status Imperii immediati & liberi exercirt

Zu dem auch unläugbar, daß die Stadt Nürnberg dieselbe in unterschiedlichen Comitibus vertreten, daher Sie noch bis dato in Ihren Schreiben denen Nürnbergschen Titul Ihrer Alt-Väter zu geben pflegt.

5) Man solle dem Kayser den Pfandschilling bezahlen, Resp. das könne mit der Zeit geschehen, secundum valorem monetæ tempore contractus currentem, würde ein weit anderer Calculus heraus kommen.

6) Die Stadt Eger bekenne, daß Sie der Cron Böhmen gehuldiget habe, als ihren rechten Herren, Resp. Als eine Pfandschafft der Cron Böhmen, und dem

1649.
Octob.

Heiligen Römischen Reich, nach laut deroelben Verweisung und Verschreibung, als Sie dem Heiligen Römischen Reich zuthun schuldig und pflichtig, wie die Formalia der Huldigung Kayser Ferdinando I. und Maximiliano II. beschehen, lauten; hergegen die Cron Sie bey Ihren Rechten erhalten solle, das seynd promissiones correspectiva, und kan eine ohne die andere nicht bestehen, es heist, getreuer Herr, getreuer Knecht, die Stadt hat die Cron conditionaliter als Herrn gehuldigt, das hingegen Sie bey ihren Privilegien erhalten werden sollen; fällt nun eines, so muß das andere auch dahin sinken.

1649.
Octob.

7) Es sene keine Differentia inter provincias Imperatoris hereditarias, & pignoraticias Resp. Ist nirgends fundirt, dann solcher gestalt müste das Dominium directum & utile eines seyn, dominium & hypotheca effective concurriren, contra manifesta Juris principia: Hic Legibus non Exemplis Judicandum, maxima a Cesare, qui est defensor Legum.

8) Die Herrn Schwedischen wolten einen Casum conscientiae daraus machen, dessen wären Ihre Majestät besser befugt in Ihren Landen, Resp. concedo totum, in Ihren Erblanden, die Stadt Eger ist aber zu dero Erblanden nicht gehörig. Ergo.

9) Es wären von dieser Evangelischen Pfandschafft etliche Aemter hievor von denen Königen in Böhmen an das Haus Sachsen, Brandenburg, und Pfalz transferiret worden, welche jezo dieselbe als eigenthümlich, ohne einige contradiction besitzten thäten; Daher ja erhellete, daß Reges Bohemiae jederzeit liberam dispositionem hierinnen gehabt, und pro veris Dominis erkannt worden. Resp. 1. Das Chur-Maynzische Attestatum über dieser Pfandschafft, meldet nur von Bloß und Pardestein, welche an Pfalz kommen, und von mehrern nicht, das solte an Sachsen und Brandenburg kommen seyn, dahero noch nicht erwiesen, das selbige Aemter auch zu dieser Pfandschafft gehörig gewesen, vielmehr erhellete das Contrarium ex Goldast. l. 3. c. ib. §. 44. de Regno Bohem. Wofelbst ex Johanne Abbate aulae Regiae diese verba befindlich; Johannes Rex Bohemiae, de Civitate & provincia Egreusi pro 20000 marcarum per Ludovicum Regem Rom. tibi obligatis, & de aliis tribus civitatibus Imperialibus eidem similiter obligatis, pro debitis aliis, videlicet Aldenburg, & Witzwow (Zwickau) & Cirtz (Zeit) se nomine Imperii inromittit: Welche verba pro debitis aliis klar genug einen diversum & separatum contractum, ratione der an Sachsen transferirten Städte, innuiren. 2. Posito, sed nondum concessio, Sie hätten darzu gehdret, so würde es vermuthlich auf gewisse maasß & cum certis pactis, und Einwilligung der alienatorum geschehen seyn; Welches aber als res inter alios acta, der Stadt und Crayß Eger nicht präjudiciren kan, zumahlen 3. Dieselbe, besage attestati Caroli IV. hierinnen specialiter salviret, daß Sie nicht weiter soll alieniret werden, als wan Sie vom Reich reluiret wird, Verba Goldasti dicto lib. & cap. §. 45. hæc sunt. Carolus IV. Imperator aperte testatur: Infra scripta (inquiens) pignora, sc. Egra, Flot, & Parckstein, quæ amplius alienari non debent, nisi ab Imperio redimantur: ja Sie ist auch von dem Ersten Pfandnehmer König Johanne dessen expressa promissione versichert, laut Beilage der gedruckten Rationum pro Egra lit. B.

10) Eger hätte von Königen in Böhmen immediate privilegia empfangen, quod omnino importat subjectionem. Resp. Selbige privilegia wären, ad cognoscendam eorum qualitatem, zu ediren; Man wüßte zwar sich zu erinnern, daß einige privilegia von Bern-Landsteuer, und andern dergleichen onerum Befreyungen vorhanden, und zwar von dem ersten Pfandnehmere, König Johanne alsobald bey Antretung der Pfandschafft ertheilet worden, dannhero die von dem Herrn Graffen von Fürstenberg zu Beweißthum der Herrn Kayserlichen Intention producirte Diplomata Regum Ladislai & Ludovici pro superfluis, und nur pro confirmationibus oder Erneuerungen des Ersten zu achten, dadurch aber würde die

1649.
Octob.

die Stadt Eger so wenig subject gemacht, als wenig Brabant auf die Stadt Nürnberg, oder andere Stände auf ihre Mit-Stände, wegen der notorischen Zoll- und andern dergleichen immunitäten einige subjectionem oder respective superioritatem sich anmassen, oder anmassen können. Zudem könte zu Behuff der Stadt Eger also argumentiret werden: der Stadt und Erähß Eger Freyheit, Alt-Herkommen, privilegia &c. seyn bishero von Kaysern zu Kaysern theils vermehret, (als vom Kayser Maximiliano I. ratione der Befreyung von dem Westphälischen Gericht, worinnen derselbe per expressum pro confesso hält, daß sie unter das Heil. Reich gehöret, und deshalb mit ordentlichen Gerichten, und andern Freyheiten und privilegien versehen) alle aber, so viel man Nachricht, novissime vom Kayser Ferdinando Ido An. 1625. unter dem prædicat, **U**nsrer und des Heil. Reichs lieben Getreuen, confirmiret worden: Ergo gehöret sie zum Heil. Reich, und nicht zur Cron Böhmen: Cum confirmatio & concessio idem subiectum requirant; Notorii autem Juris sit, quod unius rei non possint esse eodem respectu & Jure, plures Domini, und dienet nicht hierwieder, daß in iisdem confirmationibus auch der von der Cron Böhmen ertheilten privilegiorum gedacht wird, dann solches von sothanen Befreyungs-Privilegien, als obberühret, muß verstanden werden, wo man nicht denen Kayserlichen Diplomacibus unziemliche absurditates & contradictiones affingiren will. Diploma Ferdinandi II. (in welchem Kayser Maximiliani I. privilegium von Wort zu Wort befindlich) ist annectiret den gedruckten Rationibus pro Egra, sub lit. C.

1649.
Octob.

11) Wäre tempore oppignorationis Eger, wie die andern Reichs-Städte, kein status immediatus Imperii, sondern Kayserl. Patrimonial-und Cammer-Güter gewesen; damit Kayserliche Majestät libere zu disponiren gehabt; Resp. I. diese Generalität ist altioris indaginis, und wird von denen Reichs-Städten in Ewigkeit nicht gestanden werden; In specie aber Eger betreffend, so wird diese assertio enerviret 1) durch das producirte Chur-Wäynische Verpfändungs Attestatum, welches, bey verbrandtem Pfand-Brieffe, zu requiriren, nicht nöthig gewesen, wann Kayserliche Majestät mit derselben damahlen libere & absolute zu schalten und zu walten gehabt. 2) Durch verschiedene producirte Huldigungs-Forme, benanntlich Carolo IV. Ferdinand. I. & Maximilian. II. in welchen die oppignoration nicht simpliciter und allein von Kayserlicher Majestät sondern dem Reich geschehen zu seyn, und die relution wiederum vom Reich zu præstiren, gemeldet wird, 3) per Goldast. d. l. 3. c. 16. de Regn. Bohem. §. 43. ubi dicitur: daß die Stadt Eger ihre libertatem immediatam usque ad ævum Ludovici IV. da die Verpfändung vorgangen, retiniret habe, si retinuit libertatem immediatam, ergo & habuit tum temporis, und kan nicht patrimonial gewesen seyn, 4) durch die oben bey dem Argumento quarto probirte actus statuum immediatorum, welche die Stadt Eger in Comitii und andern Conventibus, auch zu Prag selbst, noch post oppignorationem durch sich, oder durch andere exercirt; Item, so lang hernach noch der Reichs-matricul inseriret worden, welches alles nicht verstatet worden wäre, wann hiebevorn die Stadt als patrimonial, an Böhmen wäre verwendet worden, zumahl sie ja nicht post factam translationem melioris conditionis, als sie hiebevorn, bey noch nicht geschehener Verpfändung, gewesen, hat seyn, noch werden können. 5) Deme sey aber wie ihm wolle, so ist allhier nicht die quaestio de qualitate rei obligatae, sed de forma & effectu ipsius obligationis sive oppignorationis, welche annoch eben diejenige ist, die vor etlich hundert Jahren gewesen, cum jus nostrum nunquam diversa principia in natura habuerit.

12) Könte die Stadt Eger ihr Jus relutionis ferner nicht prætendiren, weil der erste Pfandgeber Imp. Ludovicus Bavarus durch das Wort Wir, ihm dasselbe für sich alleine respective vorbehalten, und versprochen. Resp. I. Weil der Pfand Brieffe verbrannt, würde solches schwerlich zu probiren seyn. 2) Ist für sich notorii Juris, quod obligationibus privatorum, multo magis Imperatorum, tenean-

1649.
Octob.

teneantur etiam successores. 3) Wird auf einmahl restituirt so wohl mit andern, als bevorab Kayser Carolo IV. beschehener Huldigung, in welcher diese formalia expresse enthalten: Bis an die Zeit, daß uns das Reich von Ihm, um solches Geld, als wir verseyet seyn, wieder ledigt und löset:

1649.
Octob.

13) Ratione des exercitii Religionis wäre, Krafft vom Herrn Grafen von Fürstberg producirten Chur-Sächsischen Schreibens, nach Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten zu Sachsen eigenem Bekantniß, die Stadt nicht zu restituiren. Resp. Daß ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten hierinnen übel informirt gewesen, erhellete auß dem im allegirten Schreiben befindlichen falso præsupposito, weil nemlich die Kirche S. Nicolai zu dem Teutschen Haus gehdrig, daß aber dieses falsch, gibt der, bey den gedruckten Egerischen rationibus sub lit. H. befindliche Recessus zu erkennen, in welchem vermeldet wird, daß als die Stadt Anno 1627. auß Kayserlichem Befehl das Anno 1608. zwar für ewig erkauffte Teutsche Haus dem Teutschen Orden wieder abtreten müssen, und besagter Orden zugleich gedachte Kirch, als ein apperrens, mit apprehendiren wollen, ein E. Rath mehr nicht, dann das Jus Patronatus daran gestanden, sich disfalls auf den Kauf-Brieff (so auch daselbst sub lit. G. befindlich) bezogen, und hoc nomine die Schlüssel darzu tradiret, doch reservato Jure fundationis & ædificationis, dafern nun Ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten zu Sachsen hiervon gnugsame Information gehabt hätten, wäre gewißlich anderweite Antwort erfolget; Allermassen vielmehr notorium, daß Sr. Chur-Fürstliche Durchlauchten so wohl auf Comitiiis und sonst, wegen restitution der Stadt Eger, in gnädigster Erinnerung Dero hievor gethanen Versicherung, insändige Ansuchung gethan, auch gewiß ist, daß Sie deswegen, bey diesen noch wäherenden alhiefigen Executions-Tractaten an Ihre Kayserliche Majestät behuflige Intercessionales abgehen lassen. Obiter hic notandum, 1) daß obwehlen das Teutsche Haus das Jus Patronatus in obgenannter Kirche habe, dennoch die Stadt, wegen des, (wie obgemeldet) reservirten Juris fundationis & ædificationis, darinnen concurrirte, cum per fundationem & ædificationem idem Jus acquiratur per vulgata. 2) Posito, selbiges Jus competiret dem Teutschen Haus allein, so kan dasselbe doch der Stadt keinen andern, als einen Evangelischen (zumahlen An. 1624. die Kirche Evangelisch gewesen,) vermöge Instrumenti Pacis Art. 5. §. 14. verfl. sola criminalis Jurisdiction, ibi: Patronatus, præsentiren. 3) Weilen oballegirter Kauf-Contract Lit. G. expresse besaget, daß von mehrgedachtem Teutschen Haus den Kirchen- und Schul-Dienern ihr Deputat, und gebührender Unterhalt, wie hievor Herkommen, und an sich selbstn billig und schuldig ist, jetzt, und zu künftigen Zeiten in gleicher Maas soll entrichtet werden: Als muß es billig, bey bevorstehender restitution, vermöge Instrumenti Pacis, Art. 5. §. 15. darbey verbleiben.

N. VII.

Responsiones auf verschiedene wieder restitution der Stadt Eger, in statum Anni 1624. vorkommende Einwürffe.

N. VII.
Widerlegung
der Ratio-
num so wider
die Restituti-
on der Stadt
Eger moviret
worden.

Die weil die generalis regula Restitutoria im Frieden-Schluß nicht nur für mediatos, und jedermännlichen, wer in An. 1624. in possessione vel exercitio gewesen, und allein von gedachter Regul nicht expresse (gleichwie e. g. die Kayserl. Erb-Lande) excipirt, verglichen worden: So kan nicht verneint werden, daß nicht auch die Stadt Eger disseits fundatam intentionem habe.

I. Sintemahl an der Gegen-Seiten nicht allein nicht erwiesen werden kan, daß Eger mit zu den excipirten Erb-Landen gehöre, sondern vielmehr das contrarium in der gedruckten Egerischen Information und so viel ex alle demonstrirt worden, daß

1649. Octob. daß Eger, Crank und Stadt, kein Erb Crayß oder Stadt, und weder einem Römischen Kaiser, noch König in Böhmen, noch Erb-Herzogen zu Oesterreich, zuständig, sondern ein Reichs-Stadt und Crayß, und zwar dem Königreich Böhmen verpfendet, jedoch allein mit gewissen conditionibus, und in An. 1624. ratione exercitii Aug. Confessionis in ohnzweiffelicher possession vel quasi begriffen. 1649. Octob.

II. Fragt sich derwegen, ob gedachte Stadt nicht etwan ex capite der Pfandschafft (womit Sie vom Reich an einen König von Böhmen gelangt) von erst gedachter general-regul excipirt werden könne? In Erwägung, daß (wie noviter vorkommt) das Hochlöbliche Haus Oesterreich hergebracht zu haben rühmet, daß es mit den Pfandbaren Unterthanen, seinen eigenen Subditis gleich, verfahren möge. Darbey auch mit angehängt wird, daß andere Reichs-Stände die Pfandbare Unterthanen ebenmäßig zu ihrer Religion halten, daher solches auch Ihrer Kayserlichen Majestät nicht wohl zu verwehren stehe ic. Dessen aber ohnerachtet, kan man nicht sehen, wie Eger ex capite dieser Pfandbaren qualitát des vom termino & regula generali mit Zug excipirt werden könnte. Dann weil 1. bey der Westphälischen Friedens-Handlung von den Pfandschafften, und was derenwegen in puncto juris reformandi zu statuiren, sehr viel pro & contra disputirt worden, und man sich aber keines gewiesen (außer allein was in §. 9. Art. 5. beisehen) vergleichen können, also ist es deshalber bey der regula generali und statu Anni 1624. gelassen worden.

Darnach hat man sich 2. aus den Rechten zu berichten, daß in Pfand- auch Lehen-schafften, vordriß auf den Pfand- und Lehen-Brieff gesehen, und derselbig für die mensur und norm, darnach alle derenwegen vorkommende dubia zu ordern, insonderheit was und wie viel zur Pfandschafft oder Lehen gehbrigg, und was ein Lehen-Mann, oder Pfand-Inhaber, deswegen berechtiget sey, gehalten werden muß. Christ. B. fold. part. 4. Conf. 180. qu. 3. & Conf. 258. n. 84. 86. & seqq. & Conf. 265. n. 1.

Und zwar solle dem tenor der Pfand- und Lehen-Brieff, in Pfand und Lehen-schafften, als in contractu stricti juris, strictissime nachgegangen, und können auch die Pfandbare Unterthanen, wieder desselben Inhalt und altes Herkommen, mit keinem Recht beschweret werden. In Pfandschafften tenor factæ concessionis diligentissime observandus, ex enim concessionis sunt strictissimi juris; adeoque tantum solummodo concessum intelligitur, quantum expressum, ceu post Sichard & Knichen notat Adam Keller de offic. Juridicopol. lib. 2. c. 15. Befold. d. conf. 180. n. 124.

Wann man nun 3. die, wegen dieser Egerischen Pfandschafft vorhandene documenta ersiehet: So befindet sich aus dem der Egerischen gedruckten Information sub lit. A. beygelegten Denunciation-Schreiben Kayfers Ludovici IV. daß er die Stadt Eger weiter nicht, als so viel deren gewöhnliche Dienst und Unterthanigkeit, die Sie dem Reich schuldig ist, betreffen thut, versezt habe. Ingleichen hat der Pfand-Inhaber (König Johannes in Böhmen) Ausweis Lit. B. versprochen, Ihnen (denen von Eger) hingegen alle ihre Rechte, die sie von Römischen Kaysern bisher gehabt, (darunter dann auch das Jus der Reichs Immediatát, und was deme anhängig, begriffen) stat zu behalten. Ist also durch diese pfändliche Versezung, dem Pfand-Inhaber König von Böhmen mehrers nicht, als was die Stadt Eger dem Römischen Reich, oder Römischen Kayser, zu leisten schuldig ist, zugegangen: wie dann auch Ihre Kayserl. Majestät mehrers nicht, als sie daran gehabt, versezen, und in alium transferiren haben können; und consequenter thro, der Stadt, alle ihre Privilegia, regalia und territorialische Jurisdiction (die sie als ein Reichs-Stadt hat) ante & post oppignorationem verblieben sey.

1649.
Octob.

Civitates enim Imperiales non minus ac superiores Status habere regalia & jura territorialia, apud omnes in confesso est, & hoc velle in dubium vocare, nihil aliud esset, quam revangare mundum. Klock. de contribut. c. 10. Befold. de Jurisdic. Imper. Rom. q. 17. Bened. Carpov. de capitul. Caesar. cap. 3. sect. 11. n. 26. 30. & seqq.

1649.
Octob.

Welches dann 4. auch die Confirmationes Caesareae von allen Römischen Kaysern, bis auf Ferdinandum II. inclusive, ohnwiderrprechlich ausweisen: Sinentemahl, weil der Stadt Eger ihre Privilegia nicht allein von einem König in Böhmen, sondern auch von Kayserlicher Majestät confirmirt worden: So ergiebet sich lauter, daß obgedachte beyde respect der eingewilligten limitirten Pfandschafft und daneben verbliebener Reichs-Immedietät, mit und neben einander immerzu in ihrem esse unterschiedlich verblieben.

Wie dann unter andern aus Allerhöchst-gedachtes Kayser Ferdinandi II. Confirmationibus de anno 1623. und 1625. (welche bey der gedruckten Egerischen Information sub Lit. C. und D. zu befinden) ersichtlich, daß Ihre Kayserliche Majestät (dero Höchst-geehrten Vorsahren gleich) der Stadt Eger unter andern auch ihr alt Herkommen bestättiget haben: Darab ja nothwendig geschlossen werden muß, daß durch Bestättigung der Stadt eigenen Herkommens (wann anderst diese Kayserliche Confirmationes und promissiones nicht auf Iudificationes auslaufen sollen) alles anderwärtiges Herbringen in omnem eventum, removirt, excludirt, aufgehbt, und deme derogirt worden.

Und dieses gibt ferner 5. auch die gefolgte observantia (utpote optimus interpretres omnium conventionum, privilegiorum & concessionum obscurarum, als zwar bisher angezogene Documenta nicht, sondern hingegen ganz lauter und klar sind) zu erkennen. Sinentemahl die Stadt Eger, nach der Verpfändung, de cetero, bey den Juribus Civitatum Imperialium verblieben, bey den Reichs-Tagen sich, lange Zeit, im Reichs-Städtischen Collegio mit eingefunden, sie hat ihre Regalia, Hohe und Niedere Obrigkeit, Hohe und Niedere Wildbahn, bis auf diese Stund, und das Exercitium Religionis bis in Anno 1628. erhalten: Sie besetzt und entsetzt, nach ihrem eigenen Gefallen, den Rath und Gericht, verordnet Accisen und Aufschlag auf Waaren und Victualien, hat ihre eigene Statuta, und spricht, his deficientibus, secundum Jus Civile; Ja, sie ist von allen Römischen Kaysern, und in specie auch von mehr Allerhöchst-besagtem Kayser Ferdin. II. Anno 1623. und 1625. in obgedachten Kayserlichen Confirmationibus Unfere, und des Reichs Liebe Getreue intitulirt, und also nicht, wie ex adverso vorgegeben wird, allerdings den Oesterreichischen Erb-Untertanen (von denen je dieses alles nicht gesagt werden kan) gleich gehalten worden. Gestalten sie dann auch mit gedachten Erbs-Untertanen des Königreichs Böhmen, oder auch anderer Oesterreichischer Landtschafften, Dero Land-Rechten, Landts-Ordnungen, Processen, Majestät-Brieff zc. niemahls nichts zu thun gehabt, wie noch nicht; Ist auch niemahlen weder zu Land-Wahl- noch Erdnungs-Tagen beschrieben, und weder zu ordinariis, noch extraordinariis Regni aut Provinciarum caeterarum collectis gezogen, noch damit beleget worden, sondern zu Ihro etwan Commissarii abgeordnet, und allein eine freywilige Hülffe (gleich wie Ihro Kayserliche Majestät von der Ritterschafft) begehrt, und gegen Dero Bewillig- und Erlegung, der Stadt sonderbahre Reversales, daß solches ihren habenden Privilegiis nichts präjudicirn solle, gefertiget worden. Worab je offenbar, daß das Hochlöbl. Haus Oesterreich, als König in Böhmen, wegen des vorgegebenen Herkommens (die Pfandbare Untertanen seinen eigenen Subditis gleich zu halten) ratione Eger weder in petitorio, noch possessorio fundirt zu befinden.

Weilen auch 6. die quæstion (ob das Jus reformandi auf die Pfandschafften zu

1649.
Octob.

zu extendiren?) von vornehmen Catholicis, sowohl in Scriptis publicis (videlicet Dillingenl. in ihrer so genannten Compositione, cap. 6. quæst. 39. n. 89.) als auch ipso facto (indeme in anno 1628. dem Herrn Teutschmeister und Herrn Bischoffen zu Nächst Commission aufgetragen worden, bey der Stadt Weissenburg am Nordgau zu inquiriren, ob selbige in Dero vom Reich Pfandsweise inhabenden Reichs-Pfleg nicht etwan reformirt, und die Catholische Religion abgethan habe, und im Fall sich solches befinden würde, alsdann ohnverzüglich die Catholische Religion, und den Gregorianischen Calendar, wieder einzuführen) negative resolvirt worden, welches doch an seinen Ort gestellet, und hingegen bey der neuen lege Imperii publica & generali weiter nicht mehr ventilirt oder disputirt wird: So wäre um so vielmehr bedauerlich, daß solcher neuen legi Imperii zuwieder, ein neu Disputat de novo hierum movirt werden wolte.

1649
Octob.

Dann wann man gleich 7. Eger, nicht als ein Reichs-Stadt, sondern als rechte mediät Unterthanen considerirn wolte: So statuirt doch dieser Lex Imperii (art. 5. §. 12. ibi: Hoc tamen non obstante &c) auch von veris dominis territorii, daß sie die subditos bey dem exercitio Religionis, welches sie in Anno 1624. gehabt, verbleiben lassen sollen. Welches je noch vielmehr von den Pfandbaren Unterthanen zu verstehen, besonders aber denen, die nicht simpliciter, sondern allein mit gewisser Maas, versteht: Ja, denen (Ausweis der Egerischen Deduction art. 13) nicht allein, tempore belli, von dem Pfandhaber, per Sereniss. Electorem Saxoniae, als Kayserlichen Commissarium wie alle Jura und Privilegia, also auch das zwar an sich selbst darunter begriffene exercitium Religionis, nominatim versprochen; sondern auch folgens erst nach Anno 1624. von Kayserlicher Majestät als Pfandherrn und Inhabern, in Dero Kayserlichen Confirmation in specie, als auch bey dem Friedens-Tractat (in d. v. Hoc tamen non obstante) nicht weniger, dann von beeden alliirten Cronen und dem gangen Reich repetirt, sanctione pragmatica verabschiedet, und darauf assecuration gegeben worden.

Über diß mag man sich 8. wegen des prärendirten Juris reformandi auf den Reichs-Pfandschaften, art. 5. §. 9. verl. Quod ad Oppignorationes &c. mit Bestand nicht fundirn: Sintemahl die Quæstion de jure reformandi, Ob man dessen gegen Pfandbaren Unterthanen besugt, wie gemeldet, nicht positive decidirt, dahero die Sach bey der regula & termino Anni 1624. gelassen worden.

III. Nächst diesem allem, was ex cap. der Pfandschaft bisher ohnerheblich movirt worden, mag ferner der Stadt Eger nicht im Weg liegen daß Ihr Kayserliche Majestät nicht als Cæsar, oder Archidux & Status Imperii, sondern als ein Souverain, und absolutus, ratione des Königsreichs Böhmen, als welches zum Römischen Reich nicht gehörig, contrahirt haben solle. Dann wie man dieses an seinen ohnvergreifflichen Ort stellet, ingestalten dann auch die Frag de Regno Bohemiae altioris indaginis ist: So müste doch (innoxie hoc ita posico) dasjenige, was Ihre Kayserliche Majestät als absolutus und Souverain tractirt hat, auch allein auf absolute Unterthanen (welches aber per supra deducta der Crayß und Stadt Eger notorie nicht sind) restringirt, und also nicht allein auf unius, sondern auch auf alterius partis habitatem gesehen werden.

IV. Ingleichen mag nichts zur Sach dienen, daß noch weiter eingemendet wird, wie daß zu Lindau und etlich anderer Orten, die tempore belli einkommene Jesuiten und Capuciner bey der Evacuation weichen müsten, warum dann die zu Eger, in Zeit Schwedischer Innhabung, introducirt Geistliche, darinn post evacuationem verbleiben, und also Cæsar deterioris conditionis, als die geringere Stände, seyn solle? Antwort: I. Zu Eger wird die continuatio exerc. Augustanæ Confessionis nicht der Ursachen begehrt, weiln es die Herren Schwedische erst durante bello wieder eingeführt haben, sondern ex fundamento termini & regulæ generalis;

1649. Octob. ralis; Weil man nun zu Eger schon Anno 1624. Evangelische Prediger gehabt, so werden Sie Krafft derselben, billich bey behalten, oder in locum defunctorum andere surrogirt. Hingegen 2. werden die Jesuiten und Cappuciner ebenmäßig der Ursachen zu Lindau und dergleichen Orten abgeschafft, weil Sie in Anno 1624. dafelbst nicht gewesen. Solte man dann noch über obangezogene statliche fundamenta, Königlich Schwedischer Seits, bey verwilligter präliminar Evacuation Eger, noch weiter die Behaltung der Evangelischen Prediger absonderlich bedingt haben, wie verlaut, so wären desto mehrere vincula vorhanden, und die regula generalis jowiel fester zu halten.

1649. Octob.

V. Ueber dieses mag auch dasjenige, was in dem Präliminar-Recess, wegen der Kayserlichen Unterthanen, versehen, denen von Eger nichts præjudicium, weil derselbig nicht weniger, als der Friedens-Schluß selbst, allein von absolute subditis zu verstehen.

VI. Und obwoln die Hochansehnliche Herren Kayserliche Gesandte ferner anzeigen, daß Sie es anders nicht verstanden: So haben Sie doch 1. leichtlich erachten können, daß die Evacuatio præliminaris nicht eben die Abstellung des exercitii, nothwendig mit sich führe; Zumaln hierdurch die von Eger wieder den Frieden-Schluß gravirt wurden; bevorab 2. das Exercitium dannoch vor und nach bewilligter præliminar Evacuation, ohnaußhrlich urgirt und bedingt worden. Und weiln es 3. die Herren Schwedischen dem Frieden-Schluß gemäß verstanden, welches der richtigste und sicherste Weg, so kan kein andere Interpretation hierunter statt haben.

Interpretatio verborum ambiguum adversus eum fieri nequit, qui pro se habet regulam, Befold. *Consil. 62. n. 9.* Et rejicienda est illa interpretatio, quæ non est apta rei, vel ex qua contrarietas aut aliud quid ab hominis prudentis intellectu abhorrens, inferri possit, Idem Befold. *Consil. 7 n. 68. & Consil. 58. n. 101.*

VII. So dann mag auch nichts verfangen, daß (wie ferner objicirt wird) die Evacuation Eger, als ein Beneficium verwilliget worden, dannhero nicht erst ex post facto, mit conditionibus beschwert, sondern vielmehr largissime interpretirt werden solle: Dann das verwilligte beneficium evacuationis muß in dens jenigen terminis, darinn es sua natura bestehet, verbleiben, und weiter nicht, vel in odium concedentis, vel in præjudicium tertii, vel contra ipsum quoque instrumentum Pacis extendirt werden.

Est etiam receptissima Juris doctrina, interpretationem verborum dubiorum contra eum fieri debere, qui se in illis fundat, *Zaf. consil. 14. n. 36. lib. 1.* Et verba ambigua accipienda sunt secundum subjectam materiam. *Meichs. decis. 12. vot. 9. n. 27. tom. 4.* Quin imo etiam in favorabilibus ampla interpretatio locum non habet, quando ratio aliqua subest quæ restrictionem svadet, puta, quando versamur in odiosis. *Rosenthal. Comment. feud. cap. 5. concl. 8. n. 3. 4. & 5.* tunc enim verba stricte & specialiter sunt intelligenda. *Menoch. lib. 3. præf. 97. n. 33.* Illa autem sunt odiosa, quæ tendunt in præjudicium tertii. *Rosenthal. d. cap. 5. concl. 7.* etiam si de summi Principis concessione agatur, quæ cæteroqui plenissimæ interpretationi subjecta est. *Meichs. Decis. 33 n. 129. & seqq.*

Aus diesen allem folget der beständige Schluß, daß die von Eger, Sie wertz den gleich als ein Reichs-Stadt, oder als ein Pfandschafft, ja auch gar als absolute Unterthanen, considerirt, ohnerachtet aller bisher abgeleiteten Einwürffen, des in A. 1624.

1649. 1624. gehalten Religions Exercitii, illaesa pace, nicht destruiert werden können, 1649.
 Octob. sondern bey demselben beständig zu lassen seyen. Octob.

Schließlich, weiln Ludovicus IV. bey Verpfändung der Stadt Eger (Befag mehr angezogener Beylag, Lit. A.) unter seiner Kayserlichen Hand und Insiegel versprochen, wann Er die Mittel bekomme, Sie, die Stadt, um die Pfennig, darum Er Sie verpfändt habe (das war 20000. Marcß Silbers, so nach dem, tempore hujus oppignorationis, nemlich circa annum 1315. üblichen Werth, heut, auffß höchste sich 40000. Reichsthaler belausen mag, juxta Wigulejum Hund, in seinem Bairischen Stammensbuch fol. 406.) wiederum zu lösen; Und nun Ihre Kayserliche Majestät (weiln Sie, als Kayser, neben dem Reich, der Pfandherr, und zugleich, als Rex Bohemiae, Pfandinhaber sind) hierzu dißmahl stattliche Gelegenheit und Mittel in Händen haben: So wären entweder offttalch höchst befagte Ihre Kayserliche Majestät neben der restitution in statum Anno 1624. allerunterthänigst zu erbitten, daß Sie die gute Stadt Eger, solchem Kayserlichen Versprochen zu folg, wegen der dem Reich hievor zugestandenen, und der Cron Böhmen verpfändten Diensten und Unterthänigkeit, wieder loß geben, und vollkömlich zu dem Reich kommen lassen wollen; oder stünde der Stadt Eger frey, daß Sie, vermittelst Abstattung dieses Pfandschillings, sich selbst von der Cron Böhmen erledigen, und wiederum vollkömlich an das Reich gelangen möge.

N. VIII.

Copia Allerunterthänigsten Intercessions-Schreibens an die Römische Kayserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn, von der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften auf dem Executions-Convent zu Nürnberg, abgangen den 4. Octobris, Anno 1649. der Stadt und Crayß Eger Restitution betreffend.

N. VIII.
 De Evangel.
 lichen Reichs,
 Ständischen
 Gesandten
 Intercessio-
 nales an den
 Kaiser, pro
 Eger.

Eure Kayserliche Majestät erinnern sich allergnädigst, welcher Gestalt in Instrumento Pacis verglichen, daß an denen Orten, allwo Anno 1624. das Publicum Exercitium Evangelischer Religion gewesen, solches auch forschin allezeit allda verbleiben, und unter keinerley Ursach darwieder niemand beschwehrt werden solle: Nun dann außser allen Zweifel, daß des Heiligen Römischen Reichs Stadt und Crayß Eger, welche an Eurer Kayserlichen Majestät Rdnigreich Böhmen, vor vielen langen Jahren, doch anderer gestalt nicht, als mit seiner gewissen limitirten Maas verpfändet, niemals demselben incorporiret, sondern von Eurer Kayserlichen Majestät undhero höchstbliblichen Vorfahren, nicht allein bey dem Titul einer Reichs-Stadt, sondern auch Stadt und Crayß bey ihren Privilegiis und Immunitäten, Jure Collectandi, Statutis, und andern ihren alten Herkommen und Gerechtigkeiten, als Gerechtigsten Kaysern und Rdniden, gelassen worden, das Publicum Exercitium Religionis Evangelicæ annoch Anno 1624. bis 27. geruhlich gebraucht, darbeneben aber auch denen Catholischen Geistlichen und Bürgern an übung Ihres Gottesdiensts in dazumahl ingehabtem Closter nicht verweigert; daher wir keine andere Gedanken niemals fassen können, als, es werde obgedachte Stadt und Crayß Eger, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, wieder in den Stand gesetzt werden, darinn sie sich, ratione Politicorum, vor der Böhmschen Unruhe und ratione Ecclesiasticorum Anno 1624. befunden; getribten uns auch solcher Restitution nochmals in Allerunterthänigster und gewisser Zuversicht. Dann ob schon Eurer Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarii sich auf die Exception beruffen, die wegen Eurer Kayserlichen Majestät Rdnigreich und Lande dem Art. V. Instrumenti Pacis §. 13. verfl. Et cum &c. einverleibet worden: So werden doch Eure Kayserliche Majestät Allergnädigst eingedenck seyn, daß dieselbige vieler 1000. armen Evangelischer Christen überaus schwerfallende limitation in mildere Terminos zu richten, bey Eurer Kayserlichen Majestät Chur-Fürsten und Stände Evangelischer

1649.
Octob.

Religion, ohn allen Zweifel mit gar gewünschtem Effect allerunterthänigst intercedendo einkommen, mit deroelben allergnädigsten Belieben vorbehalten; vielweniger werden Eure Kayserliche Majestät jehsterwehnte sehr schwere Restriktion auf die Stadt und Crayß Eger, so Eurer Königlich Majestät. Königreich und Landen eigenthümlich niemals zugehörig gewesen, sondern bis dato ein Stadt und Pfandschaft vom Reich (gleichwol mit Vorbehalt der Wiederlösung) verblieben, extendiren lassen, in sonderbarer Betrachtung, Eurer Kayserlichen Majestät Herr Vater und Vorfahrer am Reich höchstglorwürdigster Gedächtnis, nicht allein durch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, wegen Ihrer Freyheit, Gerechtigkeiten, und nominatim sonderlich des Exercitii Religionis 1620. und 1621. allergnädigst und kräftiglich Versicherung thun lassen; Sondern Ihnen auch erst Anno 1625. (da sie noch in possession vel quasi des Exercitii &c. gewesen) de novo alle Ihre von Römischen Kaysern erlangte und hergebrachte Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten allergnädigst confirmiret; darbey es dann desto mehr bewendet, dieweil durch die Regulas des Friedens-Instrumenti, wie allen andern, also auch der Reichspfandschaft des Crayßes und Stadt Eger welche das Exercitium Augustan. Confess. Anno 1624. hergebracht, nochmals die Restitution und Conservation bey ihrem vorigen Stand von allen bey dem Friedens-Schluss interessirten Theilen, versprochen worden. Welchem allem nach an Ew. Kayserliche Majestät unser allerunterthänigste gehorsamste Bitte gelanget, Sie geruhen allergnädigst, nicht allein Dero Herren Kayserlichen Abgesandten, sondern auch anderer Orten, wo es vonnöthen, allergnädigst anzubefehlen, daß mehr gedachte Stadt und Crayß Eger, in Politicis und Ecclesiasticis, wieder in den Stand gebracht werde, darinn sie vor dem Böhmischem Krieg und respective Anno 1624. gestanden. Um Ew. Kayserliche Majestät werden solche aller Gerech- und Billigkeit, wie auch dem Instrumento Pacis gemässe Anordnung unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen und Obern, mit allerunterthänigster Devotion zu verdienen, Ihnen höchst angelegen seyn lassen, zc. Nürnberg den 4. Octobris Anno 1649.

1649.
Octob.

N. IX.

Ursachen, warum die Stadt und Crayß Eger, mit ihrem angehörigen Marck Redwitz, aller Evangelischen Burger-schaft, Unterthanen, und Exulanten, dem Friedens-Schluss gemäß, zu restituiren seye.

N. IX.
Deduction
abseiten der
Stade Eger,
warum selbige
Stadt und
Crayß zc. in
starum Anni
1624. d. 1.
Jan. zu restituiren.

Demnach, durch die Gnade des Allerhöchsten Gottes, der Friedens-Schluss im Heil. Römischen Reich, zu Ohnabrucl, vollzogen, und den 14. (24.) Decob. des vorigen 1648. Jahrs publiciret worden, darauf die Frage entstanden: Ob die Stadt und Crayß Eger, benebenst dem darzu gehörigen Marck Redwitz, mit ihren Evangelischen Bürgern, Unterthanen, auch Exulanten, sich dessen zu erfreuen haben, und daher, gleich andern in Ecclesiasticis & Politicis, in den Stand, in welchem sie sich Anno 1624. den 1. Januarii befunden, zu restituiren seyn? Also und dieweilen hierüber allerhand Urtheile gefallen, so hat man nachfolgende in jure & facto wahrhaffte Rationes mit ihren Beylagen in offenen Druck zu geben, für rathsam erachtet, der Hoffnung, es werde ein jeder daraus erkennen, daß gedachte Stadt, cum pertinentiis, von berührtem Frieden-Schluss nicht abgesondert werden können.

I.

Und zwar ist anfänglich zu beobachten, daß viel bishero dafür gehalten, es sey die Stadt Eger im Königreich Böhmen gelegen, und demselben zugehörig, welches aber irrig, sintemaln selbige auf des Heiligen Römischen Reichs Grund und Boden aufgebauet, und

1649. des Königreichs Böhmen Gränzen, von dar drey viertel Meilwegs gegen Königs- 1649.
 Octob. berg, und Falkenau, und dann anderthalbe Meil gegen Königswart sich erst anfangen, also daß man so balden ex situatione die allgemeine Regulam, quæcunque intra territorii septa continentur, ea in fide & patrocinio Domini illius esse præsumunt, ar, für die Stadt gebrauchen, und dahero schließen kan, weil sie nicht auf Böhmischem, sondern auf des Heiligen Reichs Grund und Boden bestehet, daß sie dahero zu solchem Reich gehörig seyn müsse: gestalten dann auch ex Historicis & Chronographis offenbar, daß sie eine Reichs-Stadt gewesen, und sich noch Anno 1480. oder wie andere wollen im Jahr 1514. in Dero Reichs Matricul befunden, auch zu den Reichs Anlagen contribuiret habe.

II.

Nun ist nicht ohne, daß die Cron Böhmen sich dieser Stadt vor etlich hundert Jahren angemasset, wie noch: solches aber ist jure pignoris vel hypothecæ, und in illius qualitate, auch anderer gestalt nicht geschehen. Dann als weyland Ludovicus aus Bayern, Römischer König, mit Herzog Friederich zu Oesterreich in grossen Krieg gestanden, darzu er schwere Unkosten von nöthen gehabt, und deswegen die Reichs-Städte anzugreifen gedungen worden, hat er die Stadt Eger, und was darzu gehöret, und zwar davon nur die gewöhnliche Dienste und Unterthänigkeit, die sie dem Reiche schuldig seyn, im Jahr 1315. Johanni dem König in Böhmen um 20000. Mark Silber versehet.

III.

Es hat aber erstgedachter König Ludovicus sich ausdrücklich darbey perpetuam rediutionem, und Wiederlösung vorbehalten: inmassen aus dem Königlichem Schreiben unten sub A. mit mehrern erhellet, in verbis, und wisset: gewinnen wir den Gewalt, den wir zu recht haben sollen, daß wir immer darnach trachten wollen, wie wir euch zu rechten statten wider bringen, und euch erlösen, um die Pfennig, da wir euch umgesezt haben. Aus welchen Worten, Versehen, Erlösen, Umsetzen: Kein anderer contractus, als pignoratitius geschlossen und colligiret werden kan, bevoraus, weils darbey sonst keine andere verba gebraucht werden, ex quibus alia conjectura sumi possit. Si manifeste tam ex verbis obligationis, quam ex mente & intentione contrahentium constat, quemnam contractum celebrare voluerint, tunc ille contractus merito est servandus, nec ei alienum nomen affingendum. *Post Hart. Menoch. notat Berlich. in conclus. pract. ab. part. 1. conclus. 1. n. 6. Et in specie das Wort Pfennig, Wiederlösen non videtur aliud esse, quam luere pignus: verba & enim contractus sunt forma contractus, & forma est, quæ dat esse rei. Henning. Goden. consil. 109. n. 17. 24.*

IV.

Nehest deme, so hat auch Johannes König in Böhmen selbst, als nach dem Gebot und Geheiß des Römischen Königes, ihme die beschriebene Leut, Burger zu Eger, gelobet: Besag der Beylag B. im Jahr 1322. ausdrücklich versprochen: Geloben wir ihnen ster zu behalten alle die Rechte, die sie von Römischen Kaysern, und Römischen Königen bisshero beacht haben, und ihr redlichen von ihn verliesen seynd. Also, daß durch die Oppignoration an ihr rem Stand nichts verändert, sondern sie dabey gelassen worden, und, durch gelobet dieses Königs in Böhmen, alle ihre Rechte und Privilegia erhalten: gestalten sie dann noch bey 200. Jahren nach der Verpfändung die Reichs-Täg besucht haben, und darzu beschrieben worden seyn.

V.

1649.
Octob.

V.

1649.
Octob.

Welches mit deme bestärcket wird, daß nicht allein Kayser Maximilianus I. im Jahr 1495. und also 180. Jahr nach der oppignoration, sondern auch ferners Carolus V. Maximilianus II. Rudolphus, Matthias, und Ferdinandus II. sie für eine Stadt, die unter Ihre Kayserliche Majestät und zum Römischen Reich gehörig, und nur Pfandweiss an die Cron Böhmen kommen, erkannt, und ihr darneben alle Lehen, Begnadungen, Freyheiten, Gerichte, Recht, Gerechtigkeit, alte Herkommen und Gewohnheiten, so sie jederzeit von den Römischen Kaysern, und dem Heiligen Römischen Reich bekommen, *ic. confirmiret* haben, gestalten solches bescheiniget C. welches im Jahr 1625. bey des hochlöblichen Reichs-Hof-Raths Cansley ausgefertigt worden: dergleichen mehr, so es die Nothdurfft erfordert, exhibiret werden könten, darinnen diese helle Wort geführet werden: Wiewol gemeldte Stadt Eger, weyland Unsern Vorfahren, und dem Heiligen Reich ohne Mittel zugehörig gewesen, und aber vor vielen Jahren an unser Königreich Böhmen Pfandweiss kommen: so wahren sie doch mit ihren zugehörigen Lehen, Begnadungen, Begabungen, Freyheiten, Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, alt Herkommen und Gewohnheiten, welche sie bey bemeldten unsern Vorfahren am Reich, und demselbigen Reich erworben, und gehabt, bemeldter Cron zu Böhmen zugestellet, von allen derselben Cron Königen nicht geringert, sonder gebessert, und dabey gnädiglich gelassen

VI.

Und eben dergleichen haben auch die Könige in Böhmen selbst alle Freyheiten, Gnad, Lehen, Recht, Gericht, Zölle, Briefe, Privilegia, Handveste, gute Gewohnheiten, und löblich Herkommen, die sie von Kaysern und Königen redlich erworben, und löblich hergebracht, *ic. Jedesmals* aus der Böhmisches Cansley ausgefertigt bestätigt: und wie ein Modell einer dergleichen Confirmation sub D. sub dato des 1623. Jahrs zu sehen, welche Kayser- und Königliche Privilegia, und derer Confirmationes nimmermehr erfolget seyn würden, wann die Stadt Eger jemalen pleno, vel alio, quam simplici oppignorationis jure an die Cron Böhmen kommen wäre.

VII.

Aus welchem Fundament diese Stadt, ante & post oppignorationem, bis auf diese Stund ihre Regalia, hohe, und niedere Obrigkeit, hohe, und niedere Wildbahnen behalten. Sie besetzt, und entsetzt selbst ihren Rath, und Gericht, hat die Freyheit, und Macht, auf allerhand Victualien, und Wahren Accisen, und Aufschlag zu nehmen, und zu verordnen: dergleichen sie erst im Jahr 1628. bey Ihrer Kayserlichen Majestät in *Judicio contradictorio* erhalten: so ist sie über das mit ihren *legibus municipalibus*, und *statutis*, welche theils denen gemeinen beschriebenen Rechten, theils dem *Juri Saxonico* gleichförmig seyn, versehen: und da ein *casus*, welcher in ihren *statutis* nicht begriffen, sich ereignet, wird selbiger *secundum leges civiles* erdteret: und hat also diese Stadt mit den Böhmisches Landrechten, Lands-Ordnungen, Processen, Majestät-Briefen, niemaln etwas zuthun gehabt, wie noch nicht, ist auch niemaln weder zu Land-Wahl-noch Erdnungs-Tagen beschrieben, auch zu den *Collectis Regni ordinariis*, & *extraordinariis*, gleich andern, nicht gezogen, noch darmit beleget worden: und wann die Könige in Böhmen von dieser Stadt Geld-Mittel haben wollen, werden zu solchen etliche *Commissarii* dahin abgeordnet, und nur eine freywillige Hülff (gleich wie Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich von der Freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Fran-

1649.
Octob.

fen, ein charitativum) begehret, welche gegen sonderbare reversales, daß solches ihren habenden Privilegiis nicht präjudicirlich seyn solle, erleget und ausbezahlet wird.

1649.
Octob.

VIII.

Ob nun schon die Stadt Eger obangeregter Gestalt der Cron Böhmen Pfandschilling ist: jedoch aber, und dieweil gleich in ipso oppignorationis contractu ihr alle Regalia, die sie zu der Zeit, da sie immediate unter dem Heiligen Römischen Reich frey gewesen, gehabt, reserviret, auch ferners von denen Römischen Kaysern, und Königen in Böhmen confirmiret worden; so folget, daß sie nur secundum quid der Cron Böhmen, nemlichen in qualitate pignoris, vel hypothecæ bengethan, im übrigen aber, und auffer diesem auf heutigen Tag eine, dem Heiligen Römischen Reich zugehörige Stadt verblieben seye. Dann wie viel derojenigen Städte seyn, bey denen Fürsten, und Herren merum, & mixtum Imperium, veltigalia, saluum conductum, und dergleichen, entweder gar, oder zum Theil, vel præscriptione, vel privilegio, vel conventione haben, und doch für sich Freye Reichs Städte, und Stände verbleiben, das ist Reichs- und Weltkundig. Hinc tradunt Dd. quod quilibet, quoad quædam, se alii submittere possit, in reliquis vero liber maneat, & quod ejusmodi civitates tantum quoad illa pacta, & expressas conditiones, subditæ conseantur, in reliquis vero liberæ maneat, ex Bart. Bald. Socin. Paris. Rol. a Vall. Dec. Gail. *notat Regner. Sixtin. de regalia. l. 1. c. 4. n. 85. cum seqq.*

Sic duces & Principes in quibusdam civitatibus possunt habere quædam jura, licet eorum territoriorum Domini non sint: unde etiam neque principes illorum civitatum sunt. Matth. Steph. *de Jurisd. lib. 2. part. 2. cap. 1. n. 24. cum seqq.*

IX.

Dahero, und dieweil in Rechten klärtlich versehen, quod dominium pignoris remaneat apud debitorem, & quod pignus nulla societate jungatur dominio, und wie die Dd. schreiben, quod non valeat pignoris datio, ita ut transeat dominium rei in Creditorem, propter incompatibilitatem, ex Gozadin. Georg. Everhard. *vol. 1. consil. 54. num. 56.*

So ist auffer allen Zweifel daß das Territorium der Stadt Eger, non obstante illius oppignoratione, verblieben, und der Cron Böhmen nicht mit übergeben worden. Nam si Civitas Imperii certa lege, pacto, vel conditione subdita alicui Principi est, extra eam tamen conditionem isthæc libertate sua, jureque, quod ut Imperii status habet, placide frui potest, nec ipsum territorium aliaque Regalia Principis esse censentur, unerachtet, daß bemeldte Stadt den Königen in Böhmen zu huldigen pflegen: quia homagium non semper subjectionem inducit. Besold. *de Jure, & Imper. Imperial. Civitas. conclus. 12.*

Sunt etenim multæ species homagiorum. Nam aliud præstatur a vassallis, aliud a domesticis, aliud a confederatis, aliisve pro natura contractuum, & obligationum. Rosenthal, *de feud. cap. 6. conclus. 85. & seq.*

Also schweret Eöln, Spener, Worms ihrem Bischoff, die Stadt Hamburg dem Herzog in Holftein, Braunschweig ihrem Fürsten: und seynd doch für sich Frey- und Reichs-Städte. Besold. *in thesaur. præf. verb. Huldigung. verf. non etiam semper.*

X X X

X. Jff

1649.
Octob

Und daher ob gleich weyland Ludovicus, Römischer König, die Stadt Eger an den König in Böhmen Johannem versetzt, so hat doch solche tractu temporis nicht verjähret, und consequenter jure dominii nicht besessen werden können. Sejn nun die res Imperii nicht præscriptibiles, so hat auch das Jus reformandi der Cron Böhmen, als non Domino, nicht zugestanden, und deswegen hätte die Stadt in ihrer libertät in Ecclesiasticis & Politicis, in welcher sie A. 1624. gewesen, gelassen werden sollen.

1649.
Octob.

XII.

Nun dann dieser Stadt Eger per oppignorationem an ihren Rechten, und Freyheiten sonst nichts entzogen, sondern selbige noch durch die Römische Kayser und Könige in Böhmen confirmirt, ja, welches noch mehr, biß auf heutigen Tag vom Kayserlichen Majestät Unsere, und des Reichs liebe Getreue, Ihnen zugeschrieben worden: so folget weiters, daß Sie, dem Friedens-Schluß gemäß, als eine Reichs-Stadt zu tractiren, und demnach in den Stand der Religion, darinnen Anno 1624. primo Januarii sie sich befunden, wiederum juxta art. 5. §. Libera Imperii Civitates II. in ihren Gebieten, Stadt und Vor-Städten u. zu setzen seye: Gestalten dann sonderlich der verl. ante omnia vero d. §. II. dahin gehet: Für allen Dingen aber sollen die Reichs-Städte, welche entweder einer oder beyderley Religion zugesthan, vom Jahr 1624. wegen der Religion, oder vor, oder nach dem Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden, occupirten, und reformirten Geistlichen Gütern, oder sonst in Ansehung der Religion in politischen Sachen, in oder außershalb Reichens, einigerley Weise beschweret worden, in den Stand, in welchem sie am 1. Januarii vorbesagtes 1624. Jahrs, sowohl in Geistlichen, als Weltlichen Dingen, gestanden, nicht weniger, als die übrige höhere Reichs-Stände, völliger Dingen restituir werden u. Darbey die Stadt Eger nichts hindern mag, daß ihrer mit ausgedruckten Worten, und nach dem Buchstaben in dem Friedens-Schluß nicht gedacht werde: dann sie sich der beygedruckten clausula salvatorix Art. 4. in pr. zu bedienen hat, in verb. Ita tamen, ut qui expresse nominati, vel expuncti non sunt, propterea pro omnis, vel exclusis, non habeantur.

XIII.

Und solches wird noch über das mit deme beiseiffet: Als diese Stadt nach dem Böhmischem Unwesen gleich auf Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstes Ausschreiben, sich zu Dero Devotion allerunterthänigst bekannt, haben Ihre Chur Fürstliche Durchlauchten zu Sachsen im Jahr 1620. Ausweis E. diesen Inhalt an selbige abgeben lassen: Wir versichern euch hingegen bey unsern Chur-Fürstlichen wahren Worten, daß, wann zu Ihrer Kayserlichen und Königlischen Majestät Gehorsam ihr euch unterthänig erklären, unsern Schut suchten, und Pardon bitten, und daß bey Ihrer Kayserlichen Majestät ihr standhaftig verharren wöllet, obligiren werdet, daß wir krafft tragender Commission euch in Gnaden auf-an- und in Schut nehmen, und bey euren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercicio der wahren Evangelischen Religion, ungeänderten Augspurgischen Confession, so lang schützen und handhaben wollen, biß Kayserliche und Königlische Confirmation erfolget, und ihr dessen allen genugsam versichert werdet. Und als im Jahr 1621. hernacher diese Stadt Soldaten zu Ros und Fuß eingenommen, und sich in allen, wie es begehret worden, gemäß erzeiget, haben Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Sachsen sie nochmahls mit diesen Worten versichert: Wie es dann euren Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, nicht nachtheilig seyn solle, sondern Wir seynd vielmehr nochmals erbietig, euch bey solchen allen, sowohl bey der wahren Evangelischen Religion, schützen und handhaben zu helfen: Inhalts F. Auf welches Versprechen Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht nachgelassen, bis von Ihrer Kayserlichen Majestät angeregte Confirmation

F. F. 2

tion

1649.
Octob.

tion Privilegiorum oben sub C. darauf im Jahr 1625. erfolget ist: Also, daß die Stadt Eger, nebst dem Frieden-Schluß, auch Churfürstliche wahre Wort, und darauf ergangene Kayserliche Bestätigung, pro stabilienda in Ecclesiasticis, & Politicis restitutione für sich hat, welche nimmermehr ohne Frucht seyn können.

1649.
Octob.

XIV.

Und hierbey ist nicht zu bedencken, das des Höchl. Ritt. Teutsch Ordens Haus zu Eger sich des Juris Patronatus bey der Kirchen S. Nicolai daselbsten angemasset, und von diesem Haus jederzeit die Kirchen- und Schul Diener besoldet, und erhalten worden; sintemaln solches der restitution in Ecclesiasticis nichts benehmen kan. Dann als weyland im Jahr 1608. Burgermeister, und Rath der Stadt solches Teutsche Ordens-Haus an sich erkauffet, haben Sie zugleich damit das Jus Patronatus cum onere, daß denen Kirchen- und Schul-Dienern ihr Deputat, und Unterhalt sezt, und in künftigen Zeiten, gleichermassen, wie hiebevorn herkommen, und an sich selbstn billig, und schuldig ist, von diesem Haus bezahlt werden sollen, überkommen, wie sub G. bescheiniget wird. Und nach deme im Jahr 1627. besagter Rath dieses Teutsche Ordens-Haus, gegen Zurücknehmung ihres dafür erlegten Kauffschillings, wiederum abtreten müssen, und die Pfarv-Kirchen S. Nicolai daselbsten mit apprehendir werden wollen; hat der Rath dem Orden davon mehrers nicht, als das Jus Patronatus gestanden, ihre darbey habende Gerechtsame aber quoad foundationem, & ædificationem sich reserviret, und vorbehalten: ist zu lesen sub H. Daraus handgreifflich zu schliessen, obñon der Teutsche Ordens-Haus bey Verkaufung dieses Hauses, als wieder reluirung desselben, das Jus Patronatus gehabt, jedoch aber, und dieweiln die fundatio & ædificatio von dem Rath dependiret, daß selbiger jederzeit Compatronus gewesen, und verblieben, ungeachtet dieses prædicatum von dem Rath expressis verbis nicht begriffen ist. Per foundationem etenim Jus Patronatus acquiritur etiam ei, qui illud sibi non expresse reservavit, item qui construxit vel ædificavit. *Per ea quæ late tradit Martin. Mager de Advocat. armat. c. 9. n. 515. §. 530. cum seq. Ex illo Finkelthaus. de jure Patron. Ecclesiast. cap. 4. quæst. 50. cum seqq.*

Dannhero, wann schon der Teutsche Orden mit dem Rath ratione Juris Patronatus gleiches Recht auf der Kirchen S. Nicolai in Eger hat, so soll es doch, vigore novæ Pacificationis, der Religion halber in dem Stand verbleiben, in welchem sie sich primo Januarii Anno 1624. befunden. Art. 5. §. 14. verß. in his locis.

XV.

Den ganz ungestandenen, und unbergreiflichen Fall aber gesezet, der Rath wäre bey der Kirchen S. Nicolai an dem Jure Patronatus gar kein Theilhaber, so könte doch der Patronus Catholicus keinen andern, als einen Evangelischen Pfarrer dem Rath præsentiren. Jus etenim Diocesanicum, & tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Status, illorum Cives, Vafallos, Subditos, suspensa est & solum Jus Patronatus jus reformandi non tribuit. *d. art. 5. §. 12. verß. Hoc tamen non obstant. §. 14. verß. Sola criminalis Jurisdictio. §. 16. per tot. post Cranium, Reincking. Maul. Noriberg. §. alios notat d. Finkelthaus. d. l. c. 6. quæst. 73. cum seqq. in specie Dilingenses in composit. Pacis, c. 6. quæst. 32. n. 18.*

XVI.

Und solcher Gestalt ist auch das Teutsche Ordens-Haus die Kirchen und Schul-Diener, wie vor Alters herkommen, zu erhalten schuldig: dann die Gefäll, Rent, Zehenden, Pensiones, welche vermög des Religion-Friedens de Anno 1555.

de

1640. denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, aus der Catholischen Gebiet ge- 1640.
 Octob. bühren, und derer diese Confessions-Verwandte 1. Januar. Anno 1624. in posses-
 sione gewesen, die sollen anjesho, vermdg Friedens-Schlusses, ihnen wiederum ge-
 folget werden. Ex Art. 5. §. 15. Octob.

Will man also der gefasten Hoffnung leben, es werde ein jeder Unpartheyischer vor sich selbst erkennen, daß um der bisher angeregter rationum willen, die Stadt Eger mit ihren pertinentiis, des Friedens-Schlusses zugemessen habe, und davon nicht abzufondern seye.

Folgen die obangezogene Beylagen.

A

Wir Ludewig von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehree des Reichs, entbieten Unfern lieben Getreuen, dem Rath, und der Gemeine der Bürger von Eger, Unsere Hulde, und alles Gut.

Wir lan euch wissen, daß Wir, durch gemeinen Frommen und Ehre des Reichs, und auch durch Friede, und nach der Christenheit euch mit gewöhnlichen Dienst und Unterthänigkeit, der ihr dem Römischen Reich schuldig seyd, dem Hochgebohrnen Johannes, Könige von Böhmen, und des Reichs getreuen Fürsten, verseyet haben. Wir Euer Bescheidenheit, wann er Uns besonder geheissen hat, daß Er euch hülflich und förderlich seyn wolle, an allen Sachen, daß ihr ihm an Unser statt unterthänig und gehorsam seyd. Und wisset, gewinnen wir den Gewalt, denn wir zu rechts haben sollen, daß wir immer darnach trachten wollen, wie wir euch zu rechten statten widerbringen, und euch erlösen um die Pfenning, da wir euch Ihm umgesetzet haben. Und seyd Uns an diesen Sachen gehorsam, als lieb euch alle Unser Ehre sey. Der Brief ist geben zu München, des Euchtags nach S. Bartholomes Tag, da man zählet von Christus Geburt dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem fünfzehenden Jahr, in dem ersten Jahr unsers Reichs.

(L. S.)

Ludovicus Dei Gratia, Romanorum
 Rex, Semper Augustus.

B.

Wir Johannes von Gottes Gnaden, König zu Böhmen, und in Polen, und Grafe zu Lügenburg, Versehen, und thun kund allen den, die diesen Brief sehen, und hören lesen, daß Wir den bescheidenen Leuten den Bürgern von Eger darum, daß sie sich gütlich, nach dem Gebot und Geheiß Unsers Durchlauchtigen Herrn, Herrn Ludwigs, Königs von Roma, zu allen Zeiten Mehree des Reichs, zu Uns gelehrt haben, mit der Stadt zu Eger, und Uns gehuldet haben, und gelobend, hold und treu zu wesen, als ihrem rechten Herrn, geloben Wir ihn stet zu behalten, alle die Rechte, die sie von Römischen Kaysern, und Römischen Königen bisher bracht haben, und ihn redlichen von Ihn verliesen sind: Es ist auch Unser Wille, daß alles das, das jekund bey dem Gerichte ist, dabey bleibe, nicht von Uns das abe zu nehmen: Wir geloben auch, daß wir keinen Bern-noch Land Steur von dem Lande nehmen wollen, Wir wollen auch, daß die vorgeannndten Bürger von Eger, mit keinem Cammer von Böhmen nicht sollen zu schaffen haben, sondern mit Uns, und mit Unserm Hauptmann, oder Richter, den Wir ihn geben: Wir thun ihn auch die Gnade, daß die Juden zu Eger, mit der Stadt aufdienen sollen. Darnach geloben Wir, daß Wir sie niemand fürbaß verseyen wollen, und verliesen ihnen auch von sondern Gnaden, daß sie Solles
 F F 3 und

1649
Octob.

und Ungeldes ledig und frey sollen fahren, in allen Unsern Gebieten, und desselben Solles und Ungeldes sollen alle Unsere Bürger, und alle Unsere Leute von allen Unsern Landen, dazu Eger auch, frey und ledig seyn. Darüber geben Wir ihn diesen Brief mit Unserm Inseigel versiegelt, der ist gegeben zu Prag des Sonnabends vor S. Simon Judas Tag; da man zehlt von Christus Geburt dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem zwey und zwanzigsten Jahr, Unser Reich in dem zwölfften Jahr.

1649
Octob.

(L. S.)

Secretum Joh. Regis Bohem.
& Comitiss Lucenburg.

NB. Die Beylag sub C. ist oben, als das Adjunctum sub N. 2. bey der sub N. I. befindlichen Schrift bereits vorgekommen.

Die Beylag D. ist gleichfalls sub N. 3 oben zu finden.

Desgleichen die Beylagen sub E. & F. sind oben sub N. 4. und 5. zu lesen.

G.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Erz-Herzog zu Oesterreich, 1c. Meister des Teutschen Ordens, in Teutschen und Welchen Landen, 1c. Und dann Wir hernach benannte, mit Namen Marquard, Freyherr zu Eck, 1c. Bekennen hiermit, und in Krafft dieses Briefs, für Uns, Unsere Nachkommen, und Orden, und thun kund jedermänniglich, daß Wir in der allerbesten Form, Maas und Gestalt, wie es vor allen Rechten, und Gerichten, Geistlich und Weltlich, am kräftigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, für männiglich widersprechen, und hindertreiben, eines beständigen, immerwährenden redlichen Kauffs, für frey, eygen, und unlehndbar, Erblich und ewig verkaufft haben, auch hiermit wissentlich zu kauffen geben, den Erbsamen und Fürsichtigen und Weisen, Unsern besondern lieben auch guten Freunden, Burgermeistern, Rath, Gericht, auch einer ganzen Gemein und Bürgerschaft zu Eger, Unser Ritterlich Teutsch-Ordens-Haus, oder Commenchurey daselbst in der Stadt Eger gelegen, mit allen und jeden desselben Gebäuen, es sey an Häusern, Scheuern, Ställen, oder andern desgleichen, an Gärten, Wiesen, Aeckern, Wäldern, und Gehölzen, Teichen, Teichstättten, Bächen, Fischereyen, Wasserflüssen, Zehenden, Jagdbarkeiten, Wunnen und Waiden, Zeidelswaiden, Eriessen, Mannschaften, Unterthanen, Renten, Gütern, Zinsen, Scharwercken und Fronen, Jurisdiction, Ober und Nieder-Bothmäßigkeit geistlich und weltlichen Aemtern, Collaturen, dem jure patronatus und ihren pertinentien, sowol auch allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Herrlichkeiten, Ein- und Zugehörungen, ob und unter der Erden, besucht und unbesucht, wie solches alles Namen haben und gewinnen mag, 1c. um eine in angeregt Kauffs-Contract benannte Summa Geldes, nemlich fünf und fünfzig tausend Gulden Teutscher Währung, jeden Gulden zu 60. Kr. oder 15. Bogen gerechnet, derer Wir von ihnen zu unserm gefallen vergnügt, habhaft und versichert worden. Begeben, entäußern, und verzeihen Uns demnach alles und jedes Unseres und Unserer Vorfahren und Ordens bishero daran gehabt unsern Abkäuffern allbereit cedirten, und übergebenen Rechtens, oder was Wir noch davon haben können, und mögen, durchaus nichts daran ausgeschlossen: und hierauf gereden, geloben, und versprechen Wir samt und sonderlich für Uns allerseits, Unsere Nachkommen, und ganz Ritterlichen Orden, wofern sich, als Wir uns doch keines Weges versehen, begeben sollte, daß angeregte Unseres Ordens verkaufft Haus oder Commenthurey, entweder ganz oder zum Theil an bestimmten erzehlten, von Uns oder Unserm Orden in gehabt, gebraucht und hergebrachten Unterthanen, Einkommen, Geistlichen oder

Welt

1649.
Octob.

Weltlichen Rechten, Lehen, Lehenschafften, Collaturen, oder Jure patronatus, Ein- und Zugehörungen, von jemand, wer der auch seyn möchte, in kurz oder lang, in oder außershalb Reichens, angefochten, oder besprochen werden solte, daß auf solchen Fall, Wir und Unsere Nachkommen, oberrandten Rath, und gemeine Bürgerschaft zu Eger nicht allein für Uns, und die Unserigen in und außershalb Reichens, vertreten, versprechen, und unerwart der rechtlichen Proceß und Urtheils allenthalben verfechten, gewären und schadlos halten wollen, sondern allermassen, Wir dem gedachten Rath, und gemeiner Bürgerschaft ermeldte Commenthurey mit allen und jeden Eingehörungen, und hergebrachten Geistlichen und Weltlichen Lehen, Collaturen, Jure Patronatus, und andern Recht und Pertinentien, für Erblisch, ewig, eigenthümlich verkaufft: als sollen und wollen Wir auch dieselben in allen und jeden Anförderungen und Einträgen gegen männiglich gewären, verthehdigen, vertreten und schadlos halten, wie und soviel in dergleichen Kauf-Contracten gebräuchlich, und herkommen, und Wir, und Unser Orden, in deme von Rechts- und Gewohnheit wegen schuldig und verbunden seyn. Ob auch gedachter Stadt Eger mit gemeiner Bürgerchaft fernerer Bekräftigung, und Bindung dieses Kaufs bedrffrig seyn möchte, wollen Wir ihnen solches alles jetzt als dann und dann als jetzt, für Uns, Unsere Nachkommen, in bester beständigster Form Reichens, hiermit auch bewilliget, übergeben, und bestätiget haben, nichts minders, als wenn es von Worten zu Worten hierin inserirt wäre, wie Wir auch diesen beständigen, ewigen, unwiederrufflichen Erb-Kauff mit allen und jeden seinen anhangenden Punkten, Clausuln und Articuln, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und darwieder nichts zu thun oder zu handeln, noch andern solches zu gestatten gemeynt sind, und Uns dessen hiermit kräftiglich verpflichtet haben wollen. Also soll Uns und Unsere Nachkommen, darwieder nichts schützen, schirmen, freyen noch befreyen, keinerley Auszug, Gnad, Freyheiten, Geist-noch Weltlicher Recht, noch einige Constitution, Indult, Disposition, Revocation, Rescission, Bann, Gebot, oder Verbot, noch einigerley anderer Behelf und Hülde, wie die Namen haben oder gewinnen, oder durch Menschen List erdacht werden mögen, sondern wir verzeihen Uns dessen allen und jeden hiermit gänglich, und lauterlich, wie auch der exception simulati contractus, doli mali, deceptionis ultra dimidium iusti pretii, desgleichen auch der beneficiorum rescissionis vel revocationis contractus. vel redhibitionis, & restitutionis in integrum, actionum cedendarum, und der Rechte, welche wollen, quod generalis renunciatio non valeat, nisi præcesserit specialis, und sonst alles und jedes, so von Geist- und Weltlicher Obrigkeit hierwider verordnet wäre, oder werden möchte, so Uns zu guten, und unsern Abkauffern zu Nachtheil und Schaden kommen möchte, insonderheit daß wir nicht fürwenden sollen, noch wollen, als wann wir viel besagt Unseres Ordens-Haus und Commenthurey mit seinen Zugehörungen, weiln es ein Geistlich Gut ist, zu alieniren und zuverkauffen nicht Macht gehabt hätten, sintemaln uns nicht allein die obangezogene incommoditates, und daß wir dessen schlechten Nutz gehabt, welches wir nothwendig bedacht und erwogen, zu diesem Verkauff Ursach geben, sondern auch Wir das daraus erlöste Geld in alios necessarios & meliores usus, und zu Erkauffung anderer Uns Unserm Orden bessern gelegenen nutzbarlichen Gütern, die Wir Unserm Orden eigenthümlich gemacht, und dadurch vieler Ungelegenheit abkommen sind, hergegen aber denselben mehrern und bessern Nutzen geschafft, angewendet, auch der mehrerwehnten Stadt, und Bürgerchaft oft angelegtes Unseres Ordens-Hauses cum suo onere, und mit den ausgedruckten Rechten zukommen lassen, daß den Kirchen- und Schul-Dienern ihr Deputat und gebührender Unterhalt, wie hiebevör herkommen, und an sich selbst billig und schuldig ist, jetzt, und zu künftigen Zeiten, von vieler meldtem Haus, gleicher Maas soll entricht, und Wir als derentwegen aller und jeder fernerer Beschweris und Anforderung von Ihnen, dem Rath, der Bürgerchaft, und sonst jedermänniglich enthoben, geleidiget, und gesicher werden, dargegen sie solches an Unser statt, und von wegen des erkaufften Hauses, hinführo, und zu ewigen Zeiten zu tragen und zu bezahlen, hiermit sollen verbunden seyn: und haben Wir ihnen von Eger dick-

1649.
Octob.

ernant

1649.
Octob.

ernant Haus nicht allein freywillig von Uns selbst, ohne einiges ihr darum Ansuchen und Begehren, zu verkauffen anbieten, denenelben verkäufflich wiederfahren lassen, getreulich und sonder Gefährde. Dessen allen zu wahrem Urkund, steter und vesterhaltung, haben Wir Eingangs benannte alle samment- und sonderlich diesen Kauff- und Gewähr-Brieff mit eigenen Händen unterschrieben, und Unsere Secret und In-siegel wissenteur daran lassen hängen, so geschehen und gegeben zu Mergentheim am Tag Philippi Jacobi den 1. Maji 1608.

1649.
Octob.

L.S.

Maximilian.

L.S.

Marquard Freyherr
zu Eck.

L.S.

Johann Conrad Schugbar
genannt Milchling,
Land-Commethur
der Baley Francken
Teutschen Ordens.

L.S.

Wilhelm von Budenhausen,
Commethur zu Dona-
werd, Teutschen Ordens
Ritter.

L.S.

Carl Freyherr zu Wbl-
ckenstein.

L.S.

Gebhard von Memmin-
gen, Commethur zu
Dertingen Teutschen
Ordens.

H.

Auf der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Röniglichen Majestät Unfers Allergnädigsten Herrns, gnädigste Abordnung, haben die Hoch- und Wolgeböhrnen Graffen und Herren, Herren, auch Edel und Gestreng, Herr Hermant Tschernin, Graff von Rhudenitz, Herr auf Petersburg, und Geißhübel, Römischer Kayserlicher Majestät Cammerer, Kriegs- und Böhmischer Cammer-Rath und Hauptmann des Saker Craynes, Herr Georg Wilhelm Michna, Freyherr von Walzenhof auf Rüksch und Rhodorff, Höchsternannter Ihrer Majestät Rath und Ober-Hauptmann aller Herrschafften in der Cron Böhmen, und Herr Christoph von Grünberg, auch Kayserlicher Majestät Rath und Hauptmann in St. Joachimsthal, Ihr Gn. Gn. und Gestr. als wolorderete Commissarien, den 13. hujus ihren Commissions-Befehl wegen Abtretung des Ritterlichen Teutschen Ordens Hauses gegen Burgermeister und Rath der Stadt Eger, abgelegt: die sich dann alsbald zur Parition allerunterthänigst erböten, den Kauff-Schilling, fünff und sunffsig tausend Gulden, aufgehoben, darauf Ihren Gn. Gn. und Gestr. die Possession des Teutschen Hauses, samt allen Perinentien, und den Schlüssel würcklich abgetreten: und wie woln die Pfarr-Kirchen St. Nicolai, als ein pertinens auch apprehendirt werden wollen, hat doch E. E. Rath mehr nicht dann das Jus Patronatus daran gestanden, sich disfalls auf den Kauff-Brieff bezogen, und hoc nomine die Schlüssel darzu tradirt, doch reservato jure foundationis, und ædificationis, auch den Kirchner in Ihrer Kayserlichen und Röniglichen Majestät und des Raths Pflichten zu nehmen, so wohl daß aller Kirchen-Ornat, mit der Kayserlichen Herren Commissarien Ihren Gn. Gn. und Gestr. Secreten, und des Raths In-siegel zuvor inventiret, solte consigniret werden, geschehen lassen: und weiln hierdurch in dieser Kirchen das Exercitium Religionis eingestellt, ist ingleichem des Kirchners innerste Thür darinn verpetschiret worden. Das Geläut auf dem Pfarr-Thurm betreffend, so vor alten Zeiten Catholischen, und Augspurgischen Confessions-Berwandten, ohne Unterscheid, auf Begeh, ist nachgelassen, sowohl E. E. Rath dasselbe, als Eigenthums Herren, samt der Kirchen, in wesentlichen Würden conserviret, auch ihre hohe Stadtwachten darauf haben, behält E. E. Rath solches, massen jetzt und alle-

1640
Octob

allerwege gebräuchliche gewesen, zu den Mittag, Abend, Wetter- und Begräbnisfläuten
 außser dessen aber zu keinem Exercitio zu gebrauchen, auch noch bevor, was sonst
 zu vöbliger Tradition gehörrig, hat E. C. Raht auch prästiret, und nicht allein alle
 beym ersten Kauff des Teutschen Hauses gefundene Erbzinse und Schuldbücher, und
 andere briefliche Documenta, laut einer durch den Gericht-Schreiber allh er gemach-
 ten Registratur, übergeben, sondern auch durch eine sonderbahre Affecuration sich
 dahin verobligiret, alles und jedes, was unmittelbar distrahiret, verkauft, verhypotheciret
 worden, zwischen hier und Maria Lichtmes, wiederum zu erstatten, und in
 alten Stand zu richten, darneben auch den verkaufften Zehend bey männiglich zu
 reluiren, und mit baarer Wiederbezahlung frey zu machen, wie nicht weniger die
 Anweisung auf die Gehlitz, Felder und Teich, durch gewisse Personnen zu thun sich an-
 erbotten: und nachdeme von Ubergabung der Unterthanen in die Pflicht E. C. Raht, wes-
 gen Ihrer noch bey den Unterthanen ausständigen Zinns, Hülfss-Versicherung begehrt,
 haben Hoch und Wohlgedachte Herren Commissarien Ihre Gn. Gn. und Gestr. des
 Hochehrwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christoph Simon Freyherrn
 von Thun Gn. Ihrer Gn. verordneten Anwalt, dem Edlen, Ehrenvesten und Hoch-
 achtbahren Herrn Romano Kugelmann, in Krafft tragender Kayserlicher Commis-
 sion, auferlegt, Er auch zugesaget, den Raht zu ihrem bey den Unterthanen noch
 befindlichen liquidirlichen, und rechtmäßigen Ausstand, zuverhelfen, und schleunig
 bezahlen zu lassen, wie auch daß der heurige Zinns, weilm dieser auch schon Martini
 verfallen, auch Burgermeister und Raht verbleiben solle: über welches die Herren
 Kayserlichen Commissarien Ihre Gn. Gn. und Gestr. diesen besiegelten Schein, ne-
 ben dem Raht geschlossen: und obwohln, wegen Ihrer Gn. des Herrn von Thuns,
 von Burgermeister und Raht, von dem erlegten Kauff Schilling der fünf und fünf-
 zig tausend Gulden die verseierten Inceresse, und also ein starkes Stück Geld zu er-
 statten, begehrt worden, Sie sich aber solches zu thun multiplici respectu nicht
 schuldig erachtet, sondern hingegen wegen eines ansehnlichen neuen Hauses, welcher
 aus den Materialien, und unzähligen Fuhren auf die vierzehn hundert Gulden ge-
 standen, und anderer unterschiedlichen Bau, und Unkosten wegen, eine stattliche Wie-
 derlag haben wollen: so seynd jedoch solche beyderseits angestellte Forderungen, auf
 Hoch- und Wohlgedachter Herrn Commissarien Ihrer Gn. Gn. und Gestr. Zusprechen,
 dahin verglichen worden, daß Sie zuörderst Ihrer Kayserlichen Majestät zu unter-
 thänigsten Ehren, so dann zu Fortpflanzung guter vertraulichen Nachbarschaft,
 gänzlich cassiret, aufgehoben und todt geachtet seyn sollen, über welches auch Bur-
 germeister und Raht der Stadt Eger, Ihrer Gn. Herrn von Thun Gewalttragern, zu
 Ihrer guten Affeccion, noch vier Fuder Heu und vier Schock Strobe zu geben sich
 erbotten.

1649
Octob.

Daß nun diesem in allen also nachgelebet, und alles unverbrüchlich respectue
 gehalten, und vollzogen worden, und werden solle, seyn dieser Receß zween gleiches
 Lauts gefertiget, und mit Ihrer Gn. Gn. und Gestr. Herrn Gewalttragern, und des
 Rahts, respectue Secreten, Insigeln und Verschafften corroboriret und beträff-
 tigt worden, doch mit angehängter beyderseits Protestation, von weitem und fünff-
 tigen unwissenden Zusprüchen, so man gegeneinander haben möchte, nichts benommen.
 So gesehen Eger den 16. Decemb. Anno 1627.

L.S.

Herrmann Grav Tschern.

L.S.

Georg Wilhelm Michna,
 von Wagenhofen.

L.S.

Ch. Grav von Brunen-
 berg.

L.S.

Georg Prunner Com-
 mendator.

Secretum Civium
 in Egra.
 V v p

L.S.

Romanus Kugelmann.

§. XIX,

1649.
Octob.

Das Exerci-
tium Religio-
nis in Schle-
sien und de-
nen Kayser-
lichen Erb-
Länden be-
treffend.

Zu vorgemeldetem Intercession-Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät wurden die Evangelischen Gesandtschaften um so mehr bewegt, als dieselbe kurz vorher von der Kayserlichen allermildesten Intention, die Evangelische Religion in Schlesien und in denen Kayserlichen Erbländern überhaupt, nicht fräncken zu lassen, Nachricht erlanget hatten: Wie die von dem Fürsten und Grafen von Lobkowitz, auch von dem Reichs-Vice-Cangler Graf

S. XIX.

Kurz, denen Schlesiſchen Abgeordneten gegebene mündliche Resolution, in der Anlage sub N. I. zeigt, welche alle hochverſicherten, es ſey Ihrer Kayſerlichen Majest. wahrer und ernstlicher Will und Meynung, keinen Dero treuen Unterthanen, der Religion halber, beschweren zu lassen, wer es anders deutete, eum non ex Deo, sed ex diabolo esse &c.

1649.
Octob.

N. I.

Kayserliche Resolution denen Schwedischen Abgeordneten erteilt, das Exerctium Religionis in Schlesien betreffend.

N. I.
Kayserl. Re-
solution den
Schwedischen
Abgeordneten
erteilt das
das Exercti-
um Religio-
nis in Schle-
sien betref-
fend.

Von der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herren wegen, der Augspurgischen Confession verwandten Bürgerschaft in Dero Erb-Fürstenthum Glogaw Weichbild, Städten, Groß-Glogaw, Freystadt, Guhraw, Sprottaw, Grünberg, Schwibufin und Polckwitz, Abgeordneten, Georgio Walthern, und Balchalar Schellern Stadt Richtern zu Glogaw, hiemit zum Bescheid anzudeuten: Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche und Königl. Majestät hätten Ihre gehorsamst mit allen Umständen referiren und vortragen lassen, diejenigen zwey Schrifften, so mehr höchsterwehnt Ihrer Kayserl. Majestät von obgedachten Seiner Principalen wegen, de präsentato den sechsten und zehenden Februarii dieses Jahres, Sie gehorsamst eingereicht, und daraus gnädigst vernommen, mit was Anführungen und Motiven aus Gnaden über dasjenige, was Ihre halben in causa Religionis bey den allgemeinen Friedens-Tractaten gehandelt und beschloffen worden, Sie nebenst dem freyen Exerctio Augustanae Confessionis, auch Ihrer Kirchen, Schulen, und derselben Einkommen, wie Sie dieselbe hergebracht, auch noch in Besiz hätten, Ihnen einzulassen, und darbey Sie zu schützen und zu manuteneiren, gehorsamst gebeten. Wann aber mehr Allerhöchstgenannte Ihre Kayserliche und Königl. Majestät über solches von Ihre in erwehntem Friedens-Schluss geschenehen gnädigsten Erbieten, Sich zu einem mehrern nicht verbinden könnten, als lieffen Sie es bey dem, was also bey obgedachtem Friedens-Schluss aus sonderbahren Kayserlichen und Königl. Gnaden Ihnen sämtlichen verwilliget worden, es nunmehr allerdings bewenden, wolten Sie aber gleichwol im übrigen gegen den Supplicanten aller Königl. Sanftmuth und Moderation gnädigst zu gebrauchen wissen. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Posonii, 17. die Mensis Maji, Anno Domini 1649.

Georg Albrecht Graf von Martinig etc.

(Locus Sigilli
Caesarei)

Eliens Helderff etc.

Wie die Herrn Abgesandten hernacher valediciret, ist die Kayserliche Resolution Ihnen folgender gestalt declariret und synceriret worden, als:

Von

1649.
Octob.

Von des Fürsten von Lobkowitz Fürstl. Gnaden ꝛc. Sie hätten sich wegen der Kayserlichen Majestät in passu Religionis aller Kayserlichen und Königlichlichen Gnade zu versehen, man müste in verba Majestatica keine diffidenz setzen, weniger wider den höchsten Landes-Fürsten ungleiche praesumptiones machen, sondern Sich desselben Gnade und Güte allerunterthänigst vertrauen, und gedanken, quod Aula Caesarea fons & scaturigo omnis iustitiae & aequitatis sit. Man habe diesem hohen Werck reifflich nachgedonnen, und hätte die Resolution darinnen, zu Erhaltung des hohen Landes-Fürstlichen Respects, für dißmahl mit andern Formalien nicht gefallen können: Wer auch Ihre Majestät Resolution anders deutete, als Ihre Fürstliche Gnaden solche jetzt erklärten, ille non homo, sed Diabolus esset. Haben daneben die hiebevorigen vorgenommenen gewaltsame Reformation zum höchsten improbiert, und daneben die Abgesandten überflüssig synceriret, das man Dero Fürstlichem Wort Glauben zu stellen, und ein jeder in seiner Possession seines Gewerbes fleißig warten, Gotte was Gottes, und dem Kayser was des Kayseris wäre, geben solle, die Römische Kayserliche Majestät würden keinen Menschen der Religion halber vertreiben lassen.

1649.
Octob.

Vom Herrn Landes-Hauptmann Grafen von Lobkowitz ꝛc. Daß die Römische Kayserliche Majestät in dem sollicitirten Religions-Passu per modum Edicti sive privilegii für jetzt nicht gehen könnten, sondern concessive würden dieselbe dem Supplicanten das öffentliche exercitium Augustanae Confessionis allergnädigst lassen: multitudo plebis wäre gloria Regis: Auch mit sehr hochbetheulichen Worten sich heraus gelassen, daß keine violenta Reformatio, wie zuvor, mehr vorgehen würde, man hätte gesehen, was dadurch ausgerichtet worden, tempus esse ut desinerent in propria viscera saevire: Ihro Majestät würden keinen Dero treuen Untertanen der Religion halber beschweren lassen: Und das wäre Ihro Kayserlichen Majestät Meinung, wer Dero allergnädigste Resolution anders deutete, ille non ex Deo, sed ex Diabolo esset, und käme nur von solchen Leuten her, qui populum erga summum Principem odiosum facere studerent, dessen allen sollten die Abgesandten Ihre Principalen versichern.

Vom Herrn Graf Kurz Reichs-Hofraths-Canzlern ꝛc. Die Consilia müsten dahin dirigiret werden, wie Ihro Majestät Land und übrige Leute nicht allein hono principis conserviret, sondern auch die dissipirten wieder colligiret werden möchten: und ob zwar das Instrumentum Pacis dieser Sachen Ziel und Maas gäbe, so wären doch der Römischen Kayserlichen Majestät als dem Landes-Fürsten dadurch die Hände nicht gebunden, daß Sie Dero Untertanen mehr Gnade nicht erweisen könnten oder dürfften. ꝛc.

§. XX.

Der Deputirten Gutachten über der Schweden endliche Erklärung in puncto Restitutionis.
Wohin endlich derer Reichs-Deputatorum Gutachten auf der Schweden oben §. XI. angeführte Endliche Erklärung in puncto Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum gerichtet gewesen sey, das zeigt nachfolgender Aussatz N. I.

den: Gestalten Dienstaß den 27ten Octobr. die Reichs-Ständische Deputirte zu den Kayserlichen gefordert wurden, allwo Ihnen der Legat Volmar diese proposition that: „Es hätten Dieselbe dem Kayserlichen Gesandten dieserwegen „angezeigt, daß die Königlich Schwedischen sich erkläret, es möchten die in dem „Preliminar-Recels zu weitem Tractaten

Es waren aber die Schweden, mit der Deputatorum Decisis keinesweges zufriede-

U p p 2

ten

1649.
Octob.

„ten ausgestellte Pacta zur Hand genom-
men werden. Darauf gestern Erskein
und Baron Orenstirn selbst zu ihm
kommen seyn, und angedeutet, weil Sie,
die Kayserlichen sich vernehmen lassen,
den punctum Amnestia & Gravami-
num richtig zu machen, wolten Sie den-
selben vornehmen, obwohl der Assecu-
rations-Punct wegen der 5ten Million
vorerst zu adgoustiren wäre: hätten auch
angehänget, weil ihnen die Sache nicht al-
lerdings bekant, möchten Sie ihnen nicht
zuwieder seyn lassen, daß Sie durch den
Fürstlichen Württembergis. tractirten,
denn sie hätten verspührt, daß die De-
putirten in ihrem Aufsatze etliche Sachen
auf weitläufige Commissiones gestel-
let, esliche gar ausgelassen, esliche aber
also gesetzt, daß Sie Schwedischer Seits
darein nicht willigen können. 2c. Wor-
auf Sie, die Kayserlichen Gesandten zur
Antwort gaben: Sie wüßten sich zu er-
innern, nachdem ihnen der Deputirten
Decision den 15ten Octobris zugestellet
worden, daß Sie sich erbietig gemacht,
davon zu handeln, hofften aber es wer-
de bey der Deputirten Ausspruch in de-
nenselben Sachen allerdings verbleiben.
Nun komme ihnen sehr befremdlich vor,
daß die Königlich Schwedischen mit der
Deputirten Decision nicht zufrieden
seyn wolten, da doch der Präliminar-
Recess vermöchte, daß die Erdörterung der
Sachen dahin zu stellen, und bey wel-
chen Puncten so bald daraus nicht zu
gelangen wäre, binnen 3. Monath nach
erfolgtem hiesigem Schluß es geschehen
solle, und das übrige auf künftigen
Reichs-Tag zu verschieben.

„Gleichwol aber betreffend den vorge-
schlagenen modum, wären Sie, die
Kayserlichen zufrieden, daß die Schwe-
dische Meynung durch den Fürstlichen
Württembergischen überbracht würde.
Dabey blieben sie noch, und wäre heute
mehr-ermeldter Fürstlich Württembergi-
scher zu ihnen kommen, um zu vernehmen,
ob es Ihre Meynung, daß Sie mit ihm
tractiren wolten? Welches Sie mit
Ja beantwortet hätten. Welcher ihnen
darauf vorgehalten, warum der Herr Ge-
neralissimus sich nicht an der Deputir-
ten Decision binden könne, und vermen-
net, daß ein und anders ander gestalt

Conferenz
zwischen den
Kayserlichen
und Dabren-
bubler.

„aufzusehen, auch ein project des Haupt-
Recesses verfertigt: die motiven, warum
die Schwedischen an der Deputirten De-
cision nicht wolten gebunden seyn, hätte
der Chur-Maynische empfangen, weil
Sie von dem Erskein an den Fürstlichen
Württembergischen überschrieben worden.
Darauf der Fürstliche Württembergische
angefangen abzulesen, wie die Königlich
Schwedische vermennten, daß der Haupt-
Recess einzurichten, mit dem Anfang
und Ende. Da Sie gehöret und bes-
funden, daß in das Concept 1) einge-
ruckt worden, was Ihrer Kayserl. Ma-
jestät Erb-Lande und Eger betrifft.
2) Daß alles secundum terminos Ex-
auctorationis & Evacuationis decisi-
ve gesetzt sey. Nachdem Sie, die Kay-
serlichen, nun das Werk gesehen, wäre
ihnen bedenklich gefallen, sich alsbald zu
erklären, dann es wäre erstlich zu wissen
vonnöthen, ob die Königlich Schwedi-
schen es wolten bey dem geschlossenen und
vollzogenen Interims-Recess lassen.
Erklärten Sie sich dahin, so wäre der Re-
cess unter andern dahin eingerichtet, daß
die Deputirten zu decidiren. Wo-
fern Sie aber anderer Meynung wären,
und sagen wolten, daß sie den Deputir-
ten niemahlen private die Sachen
übergeben, wäre zu repliciren, daß Ihre
Kayserliche Majestät alsdann eben so we-
nig an den Recess gebunden und nicht
ndhtig gewesen wäre, denselben aufzu-
heben und zu vergleichen, und daß Ihr. Kay-
serl. Majestät zur Subscription gebracht
worden. Was (2) wegen Ihrer Kay-
serlichen Majestät Lande annectirt wor-
den, da hätten Sie dem Fürstl. Würt-
tembergischen angedeutet, daß Ihre Kay-
serliche Majestät ihnen ernstlich aufgelegt,
nichts zu verwilligen, was directe oder
indirecte wieder das Instrumentum
Pacis und Ihre interesse lauffe. Des-
rohalsen könnten Sie darin nichts ver-
willigen, und wäre deßhalben in angezo-
genen Interims-Recess eine sonderbare
Clausul gebracht worden, daß Ihre
Kayserlichen Majestät wegen Dero Erb-
Lande nichts zuzumuthen, wie auch in In-
strumento Pacis Sie ohne dis gnuge-
sam fundirt wären. Wo es ndhtig sey,
wolten sie zu seiner Zeit mehr rationes
anführen. So hätten (3) die Königl.
Schwedischen eine Specificationem,
welche

1649
Octob.

Die Kayser-
lichen wolten
wegen der
Erblande
nichts in den
Recess einzu-
den lassen.

1649. welche in Thro Kayserlichen Majest. Lan-
 Octob. den zu restituiren, mit übergeben lassen
 wollen, welches ein ungereimer Werck, daß
 die Sach in Instrumento Pacis durch den
 §. Tandem omnes erlediget, darbey es
 Ihre Kayserliche Majestät lasse, die lei-
 nem seine restitutionem, sofern er in In-
 strumento Pacis fundirt sey, verwei-
 gert, und wäre allein daran gelegen, daß
 er sich gebührend annelme, aber nicht
 genug, daß einer bloß sage, er sey zu rekti-
 tuiren, Sie, die Kayserlichen, hätten we-
 gen restitution des General Goltzen
 und Sperreuters ex amnestia auch
 erinnert, aber, gleichwie die Schweden
 jeso gesagt, es wären die angegebene Gü-
 ter nicht im Römischen Reich gelegen,
 und daß die Sache nach Stettin oder
 Stockholm zu weisen sey, also könnten Ih-
 re Kayserliche Majestät hinwiederum die-
 ses vor sich auch sagen. Jeso wäre die
 Frage: Ob die Deputirten wolten
 lassen wiederum in disputat ziehen,
 was decidirt sey? Dann Sie, die
 Kayserl. sähen das man solcher Gestalt
 nicht heraus gelange noch der Last abkom-
 me. Die das Werck begehrten aufzu-
 halten, thäten nicht als Cives Patriæ und
 wären nicht haltant den Verlust Ihrer
 Kayserlichen Majestät und andern Chur-
 Fürsten und Ständen zu erlegen. So
 begehrten auch die Schweden die Uni-
 versalem Autonomiam in der Ober-
 Pfälz. Sie hätten es also den Depu-
 tirten zu bedencken geben wollen, um zu
 resolviren, was bey dem Werck zu thun
 sey.

Der Deputir-
 ten Antwort.

De jurestate
 Deputatorum
 lxx. ad pun-
 ctum Restitu-
 tionis.

Die Deputirten traten zusammen,
 und wurde nach gehaltener Umfrage durch
 den Chur-Mainzischen hinwiederum
 zur Antwort gebracht. Die zur Erörte-
 rung des puncti Amnestiæ & Grava-
 minum benennete und von denen Kö-
 niglich Schwedischen durch den Inte-
 rims-Receß, den Thro Kayserliche Ma-
 jestät ebenmäßig vollziehen lassen, gleich-
 sam authentisirte Deputati, hätten sich
 nicht versehen, daß was bey solcher De-
 putation vorkommen und decidirt, sol-
 che wiederum in Zweifel gezogen werden,
 man stehe auch in Hoffnung, es werde
 bey denen Königlich Schwedischen die
 Meynung nicht haben, weil ja billig es
 dabey müste sein Verbleiben haben, was

in selbigem Collegio verglichen worden.
 Jedoch könne, wenn etwas obscur gese-
 het, wohl solches erläutert werden. Es
 wäre bekannt, daß viel ex istis decisis
 durch wirkliche Execution vollzogen,
 und würden diejenigen, wieder welche die
 Execution vollstreckt, sich also zu be-
 schweren haben, daß die Deputirten die
 Gewalt nicht gehabt, solche Execution
 anzuordnen: welches grosse absurdita-
 ten und Confusiones nach sich führen
 werde. Derohalben wolte man von
 Seiten der Deputirten dafür halten, daß
 denen Herren Schweden beweglich zuzu-
 sprechen, und Sie zu erinnern, Sie möch-
 ten es bey dem verbleiben lassen, was in
 diesem Collegio erkannt. So viel die
 berührten Sachen betrifft, und in specie
 Eger, so hätten die A. C. Verwandten
 andere Meynung geführet, so an die Her-
 ren Kayserlichen gebracht werden sollen,
 weil es aber, wie Sie, die Catholischen, ver-
 meynen, eine Erb-Ländische Sache sey, so
 ad punctum Amnestiæ & Gravami-
 num nicht gehörig, sondern ex §. Tan-
 dem omnes &c. an Thro Kayserliche Ma-
 jestät zu verweisen wäre, hätte man auf
 Ihr, der Herrn Kayserlichen Begehren,
 und weil Sie der Deputirten Aussag
 sonst nicht annehmen wollen, solchen
 Punct auslassen müssen. Es verfähen
 sich aber die A. C. Verwandten, und wür-
 den bey der Kayserlichen Gesandtschaft
 deshalb einkommen, daß Sie eine solche
 Resolution ertheilen möchten, damit Sie
 bey der Unterredung auch vorkommen,
 ob hielten Sie, die Herren Kayserlichen
 dafür, daß die Commissiones der Execu-
 tionum nicht von den Deputirten aus-
 zuschreiben. Diese vermeynen aber,
 gleichwie die Judicatur, also gehöre auch
 das Ausschreiben zur Deputation, und
 werde das Werck sonst zur Weitläufig-
 keit gerathen. So wäre auch von dem
 Chur-Bayerischen, wegen der Ober-
 Pfälzischen Religions-Sache, derer
 Sie gedacht, absonderliche Erinnerung ge-
 schehen. Allein weil es eine Sache, so
 reiflich überleget, bey dem Friedens-
 Schluß abgethan, wie denen wissend, die
 bey den Tractaten gewesen wären, auch
 selbige allhier debattirt und aufgestellt,
 so werde es darin kein Bedencken haben,
 und verhoffentlich daraus keine Verzb-
 gerung

1649.
 Octob.

Ob die Depu-
 tati die Exe-
 cution aus-
 schreiben kön-
 nen?

1649. „gerung erfolgen. Was sonst vor Sa-
Octob. „chen von den Deputirten noch nicht er-
„brtert, sondern zu fernerer deliberation
„gestellt worden, wolle man mit nächsten
„angreifen, und zur Richtigkeit und Exe-
„cution befördern.

Die Kayserl.
Gesandten
erwidern,

„Die Kayserlichen Gesandten er-
„wiederten, Sie wären entschlossen gewe-
„sen, dem Haupt-Recess, der Deputirten
„Aufsatz, als eine Beylage, beyzuschließen,
„aber wie gesagt, wären die Königlich
„Schwedischen mit derselben decision
„nicht zufrieden, und also die Arbeit ver-
„geblich geschehen. Sie könnten sich, mit
„der Deputirten ertheilten Antwort wol
„vergleichen, und stehe darauff, was sich
„die Herren Schweden würden erklären.
„Betreffend, daß Sie, die Kayserlichen, sol-
„ten geanthet haben, daß Ihre Kayserlichen
„Majestät zusiehe, die Commissiones zu
„expediren, so hätten sie allein gesagt,
„daß in dem Interims-Recess nicht zu be-
„finden sey, wer die Commissiones zu ex-
„pediren habe, und daß egliche Stände
„über der Deputirten Judicatur sich be-
„schweret, daher auch wohl besser, wann
„majoris autoritatis causa solche
„Commissiones von Ihre Kayserlichen
„Majestät angeordnet würden: Wann
„aber der effectus auf diese Maasse auch
„erfolgte, könnten sie es geschehen lassen.
„Wegen Eger aber, könnten sie sich weder

1649. „mit denen Königlich Schwedischen noch
Octob. „mit den Gesandten der A. C. verhand-
„ten Stände in einigen disputat einlassen,
„dessen von Ihrer Kayserlichen Majestät
„Sie befehliget. Wären sonst Sachen,
„so von den Deputirten noch nicht ver-
„glichen, hätte man das Spatium der 3.
„Termine vor sich: Sie, die Kayserli-
„chen, könnten sich darüber nicht zanken,
„Ante subscriptionem des Interims-
„Recesses hätten Sie die Ober-Pfalz
„sche Sache, wie auch wegen Eger, als eis-
„ne conditionem sine qua non gefest,
„wann man es nicht wolte bey den Wor-
„ten lassen, würden Sie hier vergeblich seyn.
„Wegen der Kayserlichen Erb-Lande
„hätte man Sie bey den Tractaten genug
„tribulirt, Ihre Kayserliche Majestät lasse
„die Evangelischen bey ihrem Stande, wäre
„derohalben ein beschwerlich Werk, daß
„man ihr solches auch nicht wolte lassen
„gelten. Daß die Ober-Pfalz gegen
„die Unter-Pfalz zu setzen, hätte Herr
„Salvius selbst vorgeschlagen, wie aus den
„Protocollis beyzubringen, so damahlß
„Secretarius Schröder gehalten, und mit
„sich nach Wien genommen ic.

Zu mehrerer Erläuterung dessen, dienet
das sub N. II. anliegende, von dem Würt-
tembergischen Gesandten D. Vahrenbuh-
ler selbst verfaßte Protocollum cum
Adjuncto A.

N. I.

Diß. Norimberg. 13. Octob. 1649.
per Mogunt.

Der Deputirten Gutachten über die Schwedische endliche Erklärung in pun-
cto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum.

N. I.
Der Deputir-
ten Gutachten
über die
Schwedische
endliche Erklä-
rung in pun-
cto Restitu-
tionis &c.

Die im Nahmen und von wegen der Könighen Majestät und Cron Schweden
Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht, am 22 Augusti nechsthin ausgestellte
endliche Erklärung, circa punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gra-
vaminum haben der Chur-Fürsten und Stände zu solchen Restitutions-Sachen
Bevollmächtigte Extraordinarii Deputati in behdrige Berathschlagung gezogen, und
dabey für gut angesehen: Daß es 1) dabey sein Verbleiben habe, daß alle diejenigen Ca-
sus, welche in nachfolgender Designation nicht begriffen; aber dennoch entweder in
deme hiebey extradirten Catalogo Restituendorum enthalten gewesen, oder doch
noch ante primum Evacuationis terminum einkommen möchten, innerhalb denen in
jüngst subscribirtem Interims-Recess bestimmten dreym Monathen a tertio Eva-
cuationis

1649. Octob. **Evacuationis termino** an zu rechnen von Ihnen, den Deputirten, resolviret, und als les angelegenen Fleißes zur Execution befördert; 2) Denjenigen Restituendis aber, welche mit ihrer Nothdurfft ante dictum primum Exauctorationis terminum, oder auch in vorgemeldter Zeit der dreyen Monathen, nicht einkommen möchten, reservirt seyn solte, ihre Restitution entweder bey der Römischen Kaiserlichen Majestät oder denen Crantz-Ausschreibenden Fürsten, nach Inhalt des Instrumenti pacis & Arctioris Modi Exequendi, zu suchen, denen dann nicht weniger als andern bereits einkommenen Restituendis, nach dem Fuß des gemeldten Instrumenti pacis, Kaiserlichen Edicts, arctioris Exequendi Modi & Preliminaris Recessus, zu deme, wozu sie in Krafft des Friedens-Schlusses befugt, schleunig solte verholffen, was aber von ermeldten Deputirten sich bereits decidirt befindet, oder von denselben noch weiters, bis nach Verfließung der besagten drey Monathen, disfalls decidirt würde, weiters nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen werden. Betreffend dann auch 3) die von Höchsternannter Ihrer Fürstlichen Durchl. berührte speciales casus restituendorum, darüber thun Ihre, der Deputirten, Gedanken in nachfolgenden Gedanken bestehen.

Primus Terminus.

Untere Pfalz: Ist man erbietig, alsobalden und noch ante primum terminum Evacuationis Generalis, an Ihre Chur Fürstl. Durchl. zu Heidelberg, um die Introduction und Restitution der Augspurgischen Confession in solche Lande, die Nothdurfft schriftlich gelangen zu lassen; nicht zweiffelnd, es werden Ihre Chur-Fürstliche Durchl. dasjenige zu vollziehen gemeynet seyn, was disfalls das Instrumentum Pacis nach sich führet.

Obere Pfalz: Da lassen es die Deputirte dabey, daß Chur-Bayerns Durchl. die libera dispositio quoad exercitium Religionis über Dero Ober-Pfälzische Unterthanen mit dem Anhang zu verbleiben, daß hingegen solchen sowohl als denen Unter-Pfälzischen Unterthanen die libertas conscientiae secundum Articulum quintum Instrumenti Pacis §. 12. verl. *Placuit porro Sc. & vers. Quod si vero subditus Sc. & vers. Conventum autem est Sc.* zugelassen seyn solle; ist also diese Ober-Pfälzische Sache in keinen Terminum zu bringen. Die übrige Casus contra Chur-Bayern betreffend, läffet man es bey Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. Ultimeatis bewenden.

Unterschiedliche Casus contra Pfalz-Neuburg: Ist im Rahmen gesamter Reichs-Stände an Pfalz-Neuburg beweglich geschrieben, auch deswegen vor Ihrer Fürstlichen Durchl. eine dahin zielende wiederantwortliche Erklärung ertheilt worden, daß sie sich zur Schiedlich-und Billigkeit bequemen, auch zu dem Ende förderlich Dero Gesandtschaft von Düsseldorf aus anders abordnen wolten. Wann nun solche Gesandtschaft allhier angelanget, gleichwohl die Sachen etwas weiltläufftig zu seyn scheinen, so hält man die Remission dieser Sachen ad tertium Evacuationis terminum mit der Bescheidenheit vor nöthig, daß jedoch dieselbe je balder je besser zu ihrer Richtigkeit und Execution befördert werden möchten.

Waldeck contra Chur-Cölln: Detur Commissio Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt ad cognoscendum & exequendum secundum Instrumentum Pacis in primo Exauctorationis termino.

Casus contra Würzburg: Item betreffend die Löwensteinische pratenzion. Item so viel die Differenzien zwischen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würzburg concernirt. Item anbelangend die Klagen der beeden Reichs-Dörffer, Gochsheim und Sennfelden. Item Culmbach contra Bamberg. Ingleis

1649.
Octob.

gleichen Anspach contra Eichstett. Item Nürnberg contra Eichstett. Nicht weniger Weissenburg contra Eichstett. Da hält man dafür, daß solchen Sachen (gestalt ein und die andere bereits ihre Erdreterung und Execution erlanget hat) in primo Exauktionis termino ihre abheißliche Maas zu geben; dabey jedoch dieses Temperamentum zu gebrauchen wäre, daß, so viel die gemeldte Casus contra Würzburg, wie auch die Löwensteinische Præfessiones contra Würzburg, so dann Anspach contra Eichstett betreffen, solche Sachen zwar ohnverlangt in primo termino vorgenommen und wo möglich, auch in demselben, oder dannoch in secundo termino, erdrtert und exequiret werden sollen.

1649
Octob.

In causa Anspach contra Schwarzenberg: Würde die Remission der Erdreterung und Execution wegen dabey erscheinenden Difficultäten ad tres menses in dicto Recessu præfixos vor nöthig erachtet.

Löwenstein contra Löwenstein: Ist dieselbe Sache bereits vollkommenlich erdrtert und exequiret.

Erpach contra Löwenstein: Lasset man es quoad terminum bey des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. endlichen Erklärung verbleiben.

Nürnberg contra den Postmeister: Seynd die Deputirte differenter Meynung; Indeme die Catholischen dafür halten, daß diese Sache an die Herren Kayserlichen zu remittiren, und vielleicht das Kayserliche Post-Amt, aus hiesiger Stadt, in ein anders in der Nähe gelegenes Ort, transferiret werden könne; Hingegen die Augspurgischen Confessions-Berwandte vermeynen, es seye dieses die Post concernirende Wesen secundum regulam generalem, wie sich die Sachen ante hosce belli motus befunden, zu decidiren und dessen Execution ad certum aliquem und zwar primum terminum zu bringen.

Weissenburg contra Land-Commendeuren zu Ellingen: Hat es bey Ihrer Fürstl. Durchl. Resolution sein Bewenden.

Betreffend aber Rotenburg contra Anspach und Deutschen Orden; Item die Herrschafft Limburg, konten derselben Sachen Erdreterung und Execution ad secundum Evacuationis Terminum ausgestellt werden.

Ludovicus Camerarius: Solle entweder bereits seine Richtigkeit haben, oder dannoch in primo termino erlangen.

Mompelgard contra Burgund: Beruhet der Herren Kayserlichen gegebene Erklärung noch darauf, daß ex parte Burgund die Restitution Clerval und Passavant gleich so balden erfolgen solte, wann Mompelgard an Seiten der Cron Frankreich evacuiret würde. Gleichwie nun Frankreich zu der Mompelgardischen Evacuation in præliminari termino würcklich zu schreiten erbiet: Als gelebt man der beständigen Zuversicht, es werde an besagter Restitution der Dertter Clerval und Passavant ex Parte Burgund in eodem termino kein Mangel erscheinen.

Stadt Lindau: Würde in primo termino seine Richtigkeit erlangen: davon würde in denen hernachfolgenden Restitutions-Sachen des Schwäbischen Crayßes Meldung gethan.

Secundus Terminus.

Fränckische und Rheinische Ritterschafft: Weilen die Casus diversi und von

994

1649.
Octob.

verschiedenen Circumstantiis seynd, dahero nicht wohl an einen kurzen Terminum gebunden werden können; Als hält man nöthig zu seyn, daß solthane Sachen ad dictos tres Menfes ausgestellt werden. 1649.
Octob.

Anlangend die Baden-Durlachische zu Bforzheim; Item Residenz contra Chur-Trier, sind solche Sachen allschon Executioni mandit; Da aber solche Execution über Verhoffen noch nicht beschehen wäre, könnte dieselbe in primo Evacuacionis termino vollzogen werden.

Rassau: Saarbrücken wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal, und Pfarr Mosbach contra die Commendanten in Maynz; bleibt es allerdings tam quoad terminum, quam reliqua bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchl. Erklärung.

Wegen der Graffen von Hsenburg könnte Chur-Maynz und der Stadt Franckfurt ad cognoscendum & exequendum in secundo executionis termino Commission aufgetragen, und dieselbe dahin extendiret werden, sintemahl Ihre Fürstl. Gnaden zu Hessen-Darmstadt sich gegen die Herrn Graffen von Hsenburg wegen Einführung der Reformirten Religion in dem Flecken Geinsheim und anderer Orten Beschwerde; machen, daß Höchst- und wohlgemeldte Herren Commissarii super eadem causa cognosciren, und nach Befundung die Execution secundum Instrumentum Pacis vornehmen möchten.

Der Herren Graffen von der Lippe ratione Falschenhagen: Ist zwar die Execution bereits vorgangen, weisen sich aber die Restituentes de excessu beklagen; so könnte hiernächst über den angegebenen xellum cognoscirt und nach Befundung darinn remediret werden.

Sickingen ratione Landtsuhl: wie auch Chur-Trier ratione Hammerstein und Nassau: Saarbrücken wegen Homburg: Bleibet bey der General-Garantie und gehöret also nicht ad terminos restitutionis.

Ratione Wezlar contra Franciscanos: Ist die Execution allbereits vollzogen, und ermangelt nur noch die Ausantwortung deren Documentorum; solte deswegen an Chur-Maynz geschrieben werden, damit auch disfalls in primo termino Nichtigkeit getroffen werde.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos: Lasset man es bey Ihrer Fürstlichen Durchl. Ulcimatiss, tam quoad Commissarios, quam terminum secundum Evacuacionis, verbleiben.

Wegen beeder Reichs-Stadt Aach und Cölln: Wäre wegen Aach, Chur-Eöllns und Brandenburgischer Durchl. Durchl. wegen der Stadt Cölln aber, Chur-Eölln und dem Fürstlichen Hauß Braunschweig Commission aufzutragen; ad inquirendum, examinandum & exequendum secundum Instrumentum Pacis; so viel aber den terminum intra quem betrifft, hätten die Herren Commissarii solche Commission je balder je besser und der Gestalt angreifen zu lassen, damit dieselbe Sachen intra prædictos tres menfes ihre Erledigung erlangen mögen.

Ratione Hagenau; Item Landau contra Decanum St. Mariz ad scalas; hat es bey gemeldten ultimatis, so wohl quoad terminum, quam reliqua, sein ohngeändertes Bewenden, mit dem Anhang gleichwohl, daß die Commission, an Plaz der Herren Ausschreibenden Fürsten, Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Würtemberg und Baaden Baaden aufzutragen wäre.

Item contra Obrist-Lieutenanten Cölsbig: Könnte gleichfalls Ihre Fürstl. Gna.

1649. Gnaden Gnaden zu Württemberg und Baaden Baaden Commissio ad inquirendum & exequendum intra pluries dictostres menses aufgetragen werden. 1649. Octob. Octob.

Weissenburg am Rhein contra Praepositum & Capitula SS. Petri & Stephani: Würde vor thunlich ermesen, daß die vorgeschlagene Commission in gleichen Ihre Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Württemberg und Baaden Baaden, um solche in secundo termino zu expediren, aufgetragen werde.

Wegen der Stadt Fridberg contra Augustinianos Moguntinos: Solle Chur-Maynz ad inquirendum & exequendum secundum Instrumentum Pacis in secundo Evacuationis termino aufgetragen werden.

Hörter contra Abten zu Corvey: Thut man mehrgedacht Ihrer Fürstl. Durchl. ultimas adprobiren und läset die Sache ad secundum Evacuationis terminum gestellet seyn.

Die von Amelungen und Kannen contra Abt zu Corvey: Hat es ebener Gestalt bey jetztgedachten ultimatis und dem secundo termino sein Verbleiben.

Die übrige Sachen in hoc secundo termino des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. enthaltene puncta sind bey denen nachgesetzten Sachen des Schwäbischen Crayses berühret.

Tertius Terminus.

Graff von Oldenburg contra die Stadt Bremen: Würde dafür gehalten, daß diese Sache nicht vor die Reichs-Räthe gehöbrig, sondern, tanquam causa in Instrumento Pacis decisa, Executioni zu mandiren, die Executions-Commission Chur-Ebllns Durchl. und des Herrn Administratoris von Magdeburg Fürstlichen Durchl. aufzutragen, und ad tres menses zu setzen sey.

Rassau-Saarbrücken contra Lothringen: Verbleibet extra terminos ad generalem Garantiam ausgestellt.

Sayn contra Abten zu Raach wegen Wendorff und contra Chur-Trier wegen der vier Freyspergerl. Kirch-Spiele: Könnte die von des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. vorgeschlagene Commission Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel und der Stadt Edln aufgetragen, und diese beede Sachen in tertio Evacuationis Termino gelassen werden.

Stift und Stadt Hildesheim: Ist die von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgeschlagene Commission bereits vor etlicher Zeit Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz und Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Herzog Augusten zu Braunschweig aufgetragen, und seithero vor gut angesehen worden, daß solche Commission Ihrer Fürstl. Durchl. zu Magdeburg und des Herrn Abten zu Corvey Fürstl. Gnaden zu extendiren, auch die Cognition und Execution, dem Instrumento Pacis gemäß, in tertio termino Evacuationis vorzunehmen wäre.

Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen: Lasset manß bey des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. Erklärung bewenden, und die Erörterung ad tres menses ausgestellt seyn.

Abtissin zu Köppel und die Evangelische Bürgerschaft zu Siegen: Hält man vor thunlich daß die Cognition und Execution Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von Hanau, um der Sache in tertio termino abzuhelfen, aufgetragen werde.

Stadt

1649.
Octob.

Stadt Essen contra die Abtiffin daselbst: Solle, des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. erklärtem guten Befinden nach, Chur-Eßln und Brandenburg Durchl. Durchl. die Commission ad inquirendum & exequendum secundum Instrumentum Pacis in tertio termino aufgetragen werden.

1649.
Octob.

Hervord contra Chur-Brandenburg: Ist vor gut angesehen worden in hac causa die Commission Chur-Eßlns Durchl. und Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sachsen-Lauenburg ad inquirendum & exequendum secundum Instrumentum Pacis in tertio Evacuacionis termino aufzutragen; jedoch vorhero salva hac commissione Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, dieser Stadt Restitution haben in pristinum statum, schriftlich zu ersuchen.

Anbelangend das begehrte Attestatum wegen der Stadt Erfurth; Sintemahlen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz sich hiebevoren, bey denen Friedens Tractaten zu Münster, gegen die sämtliche Kayserliche Herren Abgsandte und den Herrn Königlich Schwedischen Plenipotentiarium Herr Grafen von Drenstern, so wohl in auch der Chur-Fürsten und Stände damahls dabey gewesene Deputirte, dahin erklären lassen, daß Seine Chur-Fürstliche Gnaden Dero Stadt Erfurth in ihren hergebrachten Privilegiis und Juribus keinen Eintrag zu thun begehrten, Hochwohlgedachten Herrn Grafens von Drensterns Excellenz auch sich mit solcher Chur-Maynzischen Erklärung contentiret und also dadurch die Sache ihre abhelfliche Maas erreicht hat, und dann Hochermeldte Herren Kayserliche aus ihrem darüber gehaltenen Protocollo, Seiner, Herrn Grafen Drensterns, Excellenz einen Extractum zugestellet; so machet man sich keinen Zweifel, es werden die allhier amwesende Hochansehnlichste Kayserliche Herren Plenipotentiarii, wann sie anders sothanes Protocollo hiesigen Orts bey sich haben, aus demselben einen nochmahligigen Extractum disfalls auszuantworten, ihnen nicht entgegen seyn lassen.

Betreffend diesem nach die Restituenda im Schwäbischen Creys; Da ist man im Werke eine ausführliche Information zu begreifen, wie ein jeder Punct von denen Herren Ausschreibenden Fürsten desselben Creyses vorzunehmen, und darauf zu exequiren seyn möchte, um solche dem nächsten ihren Herren Ausschreibenden Fürsten zuzufertigen; Gestalt hernach folget, in was für einen terminum jede Sache gesetzt, und was gestalt etliche wenige Casus Hochgedachten Herren Ausschreibenden Fürsten nicht, sondern anderen Herren Executoribus zu committiren, vor gut angesehen worden: So haben auch die Deputirte sich super quaestione: ob in Civitatibus mixtæ Religionis die post primum Januarii Anno 1624. von denen Catholischen der Orten introducirt religiösi Ordines in denselben zu gedulden, oder nicht? keines gewissen vergleichen können; Allermassen auch wegen derer Kayserlichen Posten in Memmingen und Lindau beeder Religions-Verwandten Deputirten discrepante Meynung in subsequenti-bus suo loco zu befinden.

Folgen die Casus in ordine des Schwäbischen Creyses
Relation.

Baaden-Durlach contra Desserreich Insprug: Hat seinen terminum in Instrumento Pacis.

Baaden-Durlach contra Chur-Bayern: Ist nunmehr die Restitution der Aemter quaestions Pforzheim und Graben von Chur Pfalz zu thun, und lässet man diese Sache ad tres menses ausgestellt seyn. Item wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim: Würde oben bey dem 2ten Terminum ad primum Evacuacionis terminum gestellt.

1649.
Octob.

Württemberg wegen Mompelgard: Beruhet die Sache, wie oben bey dem ersten 1649.
Evacuations-Termino berühret worden, alleine darauff, daß die Cron Franck- Octob.
reich Mompelgard abtrete, bey dessen Erfolgung ist, der Herren Kayserlichen ge-
thanen Anzeige nach, Burgund besagtes Clerval und Passavant alsobalden zu
restituiren erbietig.

Eberstein contra Gronsfeld. Solle seine Nichtigkeit in tribus mensibus er-
langen.

Herrn Grafen von Pappenheim wegen der Kirchen zu Grönenbach ad pri-
mum.

Herrn von Freyberg: Jussingen contra Obersten Kellern & vice versa:
Soll die Commission Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Costanz und Daa-
den-Durlach zu der Sachen Examinir- und Exequirung intra tres menses
aufgetragen werden.

Herr General Degenfeld contra Herrn Probst zu Etwangem; ad primum
terminum, und hat einlangendem Bericht nach bereits seine Nichtigkeit erlan-
get.

Rehlingen. Lasset man ad secundum terminum gestellet seyn.

Die Stengelische Kinder zu Augspurg contra David Frey Kayserlichen Post-
Verwalter dajelbst: Ist bereits eine verglichene Sache.

Rößlerische Erben contra Chur-Bayrischen Cansler Niechel. Würde ad secun-
dum terminum gesetzt, und die Commission Ihrer Fürstlichen Gnaden zu
Costanz und der Stadt Ulm aufgetragen.

Die von Freyberg, Frey-Herrn zu Depffingen contra das Oesterreichische Städt-
lein Ehingen: ad tertium terminum.

Stadt Augspurg. Hat man die Nichtigmachung aller dieselbe Stadt betreffenden
specificirten Casuum ad secundum Evacuacionis terminum gesetzt; aus-
geschieden, was die Carmeliter dis Orts belanget, als welcher punct ad qua-
estionem de civitatibus mixtae religionis gehdrig ist.

Lindau: Sollen derselben Stadt Gravamina dem Bericht nach bereits ihre Erledi-
gung erlanget haben, oder doch noch in primo termino Evacuacionis erlan-
gen; gleiche Beschaffenheit hat es mit Diberach.

Kauff-Beyern. Gehdret ad quaestionem de civitatibus mixtis.

Mit denen Ravenspurgischen Gravaminibus hat es gleiche Bewandniß, wie mit
Kauff-Beyern; ausgeschieden, was die geklagte Excessus in Predigen belan-
get, bey welchem passu vor gut angesehen worden, daß durchgehends im Reich
Kayserliche Patentia zu publiciren wären, in welchen alle Attentata, Dispu-
tationes, Predigen und andere Contraventiones contra Instrumentum
Pacis bey ernstern Straffen verboten, und jeden Ortes Obrigkeit anbefohlen
würde, die Contraventores, nach Gestalt der Contravention und des deli-
cti, secundum dictum Instrumentum Pacis, mit Exemplarischen Straffen
anzusehen.

Nahlen. Ist, dem Bericht nach, eine verglichene Sache.

Dinkel

1649. Dinkelspiel. Gehört das sechste und achte Gravamen ad quaestionem de ci- 1649.
vitatibus mixtis. Die Erledigung der übrigen von Dinkelspiel geklagten Octob.
Gravaminum aber wird ad secundum Evacuationis terminum gesetzt, und dabey vor gut angesehen, daß auch zugleich der Catholischen des Orts führenden Klagen abzuhelfen.

Memmingen. So viel erstlich das Post-Wesen bis Orts belanget, sind die De-
putirte differenter Meinung; wdeme die Catholische dafür halten, daß diese
Sache, gleich wie oben bey Nürnberg gemeldet worden, an die Herrn Kayserliche
zu remittiren wäre; Hingegen die Augspurgische Confessions-Vermwande-
te verneynen, es sey dieses die Post concernirende Wesen in denen Städten
Nürnberg, Lndau und Memmingen secundum Regulam generalem, wie
sich die Sachen ante hosce belli motus befunden, zu decidiren, und dessen
Execution ad certum aliquem terminum zu bringen. Betreffend aber
das zweyte Gravamen contra Oesterreich, wegen des Neuen Calenders: Läßt
man es ad tres menses gestellet seyn.

Heilbronn: Würde die Erörterung des ersten Gravaminis contra den Deutschen
Orden wegen der geklagten Obligation von 8000. Gulden ad tertium evacu-
ationis terminum gesetzt; Das zweyte Gravamen aber contra Dr.
Walthern Nach gewesenem Canslern zu Heydelberg befindet man also be-
wandt, daß die Cognition und Decision nach Anleitung des Instrumenti
Pacis Artic. 4. §. *Debita sive Emptionis &c.* an das Kayserliche Cammer-Ge-
richt, als woselbst die Sache rechtshängig, zu remittiren, damit jedoch des
nen Debitoribus der in dicto §. *Debita &c.* präfigirte Terminus biennii,
wegen der daran a Die publicationis Pacis bereits verfloßenen Zeit, nicht zum
präjuditz gereiche; so wäre Ihme, dem Kayserlichen Cammer Gericht, je bald-
er je besser, und zwar längstens in tertio evacuationis Termino, das Instru-
mentum Pacis von Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen mit dem
angehängten Befehl zu insinuiren, daß vorbedeuteter Terminus biennii des
nen sub dicto §. *Debita &c.* verstandenen Debitoribus ebender nicht, als a
die factæ Insinuationis des besagten Instrumenti Pacis, bey Ihme, dem Kay-
serlichen Cammer-Gericht, seinen Lauf haben sollte.

Schwäbisch Hall contra das Kloster Schöndthal; Hat eine gleiche Gelegenheit,
wie mit obgedachtem Casu der Stadt Heilbronn contra Doctorem Walthern
Nachen. Und demnach solche Sache bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff Rath
rechtshängig ist; So wäre dieselbe dahin zu remittiren, und ihme, dem Kay-
serlichen Reichs-Hoff Rath, das Instrumentum Pacis mit gleichmäßiger Be-
scheidenheit zu insinuiren, daß der Terminus biennii supra dicti §. *Debita
&c.* nicht ebender als a die illius factæ Insinuationis Instrumenti Pacis sei-
nen Cursum haben sollte.

Pimbura contra den Teutschen Orden zu Heilbronn. Würde derselben Sa-
che Nichtigmachung ad tertium evacuationis terminum gesetzt.

Ritterschafft in Schwaben des Viertheils Creichgau ic. Läßet man propter
Varietatem Causarum ad tres menses gestellet seyn.

Catholici contra die Stadt Ulm ad secundum Terminum.

Stadt Schwäbisch Gemünd, contra den Commendanten zu Schorndorff.
Obwohlen solche Sache so eigentlich ad punctum Amneltix & Gravami-
num nicht gehdrig; So wären jedoch die Herren Kayserliche zuersuchen, die
Restitution der geklagten Stück, bey denen mit denen Herren Königlichem

1649.
Octob.Frantzösischen vorhabenden weiteren Evacuations- Tractaten, zu urgiren,
und specialiter mit zu capituliren1649.
Octob.

Wiberach. Expediatur in primo Evacuacionis Termino.

N. II.

Actum Nürnberg den 23. Octob. 1649.
in aedibus, Volmaris.

Relation

Über der Restitutions-Handlung zwischen den Kayserlichen Gesandten
Volmarn und Lindenspuhr und dem Württembergischen Le-
gaten Vahrenbuhler.N. II.
Des Würt-
tembergischen
Gesandten
Relation
über die Re-
stitutions-
Handlung
mit den Kay-
serlichen.

Von mir, dem Württembergischen Abgesandten Vahrenbuhlern, ist proponirt worden, was gestalt aus des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten Befehl, von Herrn Königlich Schwedischen Präzidenten Erskein mir gestern ein Aufsat, darin der Anfang des Haupt-Recess, neben dem puncto Restituendorum ex capite Amnestix & Gravaminum enthalten, zugestellt worden mit Begehren, daß mit denen Herrn Kayserlichen ich hierüber, diesen Vormittag, in eine Conferenz treten soll; darauf ich mich entschuldiget, und dafür gebeten. 1) Weil ich zu diesem Werck nicht sufficient. 2) In allen casibus, sonderlich außershalb des Schwäbischen Crayßes, nicht informirt. 3) Von meinem gnädigen Fürsten und Herrn zwar in genere, una cum reliquis Evangelicis, den punctum Gravaminum tractiren und schliessen zu helfen, aber solcher Gestalt specialiter und in particulari mich einzumischen nicht befehlt. 4) Hiedurch auch bey Kayserl. Majestät nicht gerne einige Offension wieder meinen gnädigen Fürsten und Herrn, oder auch meine wenigste Person erwecken wolte. Nachdem mir aber darauf replicirt worden, es hätte der Herr Präzident bereit hiervon mit denen Herrn Kayserlichen geredet, meine wenige Person fürgeschlagen, die auch darmit wohl zufrieden, so hab ich mich gleichwohl der Arbeit, weil solche ad promovendam Pacem angesehen, nicht entziehen wollen, und wäre parat, da es anderst denen Herrn Kayserlichen also beliebig, habendem Befehl gemäß, den mir zugestellten Aufsat, von Puncten zu Puncten abzulesen, und der Herren Kayserlichen dabey habende Gedancken und Erinnerungen, ad notam zu nehmen, oder mit ihnen darüber Conferenz zu pflegen, um zu sehen, wie weit man möchte in denen vielleicht noch differenten Puncten zusammen kommen.

Domini Cesareani: Es hätte Herr Präzident Erskein gestern mit ihnen aus solcher Sache geredet, und meine Person darzu fürgeschlagen: Nun wären von Herr Kayserlichen Majestät Sie zwar befehlt, mit des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten selbst, oder denen Königlich Schwedischen Ministris zu tractiren, und in andere Neben-Handlungen nicht sich einzulassen, es würde ihnen auch lieb gewest seyn, wann die Herrn Königlich Schwedische sich hierzu hätten wollen ebenfalls verstehen, allein, weil ihnen dieser modus beliebt, so lassen Sie ihnen es auch nicht entgegen seyn, wollen also gern vernehmen, was dann des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten Gedancken, und darüber sich nach befindenden Dingen auch vernehmen lassen.

Darauf ich ansahen, den Aufsat abzulesen, und solchen bis über die Helffte, weil er aber noch nicht vollends abgeschrieben war, und ich mich erbothen, den Rest, wann die

1649. die Herrn Kayserlichen solchen wolten vollends hören ablesen, holen zu lassen, haben
 Octob. Sie darvor gehalten, es werde nicht, sondern vielmehr nöthig seyn, ihnen Abschrif-
 ten zu lassen, sich darin haben zu ersehen, dann solche Sachen darin enthalten, dar-
 über sie sich vergestalten nicht könten erklären, darüber sie angefangen materialiter
 von dem Werck zu reden, und darfürhalten wolten: Man habe keine Ursach, dasje-
 nige erst wieder umzustossen, oder zu disputiren, was die zu solchem End niedergese-
 tte von beyden Religionen geschlossen: Wann es den Bestand, so hätte es keines Col-
 legii Deputatorum bedurfft. Zudem wäre der Praliminar- oder Interims-Re-
 cels nichts nutz, und wolten sie solchen nie unterschrieben haben, darin §. Damit
 nun solches alles 2c. die Sache simpliciter denen Deputatis zur Erdörter- und Rich-
 tigmachung übergeben, da die Cron Schweden aber erst hierüber das arbitrium
 wolte ihr vorbehalten, würde der Kayser auch noch darzu zu sprechen haben, und
 auf diese Weise wir in Ewigkeit nicht von einander kommen 2c. Das sey die Mey-
 nung ihrer Seits allzeit gewesen, wo die Stände beyderseits Religionen einig, dabey
 solle es billig bleiben, dann ein jeder Theil habe Macht etwas von seinen Rechten zu
 weichen, oder zu vergebem, wo sie aber different, da seyen 3. Monath Zeit gesehet,
 in deren man sich könne vergleichen, solte es nicht geschehen, so gehöre es auf einen
 allgemeinen Reichs-Tag, dann dieser Convent, kein vollkommener und solcher ordi-
 narius conventus, darinn solche differente Sachen können decidirt werden:
 Etliche ex Evangelicis selbst wären nicht damit zufrieden, daß die Herrn Königlich
 Schwedischen nicht bey dem concluso Deputatorum wollen bleiben. Es haben
 vorhin schon etliche contra Collegium Deputatorum excipirt, und darfür gehal-
 ten, sie hätten die potestät nicht, zu decidiren, solten sie vernehmen, daß auch die
 Herrn Königlich Schwedische ihre conclusa anfechten, würde gar keiner pariren 2c.

Ich replicirte, daß darin ein grosser Mißverstand, und fast nummehr die
 Haupt-Frage bestehen würde, ob Königlich Majestät in Schweden, und Dero Nah-
 men des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten den punctum Restituen-
 dorum solcher Gestalt von sich aus Handen geben, daß sie weiter nichts darbey zu
 sprechen, sondern es simpliciter bey der Deputatorum Ausspruch müsten lassen ver-
 bleiben, befinde, daß Ihre Fürstliche Durchlauchten ganz einer andern Meynung, aus
 Ursachen, die von Herrn Präsidenten Erskein mir noch gestern späten Abends mit ei-
 genen Händen Lit. A. zu Haus geschicket worden, allermassen auch nicht allein ich in
 der Meynung gewesen, sondern gänglich darfür halte, es werde Ihrer Fürstlichen
 Durchlauchten des 2c. Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Meynung auch seyn,
 daß Kayserliche Majestät sowohl, als Königlich Majestät zu Schweden noch darzu zu
 sprechen, und eben das sey die Ursach, daß im Nahmen Ihrer Majestät von Schweden, des
 Herrn Generalissimi Fürst. Durchl. diese Conferenz, mit denen Herrn Kayserlichen
 begehren, und antreten lassen, zumahlen man aus langsamer procedur und vielen an-
 dern Umständen leicht zu sehen, daß die Stände untereinander selbst sich nimmermehr
 würden vergleichen, sondern in meisten Sachen paria Vota verbleiben, dahero noch
 dis einige Mittel übrig, daß die Herrn Kayserlichen und Herrn Königlich Schwedi-
 schen sich zusammen thun, einen Schluß fassen, und solchen den Herrn Ständen fürle-
 gen. Was der Deputatorum conclusa, oder vielmehr Gutachten betreffe, wäre
 solches gar nicht so einmützig, als man vermeynen möchte, in etlichen Puncten wären,
 wo nicht alle, doch meiste Evangelici different, und die conclusa per Majora al-
 lein also gefallen, welches Evangelici bezurucken begehrt, aber nicht erhalten mögen,
 sondern damit abgewiesen worden, daß es solle ad Protocollum genommen werden,
 dahin mans der Zeit, doch mit Vorbehalt weiterer Nothdurfft, habe müsten gestellt
 seyn lassen. Des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten aber würden von
 ihrer Meynung, aus denen, von Herrn Präsidenten Erskein angeregten Ursachen, wohl
 schwerlich weichen, und man sich hierin vergeblich aufhalten.

Domini Cesareani instabant, wegen des Königreichs Böhmen und der Erb-
 Landen, in specie auch wegen Eger, könten sie weiter nicht admittiren, noch in
 Haupt-Recelis kommen lassen, aus Ursachen, es seyen zu Wünster manymahlen solche
 Parti-

1649.
Octob.

Particularitäten fürkommen, aber allezeit abgeschlagen, und endlich von Herrn Grafen von Trautmansdorff simpliciter dahin gestellt worden, als Herr Salvius auch einen Catalogum von wohl 60. Personen, so alle restitutionem gesucht, abgelesen, daß der Kayser ehe die Tractaten aufheben, und auch der übrigen Güter einziehen, die Personen zum Land hinausjagen, und mit ihren Gütern kriegen werde, darauff habe man acquiescirt, und dem Friedens-Schluß den *S. Tandem Omnes &c.* in generalitate einverleibt, den haben Ihre Königl. Majestät in Schweden unterschrieben, im Präliminar-Recess seye de novo selbe clausula generaliter wiederholt, eben zu dem Ende, damit weiter solche specialitäten sollen vermieden verbleiben, diesem werden Ihre Kayserliche Majestät nachkommen, zu neuen obligationen ad specialiora sich nicht binden noch zwingen lassen, der Hoffnung, Ihre Königl. Majestät zu Schweden, und in Dero Rahmen des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, werden auch dabey verbleiben. Ratione Eger, haben sie auch Hand-Brieffe, und andere wiederholte Befehl, davon durchaus nicht zu weichen, oder in ichtwas sich einzulassen, sonst sie viel rationes in contrarium könnten anführen: Herr Salvius habe einmahl nur 4. Kirchen im Königreich Böhmen, eine zu Prag, eine zu Budweis, eine zu Leitmaris, und eine zu Eger begehrt, damit selbst bekannt, daß Eger zum Königreich Böhmen gehdrig, sey aber abgeschlagen, und dabey gelassen worden, darüber habe man begehrt, das Cammer-Gericht dahin zu transferiren, in Meynung daselbst die Religion zu erhalten, so auch abgeschlagen. Der Chur Fürst in Sachsen habe auf empfangene Kayserliche Commission, das Königreich Böhmen zum Gehorsam zu bringen, der Stadt Eger auch ein Mandatum insinuiert, und dadurch bekannt, daß Eger ein pars des Königreichs Böhmen, Eger hab in 200. und mehr Jahren kein Votum & Sessionem in Imperio gehabt, wie mans dann unter Reichs-Städten zehlen wolle. Man solte dem Kayser den Pfandschilling, der sich auf 40000 Mark Silbers, und consequenter auf 320000. Rthlr. belauffe, bezahlen, so können Ihre Majestät so viel Lande, als Eger seyn mag, wohl darum kauffen, zu der Zeit selber Verpfändung, habe es mit den Reichs-Städten eine weit andere Meynung gehabt, die seyn anders nicht, als des Kayser's Patrimonial- und Cammer-Güter gehalten worden, wie dann damaln die Städte Breytsach, Neuenburg, Rheinfelden, und andere mehr, auch solcher gestalten versehet worden, Es hab ein Römischer Kayser damahln Chur- Fürsten und Ständ nicht einmahl darum gefragt, die Stadt auch gar kein Votum decisivum, oder solche Jura, wie heut zu Tag gehabt, sey ein grosser Unterschied unter den Reichs-Städten heutiges Tags, und den Reichs-Städten selbiger Zeit; Die Stadt Eger selbst in öffentlichem Druck bekenne, Beylag Lit. B. daß Sie dem König in Böhmen, als Ihrem rechten Herrn, gehuldet haben, als ein eigener Ihrert- und anderer Böhmischer präcedenten halben zu Münster gewesen, und Gewalt fürgelegt, haben Sie gegen Herrn Stadthaltern zu Prag sich entschuldiget, daß es Ihr Will und Meynung nicht; Man solle nur ansehen, *cujus Juris* sich Fürsten und Ständ im Reich gegen den Reichs Pfandschafften gebrauchen, der Kayser habß *ex eodem fundamento* nicht allein, sondern *duplici ratione*, wegen der special exception, Macht, die gehe auf alle *Provincias Imperatoris, & Domus Austriacæ*, und sey keine differentia inter hereditarias aut pignoratitias, die werde man Ihnen nimmermehr do-eiren. Sie merckten wohl, des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht und andere Herrn Königl. Schwedische Ministri wollen einen *casum conscientie* daraus machen, weil ihnen vielleicht die Geistliche darum nachlauffen, und in Ohren liegen; Aber wann der Kayser, und Kayserliche Ministri dergleichen wolten attendiren, hätten Sie den Frieden niemahlen schliessen dörffen, dann nicht allein Sie, sondern auch ihre Nachkommen, der Pabst, und Clerisey verdammt, gleichsam deswegen ihre publica scripta zu lesen, und sey bey dem Kayser und Kayserlichen Hoff von vielen Catholischen Malcontenten, Geist- und Weltlichen, des Klagens, Lamentirens ic. kein Ende, der Kayser aber begehre aufrichtig zu halten, was pro salute Imperii geschlossen, und gebe auch denen Herrn Schweden nicht Maas noch Ordnung, wie Sie es mit den Canonicaten in den neu adquirirten Stifffern, dar in zwar Ihre Majestät ratione Veränderung solcher Canonicaten niemahl willigen wollen, hal-

1649.
Octob.

1649. Octob. ten solten, dergleichen wolten Sie auch nicht von den Herren Königlich Schwedischen in ihren Erb und andern Landen gewarten. Ihre Majestät haben ja viel nachgesehen, hinc inde im Reich, da sie wohl kundirt gewesen, allegando Wirtemberg in specie, allein endlich dafür gehalten, es mögts ein jeder Herr in seinem Territorio verantworten, die Verantwortung in Ihrer Majestät Landen liegen Ihnen ob. Also würden des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten gedührend ersucht, auch verhoffentlich von selbstem geneigt seyn, es bey der disposition des Instrumenti Pacis, racione Ihrer Majestät Erb- und anderer Landen, darunter auch die Stadt und Crantz Eger begriffen, verbleiben zu lassen, und deroelben im Haupts Recels weiter nicht zu gedenden.

Ich replicirte, was vorderst die klagende Böhmishe Exulanten betreffe, wüßte ich mich wohl zu erinnern, daß es zu Münster hart angestanden, darum sey hernach eine Distinction gemacht worden, unter denen welche sich vor des Königs in Schweden auf des Reichs Boden Ankunft, der Böhmischen Unruhe theilhaftig gemacht, und unter denen, welche erst hernach auf Ihrer Majestät in Schweden Seiten getreten, von den ersten wäre racione restitutionis honorum nicht viel mehr zu sprechen, die andern hätten fundaram intentionem in Instrumento Pacis ejusdemque s. Tandem omnes, &c. für sich, und unter denselben wären diese specificirte Präcedenten begriffen; special assurance ihrer restitution suchen die Herrn Königlich Schwedischen darum, weil auf Anhalten Sie bisher darzu nicht gelangen können, sondern theils auf ein Tag mit gang contrari Bescheiden, deren der eine restitutionem decernirt, der ander solche wieder inhibirt, und niedergelegt, theils darmit abgewiesen worden, solten dociren, daß ihre Güter ex nullo alio capite, als daß Sie der Cron Schweden gedient, confiscirt, theils zu langwierigen Processen gewiesen.

Domini Cesareani: das sey ein Irrthum, daß Sie nicht bey dem Reichs-Hoff Rath sollicitiren, die wissen in dergleichen Restitutions-Sach Bescheid zu geben, die Böhmishe, Oesterreichische Regierung und Cammer haben davon nicht rechte Nachricht, möchten auch wohl darunter seyn, die dabey interessirt.

Ego: Man solte es solchen Regierungen und Cammern auch notificiren, sonst stehen die Herren Königlich Schwedischen in Gedanken, als ob mans nur wolte ludificiren.

Illi: Der Kayser werde halten, was Er versprochen, und einem jeden wiederfahren lassen, der sich legibus Patriæ werde accommodiren.

Ego: Sich legibus Patriæ accommodiren verstehe sich auf jenige welche im Land wollen wohnen, die aber nichts als simplicem bonorum restitutionem wollen suchen, ex Instrumento Pacis, ohne anderweite Condition.

Illi: Wann einer restitutionem suche, ex eo fundamento, daß die Confiscatio sey sürgangen, ob præstata Regi Sueciæ servitia, sey billig, daß Er seine Intention docire.

Ego: sufficere allegationem, wann an Seiten Ihrer Majestät das Contrarium, daß die Confiscatio ex alio Iustitiæ titulo sürgangen, nicht docirt werde, dann titulo Iustitiæ Güter confisciren, da gehöre Citatio, Verantwortung, Processus, und Urthel, consequenter Acta zu, die müssen sich in des Römischen Kayfers Canzleyen und Gericht oder Regierungs-Struben finden. Eger betreffend, halten sowohl des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht neben Herrn Präsidenten Erskein, als alle Evangelici dafür, daß

A a a

1649. solche Stadt und Crayß von andern eigenthümlichen Ihrer Kayserlichen Majestät 1649.
 Octob. Kdnig-Reich und Erb-Landen zu unterscheiden, und ohnerachtet deren §. *Silesii & Octob.*
seqq. enthaltener exception, in statum Anni 1624. in Politicis & Ecclesiasticis
 zu reponiren, aus Ursachen, theils durch die Stadt Eger selbst in offenen Druck geben,
 theils absonderlich zu Papier gebracht, und denen Herren Kayserlichen meines Behalts
 zugestellt, und surnemlich aber darum, das dieses eine Reichs-Pfandschafft, welche
 Anno 1624. das publicum Exercitium gehabt; Gleichwie man nun sonst Ihrer
 Kayserlichen Majestät in alle wege gern geständig sey, daß derselben, als Kdnig in
 Böhmen, eben die Jura auf Eger gebühren, welche auch Chur-Fürsten und Stände
 auf ihren inhabenden Reichs-Pfandschafften hergebracht, also werden hingegen auch
 Ihre Kayserliche Majestät den subditis zu Eger in Stadt und Crayß Eger allergnädigst
 gönnen, und wiederfahren lassen, wessen sich die subditi pignoratitii sonst
 im Reich zu erfreuen, nemlich dieses, daß gleichwie die Eigenthums-Unterthanen, wel-
 che Anno 1624. das Exercitium Religionis hergebracht, dabey auch wieder ihrer
 Eigenthums-Herrn Willen, virtute §. *Hoc tamen non obstante &c.* zu lassen, also
 und noch vielmehr die Pfands-Unterthanen, die deterioris conditionis, als Eigen-
 thums-Unterthanen, nicht wohl seyn können: welches bey Eger um so vielmehr stat,
 weil Sie nicht anders, als mit gewisser Maas, ratione der Dienst- und Unter-
 thänigkeit verpfändt, im übrigen aber ihre Privilegia und respectum ad Imperium
 behalten, die Ihnen nach und nach von Regierenden Römischen Kaysern und
 Kdnigen in Böhmen, auch von legt verstorbenem Kayser FERDINANDO II. nicht al-
 lein confirmirt, sondern auch die Religion specialiter zugesagt worden. Und irre
 nicht, daß der Kayser, und ein Kdnig in Böhmen Souverain, und sich der in In-
 strumento Pacis capitulirter Exception zu bedienen, dann solche Exception
 allein auf Eigen- und Erb-Unterthanen und Lande zu verstehen, welches von den Egri-
 schen nicht könne gesagt werden, zumahlen der §. *Hoc tamen non obstante &c.* nicht
 in favorem Dominorum sive proprietariorum, sive pignoratitiorum, sed
 in favorem subditorum angesehen, dessen dann die Egriische Unterthanen, als die
 Ihre Reflexion auf das Reich, und Ihre Privilegia von dem Reich, immer zu be-
 halten, auch sich zu erfreuen, zumahlen ohne das Kayserliche Majestät solchen Pfand-
 schilling wieder abzustatten, und die Stadt und Crayß Eger dem Reich zu restituiren
 verbunden.

Es verblieben aber die Herrn Kayserlichen, dieser und anderer Einwendungen
 ohngehindert, auf ihrer Meynung, daß der §. *Et cum de majore &c.* in genere de
 provinciis Casarea Majestatis & Domus Austriae ganz klärlich reden thut,
 und wie derselbe keine distinctionem mache inter hereditarias seu pignorati-
 zas Provincias, also könnten auch Sie keine admittiren, noch im geringsten sich ein-
 lassen, sondern Eger, wie auch die specificirte Böhmishe und andere Präzenden-
 ten, welchen ex §. *Tandem omnes &c.* schon werde Justitia wiederfahren, müsten
 heraus bleiben, und würden Ihre Kayserliche Majestät ihnen dis Orts nichts con-
 tra Instrumentum Pacis aufdringen lassen.

Subadjunctum A, ad N, II;

Dieß. 24. Octob. ft. ver.
 Anno. 1649.

Rationes, warum Se. Fürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz-Grav und
 Generalissimus bey der hochlöblichen Stände Gutachten in puncto
 Gravaminum & Amnestiae nicht bleiben können, seynd:

1) Haben selbige sothane niemahln private vor sich den Herrn Stanz
 den übergeben, sondern vielmehr in dem Präliminar-Recess in fine zu endlicher
 Reich-

1649. Wichtigkeit und Vergleichung; Darbey sowohl, als bey andern daselbst befindlichen
 Octob. Punkten, die Königlische Schwedische als Haupt- und Principal- Tractanten mit ge-
 hden. 1649.
 Octob.

2) Um soviel mehr, weil dieser Punctus restituendorum causa principa-
 lis belli, darum so viel Blut vergossen worden.

3) Darauf auch an Seiten Königlischer Majestät das grösste Absehen gestellet
 wird, wie dann solcher Punct pro conditione sine qua non jederzeit gehalten
 worden.

4) Ist der hochlöblichen Stände Gutachten, theils allein in generalibus ab-
 gefasset, und eo ipso obscur, theils auf weit aufsehende Commissiones gestellet,
 theils darinnen gar ausgelassen, theils auch wieder die Anfangs aufgestellte mit gu-
 ten Fundamentis und Rationibus, angeführt Deduction, ohne Beybringung
 gnugsamer rationen in contrarium resolviret, darinnen Ihre Fürstliche Durch-
 laucht Gewissens und schwerer Verantwortung halber nicht willigen können.

Mehrere Rationes werden sich bey andern Hoch-vernünftigen für sich ein-
 finden.

Was Herrn Goltzen Anforderung betrifft, habe ich zwar die Acta nicht all-
 hier, allein, soviel mir, da diese Handlung mit General Hagfeld als Herr Goltzen
 Praedeceßoren vorgefallen, erinnerlich, so hat Herr Hagfeld dem Herzogen und Stän-
 den zu Pommern Anno 1627. oder 628. die Abführung der Crayß-Soldatesca aus
 Pommern versprochen; Hingegen selbige ihm ein Stück Geldes, oder das Amt Klen-
 penau geschenkt, es hat aber besagter Herr General Hagfeld seiner Zusag nicht nachleben
 besondern vielmehr nicht abwehren können, daß nicht mehr Volk ins Land geführt, da-
 her die Landschaft sothanem Versprechen nachzuleben nicht schuldig, und, wo ich mich etz
 was erinnere, dieselbige Landschaft gegen besagten Hagfeld, annoch einen starken
 Post Geldes zu pretendiren hat, gestalt ich um fernere und begründter Information
 nach Pommern schreiben will.

An Unserer Seiten werden alle unter Kayserlicher Majestät bediente Officirer,
 die kommen, restituiret, gestalt an Behren, Schwerinn, Petersdorff exempla ver-
 handen;

Herrn Sperreuters gewesenes Gut, liegt in dem zwischen Ihre Königlische Majestät
 zu Schweden und Pohlen freitigem Lande Lieffland, so wenig als das König-
 Reich Schweden u. unter diese restitution gehören. Hisce Vale.

Ich werde dieser Materie weiters Nachdenken.

A. Erskein.

Nürnberg 22. Octobris
 Anno 1649.

1649.
Octob.Conclusum
Imperii, die
potestatem De-
putatorum be-
treffend.

Des folgenden Tags Mittwochs d. 24. Oct.
Nach Mittag kamen der Chur-Fürsten und
Stände Gesandte, jedes Collegium abson-
lich, in denen gewöhnlichen Zimmern auf
dem Rathhause zusammen, und gesiel,
vermittelst angestellter Re- und Correla-
tion, dieser Schluß: „ Daß dasjen-
„ge, so in Collegio Deputatorum ra-
„tione puncti *Amnestie & Gravami-*
„*num* geschlossen, und jüngst an die
„Herrn Kayserliche, auch vermittelst der-
„selben an die Herrn Schwedischen schrift-
„lich übergeben worden sey, billig also zu
„lassen, wie auch, welche *Casus ad certos*
„*terminos* zur *Cognition* und *Execution*
„verwiesen wären. So viel aber die *ca-*
„*sus a. huc indecisos* betreffe, damit nicht
„viel Zeit verlohren gehe, halte man da-
„für, es könten die Herrn Kayserl. und
„Schwedische zusammen treten, und die-
„selbe mit Zuziehung der Stände Gesan-
„te, zur Richtigkeit bringen. Solte aber
„sodann noch etwas zurück bleiben, und
„nicht können verglichen werden, wären
„solche *Casus* bey dem *Instrumento pa-*
„*cis* zulassen. Dieweil aber auch die Kö-
„nigl. Schwedischen von einer *obscuri-*
„*tät* sageten, und daß unterschiedene Sa-
„chen zu general gesetzt, wäre Ihnen
„darin Erläuterung zu erstatten, und
„auf Begehren dasselbe klärer zu setzen;
„So solte auch denen Parthenen, welche
„Sachen albereit bey der *Deputation* ma-
„terialiter geschlossen und erdteet, auf Be-
„gehren, davon ein *Extractus Protocolli*
„gegeben werden. Ingleichen solten die
„geschlossene *Commissiones* an die Aus-
„schreibende Fürsten oder absonderlich be-
„liebte *Commissarios* ehest außgefertiget
„werden. Ueber das wären die Herrn
„Schwedischen zu ersuchen, daß Sie un-
„terdeß und förderlichst den *Punctum E-*
„*vacuationis & exauctorationis* zum
„Schluß und effect brächten, wegen obi-
„ges *modi tractandi* wäre anfangs mit
„denen Herrn Kayserl. und darauf mit
„denen Herrn Schwedischen zu reden.
„Bey dieser Session waren allein *Catho-*
„*liche* im Chur-Fürsten-Rath zugegen
(sintemahl der Chur-Sächsische auch sel-
biger Religion war) und enthielt sich der
Chur-Brandenburgische zu Haus, weil
er die Post erlanget, das Seines gnädig-
sten Herrn einiger Prinz zu Wesel Todes-
verblichen, und Er sich daher noch nicht

§. XXI.

in den neuen Habit gesetzt hatte. Unter
andern brachten dennoch die Chur-Fürst-
liche in Ihr Vorum, was man jezo in
puncto amnestie & gravaminum nicht
vergleichen könne, das wäre *ad pro-*
xima Comitia zu verschieben; ver-
meinent, ob wäre solches in dem In-
strumento pacis klar enthalten. Die-
weil sich nun die Cathol. im Fürsten-
Rath bey der re- und correlation damit
conformirten; Die Evangelischen aber
wohl sahen, wohin es gemeinet sey, daß
nemlich bey denen *deliberationibus* in
Collegio Deputatorum die Catholischen,
auch wohl in klaren Sachen, auf Ihrer
Meynung beruheten, also *paria vota* her-
ausbringen, dadurch die *Executiones*
verhindern, und Ihres Gefallens derges-
talt die Sachen auf den künftigen Reichs-
Tag verschieben könten; so konten die Ev-
angelischen desto weniger in ein solch
conclusum geheelen, bevorab dieser *Casus*,
wann *paria vota* hinführo in dergleichen
Dingen gesielen, in *Instrumento Pacis*
vielmehr auf gültlichen Vergleich ge-
stellet. Derohalben erinnerte man, es
wäre am besten, man abstrahire jezo
von solcher Quæstion, und ward endlich
pro expedienti beliebet, daß gesagt
wurde. „Man lasse es in denen Din-
„gen, darüber sich nicht zu verglei-
„chen, bey dem *Instrumento Pacis*.

Man erachtete aber von seiten der Stän-
de, nöthig zu seyn, dieser Sache halber,
den Schwedischen behuffige Vorstellung
zu thun, weswegen sich die Deputirte,
Donnerstags, den 25ten October zu dem
Erskain verfügten, und Ihm vorstellten:
„Es werde Ihm erinnerlich seyn, welcher
„Gestalt zur Erörterung und Beförderung
„der *restitution ex capite Amnestie*
„& *Gravaminum* ein *Deputation-*
„Rath aus dem Mittel der Chur-Fürsten
„und Stände Gesandten beliebet, und so-
„wohl als die Herrn Kayserlichen, auch
„Sie die Königlischen Schwedischen zu
„frieden gewesen, daß durch solchen Weg
„denen Sachen abzuhelfen, und dieselbe
„zu decidiren, daß auch dasselbe so gar
„in den Interims-Recess gebracht, und
„dahin versehen worden, es solte darwie-
„der und zur Verhinderung der *Execu-*
„tion kein Rescript, Befehl, *inhibition*
„&c. ergehen noch gelten. In kraft des-
„sen

1649.
Octob.De paria
votorum.Ihm desfalls
ber Vorstel-
lung an die
Schwed.

1649. „sen, die Deputirte das Werck angegrif-
 Octob. „fen, und wohl wünschen mögen, daß
 „Sie durch andere incidentia und emer-
 „gentia nicht verhindert worden, damit
 „eher fertig zu werden. Man wäre gleich-
 „wohl doch verwichen damit zum Ende
 „kommen, hätte eine gewisse Schrift dar-
 „in verfasst, welche Sachen in primo,
 „secundo vel tertio termino zu exe-
 „quiren, gesetzt, und welche propter al-
 „tiorum indaginem & locorum di-
 „stantiam, intra tres Menses zu erle-
 „digen. Nun verhoffe man, es werde
 „Schwedischer seits bey demjenigen, was
 „die Deputirten decidirt, also gelassen
 „werden, in Betrachtung daß solches ob-
 „angezogenem Interims - Recess gemäß,
 „sonst des Wercks kein Ende, und der
 „Deputirten Arbeit, wie auch die Zeit,
 „vergeblich angewendet. Man vernehme
 „gleichwohl daß Sie, die Herren Schwe-
 „dischen, eingewendet, ob wären esliche
 „Sachen zu general und obscur gese-
 „set, esliche aber ausgelassen und über-
 „gangen. Diweil es dann nicht ohne,
 „daß in eslichen Sachen die Deputirten
 „sich noch nicht vergleichen können, so wolle
 „man doch dieselben förderlich wiederum
 „zur Hand nehmen, und verhoffentl. heraus
 „gelangen. Was Sie, die Schwedischen,
 „aber vor obscur und zu general gese-
 „set, achten möchten, wolle man klärer und
 „specialius einrücken, diweil vorige Ar-
 „beit vornemlich allein dahin angesehen ge-
 „wesen, binnen welchen Terminen jede Sa-
 „che zu exequiren, und zum Stande zu
 „bringen. Es wären auch, durch der Depu-
 „tirten Decision, allbereit unterschiedene
 „Sache zur Execution gedhen und würck-
 „lich vollzogen, und würden diejenigen,
 „welche die Execution dulden müssen, an-
 „dernfalls Anlaß nehmen und gewinnen,
 „sich zu beschwehren, daß auf der Depu-
 „tirten Veranlassung allein, solches er-
 „gangen. Die Herrn Kayserlichen hätten
 „auch Erinnerungen thun wollen bey der
 „Deputirten Auffas, daher man Sie er-
 „suchet, sie wolten es dabey verbleiben
 „lassen, wie Sie dann auch gethan, und
 „sich dadurch bewegen lassen. Verhoff-
 „te man also, Sie, die Herrn Schwedi-
 „schen, würden es auch dabey bewenden
 „lassen, und förderlich die exauctorati-
 „onem & evacuationem schließen und
 „zu Werck richten, darum man Sie hdy-
 „lich wolle ersuchen haben &c.
 „Erskein gab zur Antwort „daß Er nicht

„unterlassen wolle dem Herrn Generalissi-
 „mo dieses Anbringen zu referiren, könne
 „aber unterdeß nicht verhalten, daß Er und
 „Herr Orenstern verwichenen Sonntags
 „mit Herr Dollman und Herrn Linden-
 „spühr geredet, und ihnen proponirt habe,
 „obwol der Punctus assecurationis
 „wegen Zahlung der 5ten Million billig
 „vorerst zur Erledigung zu bringen sey,
 „so wolten Sie doch, Schwedischer Seits,
 „sich nicht zugegen seyn lassen, den pun-
 „ctum restitutionis ex capite amne-
 „stiae & gravaminum vor die Hand zu
 „nehmen, und zu seiner perfection zu
 „bringen, hätten auch zu dem Ende einen
 „schriftlichen Auffas des Haupt Recesses
 „abgefaßt, und also in willens sich mit Ih-
 „nen, denen Kayserlichen, darüber zu ver-
 „gleichen. Alldieweil aber die internun-
 „tiatur des Fürstlichen Württembergi-
 „schen Abgesandten bey Abhandlung des
 „Interims-Recessus der Sachen wol vor-
 „ständig gewesen, hielten sie dafür, daß
 „derselbe, wann es Ihnen, den Kayserli-
 „chen, gefällig, fernerweit zu gebrauchen &c.
 „Ob sich nun wol folgendes Tages der
 „Fürstlich Württembergische Abgesandte
 „mit solchem schriftlichen Project zu ihnen
 „wie Sie beliebet, verfüget, und allda mit
 „Ablefung desselben der Anfang gemacht
 „worden, so hätten dieselben doch nicht fer-
 „ner progrediren wollen, als Sie verstan-
 „den, daß darinne der Restituendorum in
 „Kayserlichen Landen und der Stadt
 „Eger gedacht worden, hätten auch den
 „schriftlichen Auffas nicht annehmen wol-
 „len, sondern ihm den Fürstlich Wür-
 „tembergischen bedeutet, Er hätte sich in
 „Acht zu nehmen, damit nicht sein gnädi-
 „ger Fürst und Herr, oder auch Er selbst,
 „bey Kayserl. Majestät in ungleiche Mey-
 „nung gerathe. Darauf der Fürstlich
 „Württembergische zu ihnen, denen Schwe-
 „dischen, kommen, und nicht alles referi-
 „ren wollen, wie ihn die Herrn Kayserl.
 „in Besorgniß gesetzt, sondern allein gebe-
 „ten, daß Er möchte hinführo verschonet
 „werden, fernerweit an die Herrn Kay-
 „serlichen etwas zu bringen, sintemahl dies-
 „selben ihn erinnert, Er möchte sich in acht
 „nehmen, daß es Kayserl. Majestät gegen
 „seinen Herrn und ihn nicht ungleich ber-
 „mercke. Nun betheure Er es mit Gott
 „und daß Gott ihn solle straffen, wann
 „es nicht die Meynung gehabt habe, mit
 „Vorfertigung dieses Auffases aus dem
 „Aa aa 3 Werck

1649.
 Octob.

1649.
Octob.

„Werck zu gelangen. Weil aber die Kay-
 „serlichen nummehr den modum tra-
 „ctandi ändern, und mit ihnen selbst im-
 „mediate tractiren wollten, müsten Sie
 „es zwar geschehen lassen, aber vorhero sa-
 „gen, daß dadurch mehr Zeit verlohren
 „gehe, und man Sie nicht zu verdecken,
 „wenn Sie alsdann in ein und ander Sach-
 „auf 2. oder 3. Tage Bedenckzeit nähmen,
 „dann Sie nicht 7. Jahr bey den Tracta-
 „ten in Westphalen gewesen und in allen
 „so gnugsame information hätten. Er
 „sehe wohl wie es gehe, und daß die Kay-
 „serlichen wolten, es sollte wegen der Erb-
 „landischen Sachen alles zurück gehen und
 „stehen. Allein Ihre Königliche Maje-
 „stät zu Schweden wolten nicht einen Fuß-
 „breit weichen darin Sie das Instrumen-
 „tum Pacis vor sich hätte, habe auch noch
 „jüngstens geschrieben, Sie solten die be-
 „drängten und noch nicht restituirten nicht
 „lassen, als welches in Ihr Gewissen ein-
 „lauffe. Sonst wären die Differencien
 „zwischen der Depucirten, und Ihrem,
 „der Schweden, Aufsatz in puncto Am-
 „nestia & gravaminum nicht sonderbar,
 „als etwa allein wegen des Exercitii Re-
 „ligionis in der Ober-Pfalz: Ingleichen
 „wegen derienigen Officirer, denen ih-
 „re Güter vom Kayser confisciret wor-
 „den, nachdem Sie in Schwedische
 „Dienste gangen, darin das Instrumen-
 „tum Pacis klar gnug rede. Nicht einen ei-
 „nigen hätten Ihre Majestät bis dato noch
 „restituirt, ausser den Herrn von Tief-
 „senbach, welcher seine Restitution er-
 „langet, ehe und bevor dieser Nürnbergi-
 „sche Convent angangen. Der Herr
 „von Dietrichstein, hätte den einen Tag
 „aus dem Reichs-Hoffraht ein Decre-
 „tum und Mandatum restitutorium

1649.
Octob.
„erhalten, den andern Tag aber hätte die
 „Oesterreiche Cammer das Contrarium
 „anbefohlen, daß Er nicht zu restituiren.
 „Also sehe man, wie es hergehe, und sol-
 „te es Herrn Bollmar gewiß nicht ange-
 „hen, sondern es würde heißen: hart
 „wieder hart. x.

„Die Deputirte replicirten ferner,
 „Sie vernähmen gern daß keine sonderbah-
 „re Discrepantz zwischen beyden Proje-
 „cten seyn sollte, aber sehr ungerne hörten
 „Sie, daß das Werck zur Verzögerung
 „ausgeschlagen wolte, zu größter Beschwe-
 „rung ihrer gnädigsten und gnädi-
 „gen Herrn und Principalen, die darun-
 „ter müsten leyden, und mit ihren Unter-
 „terthanen zu Grunde gehen. Von Herrn
 „Bollmar hätte man nicht vernehmen
 „können, daß Sie nicht durch den Fürst-
 „lich Württembergischen negotiiren und
 „handeln lassen wolten. Man würde
 „mit denenselben reden, und bitten, das
 „ganze Werck außs forderlichste zum
 „Schluß zu bringen.

„Alle: Weil die Herrn Kayserlichen
 „mit ihnen selbst reden und handeln wol-
 „ten, stellten Sie es dahin, Sie würden
 „aber, wie oben gesagt, information ex
 „actis einzuholen zu ein und ander Zeit
 „müssen Aufschub nehmen, und gefielen oft
 „harte Reden gegen einander. Des
 „Fürstlichen Württembergischen Abgesand-
 „ten Herrn Bahrenbüblers wären Sie
 „ziemlich gewohnt, und seine Mittels-
 „Handlung bey dem Interims-Receß wol
 „abgangen, der zu Zeiten unangenehme
 „Worte gäbe und wieder nähme, wolcher
 „auch aus Unmuth seine Brieffe zusam-
 „men geraspelt und davon gangen. x.

§. XXII.

Die Kayserli-
 chen Gesand-
 ten wollen
 den Congress
 aufheben.

Sonnabends den 27ten Octobr. berich-
 tete der Chur-Maynische Gesandte in
 Concilio Deputatorum, „daß gestern
 „Bollmar und Lindenspuhr zu ihm kom-
 „men, und proponirt hätten, wie Sie
 „vernommen, was gestalt Schwedischer
 „Seits eine Specification gewisser Offi-
 „cirer, so in Kayserlichen Landen zu re-
 „stituiren, aufgesetzt, und wegen der Stadt

„Eger ein sonderbahres Anmuthen gesche-
 „hen, auch dasjenige, so das Collegium
 „Deputatorum in puncto Executionis
 „excipite amnestia & gravaminum ge-
 „schlossen, nicht wollen also gelassen, sondern
 „Änderung gesucht werden. Gleichwie
 „Sie sich nun mit ihnen, denen Schwedi-
 „schen, wegen der Kayserlichen Erb-Lan-
 „de in keine Handlung einlassen könten,
 „also

1649. „also sähen Sie auch nicht wie dergestalt
 Octob. „aus dem Berck sonst zugelangen wäre,
 „sondern würden veranlasset, an Ihre
 „Kaiserliche Majestät zu begehren, Sie
 „möchte Dero Gesandtschaft nur von hin-
 „nen abfordern. Darauf Herr Ersklein
 „geantwortet, Sie achteten es Schwedi-
 „scher Seits nicht, wolten alsdann auf
 „Erfurt und erwarten, wenn die Kay-
 „serlichen tractiren wolten. Wolle die-
 „ses Anbringen aber mit dem Herrn Ge-
 „neralissimo communiciren ic. Die-
 „ses der Kaiserlichen Gesandten Anbrin-
 „gen, kam denen Deputirten allerseits
 „fremdlich vor, sintemahl vielmehr ihnen
 „Vollmar etliche Tage vorhero gesagt hat-
 „te, wann er mit Lidenstühr communicirt
 „habe, wolten Wie alsdenn mit denen
 „Schweden wegen des modi tractandi re-
 „den.

Darüber ent-
 standene Be-
 wegung unter
 den Ständen.

Die Altenburgischen suchten hierauf
 Gelegenheit, mit denen Chur-Bayeri-
 schen aus der Sache zu communiciren,
 und wie ihnen fremd vorkomme, daß die
 Kaiserlichen Gesandten, an statt Sie mit
 denen Schweden von Fortsetzung der Tra-
 ctaten reden, und sich eines gewissen mo-
 di hätten vergleichen wollen, Sie vielmehr
 eine dissolution der Tractaten angebeu-
 tet, daraus denn gesammten Chur-Fürsten
 und Ständen die größte Gefahr und Unge-
 legenheit zuwachsen, und das ganze Frie-
 dens-Berck auf einmahl über den Hauf-
 fen geworffen werden könnte. Diweil
 man aber von Seiten der Stände darzu
 nicht stille zu sitzen habe, so frage sich, wie
 das Berck anzugreifen, und die Sache
 wiederum in die Handlung zu bringen sey?

Die Chur-Bayerischen vermeynten,
 es sey nöthig, daß man sich in commu-
 ni, ohne Anstand, darüber bereden solte:
 Welches auch nachgehends erfolgte, im-
 mittelst Ersklein denen Altenburgischen
 Gesandten fast empfindlich zu vernehmen
 gab, wessen sich die Kaiserlichen Gesand-
 ten, obgemeldter Weise, gegen Ihn geäu-
 fert hätten, mit dem Vermelden, „Sie, die
 „Schweden hätten in Willens, den Kay-
 „serl. solche Antwort zu geben, deren Sie
 „sich nicht zu erfreuen haben solten, dann
 „Sie allbereit von der Königin Befehl
 „hätten, wann die Kaiserlichen mit der
 „Execution des Friedens nicht fort wol-

ten, sich mit der Armade in die Kayser-
 lichen Erb Lande zu geben, und wolten
 „sie ihnen länger nicht als noch einen Mo-
 „nath zusehen. Hierzu käme noch, daß
 „der General-Lieutenant Duca d'A-
 „malfi durch den Secretarium Ihm, dem
 „Ersklein, habe sagen lassen, es wären
 „nunmehr allbereit 2. Tage verfloffen, daß
 „Kaiserlicher Seits an Sie, die Schwe-
 „den eine proposition geschehen sey, dar-
 „auf Sie der Antwort mit Verlangen er-
 „warteten. Ersklein aber hätte dagegen
 „zurück sagen lassen, Se. Fürstliche
 „Durchlauchten der Herr Generalissi-
 „mus, werde sich nicht also tractiren,
 „noch vorschreiben lassen, dann Sie wohl
 „länger auf der Kaiserlichen Resolution
 „als 2. Tage hätten warten müssen. Nun
 „wäre es gleichwohl an dem, daß die Kay-
 „serlichen also præcept-Weise nicht ver-
 „fahren müßten. Er hätte es dem Herrn
 „Generalissimo noch nicht sagen mögen,
 „dann Se. Fürstliche Durchlauchten
 „würden gewiß denen Herren Kaiserlichen
 „eine unannehmliche Resolution zuent-
 „bieten lassen. Die Kaiserlichen und
 „Catholischen wolten mit der Execution
 „nicht fort, derohalben müßten egliche Res-
 „gimenter zur Execution liegen bleiben.
 „Er müsse bekennen, daß Sie denen Kay-
 „serlichen eine ombraße gemacht, als die
 „vermeynet, Sie, die Schweden würden
 „mit der Cron Franckreich wegen Ehren-
 „breitstein und Densfelden zerfallen, aber
 „nachdem die Französischen sich erklärt,
 „Sie wolten wegen Heilbrunn, daß ihnen
 „solcher Platz solle zur assécuration blei-
 „ben, kein Wort ferner mehr sprechen,
 „hätten hingegen, Sie, die Schwedischen,
 „denselben die parole geben, Sie wolten
 „es bey dem Vergleich wegen Ehrenbreit-
 „stein lassen, und denselben behaupten
 „helffen, welchen die Stände mit ihnen,
 „den Französischen, geschlossen. Von ihm
 „Ersklein wäre bey einer Conferenz ge-
 „gen Vollmar erwehnet worden, nicht
 „Kaiserliche Majestät, sondern die Cron
 „Franckreich und Chur-Fürsten und Stän-
 „de wären Ursach, daß Hispanien nicht in
 „Teutschen Frieden geschlossen worden
 „sey, welches in des Vollmars Kram ge-
 „denet, und derselbe wohl ad notam
 „genommen habe. Nachdem aber die
 „Kaiserlichen folgendes Tages ihm no-
 „tificiret, es wäre Kaiserlicher Majestät
 Reso-

1649.
 Octob.

1649.
Octob.

„Resolution angelanget, (da er doch hernach gesehen, daß das präsentatum „6. Tage alt gewesen sey;) daß Denselben „solle zur Chur-Pfälzischen assurance „kommen, und Schwedischer Seits Sie „sich darauf vernehmen lassen, es müste „wegen Ehrenbreitstein bey dem Vergleich „zwischen denen Französischen und Stän- „den verbleiben, sey es denen Kayserli- „chen ganz unvermuthet kommen, daher „nachgehends Vollmar ihm vorgerückt, „daß er ihm ja selbst gesagt, es wäre nicht „Kayserliche Majestät, sondern Frankreich „und die Stände Ursach, daß der König „in Hispanien in diesen Frieden nicht ge- „schlossen worden. Welches er, Erkein, „damit abgelehnet, daß nachdem der Kay- „ser den Frieden subscribirt und ratifi- „cirt, hätten Se. Majestät des Wercks „sich theilhaftig gemacht.

Gab also Erkein mit einem Lachen zu vernehmen, daß Sie Schwedischen Theils denen Kayserlichen einen Sprung gemacht, bis nur Denselben verwilliget gewesen. Darneben versicherte Erkein, daß Sie, Schwedischer Seits, das Werck aufs forderlichste gerne zu Ende bringen wolten, würden sich auch in puncto Restitucionis ex capite Amnestia & Gravaminum dergestalt finden lassen, daß man zu Frieden seyn könne. Stellte auch das project des Haupt-Recesses den Altenburgischen zu, mit Begehren, Sie möchten mit dem Chur-Brandenburgischen, Fürstl. Weymarischen, Braunschweigischen und einem aus den Städten reden, und was dabey zu erinnern sey, entdecken. Denn Sie wolten nicht gerne mit sämtlichen Evangelischen communiciren, damit es nicht bey Kayserlichen und Catholischen hiesse, Sie wolten mit den Evangelischen eine neue Ligam aufrichten, und die Evangelischen von denen Catholischen separiren. Es wäre auch besser, daß man mit wenigen Personen rede, dann Er in Erfahrung bracht, und Relationes gesehen habe, daß alles weggeschrieben würde, was man auch nur im discours sich vernehmen lasse. Er lerne also, wie es auf Reichs-Conventen hergehe, und möchte man also wohl in die Litanen bringen, daß Gott einen dafür behüten solle. Er könne in gutem Vertrauen, damit wir sähen, daß er offenhertzig genug, nicht verhalten, daß die

Kayserlichen mit dem General Goltstein in Geheim tractirten, er solle mit 15000. Mann in Spanische Dienste gehen. Derselbe thue nun, als ob Sie, die Schweden, davon nichts wüßten, aber derselbe wäre noch gestern bey ihm, Erkein, gewesen, und versichere Sie, er wolle nicht eher Spanische Dienste annehmen, bis die Abdanckung geschehen sey. Die Altenburgischen Gesandten nahmen das communicirte Project zu sich, mit dem Verlaß, mit gedachten Gesandten daraus zu communiciren, und ihm ehstens eine Antwort zuruckzubringen.

Darauf fuhren selbige zu dem Weymarischen, und ließen den Fürstlich Wolfenbüttelschen, und Württembergischen gleichfalls dahin zu kommen ersuchen. Der Württembergische stellte sich ein, aber der Braunschweigische wurde durch andere Geschäfte abgehalten. Dahero jene den communicirten Schwedischen Aufsatze alleine durchgingen, und dars auf Montage den 29. Octob. bey den übrigen Deputirten sich einfanden, denen der Chur-Mainzische Gesandte referirte, daß er eben von Erkein herkäme, welcher ihm gesagt, und gleichsam geantwethet, daß die Kayserlichen Gesandten gestern durch den Secretarium die Beforderung der Antwort hätten begehren lassen, und was gestalt die Schweden übel zu Frieden wären, daß die Kayserlichen es bey dem hiehero gebrauchten modo und des Fürstlich Württembergischen Gesandten internunciatur nicht bewenden lassen, noch solcher Gestalt die Tractaten fortstellen wolten. Diesemnach befund man eine Nothdurfft, den Fürstlich Württembergischen, der eben zugegen war, zu ersuchen, Er möchte, wie bißhero geschehen, die Mithwaltung auf sich nehmen und die Handlung zwischen denen Kayserl. und Schwedischen verrichten, aber derselbe referirte umständlich, wie es hergegangen, und welcher gestalt Vollmar ihn gewarnet habe, sich des Wercks ferner nicht zu unterfangen. Gleich wie Er sich nun anfangs so bald gegen die Kayserliche und Königlich-Schwedische entschuldiget, sich darin gebrauchen zu lassen, also hätte Er sich aber, weil Sie beyderseits zufrieden gewesen, endlich dahin bewegen lassen, und anders nichts referirte, als was der
eine

1649.
Octob.

1649. eine Theil an den andern zu bringen ihm
Octob. anbefohlen, hätte gleichwohl allein auf
die Maceri gesehen, und die zu Zeiten ge-
fallene scharffe Worte, und acerbitäten
übergangen. Wann man aber vermeyne,
Er könne noch was fruchtbarliches ferner-
weit auf solche Masse ausrichten, begeh-
re Er sich zwar endlich nicht zu entziehen,
jedoch müsse es mit gutem Willen der Kay-
serlichen geschehen.

Die Chur-
Fürsten geben
das von den
Reichs-De-
putatis an
den Chur-
Fürsten erlässe-
ne Schreiben
wider zurück.

Nächstdem referirte der Chur-Mayn-
tische, daß gestriges Tages die Chur-
Bayerischen Gesandten zu ihm kom-
men wären, und ihm etwas Verschlößenes
überreichet hätten, mit Vermelden, es wäre
ein Memorial an die Deputirten, be-
treffend das Salzbürgische Begehren an
Seine Churfürstliche Durchl. wegen der
jährlichen Salz-Gelder, als Er aber ge-
fühlet, daß darin etwas Besiegeltes sey,
hätte Er es noch in ihrem Anwesen er-
brochen und befunden, daß das Schrei-
ben, so im Rahmen der Deputirten die-
ser Sach halber an Seine Durchl. vor
drey Wochen vollzogen, und denen Chur-
Bayerischen Abgesandten zugestellet wor-
den, begeschlossen gewesen. Er hätte
alsbald gesagt, daß ihm bedenklich solch
Schreiben anzunehmen, und es ihnen wie-
derum zurück geben wollen, dessen Sie
sich verweigert, und solches nicht zurück
nehmen wollen, daher Er es auf Com-
munication mit den Deputirten gestel-
let, und siehe zu bedencken, wie man es
damit halten wolle. ꝛ. Die Deputirte
hielten davor: Es sey dieses ein ungezie-

mendes Werk, und dem Collegio De-
putatorum schimpfflich, auch derselben
Autorität abbrüchig, daß solch Schrei-
ben zurück geben werde; Da man doch
die Autorität durch den Interims-Recess
und von Kayserlicher, wie auch Königl.
zu Schweden Majestät Majestät und so daß
von Chur Fürsten und Ständen erlangt
habe; so entschloß man sich dahin, daß man
berührtes Schreiben nicht allein Seiner
Churfürstlichen Durchl. selbst mit der or-
dinari Post wolle zufertigen, sondern sich
auch über Dero Gesandten beklagen, daß
Sie dasselbe 3. Wochen bey sich behalten,
und Seiner Churfürstlichen Durchl. ob
Sie es wol zu dem Ende angenommen,
nicht überschicken wollen, sondern zurück
geben. Inmassen Sie doch in gedachtem
Memoriali ausdrücklich lezten, daß Sie
Bedencken trügen, das Schreiben Seiner
Churfürstlichen Durchl. zu überfertigen. ꝛ.
Man hatte aber allbereit Nachricht, daß
auf special Befehl Seiner Churfürstlichen
Durchl. Sie solches gethan, wie dann die-
selben eben darim sich gegen Se. Fürst-
liche Gnaden zu Würtemberg beschweret,
daß man solthanes Schreiben abgelassen.

1649.
Octob.

Welches die
Stände ahn-
ten, und das
Schreiben re-
mittiren.

Bev solcher Deliberation war zugegen
der Chur-Mayntische, Chur-Cöllnis-
sche, (Herr Graff von Fürstenberg, der
nicht wegen Chur-Cölln sondern das Re-
genspurgische Votum jeko führere,) der
Neuburgische, der Braunschweigische,
Calenbergische, Würtembergische und
Nürnbergische. Der Neuburgische hat-
te Bedencken in dieser Sache zu votiren.

Summarischer Inhalt

des Sinfften Buchs.

- I. Die Kayserlichen Gesandten wollen des Württembergischen D. Vahrenbuhlers Internunciatur nicht ferner admittiren; Stände schlagen einen andern Modum Tractandi vor.
- II. Von des Chur-Cöllnischen Gesandten, Grafens von Fürstenberg, vorgeschabter Internunciatur.
- III. Kayserliche Resolution wegen der Ehrenbreit-

steinischen Sequestration bleibt aus; so überall gro-
ßes Aufsehen macht; N. I. Der Stände Erinne-
rungs-Schreiben in dieser Sache an Kayserliche
Majestät.

IV. Schweden exhibiren den Ständen ihr Project
des Friedens-Executionis-Haupt-Recessus. N. I. For-
mula sothanen Reccessus. N. II. Protocoll d. d. 8.
Nov.